H. Ref. 170 sc

Hagenbach

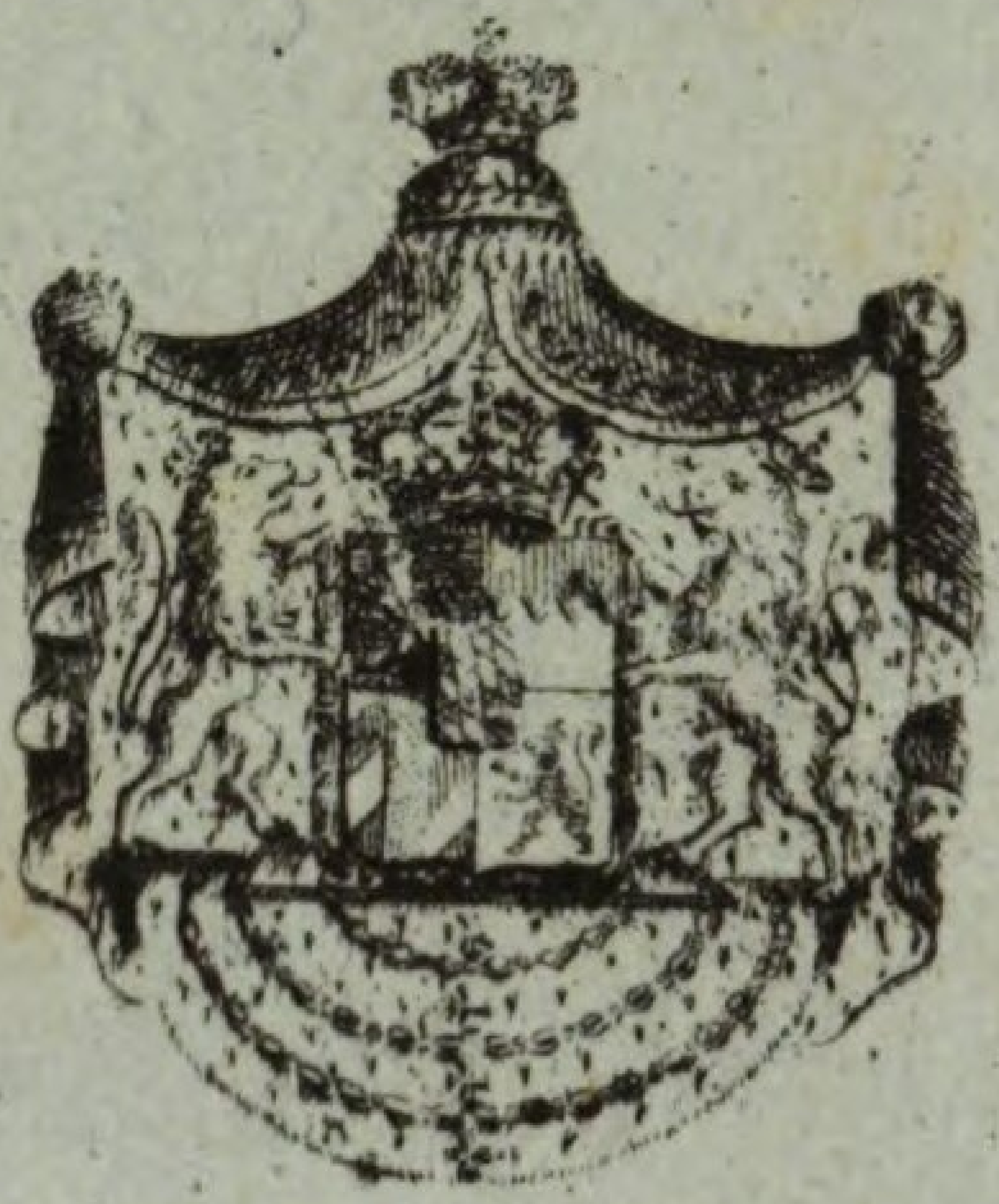

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36621793720017
<36621793720017 S
Bayer. Staatsbibliothek

R

Kirchliche Denkwürdigkeiten zur Geschichte Basels seit der Reformation

herausgegeben

von

K. R. Hagenbach.

Erstes Bändchen.

Basel,
bei F. G. Neukirch
1827.

Kritische Geschichte der Entstehung und der Schicksale der ersten Baslerkonfession und der auf sie gegründeten Kirchenlehre

nebst

Beilagen

und

einem Anhange über die Geschichte der Agenden und Katechismen in der Kirche zu Basel.

von

K. R. Hagenbach,

der Theol. Lic. und a. o. Prof. zu Basel, der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtkunde zu Freiburg im Breisgau korrespondirendem Mitgliede.

Basel,
bei J. G. Neukirch
1827.

R

214. D

f 2

1. Cor. 7, 23.

Werdet nicht der Menschen Knechte.

2. Cor. 3, 6.

Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig.

Den hohen Behörden

der

Universität

und

der Kirche zu Basel

widmet diesen Versuch

als Zeichen der aufrichtigsten Hochachtung und Ergebenheit

der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek

Vorrede.

Bei der immer mehr sich bewährenden Ansicht, daß durch Bearbeitung der Spezial-Geschichten auch wieder das Allgemeine gewinne, und bei der Theilnahme, welche das Publikum seit einiger Zeit auch den kirchlichen Monographien zuwendet, war es mein Wunsch, aus der gewiß an merkwürdigen Thatsachen reichen Basler-Kirchengeschichte Einiges für die kirchliche und theologische Lesewelt zu bearbeiten. Wir haben zwar an dem schätzbaren Werk des sel. Ochs ein reiches Magazin für Baslergeschichte überhaupt, in welchem auch der Liebhaber theologischer und kirchlicher Denkwürdigkeiten manches Zweckdienliche finden möchte; aber theils ist doch das Kirchliche zu sehr unter das Politische zerstreut und auch der Masse und Ausführlichkeit nach dem letztern untergeordnet; theils mochte auch der Staatsmann manche kirchliche Erscheinung in einem andern

Lichte betrachten oder mit leichterm Gewichte wägen, als man es billigerweise vom Theologen von Fach erwartet.

Das Einfachste wäre vielleicht gewesen, gleich eine ganze Kirchengeschichte Basels zu bearbeiten. Allein wenn ich bedachte, wie viel Zeit, Mühe und Kosten auf ein größeres Werk der Art verwendet werden müßten, ehe man sich auch noch eine mittelmäßige Theilnahme versprechen könnte; wenn ich das Maß meiner Kräfte in dieser Hinsicht erwog, den Mangel der Muße und mancher Hülfsmittel bedauerte; wenn ich mir zugleich sagen mußte, daß unsre Basler-Kirchengeschichte auch bei vielen interessanten wieder ziemlich öde Stellen hat, die man in einer zusammenhängenden Geschichte doch nicht leer darf ausgehn lassen, so fand ich es doch am gerathensten, einstweilen einen Versuch mit Einzelnheiten zu machen, um daraus zu erlernen, einmal ob das Publikum überhaupt Theilnahme an dergleichen Mittheilungen finde, und dann mich darüber zu vergewissern, ob ich zu einer Schriftstellerei der Art befähigt sey; oder ob es nicht besser sey, bei Zeiten von dem Unternehmen abzustehn.

Wenn ich nun den Anfang mit dieser kritischen Geschichte der Entstehung und der

Schicksale der ersten Baslerkonfession, so wie der auf sie gegründeten Kirchenlehre mache, so hat dieß zum Theil in einer örtlichen Veranlassung seinen Grund, indem bei der in unsrer Baslerkirche wieder in Anregung gebrachten Frage über die kirchliche Autorität unsrer Konfession, dieser Gegenstand auch besonders eine historische Beleuchtung zu erheischen schien, die jetzt freilich etwas post festum kommt; theils aber schien es mir auch das Natürlichste, im Fall solche Bearbeitungen fortgesetzt würden, mit der Geschichte des in der Kirche herrschenden (orthodoxen) Lehrbegriffes zu beginnen, dann die Geschichte der Dissenters, wie z. B. der Wiedertäufer und die anderer in Basel geduldeter Religionsparteien nachzuliefern, und an diese endlich das Leben und die Meinungen einzelner angesehener und berühmter Männer oder andere interessante Specialitäten anzuschließen. Später könnte dann vielleicht auch das Frühere (vor und während der Reformation) nachgeholt und das Ganze mit einem den Ueberblick erleichternden Sachregister geschlossen werden.

In dieser Geschichte der Konfession nun, mit der wir es zunächst zu thun haben, wollte ich sowohl diplomatisch die äußere Beschaffenheit dieses historischen Aktenstückes beschreiben und dessen

Ursprung kritisch nachweisen, als auch kirchen- und dogmengeschichtlich einen Ueberblick geben der in Basel beobachteten Kirchenlehre, in wiefern dieselbe scheinbar oder wirklich auf die Konfession gegründet war und an ihr sich entwickelte, wobei ich (si licet parva componere magnis) das für die Baselsche Kirche im Kleinen zu geben suchte, was der ehrwürdige Plank für die ganze protestantische Kirche geleistet hat. Dabei konnte ich mich freilich nicht zu eng auf das Baselsche allein beschränken, sondern mußte auch manches aufnehmen, was in die schweizerische und selbst in die allgemeine Kirchengeschichte gehört (wie z. B. die weitläufigere Erzählung des Sakramentstreites). Ob darin zu viel oder zu wenig gethan sey, überlasse ich dem Urtheil der Kenner. — Da die Kirchenlehre sich aber nicht nur in der Konfession, sondern auch vorzüglich in Agenden und Katechismen ausspricht, und da auch zugleich eine kurze Geschichte der Liturgik und Katechetik sich an die des Lehrbegriffes anschließt, so glaubte ich nicht übel zu thun, wenn ich darüber Einiges im Anhang mittheilte.

Was die Darstellung betrifft, so wird bei Arbeiten der Art, wo oft Trockenheit nicht zu vermeiden ist, Niemand einen gerundeten historischen

Styl verlangen. Uebrigens suchte ich das Mittel zu halten zwischen der gelehrten und populären Darstellung, indem ich die Hoffnung hege, daß auch Nichttheologen, die sich um die Geschichte der vaterländischen Kirche interessiren, das Büchlein zur Hand nehmen möchten. Darum habe ich bisweilen dogmatische Kunstausdrücke erklärt, das streng Wissenschaftliche hingegen in die Noten und Beilagen verwiesen. Doch setze ich auf jeden Fall gebildete Leser voraus, und diese werden sich denn auch nicht ärgern, wenn der Geschichtschreiber den Stoff gibt, wie er ihn vorfindet und daher auch die profanen Seiten des kirchlichen Lebens nicht aus der Darstellung wegläßt; denn eine kastrirte Kirchengeschichte gibt ein eben so undeutliches Bild vom Geist ihres zu beschreibenden Zeitalters, als die Ausgaben in usum Delphini vom Geiste der Alten. Es ist leider auch vom Griffel der christlichen Klio nicht alles zur Erbauung, sondern manches zum Aergerniß, zur Beschämung, zur Züchtigung und zur Warnung geschrieben. Da aber wo solche Zerrbilder des kirchlichen Lebens statt des Urbildes uns entgegentreten, eine feierlich-ernste oder gar süßlich-frömmelnde Sprache führen zu wollen, schien mir unpassend; so sehr heut zu Tage diese Art Mode zu werden scheint gegen die

frühere freimüthige Sprache der Spittler, Plank und Henke. Alles aber hat eben seine Uebertreibungen, und wer nicht in dieselben hineingibt, muß gewärtig seyn, entweder des theologischen Pedantismus oder der Frivolität beschuldigt zu werden.

Endlich noch ein Wort über die

Quellen und Hülfsmittel,

die ich bei meiner Arbeit benützt habe. Dieß ist um so nöthiger, da es größtentheils andere sind, als der sel. Ochs bei seiner Baslergeschichte benützte. Nach dem, was er uns Bd. 1. S. XI seines Werkes berichtet, so wie auch aus seiner Geschichte selbst geht hervor, daß er auch bei kirchlichen Dingen meist nur das Rathsarchiv berieth. Dieses habe auch ich bisweilen, so weit es mir durch die Gefälligkeit der Herrn Kanzleibeamten möglich wurde, benützt und an wichtigern Stellen Ochs darnach ergänzt und berichtigt. Dabei aber machte ich das von Ochs nicht benützte Kirchenarchiv, dessen Schätze mir S. Hochw. Herr Antistes Falkeisen mit großer Bereitwilligkeit geöffnet und anvertraut haben, zu meiner Hauptquelle. Es wird nicht uninteressant seyn, die Bestandtheile dieses Archivs genauer anzugeben:

I. Die Acta Ecclesiastica; die eigentlich kirchlichen Protokolle. Diese sind leider erst seit dem Jahr 1586 vorhanden. Der Antistes Jakob Grynäus, der dieselben neu anlegte, beklagt sich gleich Tom. I. p. 3. daß er auch nicht Eine Seite (ne pagellam quidem) bei seinem Amtsantritt vorgefunden habe. Ueber diese Erscheinung geben die unten angeführten Athenæ rauricæ p. 26. folgenden Aufschluß: der Vorfahr des Grynäus, Antistes Sulzer habe seinem Stiefsohne, der Pfarrer im Badischen war, seine Bibliothek vermacht sammt einer Sammlung von Handschriften, unter welche (ob absichtlich oder unabsichtlich ist nicht zu entscheiden) die Acta Ecclesiastica sich gemischt hatten, die, als auch der Sohn gestorben war, in mehrere badische Pfarrhäuser sollen zerstreut worden seyn *). Daß Sulzer und seine Nachkommen Gründe haben mochten, diese Akten dem Blick der Nachwelt zu entziehn, ist, wie aus der Geschichte dieses Antistes hervorgehen wird, leicht möglich. Auch in der Folge sind diese Acta öfter lückenhaft und bisweilen durch mehrere Jahre

*) Dasselbe melden auch die N°. II. angeführten Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. p. 314: Ei Filio quidem præter alia cesserunt Bibliotheca et Mss. cum quibus haud dubie sive studio sive per errorem aliorumque incuriam abstulit acta Ecclesiastica.

hindurch unterbrochen, wie z. B. vom Jahr 1710 bis 1732 in welche der Wettsteinische Prozeß fällt.

II. Antiquitates Gernlerianæ. Diese ersetzen manches, was den Actis Ecclesiasticis abgeht, und sind überhaupt wichtiger und reichhaltiger, als die bloße Protokollensammlung der Acta. Sie sind angelegt durch den bei all seiner polemischen Einseitigkeit um die Kirche zu Basel verdienten Antistes Lukas Gernler; bestehn aber aus drei verschiedenen, wie es scheint, von einander unabhängigen Sammlungen. Den Nummern nach, die sie im Archiv tragen, habe ich sie durch Collectio 1, 2, 3 bezeichnet. Die letztere scheint immer Eigenthum der Kirche geblieben zu seyn und ist auch die weitläufigste und bei Weitem am meisten von uns citirte. Sie besteht aus fünf Bänden und ist so ziemlich chronologisch geordnet, die beiden andern Sammlungen, wovon die Coll. 1. vorzüglich seltene Stücke und Originalien, die Coll. 2. aber Briefe und Miscellaneen enthält, sind erst später im Jahr 1777 durch die Enkel Gernlers, die eine durch Ernst Luk. Gernler, Pfarrer zu Straßburg, die andere durch den Pfarrer Dietrich zu Benken dem Kirchenarchive geschenkt worden (s. Act. Eccles. T. VI. p. 164). Hieran schließen sich noch 3 Bände Briefe, die wir Epi-

stolæ Gernlerianæ nennen. (In der Coll. 3. haben wir zu größerer Bequemlichkeit für die Nachsuchenden immer Nummer und Seite zugleich citirt, was bei den andern nicht möglich war.)

Die spätern Bestandtheile des Archivs sind nach Fächern geordnet und tragen ihre besondern Ueberschriften, z. B. kirchliche Schriften, Miscellanea u. s. w. Aus ihnen konnte aber nur weniges zu dieser Darstellung Stoff bieten.

An das Archiv schließt sich die treffliche von unserm Herrn Antistes Falkeisen, dem gelehrten Kenner der Baselschen Geschichte angelegte und der Baslerkirche großmüthigst zu eigen geschenkte Bibliothek an, die außer vielen seltenen, in das Basler- und Schweizergeschichtliche einschlagenden Druckschriften auch viele Manuscripte besitzt. Wir haben diese Bibliothek, da sie im Antistitium aufgestellt ist, durch Bibl. Ant. (Bibliotheca Antistitii) bezeichnet und die einzelnen Bände nach den Ueberschriften angegeben, die ihnen ihr Besitzer zu geben beliebt hat. So: Baslerschriften, (B. S.) Kirchengeschichte (K. G.), Schweizerschriften (S. S.) u. s. w. Ich benütze diesen Anlaß Sr. Hochwürden für Ihre mir während meiner Arbeit erwiesene Gefälligkeit meinen schuldigsten Dank abzustatten.

Von auswärtigen, mit der Baslerkirche in Berührung stehenden Kirchen verschaffte ich mir die nothwendigsten Notizen meist durch gefällige Mittheilung von Freunden; so das Zürcherische durch Hr. Dr. Ludwig Hirzel, das Mühlhausensche durch Herrn Pfarrer Graf, Einzelnes auch durch Herrn Pfarrer Kirchhofer in Stein.

Von den übrigen von mir benützten und in der Folge öfter nur mit abgekürztem Titel citirten Hülfsmitteln, mag folgendes alphabetische Verzeichniß hinreichen:

1. *Athenae rauricae*, seu Catalogus Professorum Academiæ Basiliensis ab a MCCCCLX ad MDCCLXXVIII. cum brevi singulorum biographia. Basil. 1778 8. (Von Prof. Herzog.)
2. Basler-Konfession, in verschiedenen Ausgaben. s. S 32. ff.
3. Beck (J. Chr. Prof. der Theologie zu Basel um die Mitte des 18ten Jahrhunderts) Dissertatio historico theologica de Confessione fidei Basiliensis ecclesiæ. Bas. 1744. 4.
4. *Calvini* Opera. Genevæ. 1617. VII. fol.
5. *Corpus et Syntagma* Confessionum fidei, quæ in diversis regnis et nationibus Ecclesiarum nomine fuerunt authentice editæ. Genev. 1612. 4.
6. *Fecht*, *J.* Historiæ ecclesiasticæ Sæc. XVI. Supplementum seu Epistolæ ad Johannem,

Erasmum et Philippum Marbachios. Francof. 1684. 4.

7. *Füesslin*, Epistolæ ab Ecclesiæ helveticæ Reformatoribus vel ad eos scriptæ. Tigur. 1742. 8.

8. *Gernler*, *Luc.* (Antistes der Kirche zu Basel 1656 bis 1675) Disputationes exegeticæ in Confessionem helveticam. Basil. 1662. 4.

9. Haller, G. Em. Bibliothek der Schweizergeschichte und aller Theile, so dahin Bezug haben. (3r Thl.) Bern 1786.

10. Henke, allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. Bd. 3. ff.

11. *Hospiniani* historiæ sacramentariæ pars altera. Tigur. 1602. fol.

12. Hottinger, J. J. helvetische Kirchengeschichte (3r Theil.) Zürich. 1708. 4.

13. Iselin (J. Chr. Prof. der Theol. in Basel von 1711 bis 1737) grundlicher Bericht von dem Zustande der Religion oder von Beschaffenheit der Lehre, welche die Kirche von Basel seit der seligen Glaubensverbesserung bis auf jetzt zugethan gewesen ist. (In Simmlers Sammmlungen alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornämlich des Schweizerlandes. Zürich. 1759. 8. 1n Bds. 3r Thl.)

14. Dessen historisches Lexikon. Basel. 1742. T. VI. fol.

15. Kirchhofer, Melchior, Oswald Myconius, Antistes der Baslerischen Kirche. Zürich. 1813. 8.

16. *Lavatheri, Lud* Historia de origine et progressu controversiæ sacramentariæ de cœna Domini ab anno 1524 usque ad annum 1563. deducta.

17. Ochs, Peter, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bd. 5. ff. Basel. 1821. 8.

18. Planck, G. J. Geschichte des protestantischen Lehrbegriffes. Leipzig. 1798. 8. 6 Bde.

19. *Ruchat*, Histoire de la réformation de la Suisse. 6 Vol. Genève. 1727. 8.

20. *Scherzii* Glossarium germanicum medii ævi, ed. Oberlin. Argent. 1781. fol. (zur Spracherklärung).

21. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Reformation. Leipzig. 1804. 8. Bd. 3. ff.

22. Winer, J. B. komparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Kirchenpartheien Leipzig. 1824. 4.

23. Wurstisen, Christian, Baslerchronik 2r. Bd. Basel. 1772. fol.

24. Dessen kurzer Begriff der Geschichte von Basel, a. d. Lat. mit Anm. von J. Ch. Beck. Basel. 1757. 8.

25. Dessen: Beschreibung des Münsters. (Ms. in fol.)

26. Zwinger, Theodor, (Antistes der Kirche zu Basel von 1629 bis 1654) Erklärung und Rettung der reinen Lehr von dem h. Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi. Basel. 1655. 4.

27. *Zwinglii* Opera. Tigur. 1527. fol.

28. Zwinglis sämmtliche Schriften im Auszug von L. Usteri und S. Vögeli. Zürich. 1819. 8.

Die übrigen von uns benützten Werke werden an ihrer jedesmaligen Stelle angeführt werden. — Nicht etwa aus gelehrter Prunksucht; sondern theils um das Erzählte gehörig zu belegen, theils aber auch vorzüglich um einem spätern Bearbeiter einigermaßen den Weg anzubahnen, habe ich mich dem mühsamen Geschäft des wörtlichen Excerpirens und Citirens unterworfen. Bei der Mittheilung wichtiger Aktenstücke, wie z. B. beim Abdruck der Baslerkonfession selbst habe ich die genaueste diplomatische Strenge bis ins Einzelnste verfolgt (was um so nöthiger war, da Ochs hierin öfter ungenau ist); weniger ängstlich habe ich mich bei Anführung von Reden u. s. w. an die Orthographie der Quelle, wohl aber immer streng an den Ausdruck gehalten. Dabei war nicht zu vermeiden, sowohl im Deutschen als Lateinischen auch bisweilen Anakoluthe und unrichtige Formen wiedergeben zu müssen, ohne daß es immer durch ein sic bemerkt oder durch eine Glosse erklärt werden konnte, wiewohl auch dieß bisweilen geschehen ist. Wir bitten daher, wo man auf dergleichen stoßen sollte, nicht gleich dem Verfasser oder Drucker die Nachläßigkeit anzurechnen, wiewohl wir keineswegs läugnen wollen, daß sich hie und da auch aus eigenem Versehen Fehler

eingeschlichen haben, wovon indessen die mehrsten hinten bemerkt sind. Doch auch für die noch verborgenen Fehler, so wie für die uns gar wohl fühlbaren Mängel des Ganzen, müssen wir die Nachsicht in Anspruch nehmen, welche der Billige einem ersten Versuche auf diesem Gebiete gerne gewährt.

Basel im März 1827.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Es gehört wohl mit zu den erfreulichsten Beobachtungen in der Geschichte unsers kleinen Freistaates Basel, daß sich sein bürgerliches Leben sowohl, als sein kirchliches eigenthümlich gestaltet und ausgebildet hat. Dadurch erhält eben die Spezialgeschichte dieses kleinen Ländchens ein Interesse, das dem Bürger und Einheimischen so natürlich ist, das aber auch den Ausländer seiner Eigenthümlichkeit wegen ansprechen muß. Wie der Wanderer in der Schweiz überhaupt neben einem Volkscharakter Verschiedenheit der politischen Verfassung, der Sprache, der Dialekte, selbst der Kleidertrachten und Münzen findet, weil troß des wünschenswerthen und zum Theil auch angestrebten Gemeingeistes, auch wieder jeder Kanton seine Eigenthümlichkeit behauptet, so findet er es auch im Religiösen und Kirchlichen wieder. Wir reden hier nicht von dem durchgehenden Hauptunterschiede der katholischen und reformirten Konfessionen, in welche die schweizerischen Kantone sich theilen, weil diese Verschiedenheit in etwas ganz anderm begründet und der Schweiz keineswegs allein eigenthümlich ist; sondern wir beschränken uns lediglich auf die reformirte

Schweiz. Wenn wir nämlich den historischen Faden der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen in der reformirten Schweiz bis zu seinem Anfangspunkte, der Reformation selbst, verfolgen; so tritt uns gleich ein wesentlicher Unterschied entgegen zwischen der schweizerischen Reformationsgeschichte und der deutschen. Wenn in dieser das ganze Werk mehr oder weniger von einem Manne ausging, oder doch durch ihn den entscheidenden Impuls erhielt und in ihm einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt fand, wenn so eine eigentliche lutherische Kirche sich bildete; so geht dasselbe Werk in der Schweiz von Mehrern zugleich aus, die zwar in demselben Geist und Sinn, aber doch wieder in größerer Unabhängigkeit von einander, die evangelische Lehre ihren Mitbürgern vortragen, und von Regirung und Volk, mehr oder weniger unterstützt, die Sache durchführen. Offenbar prägte sich daher in der, in der Schweiz entstandenen reformirten Kirche auch mehr die republikanische Form aus, während die lutherische sich allmählig, wenn auch unwillkührlich (ich möchte sagen) einer Art von kirchlich konstitutionellem Monarchismus näherte.

Dieses zeigt sich denn auch in der Art, wie die kirchlichen Bekenntnisse zu ihrem öffentlichen Ansehn gelangten. Während in der lutherischen Kirche die Augsburgische Konfession den Mittelpunkt und Pfeiler der kirchlichen Gemeinschaft ausmacht; so finden wir hingegen in der reformirten Kirche nirgends eine einzelne Konfession, welche schlechthin von allen als die einzige oder doch zum wenigsten als die Grundnorm wäre anerkannt worden; sondern nicht

selten ereignete es sich, daß während die einen Kantone eine Formel genehmigten, die andern die Unterschrift weigerten, wiewohl man im Geiste selbst einander gleich blieb. So finden wir denn, daß der Stand Basel seine eigene Konfession hat, an welcher er immerhin als an dem Stiftungsbrief der Baselschen Kirche festhielt, ohne darum Andern die Unterschrift davon zuzumuthen, noch auch sich darum von der kirchlichen Gemeinschaft mit den Uebrigen auszuschließen.

Wie diese sogenannte erste Baslerkonfession, die mit einer spätern zweiten, wovon wir auch reden werden, nicht zu verwechseln ist, sich von ihrer Entstehung an, als das eigentliche symbolische Buch der Baselschen Kirche neben andern in Basel ebenfalls auf einige Zeit angenommenen Formeln erhalten, und sich so als ein Privateigenthum der Baselschen Kirche und Bürgerschaft behauptet habe, das soll in Folgendem gezeigt werden.

Erster Abschnitt.

Baselsche Reformation. Die erste Reformationsordnung *).

Die Stadt Basel führt die im Jahr 1529 bei ihr eingeführte Kirchenverbesserung bekanntlich zurück auf

*) Es kann hier nicht unser Zweck seyn, die Reformationsgeschichte selbst weitläufiger zu erzählen. Wir verweisen außer dem 5ten Band der Ochsischen Geschichte noch auf folgende zwei kleine Schriften.

Lutz, M. Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der kirchlichen Reformation zu Basel. Basel. 1814. 8.

Joh. Oekolampad, einen Schwaben aus dem Städtchen Weinsberg (geb. 1482). Zwar hatten schon vor ihm Kapito, Hedio, Wilh. Röblin, Wolfgang Weissenburg die reinere Lehre verkündet, den Ueberschwall der Ceremonien vermindert und deutsche Messe gelesen; aber Oekolampad war es vorzüglich, der durch weise Benützung des schon Vorbereiteten und durch den Einfluß, den ihm seine Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Beredsamkeit verschafften, das Werk zu völliger Reife brachte. Nachdem er bereits im Jahr 1515 von dem Bischof zu Basel als Domprediger dahin war berufen worden, nachher aber an das Domkapitel zu Augsburg abgegangen war, kam er, weil er dort Verfolgung zu gefahren hatte, im Jahr 1523 in Begleitung des edeln Ritters Ulrich von Hutten noch einmal nach Basel, wo er bei dem Buchhändler Kratander eine freundlich schützende Herberge, und in der Mitte freisinniger Bürger eine bleibende Stätte erhielt. Als Professor der Theologie und nachmals Pfarrherr zu St. Martin fing er an mit steigender Freimüthigkeit die Irrthümer und Mißbräuche des Papstthums zu bestreiten, erklärte sich gegen das Meßopfer und die übertriebenen Ceremonien, ließ den Taufakt in deutscher Sprache vollziehn, spendete das Abendmahl unter beiderlei Gestalten und er-

---

Burkhardt, J. J. (Obersthelfer) kurze Geschichte der Reformation in Basel, ein Beitrag zur 3ten Säkularfeier. 2te Ausg. Basel. 1818; womit zu vergleichen die Fortsetzung der Müllerschen Schweizergeschichte von Hottinger. 1. S. 398 ff. Die Aktenstücke dazu finden sich vorzüglich in den Antt. Gernl. coll. 1. Vol. 1.

baute durch der Predigt kräftiges Wort und der Gebete heilige Salbung. Schon zeigten sich die Früchte dieses freiern Geistes. Einzelne kecke Stimmen aus dem Bürgerstande erhoben sich gegen den Bilderdienst und andere Gewohnheiten *). Dazu gesellten sich Unheil drohend auch die unlautern Elemente des Bauernaufstandes und der anabaptistischen Schwärmerei. Immer besorglicher wurde die Regirung. Nur langsam und mit ängstlicher Vorsicht gab sie dem regen Zeitgeiste Gehör. Sie erlaubte im Jahr 1524 in Folge der von Farel gehaltenen öffentlichen Disputation **) Mönchen und Nonnen ihre Klöster zu verlassen und gestattete den Gesang der deutschen Psalmen ***). Im Uebrigen aber ließ sie alles auf dem alten Fuß, den Rath des Erasmus befolgend, ein allgemeines Konzilium zu erwarten †).

Indessen geschahen doch nach der Badenschen Disputation im Jahr 1526, auf welcher der Bürgermeister Adelberg Meier von Basel mit Oekolampad zugegen gewesen, noch fernere Schritte. Mehrere überflüssige Feste wurden im Jahr 1527 eingestellt ††), einige Klöster sekularisirt; niemand sollte mehr gezwungen werden, Messe zu lesen †††), im Uebrigen aber sollten die Geistlichen sich der Streitpredigten enthalten.

---

*) S. Ochs V. S. 473.

**) S. darüber Ant. Gernl. l. c. p. 11.

***) S. Wurstisens Chronik. S. 591. Vgl. Ant. Gernl. l. c. p. 28.

†) Ant. Gernl. l. c. p. 17. (Das Gutachten des Erasmus ist auch gedruckt).

††) Ant. Gernl. l. c. p. 23.

†††) Ant. Gernl. l. c. p. 33. und Ochs V. 587.

Höher schwoll indessen der Muth der evangelisch Gesinnten nach der Disputation zu Bern 1528, auf welcher das aufs Neue ans Licht gezogen und bekräftigt wurde, was die Badensche zu verdunkeln und niederzudrücken gestrebt hatte. Was die Regirung in Basel nur schüchtern versuchte, was selbst Oekolampad nur mit weiser Mäßigung und Schonung nach und nach einzuführen suchte, das ging jetzt auf eine derbere Weise vom Volke aus. Und wer will diese Lauine hemmen, wenn sie, erst nur ein kleiner Knäuel, mit Gleichartigem in fortwälzender Bewegung sich mischend zum Riesenballe anwächst, dann mit Ungestüm in die Thäler herabrollt und ohne Wahl überschüttet, was ihr in Wurf kommt! — Es gehört auch dieß mit zu den Eigenthümlichkeiten der schweizerischen Reformation, daß während in Deutschland sie mehr auf theoretischem Wege mit der Lehre begann und mit der Reform des Praktischen im Kultus endete, der mehr auf das Praktische gerichtete Sinn des schweizerischen Volkes gerade die letztere Seite zuerst angriff und da begann, wo die deutsche Reformation aufhörte. Entfernung der Bilder aus den Kirchen, das war das erste, worauf der Blick des Volkes sich richtete. Es war an einem Charfreitag den 10. April 1528, als in der St Martinskirche Bilder und Altäre heimlich weggenommen wurden. Dasselbe geschah durch Mehrere am Ostermontag bei den Augustinern. Die Schuldigen wurden verhaftet. Die Bürger aber nöthigten der Regirung ein Mandat ab, kraft welchem in einzelnen Kirchen der Stadt die Bilder durch obrigkeitliche Werkleute sollten weggethan, und

andere aber gelassen und gegen Frevel geschützt werden*); denn keineswegs war die sämmtliche Bürgerschaft zu Basel den erneuerten Formen günstig; sondern ganze Viertel der Stadt, namentlich die Bewohner des rechten Rheinufers und des westlichen Stadtviertels hingen mit Vorliebe am Alten. Es kam zu thätlichen Auftritten zwischen den Bürgern. Nur durch die sanfte Mäßigung des Raths und des Bürgermeisters Adelberg Meier ward die Ruhe gehandhabt. Kein Bürgerblut ward vergossen. Ueber der Zeit des Kampfes wuchs indessen das Häuflein der entschieden reformirt Gesinnten auf dreitausend. Noch glaubte die Regirung auf dem Wege öffentlich angeordneter Disputationen, zu denen alle Geistlichen der Stadt bei Strafe der Absetzung verpflichtet werden sollten, die Sache beizulegen. Aufs Neue wurden Verbote gegeben gegen das zwiespältige Predigen, von katholischer Seite aber zuerst gebrochen. Wenn der eine Theil der Regirung, an deren Spitze Adelberg Meier stand, es wirklich redlich mit den Reformirten meinte und nur aus weiser Schonung allmählig zu Werke ging; so gab es dagegen andere Glieder, und an ihrer Spitze der Bürgermeister Meltinger, welche entweder aus Rücksichten gegen Verwandte aus der Priesterschaft oder aus eigener Ueberzeugung das Hergebrachte begünstigten. Das Volk, mit gesundem Blicke diesen kranken Fleck ahnend, begehrte, daß die Rathsglieder, welche Verwandte unter der Priesterschaft hätten, bis nach Austrag der Sache, doch ihren Ehren unbeschadet, austreten sollten. Nach einiger Weigerung

*) Ant. Gernl. l. c. p. 32. Vgl. Burkhardt. S. 74. 75.

mußte es bewilligt werden, und die Folge war, daß die Zahl der Reformirten täglich zunahm *).

Der letzte entscheidende Schritt zur Reformation geschah endlich noch einmal vom Volke aus im Jahr 1529. Eine 40 Mann starke Bürgerwache kam auf ihrem Umgange auch ins Münster. Ein zufällig von einem der Männer mit seiner Lanze umgeworfenes Bild in einem Heiligenschrein gab das Signal zum weitern Bildersturme. Die Wenigen, von herbeieilenden Priestern und ihren Anhängern in ihrem reformirenden Eifer gestört, zogen sich zurück, stießen aber unterwegs auf eine Schaar von 300 Mann, die, ihnen zu Hülfe eilend sich zu ihnen gesellte. Nun war den Bildern der Untergang geschworen. Noch einmal ging es nach dem Münster. Bilder, Gemälde, Altäre und deren Schmuck wurden weggeschafft und zerstört. Von da begab sich die Schaar nach mehreren der übrigen Kirchen in der gleichen Absicht und mit demselben Erfolge. Blos die Bewohner der kleinen Stadt retteten ihre Heiligthümer vor Zerstörung. Auch am St. Pauls (Spahlen-) Thor blieben die Bilder der h. Jungfrau und der beiden Apostel Peter und Paul bis auf den heutigen Tag. Tags darauf endlich als am Aschermittwoch erfolgte auch die öffentliche Einäscherung des ganzen Bilderkrames, gleich wie etwa acht Jahre zuvor (Dec. 1520) die päpstliche

*) In dieser Forderung der Bürger kann ich meines Ortes keine so große Unbilligkeit finden, als der sel. Ochs, Bd. V. S. 640; denn nicht weil sie Katholiken, sondern weil sie unter einander befreundet (verwandt) waren, und meist auch mit Priestern durch Verwandtschaft zusammenhingen, wurde ihr Austritt begehrt.

Bulle und das kanonische Recht zu Wittenberg den ähnlichen Märtyrtod verjährter Vorurtheile starben.

Wie indessen die Flamme der Volksbegeisterung, wenn sie einmal zündet, leicht verheerend um sich frißt, zumal wenn blinde Eifrer das Feuer anschürren, so hätten sich auch hier bei dieser Stimmung des Volkes leicht die Auftritte wiederholen können, welche durch einen Karlstadt und seine Genossen in Wittenberg veranstaltet, Luthern manche schwere Stunde verursachten, wenn nicht die Leiter des Volkes endlich mit kluger Hand die Zügel ergriffen und dem austretenden Strome sein Bett angewiesen hätten.

In dem ersten Sturme waren die Gesandten von Zürich, Bern, Solothurn, Schafhausen, Mühlhausen, und Konstanz berufen worden. Das Ergebniß ihrer Unterhandlungen mit dem Baselschen großen Rathe war, daß alle Messen, Bilder und anderer römischer Aberglaube in Basel und dessen Gebiet für immer abgeschafft, und alle Kanzeln mit evangelischen Lehrern besetzt werden sollen. Rath und Bürger schworen sich darauf gegenseitig den Eid der Treue. Den über den Unruhen Geflohenen wurde Amnestie zugesichert, allen Klosterleuten, was schon früher geschehen war, noch einmal die Rückkehr ins bürgerliche Leben gestattet, und so der reformirte Glaube zur Staatsreligion erhoben.

Nachdem mehrere Anhänger des alten Glaubens, unter ihnen Glarean und Erasmus die Stadt verlassen, wurden bald alle Lehrstühle der Hochschule, so wie die Kanzeln der Kirchen mit Evangelischen besetzt, und der hochverdiente Oekolampad unter dem Namen eines

Antistes zum Aufseher des Baselschen Kirchenwesens erhoben.

So weit war das Werk der Kirchenverbesserung gediehen. Nun trat auch die Nothwendigkeit ein, einen öffentlichen Entscheid auszustellen über das, was in der neugestalteten Kirche zu lehren und zu halten sey. Als der erste Versuch dieser Art muß die sogenannte erste Reformationsordnung angesehn werden, welche im Jahr 1529 zuerst ans Licht trat. Nicht mit Unrecht könnte man sie, wie bei Ochs Einige wollen *) die erste Baslerkonfession nennen, indem sie unstreitig die Grundzüge der eigentlichen B. C. enthält, wenn nicht dadurch die Verwirrung, die schon jetzt in dem Sprachgebrauch der 1sten und 2ten Baslerkonfession liegt, noch größer würde. Indessen ist ihr Charakter nicht ausschließlich der einer Konfession, sondern offenbar gemischt, indem sowohl Glaubensvorschriften, als Sittenmandate auf eine für unsere Zeit befremdende Weise unter einander gemengt sind. Wir heben nur die konfessionellen Elemente derselben heraus, d. h. was auf den Glauben und die Lehre Bezug hat, indem wir die ausgelassenen Stellen mit Sternchen bezeichnen **).

*) Ochs V. 685.

**) Ganz abgedruckt findet sich die 1ste Reformationsordnung bei Ochs a. a. O. S. 686 ff. Sie ist in der Folge öfter wieder aufgelegt und bedeutend abgeändert worden, indem das Kirchliche immer mehr daraus verschwand und das Polizeiliche überhand nahm.

Wie das Göttlich Wort verkündeth werden solle.

DJewyl das heylig Göttlich wort, die ware spyß der seelen, vnd richtschit eins Christenlichen lebens ist, so will vnß gfallen, ja wir wöllends gehept haben, das hinfür alle so in vnser Statt vnd Landtschafft, die buß vnd Euangelion Christi zu predigen, von vnß ordentlich erwölet, berufft, vnd verordnet sind, oder zukünfftig berufft werden, nützit *) anders, dann allein das heylig Göttlich wort, das Euangelion Jesu Christi, die fröliche botschafft der gloubigen, pur, klar, vnd heiter, zu der eeren Gottes vnd pflantzung brüderlicher liebe trewlich verkünden, der gestalt, daß die zuhörer des Göttlichen worts mit warhafftigen demütigen hertzen leren glauben, das Gott vnser hymmelischer vatter vß lutern gnaden als wir noch sine vyandt **) gsin, sin eingebornen son, Christum Jesum vnß gesendet, vnd das Christus der son Gottes von vnser wegen gestorben vnd vfferstanden, ein gantzer erlöser vnd seligmacher sey, aller deren die in jn vertreuwen, daß er mit sinem sterben vnsere sünd bezalt, vnd den vatter der barmhertzigkeit versünet habe, daß er auch sey der einig mitler vnd weg, durch den wir Gott, als vnsern vatter in vertreuwen anruffen, damit wir durch sin gnad dem sündigen leben absterben, vnd in einem newen, fridsamen, Gottforchtsamen, Christlichen leben wandlen, wie dann die ware predig der buß vermag vnd anzeigt.

By diser verkündung sollend die laster, on ansehens richer oder armer, hohen oder nidern stands personen mit dem wort Gottes ernstlich gestrafft, doch nidische schmach

---

*) Nichts.

**) Feinde.

vnd scheltwort, dardurch erbere personen verleumbdet vnd verargwonet vnderlassen werden, Es were dan, daß einer in offentlichen lastern nach Euangelischer warnung vnuerschampt verharte, oder ein find des Göttlichen wortes vnd der kilchen were, also das man in verbannen, vnd die Christen vor jm warnen müßte, dann mag die rügung solcher personen, doch nit vß nyd, sonder von mißfallens der sünden wegen, wol beschehen.

Sonst was das Göttliche wort verbeuttet, sollend die Predicanten damit verbieten, was aber das Göttlich wort erloubt, soll vnuerbotten bliben.

Damit aber das Göttlich wort klar und rein geprediget, sollen die diener des worts sich allein der Biblischen bücher, daß ist der Newen und Alten Testamenten gebruchen. Vnd ob sich (das Gott gnädencklich verhüte) mit der zyt etwas irrsal zutragen, die söllend allein mit Biblischer schrifft (denen alle Christen zu glauben verbunden sind) verworffen werden.

Wo aber zwyspalt der schrifft halben von wegen daß die etwas dunckler were, entspringen würde, do soll man die schrifft nach anwysung des glaubens vnd der liebe vßlegen, vnd ein Christ dem andern brüderlichen vnderrichtung geben.

Hieby soll in allweg durch die Predicanten verhütet werden, wann sy mit dem wort Gottes zu vßrüttung der laster pflantzung der tugenden, vnd erbuwung eins Christlichen lebens, ein meynung zu predigen haben, das sy darin gantz kein wortstreyt fürend, dann von solchem gezänck, nit allein kein erbuwung, sonder zertrennung brüderlicher liebe gantz lichtlich geuolgen mag.

Doch mögend die Predicanten glychnüssen, historien, natürliche vrsachen, gemeine sprichwort, vnd der glichen bewerliche ding, ob die schon nit buchstablich in der schrift gelesen, mit den fügen wol gebruchen, daß die der reinig-

keit des glaubens, der liebe, vnd Christenlicher dapfferkeit, nit zů wider syen, dann auch Christus, die Propheten vnd Apostel sich deren måssigklich gebrucht haben. Aber menschensatzungen damit die conscientzen verstrickt werden, als mit verbietung der Ee, spyß, erwölung der Tag, vnd dero glichen beschehen, sollen die Predicanten nit allein nit leren, sondern die vfflösen, den falsch darunder verborgen mit Göttlicher schrifft anzeigen, vnd daby in alle weg arbeiten, daß die Christen sich irer fryheit, nit zu geilheit des fleischs, sondern zu der eere Gottes, vnd pflantzung brůderlicher liebe gebruchend. Vnd ob sich zun zyten zutragen, daß man der gebenedieten iunckfrawen Marie, der muter Jesu Christi, oder anderer vßerwölten gottes heiligen, so ietzt in ewiger seligkeit sind, gedechtnůß begon, do sollend die predicanten solche fest dermassen halten, damit gott in sinen heiligen gebrißt, die göttliche eer nit den creaturn*) auch die gnad gottes, so er sinen vßerwölten heiligen bewisen, den heiligen gottes nit entzogen, sondern alle ding zu der ere gottes, vnd besserung vnserer nechsten gehandlet werden. Damit aber diß ordnung, mit großem ernst gehalten, darwider nit gethon werde, so wöllend wir dry oder vier Herren, so vff die predicanten, daß die selben daß göttlich wort in vorerluterter wise trewlich verkünden, acht haben, die übertretter straffen, oder vnß zu straffen anze[illegible]end, verordnen. Darzu den übertrettern gantz nützit übersehen noch jren verschonen.

Wie die diener des Worts vnd der kilchen, jrer lere vnd lebens halb, vor den sy gesandt, bewert werden sollen, vnd von dem ampt der Examinanten.

Es ist niemandt verborgen, daß glich wie durch fromm, gelert, erber månner das göttlich wort, mit hölster frucht

*) Ochs ergänzt: bewiesen.

verkündt. Also hynwider, durch vnglert, lychtferige pfaffen, mit iren predigen, nit allein kein nutz gschafft, sondern auch daß göttlich wort gschmecht, verhasset gemacht, vnd veracht wurt. Deßhalb hoch von nöten, die diener des worts, vor vnd ehe sy gesandt, die lere vnd lebens halb ernstlich zu beweren. Vnd so aber solche erfarung, zuvor was die leer berürt, durch fromme, der heyligen geschrifft gelerte männer, vnd was daß leben antrifft, von dapffern vß der oberkeit verordneten personen, beschehen muß, wöllen wir zwen oder dry der heyligen schrifft glerten, vnd ein oder zwen von vnsern Rats fründen, die verfancklichsten*), so die diener der kilchen irer leer vnd lebens wol beweren sollen, verordnen.

Dise Examinatores sollend in anfang, wann sy zu verhörern geordnet, zu Gott schweren, daß sy diß ampt nach anwisung des Göttlichen worts, zuuorderist zu vffnung der eeren Gottes, ires vermögens zu dem trewlichsten, on ansehen der person, verwalten. Auch daß sy sich hierin gantz kein gunst, miet, gab, noch schenk, die sy gar nit nemen, keinerleywegs irren lassen, sondern daß streng vrtel Gottes allzyt vor augen haben, vnd ires ampts sachen zu den trewlichsten handlen wölen, der gestalt, daß sy alle die, so das Göttlich wort zu verkünden gesandt sollen werden, der leer Christi**), ob sy die dem christlichen volk mit frucht fürzutragen tögenlich oder nit. Darzu jrs lebens, daß solches unsträfflich, vnd dem glöubigen volk nit ärgerlich sye, ernstlich examinieren, vnd darunder gar niemandts verschonen. Vnd wölche sy in der leer vnd leben tögenlich befinden, die sollend sy vnß, als der

---

*) Tauglichsten, Tüchtigsten. S. Scherz und Campe u. d. W.

**) Ochs ergänzt: „rücksichtlich': allein man kann die Worte „der Leer Christi" nach „göttlich Wort" setzen, so wird die Construktion deutlicher.

Oberkeit, presentiern, damit wir sy der kilchen fürstellen, ires ampts ernstlich vermanen, vnd nach gepflegenem gebet, zu denen gemeinden, wölchen sy vorston, in den namen Gottes senden mögen. Vnd ob sich zutragen, daß in vnser Statt vnd Land Basel, einen oder den andern Predikanten vnd seelsorger, von was geystern das beschehen möcht, sachen, den Christlichen glauben belangen, fürfielen, in denen sy iren widersächern vß Biblischer schrifft bescheid zugeben, nit gnugsam bericht, dann sollend erstgemelte Seelsorger, sampt iren widersächern alhar für die vorbestimpten Examinatores keren, vnd vor denen die spännigen *) sachen, allein mit Biblischer schrifft, frintlich vnd tugentlich erörtern vnd hynlegen.

* * *

Vom bruch der Sacrament, vnd erstlich vom Touff.

Demnach das Sacrament des Touffs veruaher by vnß Tütschen, in Latinischer sprach gehandtreicht, auch nach menschlicher insatzung saltz, speichel, kertzen, öl, vnd anders darby gebrucht, das aber von Christo nit beuolhen, will vnß gfallen, die frömbde sprach, darab der vnuerständig zuhörer, nützit erbuwen, sampt vorgemelten menschlichen zusätzen, in handtreichung des Touffs, abzustellen. Des halb wöllend wir, das dise bezügung in vnserer Statt vnd Landtschafft, in verständiger Tütscher sprach, wie dann ein gute zyt by vnß gebrucht, vnd die ußgangene Ordnung, die alle Leutpriester vnd Diacon haben sollen vßwiset, beschehe.

Was vom Touff vnd kindertouff gehalten sey.

Die Touff ist ein geheimnüß, von wegen daß vnß darinn die gnadenriche würckung des lydens Christi für-

*) Streitigen.

nemlich beedütet. Dann glichergestalt, wie die lybliche vnreinigkeit, durch das wasser abgeweschen, also sind alle seelen die durch die gnadenriche erwölung Gott des barmhertzigen vatters, in das büch der Lebendigen ingeschriben, allein vmb des verdiensts Christi willen, durch den heyligen geyst innerlich von aller vnreinigkeit erlediget und abgeweschen. Vnd so es dann ein warheit, das die iungen kindlin, wiewol nit von ir selbs gerechtigkeit noch vnschuld wegen, diewyl sy alle in der übertrettung Ade, kinder des zorns geboren, sonder von wegen des vergossenen blüts Christi Jesu, vnsers einigen heylands, so glich wie für die alten, also auch für die kindlin beschehen, des rych Gottes, wie vnß die gschrifft kundtschafft gyt fähig sind. So ist es billicher dan billich, daß glich wie die alten, also auch die iungen kinder, vmb bedütung der innerlichen abweschung, mit dem vsserlichen tauff, in die zal der Christen ingeschriben, vnnd inen das zeychen irer erlösung nit versagt werde.

Es was den kindern Israel von Gott gebotten, das sy jre achttägige kindlin beschniden solten. Nun mag es niemand leugnen, das an statt der beschnidung, die Touff ingesetzt, wiewol die zyt des Touffs, von Christo mit vßgetruckten worten nit bestimpt, sonder Christenlicher fryheit vnd liebe ergeben ist. Diewyl nun die Touff vnd Beschnidung bundtzeichen der gnaden Gottes sind, mit was fügen wöllend dann die irrigen geyster, so man Widertöuffer nempt, den Christen kindern das zeychen Christenlicher widergeburt versagen? Söllend dann der Christen kinder Gott nit so angenem sin, das inen, wie die Beschnidung den kindern Abrahe, die Touff gegönnet sin solle. Ach nein, sy habend sich des Christlichen zeychens nit minder dann die kinder Abrahe der Beschnidung zugebruchen. Vnd irret nit, das die Widertöuffer sprechen, das man vff die wyß allein die knäblin, diewyl die allein

beschnitten, vnd nit die döchterlin töuffen müßt, dann es ist by den Christen nit, wie im alten gesatz der vnderscheid des wybs vnnd mans, sonder sind wir alle Christi, in dem wyb und man, herr vnd knecht ein ding, vnd deßhalb die döchterlin den Touff anzunemen, nit vßgeschlossen.

Vß dem allen ist vnser ernstlich beuelh, will, vnd meynung, das alle iunge kinder, in vnserer Statt vnd Landtschafft, fürohyn (wie bitzhar beschehen) vmb erhaltung Christlicher liebe vnd einigkeit, on geuärlich verziehen, getöufft, vnd durch daß vsserlich bad der widergeburt, an die Christenlich religion ergeben werden, vff das der verzug des touffs, vnsern nechsten nit ärgerlich, vnd zu verletzung brüderlicher liebe vnnd einigkeit (die vnß Christus so hoch beuolhen) dienlich sye.

Wir wöllend auch, daß alle die, so in irer iugend getöufft sich des sättigen, vnd wyter nit me töuffen lassend, aber mit allem ernst darnach strebend, das sy in ernewerung des lebens, den innerlichen touff, so do beschicht im geyst vnd für Göttlicher liebe, durch die barmhertzigkeit Gottes erlangen.

Vom bruch des Herren Nachtmals.

Des Herren Nachtmal ist von Christo ingesetzt, sin heyligs lyden, mit danckbarkeit zubetrachten, vnd zuuerkünden, auch Christenliche lieb vnd einigkeit, wie glydern eins lybs gebürt zubezügen.

Diß nachtmal ist schwerlich mißbrucht worden, in dem, daß man die gedechtnüß der grossen schencke des lydens Christi für ein Opffer, vnd die gemeyne dancksagung, ein werck der gnugthuung für die sünd, wider die warheit Göttlicher schrifft vßgeben, ein Meßopffer daruß gemacht, die gutthat des lydens Christi, nit allein diewyl

*) In der Konfession selbst wird das Mystische schon etwas mehr herausgehoben.

die in frömbder sprach gehandlet, verschwigen, sonder ist das verdienst des lydens Christi, so vil an den Meßpriestern gsin, größlich geschmäleret. Dann so sy mit iren eygnen wercken, wie sy vßgeben, für die sünd möchten gnug thun, so were doch Christus nit das lämblin Gottes, das da hynnimpt die sünd der welt, Er were kein gantzer erlöser, vnd (wie die schrifft sagt) vergebenlich gestorben. So ist er ein mal geopffert, vnd stirbt fürohyn nit me. Als ob die schrifft sagte, do Christus das werck siner sendung, in dem, das er Gott vnserm hymmelschlichen vatter, zu einem brinnenden yemer*) vnd ewig werenden opffer, am stammen des creutzes, zu bezalung vnserer sünden, ein mal vffgeopfferet worden, volbracht hat, do ist er gestorben. So er aber nun vfferstanden, zu hymmel gefaren, zu der gerechten des Vatters sitzet, so stirbt er nit me, darumb würt er auch fürter nit me geopfferet, Vnd mangelt vnß armen sündern dennocht nützit, dann sin einig opffer, weret in dem angesicht Gottes in ewigkeit. O lieben fründ welch Christenlich hertz mag doch sehen, das Christus sin Herr vnd einiger heyland, so hoch geschmächt, das er nit ein gantzer erlöser sin, sonder erst die Meßpriester mit dem vnlust**) irer wercken, sich an die statt Christi setzen, den hymmelischen vatter für die sünd der welt zuuersünen vermeinen, das doch ein grosse lästerung vnnd verfürung ist. So ist Christus ein mal (sagt die schrifft) in die händ der sünder gegeben, aber fürohyn würt er den sündern nit me übergeben, sonder würt er die sünder richten vnd straffen.

Es ist mit disen schrockenlichen sachen nit gnug gsin, sonder auch durch das Meßopffer, damit die insatzungen Christi, in alleweg verkert, die gemeinschafft der heyligen Sacrament, des lybs vnnd bluts Christi, so die priester mit iren Christlichen mitbrüdern, geprochen, vnd vßge-

---

*) Jmmer. s. Scherz S. 2077.
**) Unfug (indisciplina) Scherz. S. 1846.

theylt haben solten, abgestelt, die bezügung Christenlicher liebe verachtet. Vnd so aber das beschehen, damit der Messen, vnd darnach der stifftungen vnd niessungen vil würden, ist es dester erschrockenlicher, das umb des gydts willen, die heylige insatzung Christi, so gar verkert vnd mißbrucht worden.

So wir nun, die, vnd der glichen grewel in der Messz erfunden, vnnd das die wie sy ein gute zyt har gebrucht, mit Gott nit beston mögen, vß heyliger schrifft erlernet, Habend wir in dem namen unsers herren Jesu Christi, die abgöttische mißbrüch der Meß, damit die insatzung vnd das lyden Christi geschmächt, in vnserer Statt vnd Landtschafft abgethon, vnd daß nun hynfür, in vnserer Statt vnd Landtschafft, des Herren Nachtmal nach der insatzung Christi, zu gedechtnuß sins heyligen lydens, mit grosser dancksagung vnd vereinbarung in Christenlicher liebe, wie glydern eins lybs gebürt, in verständiger Tütscher sprach, gehalten werde verordnet. Damit aber dise ding, als billich beschicht, mit großem ernst gehandlet, sollend sich die mitgenossen des Herren nachtmals, vor dem sy zu dem tisch des Herren gand, wol beweren, vnd mit vorgonder offenen schuld, Psalmen, gemeinem gebet für alles anligen der kilchen, mit einer Lection vß heyliger gschrifft von dem lyden Christi darzu bereiten. Vnd demnach mit kurtzer vermanung vnd verkündung der worten des Herren nachtmals, so man daß heylig Vatter vnser gebettet, mit andächtiger vnd züchtiger empfahung der heyligen Sacramenten, des Herren nachtmal, in grosser dancksagung vollenden.

Hie in disem Nachtmal ist not, darzu vnser will vnnd ernstliche meynung, das der Bann, nach Christlicher ordnung gebrucht. Aber anderer sachen halb niemands freuenlich geurteylet, vnd allein die verbant werden, so durch das wort Gottes verbant sind, dann dieselben schmähen den lyb Christi, als vngesunde vnd dürre glyder.

Es mögend in disem Nachtmal nit gemeinschafft haben, die offentliche abgötterer, zouberer, Gottslästerer, durchächter des wort Gottes, vnd der heyligen Sacrament des Touffs vnd des Herren nachtmals. Auch die so vatter vnd muter schmähen, die vngehorsam sind Weltlicher oberkeit, vffrürisch, vnd die sich freuenlich widerend zegeben zehenden, zinß, zolls. ꝛc. Die sich in den sachen des glaubens, mit dem wort Gottes nit wöllen berichten lan, alle todtschläger, vnnd die iren nyd nit abstellen, alle die vß mutwillen kriegen, hurer, eebrecher, zusuffer vnd brasser, dieb, röuber, wucherer, vnd die so vnzimblich gewinne, handthier vnd gewerb triben, die nit zu geben noch zu nemen sind, darzu gesunde, starcke bettler, die mit irer fulkeit, ein überbürde sind dem nechsten, sampt allen falschen Zungen, vnd vndertrucker der gerechtigkeit.

Es sollend die Leutpriester und Diacon ein getrew vffsehen vff alle ire herd haben, vnd so sy yemanden in disen lastern verlümbdet vnd begriffen sin vernemend, die sollend sy anfangs brüderlich warnen vnd straffen. Vnd so aber yemands nach der ersten vnd andern brüderlichen warnung nit abston, sonder in lastern offentlich verharren, die gemeyne Gottes ärgern würde, den vnd die soll man verbannen, vnd von des Herren nachtmal als lang vßschliessen, bitz sy ir leben gebesseret, vnnd das mit newer vnschuld kuntlich gemacht haben. Vnd wer in einer kilchen, von offentlicher lastern wegen verbant, soll auch in den andern kilchen von des Herren nachtmal abgetrieben werden.

Des Herren Nachtmal, soll in vnser Statt vnd Landtschafft Basel, zum jar gemeinklich in allen pfarren, dry mal, nämlich zu Ostern, Pfingsten, vnd vff Wienacht, vnd hye in der Statt alle Sonntag, von einer pfarr zu der andern, vff daß man alle Sontag das Nachtmal finde, vnd ein yeder die liebe auch in andern pfarren zu bezügen, vnd Christo der grossen gutthat dancksagen möge, gehal-

ten werden. Es sollend auch die Pfarrer vff dem Land zu den obgenanten dryen Festen, alle dry, vier, oder fünff wochen zum wenigsten ein mal, wo sy Communicanten haben, des Herren nachtmal mit grosser andacht vnd danckbarkeit halten.

* * *

Von Bildern.

Wir habend in vnsern kilchen, zu Statt vnd Land kein bilder, in ansehen, das die vornaher vil anreitzung zur abgötterien geben, darumb sy auch Gott so hoch verbotten, vnd alle die verflucht hatt, so bilder machen. Deßhalb wir fürohyn, mit Gottes hilff, kein bilder vffrichten lassen, aber ernstlich nachgedenckens haben werden, wie wir die armen dörfftigen, so die ware vnd lebendige bilder Gottes sind, tröstlich versehen mögen.

Von Fyrtagen.

Wiewol alle Christen, mit höchstem vlys sich bearbeitten sollend, das sy in mydung der lastern, Gott iren hymmelschlichen vatter täglich fyrend, der sünd absterbend, vnd in tugenden zunemend. So will doch nüt desterweniger ettliche fyrtag, vff die man sich in den kilchen, zu hörung des Göttlichen worts, vmb gemeynen gebets, vnd bezügung Christlicher liebe, mit vnderlassung anderer hand arbeyt, versamle, zu halten von nöten sin. Vnnd so aber die vile der Fyrtagen nit zu loben, wöllen wir fürohyn alle die Sontag, sampt den Festen der geburt Christi, der Ostern, der vffart Christi, vnd der Pfingsten zu fyren angenomen haben, also, daß vff solche tag, mencklich in vnserer Statt vnd Landtschafft, sich aller ärgerlicher lychtfertigkeiten abthun, allein Gott, vnd nit der welt dienen. Auch vatter vnd muter, herren vnd meister ire kind, knecht, vnd dienst darzu halten sollend, das sy sich vff die bestimpten tag, in vorbemel-

ten werken, by andern glöubigen, Christen sin, erkennen. Aber die verdienst, hohe tugenden, vnd seligkeit, der heyligen ewigen junckfrawen Marie, der heyligen Apostelen, sant Johansen des Töuffers, vnd der lieben Marterer Christi, diewyl man täglich frübet*) vnd tagpredig haben würt, Sollend mit ernstlicher gedechtnüß (wie dauor in verkündung des Göttlichen worts beuolhen ist) begangen werden, vnnd die tag irer gedechtnüß im kalender onuerruckt bliben.

* * *

Von den Lästerern Gottes, des Glaubens, vnd der Sacrament.

Wölcher, oder wölche etwas glauben leren, oder predigen, das den zwölff Artickelen, vnsers heyligen, vngezwyfelten, Christenlichen glaubens widerig. Oder wölche die Gottheit, oder menschheit Christi Jesu, vnsers einigen heylands verlöugnend, schmähend, oder das hohe verdienst sines heyligen bittern sterbens vnd lydens vernichtend, oder schmälerend, vnnd sich mit dem Göttlichen wort, von irer irthumb nit abwysen lassen, die wöllend wir an irem lyb, leben, vnd gut straffen.

Wölche das heylig wort Gottes in Biblischer gschrifft begriffen, die heyligen Sacrament des Touffs, vnnd des Herren Nachtmals verachtend, oder verspottend, wöllen wir also straffen, daß wir die verspötter des Göttlichen worts gefäncklich annemen, vnd des Lands verbieten werden.

Wölche aber das Sacrament des Touffs also schmähend, das sy solches den iungen kindern mitzutheylen, wider Christenliche lieb vnd fryheit, verbietten, verhindern. Oder wölche, so in irer iugend getöufft, sich im alter (als die Rottengeyster, die man Widertöuffer nempt, vß dorechtigem wahn, wider die warheit Göttlicher

---

*) Frühgebet.

schrifft thund) widerumb töuffen lassen, oder das zu thun predigen, leren, vnd die solche predige in höltzern, veldern, winckelhüsern hören, annemen, vnd sich diser Secten anhängig machen würden, Die alle, nämlich die Widertöuffer, so sich im alter widerumb haben töuffen lassen, oder die den Widertouff leren, vnd kindertouff verbieten, sampt denen so jre kinder vngetoufft zu behalten vermeinen, vnnd die so dise verfürische leer hörend, annemend, oder solche leer vnnd Töuffer behusend, behouend, vnnd vnderschleiff gebend, wöllend wir, als die nit ires bluts, sonder ires heyls vnd seelen seligkeit begirig, von stund an gefäncklich annemen, vnd sy in der gefangenschafft, so lang mit muß vnd brot spysen, darzu nach gelegenheit pynlich mit inen handlen lassen, bitz sy jre irrung bekennend, die offentlich widerruffend, daruon abstond, vnd zu Christlicher einigkeit wider bekerend. Vnd wann sy solchs gethan, dann wöllend wir sy mit einer vrfäth, die sy mit erhabenen fingern, vnd gelerten worten zu Gott schweren, damit inen, solcher, als verfürischen Secten hynfür müssig zugond, deren gantz nit zu beladen, sonder sich mit vnß, in Göttlichem wort vnd dienst glichförmig zehalten, by peen des Schwerts ingebunden werden solle, der gefangenschafft ledig lassen, vnd sy für Christliche mitbrüder, oder schwestern erkennen.

Die aber in jrer irthumb verharren, vnd daruon nit abston würden, wöllend wir, damit sy niemand wyter verfürend, bitz zu end irer wyl in gefäncknüß behalten, vnd darin ersterben lon.

Vnd ob sich keinest *) zutragen, das solche Töuffer ire irthumb bekennen, vnd obgemelten eyde erstatten, aber

*) keinest statt einest; wie kein (nullus) statt ein (ullus) s. Scherz S. 771.

darnach an inen selbs so vnthür *), daß sy, wider gethone vrfäth, von Christenlicher einigkeit, zum andern mal abfallen, jre vorige irthumb widerumb annemen, jre eer vnd eyd übersehen würden. Dann wöllend wir solche übertretter, als eerloß, meineydige leut, vnd abtrinnige Christen, on alle gnad mit dem Schwert, vom leben zum tod richten lan. Des wisse sich mencklich zerichten, vnd vor schaden zu uerhüten.

Vnd diewyl man dise Widertöuffer, gemeincklich darby erkennet, das sy sich, in hörung des Göttlichen worts, vnnd gemeinschafft des Herren Nachtmals, von andern Christlichen gemeinden absündern, in die winckel, wäld, vnd vff die velder sich zusamen thund, jre irthumb lerend, vnd die einfaltigen verfürend, So wöllend wir vnß hiemit erlütert haben, daß wir alle die, so in vnserer Statt vnd Land, das heylig wort Gottes by andern glöubigen, in offnen kilchen nit hörend, noch des Herren Nachtmal, by andern Christen, zu gelegenen zyten nit nemend, sonder der Widertöuffer winckel, wald, oder veldpredige hörend, die Sacrament mit jnen nemend, ob die glich wol nit anderst getöufft, nüt desterminder, für Widertöuffer achten, vnd die alle, wie von den Widertöuffern obstat, straffen wöllend.

Wölche die heyligen hochwirdigen Sacrament des lybs vnd bluts Christi, wann die in des Herren Nachtmal Christenlich gehandlet, wie ander schlecht win vnd brot, oder noch verachtlicher, ein beckenbrot, rübschnitz, vnd der glichen, spötlich nennen, die wöllend wir, als durchächter der heyligen Sacrament an jrem lyb vnd leben straffen. Dann wir nit liden mögend, noch wöllend, das die heylige zeychen, darby wir der gnadenrichen schencke vnnd lydens Christi, vnsers einigen heylands, erinneret, so jämerlich verspottet werden.

*) Unehrlich (altd. untuire) s. Scherz 1862.

Wölche die ewige, reine, vßerwölte küngin, die gebenedyte iunckfrawen Mariam, oder andere geliebte Gottes heyligen, so ietzt by Christo in ewiger seligkeit lebend, verachtend, schändend, oder schmähend, also das sy sagten, die muter Gottes were ein wyb glich wie ein ander wyb hie vff erden gsin, das sy mer kinder dann Christum, den son Gottes gehept, vor vnd nach der geburt nit ein ewige iunckfraw bliben *). Oder das die vßerwölten Gottes heyligen, so vß disem iamerthal berüfft, nit by Christo in der seligkeit weren. Die alle wöllend wir ye nach gestalt der sachen, an irem lyb, leben, vnd gut straffen.

* * *

Hieby wöllend wir vnß vorbehalten, vnd offentlich erbotten haben, ob wir künfftiger zyt, für vnß selbs, oder von andern, mit heyliger Biblischer schrifft, Alten vnnd Newen Testaments, eins bessern, dann wir in diser Ordnung angesehen, vnderwisen würden, das wir yeder zyt solchen bericht, nit allein nit vßschlahen, sonder gutwillig, mit danckbarkeit annemen, vnnd demnach dise Ordnung, wie sy zu vffnung Göttlicher eeren, vnnd pflanzung eins fridsamen Christenlichen lebens am besten angerichtet werden mag, ändern, bessern, vnd der stimme Christi, vnsers Hirten, vnuerdrossen gehorsamen wöllend. Gott geb vnß sin gnad vnd friden.

---

*) Deutlich sieht man hier noch die letzte Spur des Katholizismus, die indessen in der nachfolgenden Baslerkonfession bereits verwischt ist. Hier ist die ewige Jungfrauschaft der Maria noch symbolischer Glaubenssatz, in der Konfession nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Veranlassung, Abfassung, kritische Beschaffenheit und öffentliche Kundmachung der ersten Baslerkonfession im Jahr 1534.

So war in der mitgetheilten Reformationsordnung die erste Richtschnur für den öffentlichen Glauben und das christliche Leben gegeben. Nun finden wir aber, daß im Jahr 1534 die erste eigentliche Basler-Konfession bekannt gemacht wird, über deren Abfassung aber, wann, wie und von wem sie zuerst geschrieben sey, ziemlich verschiedene Urtheile herrschen.

Die gewöhnlichste Meinung ist die, welche den Oekolampad zum Verfasser macht. Dieser starb aber im Jahr 1531 (den 23. Nov.), weßwegen dieser Meinung zufolge die Konfession noch in dieses Jahr oder noch früher fallen muß; und in der That setzen auch die, welche dieser Meinung folgen, die Abfassung schon ins Jahr 1529—1530, indem sie darauf sich stützen, daß Oekolampad seine Konfession auf dem Reichstag zu Augsburg (1530) habe überreichen lassen *).

Es wird sogar eine Anekdote erzählt, daß bei diesem Anlaße Kaiser Karl V. einem seiner Hofleute, dem Baron Lazarus von Schwendi auf die Schulter geklopft

*) Zwinger, p. 173. hs. dem es auch Hottinger nachschreibt. III. 522. und Ruchat V. 184. desgleichen Beck. l. c. und Ochs Bd. VI. S. 88.

und gesagt haben soll: Schwendi! Schwendi! die Baslerkonfession macht mir viele Gedanken! *)

Allein nicht nur klingt diese Anekdote, die durch keine zuverläßige Quelle verbürgt wird, fabelhaft; sondern die ganze Erzählung von einer Uebergabe der Baslerkonfession auf dem Reichstag zu Augsburg steht auf schwachen kritischen Füßen; denn während alle Geschichtschreiber dieses Reichstages die wir verglichen haben, außer der Uebergabe der bekannten Augsburgerkonfession nur noch der eigenen Konfession der vier Städte, Straßburg, Lindau, Kostnitz und Memmingen (der sogenannten Tetrapolitana) und der Zwinglischen Bekenntnißschrift (fidei ratio ad Carol. V.) erwähnen, findet sich bei ihnen durchaus keine Andeutung von einer Oekolampadischen Konfession. Dazu kommt, daß sich in unserm Baselschen Kirchenarchiv noch eine Synodalrede Oekolampads befindet **), kurz vor seinem Tode, im September 1531 gehalten, welcher ein Glaubensbekenntniß Oekolampads beigefügt wird. Dieses Glaubensbekenntniß enthält nun auffallend die ersten Grundzüge zu der nachher weiter ausgeführten Baslerkonfes-

*) Ochs S. 19 erzählt dieß fälschlich von Maximilian II. vielmehr wird es von Karl V. selbst erzählt, wie aus einem Schreiben des Dekan Brombach von Rümlingen an den Antistes Gernler (vom 8. Aug. 1659) hervorgeht. Dieser Brombach beruft sich auf Dr. Ryff; er selbst aber zweifelt auch halb und halb. S. Epist. Gernl. Voll. II. und Bibl. Antist. Baslerschriften. IV. Kirchengesch. N°. 31.

**) Ant. Gernl. Coll. 1. Vol. 1. p. 75. ibid. Coll. 3. Vol. 1. N°. 16. p. 167.

sion *). Wäre also letztere schon im Jahr 1530 auf dem Reichstag übergeben worden, so würde sich Oekolampad in seiner Synodalrede offenbar auf sie berufen und nicht ein weit kürzeres Glaubensbekenntniß, das alsdann nur ein Auszug aus seinem eignen Werk hätte sein können, vorgetragen haben. Vielmehr geht mit Klarheit daraus hervor, daß neben den schon in der Reformationsordnung gezogenen ersten dogmatischen Fäden, die Konfession Oekolampads, in der Synodalrede vorgetragen, als Vorarbeit zur eigentlichen Konfession muß angesehn werden, über welcher Oekolampad selbst abstarb, die Ausführung einer spätern Hand überlassend. Dem Oekolampad folgte Oswald Mykonius im Antistitium, und es ist daher, da uns verbürgte Nachrichten darüber abgehen, höchst wahrscheinlich, daß von ihm, vielleicht auch mit Zuziehung andrer Prediger, die Konfession ihre Vollendung erhielt **).

Wann dieses aber geschehen sey, darüber lassen sich wieder mehrere Vermuthungen aufstellen. Das Corpus et Syntagma ***) und Lenfant †) setzen die Abfassung unsrer B. C. ins Jahr 1532, also daß sie gleich

*) Wir haben es in der Beilage A mitgetheilt.

**) Sehr hat es mich gefreut, erst nach gewonnener Ansicht dieser Sache zu bemerken, daß der genaue und gründliche Forscher, Hr. Pf. Kirchhofer durch seine Untersuchungen auf ein ähnliches Resultat geführt worden ist. S. dessen Mykonuis S. 139. 40.

***) p. 93.

†) Discours sur les Confessions de foi p. 142. (bei Beck p. 11.)

nach dem Todesjahr Oekolampads von den Predikanten wäre verfaßt worden. Andere setzen sie später und zwar bei einem besondern Anlasse. Die Straßburger (Bucer an ihrer Spitze), hatten sich bei Myconius beschwert, daß die Basler eine gar zu nüchterne Ansicht vom Abendmahl, ja daß sie ein Abendmahl ohne Christum hätten; worauf alsdenn die Basler ihr Glaubensbekenntniß sollen abgefaßt und den Straßburgern zu ihrer Rechtfertigung übersandt haben *).

Wir werden in der Folge sehen, wie die Abfassung der übrigen schweizerischen Konfessionen allerdings durch den nachher weiter zu erörternden Streit über das Abendmahl, veranlaßt wurde; allein wir zweifeln ob dieß auch schon bei unsrer ersten Baslerkonfession der Fall war. Der angeführte Brief sagt keineswegs, daß erst auf den Vorwurf der Straßburger hin die Konfession verfaßt; sondern daß sie an sie abgesendet wurde (misimus Confessionem nostram); woraus

*) Cf. Fuesslini epistolæ. Ep. 46. Oswaldi Myconii ad Henr. Bullingerum. Die Stelle lautet so: „Interea tamen ecce conturbor ab Argentinensibus, tamquam bellum immineat capitibus nostris a nescio quo Ferdinando, cujus quidem titulus futurus sit: sacramentum cœnæ perperam intellectum. Objectant enim nobis *Cœnam esse sine Christo*, quemadmodum Tragœdia repræsentans Atreum sit sine Atreo. Equidem dico ingenue, illud non prius probari posse, quam et fidem nobis abesse probant. Hoc cum nequeant, neque illud poterunt: si fides est enim, et Christus est, si fides non est, neque Christus est. *Misimus confessionem nostram*, postulantes, quidnam sint responsuri etc. Vgl. Hospin. f. 132. Beck l. c. Ochs S. 89. Plank III. S. 358. 359.

vielmehr hervorgeht, daß sie schon vorhanden seyn mußte. Allerdings ist es auffallend, daß der Artikel über das h. Abendmahl bereits in dieser Konfession eine bedeutende Stelle einnimmt, und es ließe sich daher vermuthen, daß dieser Artikel vor der Absendung noch bestimmter ausgearbeitet worden wäre; allein auch dieß wird zweifelhaft, indem der Brief des Mykonius an Bullinger, der doch die Nachricht noch als eine neue seinem Freunde meldete *), erst unterm 14. Okt. 1534 datirt ist, während bereits die öffentliche Kundmachung der Konfession und der Druck derselben in den Januar desselben Jahres fällt. — Auf keinen Fall ist also anzunehmen, daß erst auf jene Veranlassung hin, die Konfession öffentlich gemacht, noch weniger daß sie erst dann verfaßt worden sey **). — Wir kommen also, da es uns an zuverläßigen Nachrichten mangelt, auf die frühere Ansicht zurück, daß sie wahrscheinlich bald nach dem Tode Oekolampads, also, wie das Corpus und Lenfant annehmen, etwa ums Jahr 32 verfaßt, vielleicht noch zu verschiedenen Malen revidirt, und endlich 1534 öffentlich dem Druck übergeben worden sey. Einen äußern Anlaß zu ihrem Druck anzunehmen, ist der Natur der Sache nach gar nicht nöthig; daher es wohl auch eine bloße Vermuthung des Petrus Ramus ist, sie sey darum gedruckt worden, daß die Handschrift

*) Der Brief ist unterschrieben raptim.

**) Aus denselben Gründen ist auch des Antistes Sulzers Meinung durchaus unstatthaft, daß Bucer der Verf. der Konfession sey. (Ep. Marb. p. 352.)

nicht verfälscht würde *). Wenn aber der Artikel vom Abendmahl ausführlicher behandelt ist, so läßt sich dieß schon daraus begreifen, daß die Streitigkeiten über diese Punkte schon längst im Trieb waren und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen.

Noch bleibt zu untersuchen, was es für eine Bewandtniß habe mit den Randglossen, welche, außer den angeführten biblischen Citationen, einige Exemplare der B. C. begleiten, bei andern aber zum Theil, bei noch andern gänzlich fehlen. Es entsteht hier die Frage: waren die Randglossen ursprünglich oder nicht? Wir dürften uns zwar nur auf das noch im Kirchenarchive befindliche und von Ochs wahrscheinlich nicht gekannte Manuscript **) berufen, welches die Randglossen hat, wenn wir nicht befürchteten, daß die Kritik zweifelte, ob auch dieses Manuscript wirklich das Autograph sey, was wir nicht entscheiden wollen. Aber auch die ältesten gedruckten Exemplare haben die Randglossen, während sie sich in den neuern nach und nach verlieren. Zwar ist das Druckjahr auf den vorhandenen Exemplaren nicht angegeben; sondern auf allen dasselbe Publikationsjahr 1534, aber aus Vergleichung des Drucks und der Orthographie und mit Zuziehung andrer Indicien läßt sich doch wenigstens auf annähernde Weise das relative Alter derselben bestimmen.

---

*) Petri Rami Basilea ad Senatum populumque Basiliensem 1571. 4. p. 28. Confessio Basiliensis, Oecolampadio mortuo (*ne quis hypocrita perverteret*) senatus mandato germanice edita.

**) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 27. p. 206.

Wir stellen daher das Resultat unsrer kritischen Untersuchungen auf, indem wir die Rezension der vier uns bekannt gewordnen ältern Folio-Ausgaben mittheilen:

A. Bekanthnus vnsers heyligen christenlichen gloubens, wie es die kylch zu Basel haldt. — Diese Ausgabe trägt auf dem Titel das Baselsche Kantonswappen, den sogenannten Baselstab, jedoch ohne weitere Verzierung, mit der Umschrift: „ich scheme mich des evangelii von Christo nit, denn es ist ein krafft gotts, die da selig macht alle die dran glaubenn. Ferner trägt sie das Motto: Corde creditur ad justiciam, ore autem fit confessio ad salutem. Rom. 10. Sie ist mit Schwabachern gedruckt, gebraucht aber oft lateinische Schrift bei den Wörtern, auf welchen ein besonderer Nachdruck liegen soll, als Gottes, Christi, Gerechtigkeit, Heiligkeit u. s. w. Die Randglossen sind hier sämmtlich und zwar in lateinischer Schrift beigedruckt. — Diese Ausgabe wird im Kirchenarchiv als die älteste bezeichnet *).

---

*) Ant. Gernl. l. c. N°. 45. p. 306. Das Exemplar ist ohne Titelblatt, aber mit einem geschriebenen Titel von Antistes Theodor Zwinger, auf welchem die merkwürdigen Worte stehen: Accepi dono a D. M. Conrado Pfistero Exemplar hoc vetustiss. Confess. Basiliensis, quod in scrinium hujus ædis parochialis inter alia officii hujus κειμήλια referri volui, vel eam ob causam, ut appareat annotamenta marginalia nostræ confessionis non demum a Doct. Joh. Jac. Gryneo, beatæ mem. assuta fuisse, uti μαςῖγες ejus aliquando criminabantur, *sed cum ipsa confessione primum publicata.* Apparuit autem sub Doct. Sulcero, qui lutherizabat postmodum erasa fuisse, donec

Beinahe gleichzeitig und auch bis auf Weniges mit dieser Ausgabe übereinstimmend ist:

B. Bekanthnus vnsers heyligen christenlichen gloubens, wie es die kylch zu Basel haltet. — Auch diese Ausgabe ist mit Schwabachern gedruckt, und hat das Motto: Corde creditur u. s. w. Dagegen fehlt der Baselstab mit der Umschrift. Auch hier sind die Randglossen, mit weniger Veränderung, mit lateinischer Schrift beigefügt *).

Schon ein neueres Aussehen hat

C. „Bekanthnus vnsers heyligen christenlichen gloubens, wie es die kilch zu Basel haltet." Der Baselstab ist mit geschmacklosen Schnörkeln verziert und weicht in der Orthographie der Umschrift ab: „ich bschemm mich des Eüangelii von Christo nit, denn es ist ein krafft Gottes die da selig macht alle die dem glöubenn." Das lateinische Motto Rom X. ist dasselbe. Der Druck ist sehr scharf und hält das Mittel zwischen Schwabachern und dem neuern. In

---

Deo propitio annuente a Doctore Grynæo luci suæ primævæ fuissent restituta.

Theodorus Zwingerus D.

*) Zufällig habe ich aus einer Privatsammlung ein Exemplar der Ausgabe A erhalten, das aber zum Umschlag das Titelblatt von B führt. Auf letzterm steht nur mit Tinte: „bim Thomas Wolff ist das gedruckt worden'. Der Buchdrucker Wolf lebte nun gleichzeitig mit Oekolampad und Mykonius, daher auch diese Ausgabe alt und vielleicht nur wenige Monate jünger als A ist.

dieser Ausgabe fehlen schon einige Randglossen *). Am neuesten aber erscheint die am meisten verbreitete Ausgabe:

D. „Bekanntnuß vnsers heyligen christenlichen gloubens, wie es die kilch zu Basel haltet." Baselstab, Umschrift und Motto sind dieselben wie in C. Dagegen nähert sich der Druck noch mehr dem neuern, z. B. in den geschmacklos verzierten Anfangsbuchstaben. Die Vorrede ist mit Schwabachern gedruckt. Hier fehlen alle Randglossen.

Es entsteht nun die doppelte Frage: wie kamen die Randglossen zum Texte? und wie sind sie wieder aus demselben verschwunden?

Ist unsere obige Annahme richtig, daß nämlich die Konfession erst nach Oekolampads Tode, also wie das Corpus und Lenfant annehmen, ums Jahr 32 abgefaßt ist, und daß sie wohl bis zu ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Jahr 34 öfter revidirt wurde, so ist das Hinzukommen von Randglossen sehr erklärlich. In dem Text selbst wollte man ohne Noth nichts ändern; man zog die Kürze und Bündigkeit des Ausdrucks einer verdeutlichenden Paraphrase vor; dagegen erlaubte man sich durch die beigesetzte Glosse dem Leser einen Fingerzeig zum Verständniß zu geben, wie ja noch heut zu Tage der Schriftsteller Noten zum Texte macht. Diese Noten behielten aber gegen den Text gehalten nur ein untergeordnetes Ansehen; sie waren nicht symbolisch geheiligt und wurden daher auch als die Privatansicht der Kommentatoren beweglich gehalten.

*) Auch von dieser Ausgabe haben wir ein Exemplar verglichen, wo mit Tinte das Druckjahr 1547 und der Drucker Parräus angegeben ist.

Daraus läßt sich denn auch das Verschwinden derselben erklären. Es ist einseitig, wenn man, wie Einige thun, das Ausmerzen der Marginalien einzig und allein dem Antistes Sulzer zuschreibt; vielmehr werden wir finden, daß man sich bei jeder neuen Ausgabe Veränderungen in den Marginalien erlaubte, während freilich Sulzer damit endete, sie sämmtlich zu streichen.

Schon auf dem oben (S. 33 Note *) erwähnten Exemplar der Ausgabe A, welches wahrscheinlich als Manuscript dienen mußte, um B darnach nachzudrucken, finden wir durch ein Marginale wegen der Anrufung der Bilder Federstriche gezogen, und wirklich fehlt dieselbe Randglosse in B und den folgenden. In der Ausgabe C, die (nach S. 34 Note *) im Jahr 1547, also noch unter dem Antistitium des Myконius gedruckt ist, fehlt schon die eine Randglosse über das Abendmahl, die also nicht erst von Sulzer kann entfernt worden seyn. Dagegen sind in dem erwähnten Exemplar von C alle noch vorhandnen Randglossen mit Tinte ausgestrichen; wahrscheinlich rührt dieß in der That vom Antistes Sulzer her, der, seit 1553 oberster Hirte der Kirche, die letzte unter seinem Vorgänger (1547) veranstaltete Ausgabe benützte, um nach ihr eine neue abdrucken zu lassen; daher denn in der Ausgabe D sämmtliche Randglossen fehlen.

Nichs desto weniger ist von Ochs *) behauptet worden, daß die Marginalien erst spätern Ursprungs seyen. Seine Gründe sind folgende:

---

*) Gesch. von Basel VI. 90. 91.

1) „sey der Aufsatz von Oekolampad gewiß nicht mit Randglossen dem Reichstag übergeben worden." Allein die ganze Uebergabe der Konfession auf dem Reichstage ist, wie wir schon gesehn haben, eine Fabel. 2) „sey es der Würde des Raths und aller Uebung zuwider gewesen, öffentlich Randglossen ablesen zu lassen". Allein, wenn sie auch nicht abgelesen wurden, so folgt daraus nicht, daß sie nicht dastehn konnten. 3) „thue der Rath in seiner Vorrede der Anführungen aus der h. Schrift ausdrücklich Erwähnung, melde hingegen nichts von Randglossen." Sehr natürlich, weil nur den erstern ein beweisendes Gewicht beigelegt wurde und nicht auch den letztern. Wie endlich 4) der Umstand „daß die (spätern) Agende-Bücher die Randglossen nicht enthalten und daß die Konfession auch ohne Randglossen jährlich einmal bis auf den heutigen Tag von den Kanzeln abgelesen wird" hier etwas beweisen solle, begreifen wir nicht.

Zur bessern Uebersicht liefern wir den Druck genau nach der Ausgabe A mit Zuziehung der Handschrift und der übrigen Ausgaben, wovon wir die Varianten im Text und in den Randglossen bemerken.

Bekanthnuß
vnsers heyligen Christenlichen gloubens,
wie es die kylch zu Basel haldt.

Corde creditur ad iusticiam, ore autem fit confessio ad salutem.
Roma. 10.

WJr Adelberg Meyger Burgermeister, vnd Rath der Statt Basel, wünschend allen vnd yeden, vnsern Burgern, hindersässen vnnd verwandthen, Geistlichen vnd Weltlichen, Edlen vnnd Vnedlen, in vnser Statt vnd Landtschafft Basel wonhafft, frid, gnad vnd Barmhertzigkeit, von GOTT vnserem himelschlichen *) vatter, vnd reine erkanthnus IESV CHRISTI, vnsers einigen heylands, Vnd thund uch darby zeuernemmen, Demnach wir, im vergangnen Fünffzehenhundert, neun vnnd zwentzigsten jare, allerley mißprüch, irtung vnnd verwändthe **) GÓTTES dienst, die sich on grund göttlicher warheit, in der kilchen CHRISTI, zu straaff vnserer sünden, ingerissen, vß sonderen gnaden des allmechtigen,

---

*) C und D himmelischen.

**) Ochs unrichtig: verwandte. Verwendt heißt s. v. a. verwendet, verdreht, verkehrt. Als Nebenwort wird es noch in einigen Gegenden der Schweiz zur Betheurung und Verstärkung gebraucht, z. B. „verwändt schwer" für „verdammt schwer, verzweifelt schwer"; s. Stalders Idiotikon u. d. W.

nach anleytung synes heyligen worts, eintweders gar abgethan, oder gebessert. Vnd sidhar die gesunden leer CHRISTI, üch vnsern vnderthanen, pur, rein vnd klar, trüwlich vnd emsigklich verkünden vnd fürtragen lassen, Befinden wir (Gott hab lob) das vnser pflantzen vnd wesseren nit vergebens gewesen, sonder vß den genaden des allmechtigen, die erkanthnus GOTTES, rychlich by üch zugenommen, wöllichs vns am höchsten erfröwen thut, Vnd so dann vns, uwern Christenlichen Obern, damit in erkanther göttlicher warheyt, fürgefaren, ernstlich ynzesehen gebüren will, Habend wir vß rechter Christenlicher liebe, vns vnd allen gleubigen zu eyner sterckung, vnd den schwachen vnerbuwenen zum trost, für not vnd gut bedacht, Das by disen schwären, widerwertigen vnd gefarlichen zyten, in denen, wo müglich, ouch die vsserwölten, von der warheit GOTTES abgewendt vnd verfürt werden möchten, Wir vns mit üch, vnnd ir mit vns, vnsers heiligen Christenlichen gloubens, wie wir den, vß dem reinen Gottes wort erlernet, vnd in vnser kylchen täglich leeren lond vnd haltend, offentlich bekennend, Damit wir vor GOTT vnserem himelschlichen vatter durch CHRISTUM vnsern behalter, den wir vßsinen gnaden hie veryehend, ouch bekanth werdend, Vnd vnsere widerwärtigen, wann sy mit GOTTES forcht vrtheylend, doch einmal sähen mögend, das wir nit (wie man uns *) zicht) von GOTTES warheyt, vnd der kylchen CHRISTI abgetretten, sonder der stimm CHRISTI vnsers hirten gehorsamend, vns mit verlassung der yngerißnen irsalen, erst recht mit der kylchen CHRISTI vereinbaret, Vnd mit allem dem, so der gsunden leer CHRISTI zugegen stadt, nit gemeinschafft habend, Ob

---

*) Ms. „wie man uns fälschlich zicht", doch ist das fälschlich wieder ausgestrichen.

sy villicht, hinfür ires lästerens abzestan, vnd den Son Gottes wie vns der Vatter beuolhen, zehören, gnad erlangen möchtend. Darumb habend wir die substantz, vnsers heyligen gloubens, in ditz volgend bekantnuß, So wir hiemit vor GOTT vnd der welt, offentlich veriehend *) begriffen, vnd vmb bessern verstands willen, die mithellenden ort Biblischer schrifft, eins theyls darneben verzeichnen lassen. Der allmechtig Gott, wölle vns allen, sin heiligen glouben meeren, vnd das, so er in vns angefangen, durch sin gütte, zu heyligung sines namens, vnd heil vnserer Seelen, gnedigklich vßfüren. Vnd volget in dem namen Gottes, die bekanthnus unsers Christenlichen gloubens.

Von Gott.

WIr gloubend in Gott den Vatter, in Gott den Son, in Gott den heiligen Geist, ein heilige göttliche Drifaltigkeit, Dri personen, vnd ein einigen ewigen allmechtigen GOTT, nach dem wesen vnd substantz, Vnd nit dry Gött, Wir gloubend ouch daß GOTT alle ding erschaffen hab durch sin ewigs wort, das ist, durch sin eingebornen Son, vnd alle ding vffenthalte vnd bekrefftige durch synen geist, das ist, durch sin krafft, darum dann GOTT alle ding fürsicht vnd regiert, wie er sy erschaffen hat.

Symbolum commune. Der gemein gloub. Disz wirt bewisen vsz der gantzen gschrifft alts vnd nüws Testaments von vilen orten.

Gene. 1.
Ioan. 1.
1. Chroni. 29.
Act. 2.

---

*) S. v. a. bejahen, bekennen.

Rom. 8. 9. 11. Ephe. 1. Dannenhar bekennend wir das GOTT vor vnd ee, er die welt erschaffen, alle die erwölt habe, die er, mit dem erb, ewiger seligkeit begaben will.

Von dem menschen.

Gene. 1. Ephe. 4. Gen. 3 Gen. 5. Rom. 5. 1. Cor. 15. Ephe 2. Gen. 6. & 8. Joan. 3 Rom. 3. Psal. 142. Ephe. 2.

Bekennend wir, das der mensch im anfang, nach der bildnuß, GOTTES GERECHTIKEIT vnnd HEILIGKEIT, von Gott recht gemacht, Er ist aber, mutwillgklich gefallen in die sünd, durch welchen faal, das gantz menschlich geschlecht, verderbt, der verdamnuß vnderworffen worden, ouch vnser natur geschwecht, vnd in ein solche neygung zu sünden kommen, das, wo die, durch den geist GOTTES, nit widerbracht, wirdet, der mensch von im selbs, nüt guts thut noch wil.

Sorg Gottes über vns.

Rom. 5. Gen. 12. 14. 15. &c Gen. 3. 21 26. 28.

Vnd wiewol der mensch durch solchen faal, der verdamnus vnderworffen, GOTTES vyand worden ist, yedoch hat Gott, die sorg über das menschlich gschlecht, nie von im gethan, des sind gezügen die Patriarchen, die verheissungen vor vnd nach dem Sündfluß. Item das gesatz von Gott, durch Mosen gegeben, vnd die heiligen Propheten.

Von Christo Warem Gott vnd warem menschen.

Gloubend wir vnd bekennend vestenlich, das uns Christus der zyt, so hie zu verordnet, nach der verheyssung Gottes, vom Vatter gegeben, vnd also das ewig götlich wort, fleisch worden sye, das ist, daß der Son GOTTES, der menschlichen natur, in ein person vereinbart, vnser bruder worden ist, vff das wir durch inn teylhafftig wurden, des erbs GOTTES.

Matt. 1. Luc. 2.
Ioan. 1. Philip. 2.
wir hand einen vatter Gott namlich mit Christo, Matt. 6. Rom. 8. Heb. 2.

Disen IESUM CHRISTUM, gloubend wir empfangen sin, von dem HEILIGEN GEIST, Geboren von der reinen*) vnbefleckten junckfrowen MARIEN, Gelitten vnder Pontio Pilato, gecrütziget vnd gestorben für vnsere sünd, vnd also mit einer sin selbs vffopfferung, GOTT vnserem himelschen vatter, für vnsere vnd aller gloubigen sünd, gnug gethan, vnd vns mit im versünt, Vnd also mit sinem Tod, triumphiert vnd überwunden haben, die welt, den tod, vnd die hellen. Darzu nach dem fleisch begraben, Abgestigen zu den hellen, am dritten tag vfferstanden von den todten, Vnd als er solichs gnugsam bewert, mit lyb vnd seel, vffgefaren sin gen himmel, Da sitzt er,

Matt. 1. Luc. 2. Bezügend alle Euangelisten.
Matt. 20. 6. Ro. 5. 1 Cor. 15. 1. Pet. 2.
Heb. 9. 10. Ro. 9. 1. Pet. 3.
Io. 16. Philip. 2. Col. 2.
1. Cor. 15.
Mar. & Luc. ultimo. Act. 1.

*) Im Ms. stand noch ewigen, wie in der Reformationsordnung, ist aber wieder ausgestrichen; ein merkwürdiger Fortschritt! —

Mat. 26. Eph. 1. Col. 3. zu der gerechten, das ist, in der herligkeit, GOTT sines himelschlichen
Heb. 1. 10. 12. Vatters, Von dannen er künfftig ist zu richten die läbendigen vnd die todten, Er hat ouch sinen jungern (wie er
Act. 2. verheissen) sinen heiligen Geist, in den wir, wie in den Vatter vnd in den Son gloubend, gesendet.

Von der kylchen.

Matt. 16. Eph. 1. 5. Wir gloubend ein heilige Christenliche kylch, das ist, gemeinschafft der heyligen, die versamlung der gloubigen im geist, welche heylig vnd ein
Ioan. 3. 2. Cor. 11. brut CHRISTI ist, in deren alle die
Ephe. 5. Heb. 12. burger sind, die da warlich veriehend, daß IHESVS sye CHRISTVS das läm-
Ioan. 1. lin GOTTES, so da hinnimpt die sünd der welt, vnd ouch durch die werck
Gal. 5. der liebe sölchen glouben bewerend.

Matt. 3. 28. Act. 2. 16. In diser kylchen brucht man einerley
Col. 2. Sacrament, Nemlich den Touff, im ingang der kylchen, Vnd des Herren
Matt. 26. Mar. 14. Luc. 22. 1. Cor. 11. Nachtmal zu siner zyt, in nachgendem läben, zu bezügung des gloubens vnd brüderlicher liebe, wie dann im Touff verheissen ist.

Rom. 12. Dise Christenliche kylch beflyßt sich,
Ioan. 15. 1. Ioan. 3. 4. die band des fridens vnd der liebe, mit eynigkeit zehalten, darumben sy, mit den Secten vnd ordens Reglen, so vff vnderscheidung der tag, spyß, kleyder, vnd kylchen gepreng gesetzt, khein gemeinschaft hat.

Von dem nachtmal vnsers Herren.

Bekennend wir, das der Herr IESVS, sin heyligs Nachtmal yngesetzt hat, sin heyligs lyden, mit danckſagung zu betrachten vnd ſinen tod zeuerkünden, ouch Chriſtenliche liebe vnd einikeyt, mit warem glouben zebezügen.

Luc. 22. 1. Cor. 11.

1. Cor. 10.

Vnd glych wie in dem Touff, darinn vns die abweſchung von den ſünden, die doch allein der Vatter, Son, vnd heilig geiſt, vßrichten müſſend, durch den diener der kilchen, angebotten, blybt war waſſer. Alſo ouch, in des Herren Nachtmal, in dem vns, mit des Herren brot vnd tranck, ſampt den worten des Nachtmals, der war lyb, vnd das war blut CHRISTI, durch den diener der kylchen fürbildet, vnd angebotten würdet, blybt brot vnd win.

Ein ſtarck glichs wider den fyand der warheit.

Wir gloubend aber veſtigklich, das CHRISTVS ſelbs ſyge die ſpyß der gloubigen Seelen zum ewigen läben, vnd das vnſere Seelen, durch den waren glouben, in den crützigten CHRISTVM, mit dem fleiſch vnd blut CHRISTI geſpyſet, vnd getrenckt werdend, alſo das wir ſines lybs, als vnſers einigen houpts, glider, in jm, vnd er in vns läbe, damit wir am jüngſten tag, durch jn, vnd in jm, in die ewigen fröwd vnd ſeligkeit

Ioan. 6.
Dan es ye ein geiſtliche ſpiſz iſt darumb ſy von der gloubigen Sel müſz genoſſen werden.

Das iſt, die ſelen werden erſettiget, ſtarck vnd mechtig, zufriden vnd rüwen geſezt, frölich vnd wacker zu allen dingen, wie von der lyblichen ſpiſz der lyb, vnd wirt der menſch ein

geistlich glid des geistlichen lybs Christi. *)
Ioan. 11.
Ephe. 1. 4. 5. Col. 1.

Sacramentlich, vnd durch betrachtung des gloubens welcher den menschen in sinen gedancken hinnuft gen himel lupfft, nit aber Christum nach der menscheit von der gerechten Gottes herabzücht.
Act. 1. 7.

vfferstan werdend. Darumb so bekennend wir, das CHRISTVS in sinem heyligen Nachtmal, allen denen, die da warhafftigklichen gloubend, gegenwurtig sye.

Vnd schliessend aber den natürlichen, waren, wesentlichen lyb CHRISTI, der von Marien der reinen **) iunckfrowen geboren, für vns gelytten vnd vffgefaren ist zu den himlen nit in des herren brot noch tranck. Darumb wir ouch CHRISTVM, nit in disen zeichen brot vnd wins, die wir gemeinlich Sacramenta des lybs und bluts CHRISTI, nemmend, Sonder in den himlen, by der gerechten GOTT des vatters anbettend, daher er künftig ist zu richten die lebendigen vnnd die todten.

Col. 3. Hebr. 1. 10 Act 5.
1. Tim. 4.

Von bruch des Bannes.

Matt. 18.
1. Cor. 5.
(2) Thess. 3.
1. Tim. 1.

Vnd diewyl sich aber, das vnkrut der kylchen Christi vermüschet, so hat Christus siner kylchen gewalt geben, söllich vnkrut, wann sich das durch vnlidenliche laster vnd sünd, wider des herren gebott, herfür thun wurde, zebannen, damit die kilch ir gestalt, souil möglich, on masen ***) behalte, Der vrsachen wir den Bann, in vnser kylchen bruchend.

---

*) Diese und die nächste Randglosse fehlen in C.

**) Auch hier steht in der ersten Rezension des Ms. ewigen.

***) Flecken, Macula (schweiz. Mosen) s. Scherz u. d. W.

Es bannet aber die Christenliche kylch, nit dann umb besserung willen, Darumben sy die gebannten, nach dem die jr ergerlichs lâben abgestelt, vnd gebessert, mit frôuden wider vffnimpt. 2. Cor. 2. 1. Tim. 1.

Von der Oberkeit.

Es hat ouch GOTT *), der Oberkeit, siner dienerin, das schwert vnd hôchsten vsserlichen gewalt, zuschirm der gutten, raach vnd straaff der bôsen bevolhen, Darum ein yede Christenliche Oberkeyt, in deren zal, wir zesin begeren, all jr vermôgen dahin richten sol, das by jren vnderthanen, der nam GOTTES geheyliget, sin Rych erwiteret, vnd sinem willen, mit ernstlicher vßrüttung der lastern, gelebt werde. Rom. 13. 1. Pet. 2. Disz ampt ist der Heidnischen oberkeyt ye vnd ye beuolhen gsin, wieviel me sol es der Christlichen Oberkeit beuolhen sin, einer waren statthalterin Gottes?

Von glouben vnd werken.

Wir bekennend nachlassung der sünden, durch den glouben in IESVM CHRISTVM den Crützgeten, Vnd wiewol diser gloub, sich one vnderlaß durch die werck der liebe übt, harfür thut, vnd also bewert würdet, yedoch gebend wir die gerechtigkeyt vnd gnugthugung für vnsere sünd, nit den werken, so des gloubens frücht, Sonder allein dem waren vertruwen vnd glou- Matt. 2. Mar. 10. Luc. 7. Ioan. 3. 5. 6. &c. Ro. 3. 4. 10. Galath. 2. ubiq;. Rom. 3. 10. Gal. 2. Eph 2.

*) Im Ms. stand erst Christus; ist aber wieder ausgestrichen.

ben, in das vergossen blut, des lämblin Gottes, Dann wir fry bekennend, daß vns in CHRISTO, der da ist vnser
1. Cor. 1. GERECHTIGKEIT, HEILIGKEIT,
Ro. 8. Eph. 2. Io. 14. ERLOSVNG, VVEG, VVARHEIT, VVISHEIT, vnnd LAEBEN, alle ding geschenkt syend. Darumb die werck der glöubigen, nit zu gnugthůung jrer sünden, sonder allein darumb geschehend, das sy damit Gott dem herren vmb die grosse gutthath, vns in CHRISTO bewisen, sich etlicher maß danckbar erzeigend.

Danckbarkeit stat in widergelten der empfanguen guttathen, nun kan man Gott nüt widergelten, dan er nüt tzit manglet, so sicht man vff sin anfordern. Dises ist glouben vnd werck der liebe. Den glouben fordert er im selbs. die liebe den ebenmenschen.

Vom jüngsten tag.

Matth. 24. 25. 2 Tim. 4.

Gloubend wir, das ein jüngst gericht, an welichem vfferstenng des fleischs sin werde, Da ouch ein yeder von Christo dem richter, empfahen würdet, nach dem er hie im läben sich gehalten,
Rom. 2. 2. Cor. 5. Ioan. 5. Namlich das ewig leben, wann er vß warem glouben, mit vngefärbter liebe, die frucht des gloubens, das sind die werck der gerechtigkeit, gewürckt, Vnd das ewig feür, wann er on glouben, oder mit gedichtem glouben on liebe, guts oder böses begangen hat.

Guts verstand nach dem vrteil der menschen.

Von gebott vnd nit gebot.

Es stat, Hörend in Mat. 17. Luc. 9. Deut. 18. Acto. 7.

Bekennend wir, das glicher wyß, wie niemand gebieten mag, die ding, die CHRISTVS nit gebotten hat, Also mag ouch niemands verbieten, das er

nit verbotten hat, Der vrsachen wir die oren bicht, die viertzig tägige Fasten, Der heiligen Fyrtag, vnd was der glychen von den menschen vffgebracht ist, ongebotten, Vnd hingegen die Priester Ee, vnuerbotten halten.

†) Vnd noch vil weniger mag yemands erlouben, das Gott verbotten hat, Darumb wir die vereerung vnd *) anruffung der abgestorbnen heylgen, die vereerung oder vffrichtung der byldern, vnd was der glichen ist, verwerfend. Vnd hinwiderumb mag niemands verbieten, was Gott erloubt hat, Der vrsachen wir die spyß, mit dancksagung zeniessen, vnuerbotten haltend.

†Er spricht, Ich bin der Herr üwer Gott. Leuit. 18. Deut. am 10. redt er durch Mosen Der Herr üwer Gott ist ein Gott aller Götter, vnd herr über alle herren, ein grosser Gott, mechtig vnd schrecklich, etc. Darum was er verbotten hatt, wer wolt das vnder sinem geschöpfft han zuerlouben? 1. Tim. 4.

Die wir aber sunst bekennend by Gott sin, mit Christo regieren in ewickeit, dorum das sy Christum bekent hand mit wort vnd werken, als iren heiland, erlösung, vnd gerechtikeit on alles zu thun mönschlichs verdiensts. Vsz dem wir ouch sy brisend vnd hoch lobent als die begnadeten von Gott, vnnd ietz erben des ewigen richs, doch als zu der eer Gottes vnd Christi **).

Wider den irthumb der Widerteüffer.

Wellend wir vns heytter entschlossen han, das wir die frömbden irrigen leeren, da dise Rottengeister vnder andern verdampten opinionen vnd bösen meynungen ouch sagend Das man die kinder (die wir nach bruch der Apostlen, der ersten kilchen, vnd vß dem, daß der Touff an stat der Be-

*) „Vereerung vnd" fehlen in C und D dagegen liest C „die Anrufung des Fürbitts".

**) Fehlt schon im Ms. und in allen folgenden Ausgaben.

schnidung ist, töuffen land) nit teuffen. Item vnd das man in kheinem faal Eyd schweren möge, ob es glich die eer GOTTES, und liebe des nechsten erforderend. Vnd das die Oberkeyt nit möge Christen sin, Zusampt allen anderen leeren, die der gesunden reynen leer IESV CHRISTI zugegen stand, nit allein nit annemend, sonder als ein grüwel vnd lesterung verwerffend.

Eyd sol man schweren zu siner zyt, dann Gott hats geheissen im alten Testament, im neuwen ists von Christo nit verbotten. Christus, ouch die Apostel haben selbs geschworen.

Oberkeyt ist dann erst recht oberkeyt, wann sy recht Christenlich ist.

Zu letst wellend wir ditz vnser bekanthnus, dem vrtheyl göttlicher Biblischer schrifft vnderworffen, vnd vns darby erbotten haben, ob wir vß angeregten heyligen schrifften, etwas bessern berichtet, daß wir yeder zyt, GOTT vnd sinem heiligen wort, mit grosser dancksagung gehorsamen wellend. Actum in vnserem gesessnen Rath, vff Mitwochen den ein vnd zwentzigsten tag Januarij, im jar nach der geburt CHRISTI vnsers einigen heylands, gezelt Tusendt, Fünfhundert, vier vnd dryssige.

Heinrich Ryhiner, Rathschriber der Statt Basel. *)

---

*) Ms. Henrichus Ryhiner, Senatus Basiliensis a Secretis.

Diese sogenannte erste Baslerkonfession, die im Jahr 1534 zuerst in deutscher Sprache gedruckt*) und zu öffentlicher Kunde gebracht wurde, ward nun als bürgerlich-kirchliche Verordnung erst feierlich vom Rath genehmigt, und dann den Zünften zur Beschwörung vorgelegt.

Die Formel der Bekanntmachung lautet so: **)

(Dieser Fürtrag ist in allen Zünften vor nachgeschriebner Bekanntnuß unsers christenlichen Glaubens halben verlesen worden):

Fromb, ehrsam, weiß, besondern guten Freünd, getrewe, liebe Mitburger und Zunftbrüder. Es haben unser gnädig und gönstig liebe Herren, newe und alte Räth aus bewegenden, erbaren Ursachen, wie jr die in ausgegangenem Truck vernommen [haben] werden, ein offentlich Bekanntnuß unsers H. Christenlichen Glaubens und er inen selbs in beiden Räthen gethan, damit sie sich ires Glaubens einhelliglich gegen einandern erlütert und auch darby entschlossen haben (das Gott gnediglich abwende), [wenn sie] von solchen Glaubens oder Sachen halb, daraus fließende, angefochten mit Krieg und anderm üöerfallen werden sollten, daß ir Ehrsam Weisheit zu Handhabung solches Glaubens mit der Gnad und Hilf Gottes trostlich und mannlich setzen wollen ir Leib, Ehr und Gut und alles was inen Gott verliehen hat, biß in den

*) Ins Lateinische übersetzt wurde sie zuerst 1561 und so dem Corpus et Synt. einverleibt (p. 93). Eine bessere Uebersetzung erschien 1636 mit Randglossen. Die beste ist die, welche 1647 von Theod. Zwinger, Seb. Beck und Joh. Buxtorf zum Behuf wöchentlicher Disputationen gefertiget wurde. S. Beck. S. 18.

**) Ant. Gernl. Coll. 1. Vol. 1. p. 81. Coll. 3. Vol. 1. N°. 26. p. 205. Bibl. Ant. a. a. O. N°. 48; bei Ochs a. a. O. S. 112.

Tod; des und keins andern sich menklich zu inen getrösten und versehen soll. Und wiewohl Ir Strenge Ehrs. Weisheit ganz kein Zweifel tragt, es seien ir unser lieb Mitburger und Zunftbrüder in dem H. Christenlichen Glauben, wie wir den aus dem göttlichen Wort so uns von Gottes Gnaden jetzt ein gute Zeit mit aller treuen reichlich verkündigt auch zum Theil von unsern Aeltern erlernet, gleich wie sie gesinnet und geneigt und willig zu Handhabung desselben, ewer Lib, Ehr und Gutt biß in den Tod zu inen zu setzen: jedoch hat ir St. E. W. für gut und fruchtbar geachtet, daß zu Auslöschung allerlei Argwons und falscher Hoffnung, den die so unserm H. Glauben zuwider sind zu einem und dem andern, als ob jemands unsern Herren hierinn widerwärtig syn sollt, haben möchten, sich ein ied unter euch, gleichwie unser Herrn beid Räth auch gethan, mit sin selbs eignen Mund wahrhaftiglich und aus Hertzen, entschließen solle: ob er in unserm h. christenlichen Glauben, wie der in diesem offenen Truck summarie begriffen, mit unsern Herren gleich gesinnet? Auch ob sich nach dem Gfallen Gottes zutragen sollte, daß wir von solchen Glaubens und des göttlichen Wortes wegen mit Krieg und andere Weg angfochten werden sollen, ob er umb Handhabung unsers H. Glaubens sin Lib, Ehr und Gut biß in den Tod zu unsern Herren setzen welle oder nit?

Und welche hierinn sich wahrhaftig gehorsamb erzeigen, den H. Glauben mit unsern Herren bekennen, auch zu Handhabung desselben ir Lib und Gut mit Gottes Hülf zu unsren Herren setzen, und also ein rechte, wahre, Christenliche Einigkeit in Statt und Land Basel werden helffen pflantzen, denen werdens unsere Herren in Gnaden und Gutten nimmermehr vergessen, sondern mit allem Trewen erkennen und beschulden. Welche aber diesen heiligen Glauben mit uns nicht bekennen, und der Ursach solchen Glaubens ir Lib und Gut unsren Herren nit

zusetzen wellten, die Alle sollen von iren Rathsherren und Meistern von Nammen zu Nammen eigentlich aufgeschrieben und unsern Herren, den Räthen, angezeigt werden; die werden demnach alle davor ausgangne christliche Reformationen, Ordnungen, Mandaten, auch den Jar Eyd für Augen nemmen, und sich wie man solches Ungehorsamen und Widerwertig fürter halten möge, entschliessen; dann es unsern Herren einich Zweyung zu gedulden gar nit gelegen. Hiebei soll ein jeder daß er mit der Wahrheit umgange, treulich gewarnet syn; dann sollt sich jemands für ein ghorsamen guttwillig dargeben und aber demnach erfunden werden, daß er hiewider reden, thun und handeln würde, den würden unsere Herren andern zu einem Exempel hartenklich und on alle Gnad straffen. Deß wüß sich mengklich zu halten und vor Schaden zu bewaren (demnach ist folgende Bekanntnuß des Christlichen Glaubens verlesen worden).

Heinrich Ribiner, Rathsch.

Nur fünf Widerspänstige sollen sich geweigert haben die Konfession zu beschwören *). Die Geistlichen noch ins Besondere darauf zu verpflichten, wie es in der Folge geschah, mochte man anfänglich nicht für nothwendig halten, weil die Verpflichtung schon an und für sich selbst in dem auch von ihnen zu leistenden Bürgereide lag. Zweckmäßiger aber schien es, ihnen diese Konfession noch bestimmter zu erklären. Das erste Beispiel davon finden wir im Jahr 1542, wo Myconius als Antistes dieses Geschäft übernimmt **).

*) Dictu mirum et difficile creditu per totam civitatem non sunt reperti ultra quinque, qui reluctarentur. (Bers. ad Vadian. 12. Febr. 1534, aus der Bürgerbibl. in St. Gallen, von Hr. Pf. Kirchhofer mitgetheilt).

**) Ant. Gernl. Coll. 1. Vol. I. p. 289.

Bald scheint es auch Sitte geworden zu seyn, jährlich einmal der Bürgerschaft aufs Neue die beschworene Konfession von der Kanzel herab wieder vorzulesen, und sie dadurch an ihren Eid zu erinnern *).

Die Stadt Mühlhausen, als zugewandter Ort der Eidgenossenschafft, schloß sich in dieser Beziehung an Basel an, daher auch die Konfession in dem Corpus et Syntagma und anderwärts den Namen Mülhusana führt **).

---

*) Wann dieß förmlich eingeführt worden, und ob es von jeher in der Stadt am Mittwoch vor dem grünen Donnerstag statt gefunden habe, wie bis auf die neuere Zeit, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht mit Gewißheit entscheiden. Beck (821. S. 19.) zweifelt nicht, daß die Sitte gleich von Anfang so gewesen sey. Auch Iselin (bei Simmler. S. 843. 849.) nimmt es als ausgemacht an; was freilich etwas befremdet, da die Feier des grünen Donnerstags erst seit dem Jahr 1662 in Basel eingeführt wurde (Ochs VII. S. 333.); allein es wurde darum doch schon früher dieser Tag halb gefeiert, wenigstens durch Predigten, und wahrscheinlich auch durch Genuß des Abendmahls, wiewohl über letzteres mir keine bestimmte Nachricht bekannt ist. (Vergl. Ochs VIII. S. 22.) So lange wir also nichts dagegen finden, können wir annehmen, daß die Sitte von Anfang an herrschend gewesen. — Erst im Jahr 1725 finden wir eine Verordnung, daß auf dem Lande die Konfession 8 Tage vor Pfingsten und den Sonntag vor Weihnacht soll abgelesen werden; während in der Stadt der Mittwoch vor Gründonnerstag blieb. Dieß findet sich auch in den Agendbüchern 1752 verzeichnet, denen zuerst die Konfession selbst angehängt ist. (S. 128. 148. und Anhang S. 29.) Ganz neuerlich ist indessen diese Sitte als unzweckmäßig abzuschaffen erkannt worden, weßwegen auch die in diesem Jahre (1826) veranstaltete neue Agende ohne angehängte Konfession, letztere aber besonders gedruckt worden ist.

**) Auch von der Mühlhauser-Konfession gibt es verschiedene Ausgaben, die ich mit einander verglichen habe. Die

So war die Baslerkirche unter allen schweizerischen Kirchen die erste, die eine bestimmte Glaubensnorm

---

älteste die ich gesehn habe, ist die vom Jahr 1537, die ehmals der Beckenzunft angehörte und mir von Hr. Pfr. Graf in Mühlhausen mitgetheilt worden ist. Der Titel fehlt; die Vorrede ist im Ganzen wie die zur B. C., nur daß sie von den Bürgermeistern, Räthen, Zunftleuten und Sechsleuten von Mühlhausen an die dortige Bürgerschaft gerichtet ist, und daß statt wie in der Baslervorrede das Jahr 1529 als Reformationsjahr angegeben, hier das Jahr 1528 steht, weil wirklich in Mühlhausen schon ein Jahr früher reformirt wurde. (Vergl. Graf, Geschichte der Kirchenverbesserung zu Mühlhausen. S. 31.) Sie ist unterschrieben vom Stadtschreiber Viakrius Vinck und datirt sich vom Mittwoch den 21. Jan. 1537, was aber offenbar ein Fehler ist; denn da die Basler auch von einem Mittwoch am 21. Jan. aber 1534 herrührt; so mußte ja (die Schaltjahre mitgerechnet) der 21. Januar 1537 auf einen Sonntag fallen. Wahrscheinlich wurde dieses Exemplar nach der Baslerausgabe abgedruckt; die Jahreszahl wurde geändert, das Datum übersehn.

Die Zweitälteste ist die vom Jahr 1550, von Mittwoch dem 8. Januar, welches Datum sich aus der Rechnung als richtig ergibt. Sie hat auf dem Titel das Mühlhauser-Stadtwappen, ein Mühlrad, mit der Umschrift: ich schäm' mich des Evang. in Christo nit u. s. w. Sie ist unterschrieben von dem Stadtschreiber Ulrich Wielandt.

Diese beiden ältern Editionen der Mühlhauserkonfession haben dieselben Randglossen wie die Basler. Nur haben sie die merkwürdige Variante, daß der ganze 7te Art. der Baslerkonfession von dem Brauch des Bannes fehlt. Nun finden wir in der Mühlhausergeschichte, daß ums Jahr 1552 sich der Mühlhausensche Reformator Otto Binder noch vor seinem Tode darüber beklagt, daß der Artikel von der Bußzucht in dem Glaubensbekenntniß ausgelassen werde und auf Wiederherstellung desselben dringt. (Graf a. a. O. S. 38. und dessen Geschichte der Stadt Mühlhausen. Bd. 2. S. 58.) Daraus wäre zu schließen, daß dieser Artikel in der alleraltesten Ausgabe müße gestanden haben, wozu uns aber der

einführte. Erst später wurde man bewogen, allgemeinere symbolische Schriften abzufassen, an denen auch Basel, wiewohl es an seiner Partikular-Konfession festhielt, mehr oder weniger, auf kürzere oder längere Zeit Antheil nahm. Wir müssen jedoch, um die Abfassung jener spätern symbolischen Schriften und die damit verbundenen Begebenheiten zu begreifen, auf die allgemeinen Schicksale der evangelischen Kirche zurückgehn, mit denen sie zusammenhangen.

äußere Beweis fehlt. Dagegen finden wir den erwähnten Artikel in einer Ausgabe, die dem Alter nach unter den mir bekannten die dritte seyn möchte, indem sie mit der Basler D ganz derselbe Abdruck ist. Auch diese, die sich auf der Basler-Bibliothek befindet, trägt das Mühlrad auf dem Titel, hat aber statt der Vorrede des Mühlhausermagistrates die Basler-Vorrede von Adelberg Meier vorgesetzt. Auch fehlen bei dieser unter allen Mühlhauser Ausgaben allein die Marginalien, weil sie höchst wahrscheinlich nicht in Mühlhausen selbst, sondern unter Sulzers Augen in Basel gedruckt ist.

Die späteste Ausgabe der M. C. ist die vom Jahr 1671; den 22. März gedruckt zu Mühlhausen bei Heinr. Meyer und mit einer von den ältern abweichenden Vorrede, unterzeichnet vom Stadtschreiber Heinrich Petri. Diese hat sowohl den Artikel über den Kirchenbann, als auch die Marginalien.

Auf andere weniger erhebliche Varianten der Mühlhauserexemplare unter einander und zwischen ihnen und der B. C. können wir uns hier nicht einlassen.

Dritter Abschnitt.

Zwiespalt der Lutheraner und Reformirten in der Lehre vom Abendmahl. (1524—29.) Gespräch zu Marburg (1529). Augsburger Reichstag (1530). Vereinigungsversuche durch Martin Bucer nach Zwinglis und Oekolampads Tod. Konvente in Konstanz, Aarau und Basel. Zweites Basler- oder erstes helvetisches Glaubensbekenntniß (1536). Wittenbergische Konkordie. Neuer Streit bis zu Luthers Tod (1546). Calvin. Consensus Tigurinus (1549). Prädestinationslehre. Consensus Genevensis (1551). Zweite (größere) helvetische Konfession (1566). *)

Nur allzubekannt ist es, wie bereits die hochverdienten Stifter der Reformation, Luther und Zwingli so weit das Menschliche beschlich, daß sie, die mit gleich reinem Sinne und gleich liebender Begeisterung das Werk unternommen, ob eines scheinbaren Wortstreites sich entzweiten, und so, statt gemeinsam sich die Hand zu bieten, gegenseitig ihre Wirksamkeit sich lähmten, wobei übrigens, wenn von Vorwurf die Rede seyn soll, dieser dem Wittenbergischen Reformator eher gemacht werden kann, als dem anfänglich weniger leidenschaftlichen Zwingli. Luther nahm bekanntlich die Einsetzungsworte des Abendmahls „das ist mein Leib",

*) Ueber den Sakramentstreit vgl. Hospinian und Lavater, Plank Bd. II. ff. und über die Bewegungen in der Schweiz vorzüglich Kirchhofer Myconius. S. 171—316.

„das ist mein Blut", im Wortverstande, von einer räumlichen und körperlichen Gegenwart des Leibes Christi im Brot und seines Bluts im Wein; wodurch er sich nur so weit von der Meinung der Papisten unterschied, daß er keine Verwandlung des Einen in das Andere (transsubstantiatio); sondern ein bloßes wunderbares Zusammenbestehn beider (consubstantiatio impanatio) lehrte. Von seinem ehmaligen Amtsgenossen Andreas Karlstadt, mußte er zuerst in Jena Vorwürfe über seine Ansicht hören, im Jahr 1524 *), und schon dieß mochte allerdings in Luthern ein übles Vorurtheil erwecken, da Karlstadt auch schon in andern Dingen, wie beim Bildersturm, eine Neuerungssucht an den Tag gelegt hatte, die Luther unmöglich gutheißen konnte. Karlstadts Schrift über das Abendmahl **) wurde in Zürich gekauft und gelesen, und wiewohl Zwingli die darin vorgetragene künstliche Auslegung nicht billigte, so schien ihm doch die Wahrheit selbst in dem Widerspruch gegen die Lutherische Ansicht zu liegen. Er empfahl daher die Schrift zu lesen, damit der Forschungsgeist geweckt würde, trat aber bald selbst mit seiner eigenen Ansicht hervor ***). Auch Oekolampad

*) Vergl. Martin Reinhardt: was sich Dr. Karlstadt mit Dr. Luthern beredt zu Jena. Walch Bd. XV. S. 2422.

**) Seine Erklärung der Einsetzungsworte war die, daß Jesus die Worte: „dieß ist mein Leib", nicht vom Brot, sondern von seinem eigenen Leib verstanden habe, wobei die Darreichung des Brotes nur als symbolische Handlung gedient habe.

***) In dem Brief an Matthias Alber, dem Commentarius de vera et falsa religione, und dem demselben angehängten

ward in den Streit hineingezogen. Seine mit Umsicht und Mäßigung abgefaßte Erklärung der Einsetzungsworte *) zog sich die Mißbilligung seiner bisherigen Freunde, der schwäbischen Theologen, Johann Brenz und Erhard Schnepf zu **). Aber auch Dr. Bugenhagen (Pomeranus) zu Wittenberg ***), Wilibald Pirkheimer in Nürnberg †), Theobald Billikan

subsidium de eucharistia. Statt der erkünstelten Erklärung Karlstadts gibt Zwingli bekanntlich die einfachere, daß das Wörtchen ist (ἐστι) in der Schriftsprache oft so viel heiße als bedeutet, was ihm nicht schwer fiel aus vielen ähnlichen Bibelstellen zu beweisen.

*) De verborum Domini, hoc est corpus meum juxta vetustissimos auctores expositione liber. 1525. Er schloß sich in der Hauptsache an Zwingli an; nur schien es ihm bedenklich geradezu das ist durch bedeutet zu erklären; er ließ dem ist zwar seine grammatische Bedeutung, nahm aber das Prädikat „mein Leib" im figürlichen Sinne, so daß seine Verschiedenheit von Zw. im Grunde nur grammatischer und nicht dogmatischer Natur ist. Bemerkenswerth ist, daß der Rath zu Basel, indem im Jahr 25 die Reformation noch nicht eingeführt war, erst Anstand nahm die Bewilligung zum Drucke dieser Schrift zu geben. Erasmus mußte darüber ein Bedenken ausstellen, das aber ziemlich zweideutig ausfiel: perlegi librum Ioannis Oecolampadii de verbis cœnæ Domini, mea sententia doctum, disertum ac elaboratum, etiam pium, si quid pium esse posset, quod pugnat cum sententia consensuque ecclesiæ, a qua dissentire periculosum esse judico. Hosp. p. 36.

**) Syngramma Suevicum, wogegen Oek. das Antisyngramma erscheinen ließ.

***) Contra novum errorem de sacramento corporis et sanguinis Jesu Christi ad Doctorem Joan: Hessum Ratisláviensem. Die Schrift wurde von Zwingli und Cellarius (Conrad Ris) beantwortet.

†) Responsio ad J. Oecol. de vera Christi carne et sanguine; beantwortet von Oekol.

von Nördlingen und Urban Regius in Schwaben *) traten eifernd gegen die neue Irrlehre auf, und gaben das Feldgeschrei zum allgemeinen Kriege.

Nun trat auch Luther auf den Plan. Wenn er bisher nur in Briefen an Freunde seinen Unwillen über die neue Irrlehre hatte laut werden lassen **), auch die Uebersetzung des schwäbischen Syngramma durch Joh. Agrikola mit einer lobenden Vorrede begleitet; so erregte er jetzt erst den allgemeinen Sturm durch seinen Sermon von dem Sakrament des Leibs und Bluts Christi (wider die Schwarmgeister) den er gegen das Ende des Jahrs 1526 herausgab, und worin er sich alle Mühe gab zu beweisen, daß die wörtliche Erklärung der Einsetzungsworte, nach welchen der wahre Leib und das wahre Blut Christi im Abendmahl leibhaftig genossen werden sollen, jedem Kinde einleuchten müsse ***). — Jetzt erst trat Zwingli unmittelbar gegen Luther auf, ruhig seine Ansicht entwickelnd †), aber auch mit fester Sprache Luthern seine in Irrthum befangene Heftigkeit vorwerfend. Diese Schrift durchkreuzend war indessen schon eine noch heftigere Luthers erschienen ††), worin die Lehre der Gegner als

---

*) In ihrem Briefwechsel.

**) Vgl. die Briefe des Jahres 1525 und 26 in der Ausg. von de Wette. Bd. 2 und 3; vorzüglich das Sendschreiben an die Reutlinger Bd. 3. N°. 770. S. 79.

***) Walch XX. S. 315.

†) Amica exegesis, i. e. expositio eucharistici negotii ad Martinum Lutherum. Tiguri 1527. s. Walch. XX. 1386.

††) „Daß die Worte Christi: das ist mein Leib u. s. w. noch fest stehn, wider die Schwarmgeister". Walch. XX. 950.

eine ausgemachte Teufelslehre der christlichen Welt zur Verabscheuung preisgegeben, dabei aber das Heiligste selbst, bei allem Streben es zu erheben, in das Gemeine herabgezogen und durch triviale Schimpfrede entwürdiget wurde. Um seine Ansicht noch mehr zu begründen, stützte sich Luther in dieser Schrift auf die schon von den schwäbischen Gelehrten auf die Bahn gebrachte Lehre von einer Allenthalbenheit (Ubiquität) des Leibes Christi, vermöge welcher derselbe an jedem Orte, mithin auch im Brote des Abendmahls gegenwärtig seyn könne; während dagegen die Ansicht der Schweizer, daß Jesus der Menschheit nach sich örtlich im Himmel befinde, als eine kindisch sinnliche Vorstellung verworfen und bespöttelt wurde *). Gegen diesen Vorwurf vertheidigte sich Zwingli in einer neuen Schrift **), darstellend, wie die göttliche Natur des Erlösers nicht mit der menschlichen dürfe verwechselt werden, und wie die Stellen der Schrift, die beides zu verwechseln schienen, im uneigentlichen Sinne verstanden werden müßten. Er nannte dieses Allöosis (Umtausch). Am Schluße seiner Schrift bat er Luthern

*) Luther wirft seinen Gegnern vor, daß sie sich den Himmel vorstellten „wie man den Kindern pflegt fürzubilden einen Gaukelhimmel, darin ein goldner Stuhl stehe und Christus neben dem Vater sitze in einer Chorkappen und güldenen Krone gleich wie es die Maler malen". Walch a. a. O.

**) Daß diese Worte Jesu Christi „das ist myn Lychnam, der für üch hingeben wird, ewiglich den alten eynigen Sinn haben werdend, und M. L. mit sinem letzten Buch sinen und des Bapsts Sinn gar nicht gelehrt und bewährt hat. Huldrichen Zwinglis christenliche Antwurt. Zür. 1527 mit einer Vorrede an den Churfürsten Johann. s. Walch. XX. 1406.

inständig, „nicht zu toben in der Sache", und sich bei dem Streit allein an das Wort Gottes zu halten *).

Nun erschien im Jahr 28 die Hauptschrift Luthers in dieser Sache, seine sogenannte große Konfession. Die Lehre Zwinglis von der Alloosis ward als eine Erfindung des Satans verworfen, während Luther sich selbst eine Hinterthüre in der Lehre von der Synekdoche vorbehielt **). Auch diese Schrift Luthers blieb nicht unbeantwortet, indem Zwingli und Oekolampad vereinigt sich zur Wehr setzten ***).

Nur mit inniger Betrübniß hatten bisher die Freunde der guten Sache diesem Streit zugesehn, über welchen der Feind hohnlachend triumphirte. Der edle Landgraf Philipp von Hessen, der die Schweizer so gerne mit in den Bund gezogen hätte, welcher schon vorläufig zu Rotach und Schwabach berathen worden, gab sich alle ersinnliche Mühe, die Parteien zu vereinigen. Er veranstaltete endlich im Oktober des Jahres 1529 das berühmte Gespräch zu Marburg, die weise Einrichrichtung treffend, daß der gemäßigtere Melanchthon mit dem entschiedenern Zwingli, der ruhige Oekolampad

---

*) Auch Oekol. schrieb gegen Luther seine Secunda justa et æqua responsio ad M. L.

**) Walch. XX. 1118. Daß Luther unter der Synekdoche ziemlich dasselbe verstanden habe was Zw. unter der Alloosis s. Plank II. S. 496.

***) Ueber Dr. M. Luthers Buch, Bekenntniß genannt, zwo Antworten Joh. Oekolampadii und Huldrich Zwinglis. (Zür. bei Froschauer.) Walch. XX. 1538. 1720.

aber mit dem heftigen Luther über den Streitpunkt sich bereden sollten. Der Erfolg des Gesprächs ist bekannt. Luther, dem das Wörtchen Ist zur fixen Idee geworden, hatte es mit großen Buchstaben vor sich hin auf den Pult geschrieben. An eine Vereinigung war nicht zu denken. Man konnte froh seyn, daß obwaltende Mißverständnisse nicht zu thätlichen Ausbrüchen führten. Alles, was man gewinnen konnte war, daß man sich über die übrigen Glaubenspunkte, wegen deren Oekolampad und Zwingli auch schon verdächtigt worden waren, verständigte, und sich in Beziehung auf den noch immer streitig gelassenen Artikel vom Abendmahl gegenseitige Achtung und Duldung zusicherte. Leider wurden auch diese nicht lange gehalten, was sich schon hinlänglich in den verschiedenen über das Marburgergespräch herausgegebenen Berichten äußert *).

So geschah es denn, daß, als im Jahr 1530 der Reichstag zu Augsburg gehalten wurde, auf welchem die Lutheraner die von Melanchthon verfaßte, von Luther aber in allen Theilen gebilligte Augsburgische Konfession übergaben, die vier oberdeutschen Städte Straßburg, Memmingen, Kostnitz und Lindau sammt Zwingli ihre besondern Bekenntnisse einhändigten, wovon die erstere nichts weniger als einen schroffen Gegensatz gegen die lutherische Ansicht bildete, und selbst auch die

*) Außer Hospinian, der über die Verhandlung zu Marburg sehr weitläufig ist, sind noch einige Aktenstücke im Kirchenarchiv zu vergleichen. Z. B. Ant. Gernl. Coll. 1. Vol. 1, p. 35.

letztere noch einen Funken Hoffnung zur möglichen Verständigung übrig lassen konnte *).

Durch das sich Ausschließen von der Augsburgischen Konfession hatten sich indessen die Reformirten, wie wir sie im Gegensatz gegen die Lutheraner nennen, als eine eigene Gemeinschaft dargegeben; sie blieben daher von dem Schmalkaldischen Bunde, zu dem die deutschen Stände sich zu Ende des Jahrs 1530 und Anfang 1531 vereinigten, ausgeschlossen. Ehe indessen ein Jahr verflossen, waren in der Schweiz große Bewegungen vorgegangen, die einen Einfluß auf die Verhältnisse der Reformirten haben konnten. Zwingli hatte den 11. Okt. 1531 auf dem Felde zu Kappel seine edle Seele ausgehaucht, und bald drauf schloß auch Oekolampad, mit dem süßen Bewußtseyn in der nunmehr

---

*) Dieß beweist eine kurze Zusammenstellung: Die A. C. drückt sich im 10ten Art. so aus: de cœna Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in cœna Domini, et improbant (nicht damnant, wie sonst) secus docentes; ähnlich sagt die Tetrapolitana: daß Christus uns im Abendmahl „seinen wahren Leib und wahres Blut wahrlich zu essen und zu trinken gibt" (Plank III. S. 84. Note.) und auch Zwingli läugnet nicht die Gegenwart Christi im Abendmahl, wiewohl er sie geistig und ideal faßt, und sich entschiedener als die Tetrapolitana gegen alles Magische erklärt: Credo, quod in sacra eucharistiæ, h. e. gratiarum actionis cœna, *verum Christi corpus adsit fidei contemplatione.* Sed quod Christi corpus per essentiam et realiter h. e. corpus ipsum naturale in cœna aut adsit aut ore dentibusque nostris mandetur, quemadmodum Papistæ et quidam, qui ad ollas Aegyptiacas respectant, perhibent, id vero non tantum negamus, sed errorem esse, qui verbo Dei adversatur, constanter adseveramus. (Fidei Ratio ad Carol. V.)

eingeführten Kirchenverbesserung zu Basel dauernde Früchte seiner Wirksamkeit hinterlassen zu haben, sein müdes Auge. Mit dem Tode dieser beiden war aber der Streit keineswegs beendet, wiewohl neue Aussichten sich öffneten.

Der Straßburgische Reformator und Theologe Martin Bucer, der schon bisher bei den verschiedenen Friedensversuchen den Unterhändler gemacht, Zwingli aber vergebens zum Nachlassen von seiner Ueberzeugung zu bewegen versucht hatte, glaubte jetzt den günstigen Augenblick benutzen zu müssen. Kaum hatte das Gerücht die Kunde von Zwinglis Heldentode nach Deutschland getragen, als Bucer sich an dessen Freunde und Nachfolger Heinrich Bullinger und Leo Jud mit den einnehmendsten Friedensvorschlägen zu wenden anfing, ihnen vorstellend, wie am Ende Luthers Meinung doch nicht so himmelweit von der schweizerischen verschieden sey, und der Streit mehr auf Worten, als auf der Sache selbst beruhe *). Doch die Zürcher, noch zu sehr im lebhaften Andenken an den Entschwundenen, treulich an seinen Worten hangend, ließen sich nicht so leicht bewegen. Vielmehr warnten sie Bucer vor Lutherischem Irrthume **). Besser gelang es ihm, die Straßburger, jedoch mit Vorbehalt der in der Tetrapolitana geäußerten Grundsätze über das Abendmahl, zur Annahme der Augsb. Conf. zu bewegen.

Einen eignen Stand hatte Basel. An der Schwelle des schweizerischen Hochlandes den Uebergang bildend

*) Lav. f. 22.
**) Ibid.

in das Gelände Deutschlands und des Elsasses, war es am meisten der Gefahr ausgesetzt, zwischen zwei Feuer zu gerathen, und sich entweder der Straßburger oder der Zürcher Vorwürfe auszusetzen. Schon im Jahr 1532 hatte sich Bucers Genoße, Wolfgang Capito, an den Bürgermeister Jakob Meier gewendet *), indem er mit Myconius als „einem harten und störrigen Kopf" nichts zu thun haben wollte. Dagegen versuchte Bucer sich beim Antistes Myconius selbst durch einnehmendes Wesen zu empfehlen **).

Mitten unter diesen Bewegungen war es nun, daß Basel im Jahr 1534 seine erste Konfession herausgab, und nun läßt sich auch leicht begreifen, warum in der Lehre vom Abendmahl bereits auf den Streit Rücksicht genommen wurde, ohne daß darum, wie wir im ersten Abschnitt gezeigt haben, die Konfession als durch den Streit selbst hervorgerufen braucht angesehen zu werden. Vielmehr scheint es, daß, obwohl die Straßburger, nachdem die Konfession ihnen übersandt worden, sie gebilligt, dennoch Bucer keine weitere Rücksicht auf sie nahm; sondern seine Unterhandlungen weiter fortsetzte.

Im Dezember 1534 veranstaltete er eine Versammlung zu Konstanz, auf welcher jedoch blos die Abgeordneten der sieben schwäbischen Städte Augsburg, Ulm, Memmingen, Konstanz, Kempten, Isni und Lindau erschienen, die Schweizer aber, theils mit

---

*) Bibl. Ant. Baslerschriften T. IV. Kirchengesch. N°. 28. in Abschrift. Das Datum fehlt. Kirchhofer. S. 194.

**) Kirchhofer. S. 197.

Krankheit, theils mit der rauhen Jahreszeit sich entschuldigend, ausblieben *). Indessen hatte Bullinger von den Eidgenossen **) eine gemeinsame Schrift ausgewirkt, welche nach Konstanz geschickt wurde. Sie enthielt die Erklärung, daß sie sich gerne mit Luther vereinigen wollten, sobald er gestehe, daß Christus seinem Leib nach räumlich im Himmel, dieser Leib aber im Abendmahl auf eine sakramentliche Weise gegenwärtig sey und also blos durch den Glauben genossen werde ***).

Bucer reiste nun alsbald nach Hessen. Zu Kassel wurde vom Landgrafen ein Gespräch zwischen ihm und Melanchthon veranstaltet, der, von Luthern mit schriftlichen Instruktionen versehen, dessen Stelle vertrat. Luther hatte hier feierlich erklärt, daß er, so wahr Christus lebe, Leib und Leben zu opfern bereit sey, wenn er den Frieden bezwecken könne †); Melanchthon nahm die Erklärung der Konstanzersynode an und theilte sie Luthern mit, der auch wirklich günstige Hoffnung zu schöpfen schien. Im Dezember des Jahres 1535 versammelten sich dagegen die Schweizer auf einem Konvent zu Aarau. Leo Judä, Pellikan und Bullinger von Zürich; Myconius und Grynäus von Basel waren

*) Hospin. p. 136. Lav. fol. 23. b. Hottinger. III. S. 688.

**) Von Zürich, Basel, Schafhausen u. St. Gallen.

***) Falsch vermuthet Salig, daß diese Schrift die erste B. C. gewesen. S. Plank III. 1. S. 365. Note; und ebenso Marheineke Instit. symb. §. 59. Note 1.

†) S. dessen Briefe an die Straßburger u. an Nic. Gerbelius. Bei Hosp. S. 140. Hottinger II. 689. Plank a. a. O. S. 368. Note.

gegenwärtig. Sie gaben sich das Wort, ja nicht in der Nachgiebigkeit gegen Luther zu weit zu gehn, und behutsam zu seyn in der Annahme von Bucers Vorschlägen *). Da indessen nur Wenige auf dieser Synode zugegen gewesen, auch die Berner sich die dort abgefaßte Formel nicht wollten gefallen lassen **), so wurde ein neuer Tag nach Basel ausgeschrieben auf den 30. Jan. 1536. Es erschienen außer den in Basel anwesenden Myconius und Grynäus, Bullinger und Leo Judä von Zürich, Megander von Bern, Erasmus Ritter und Benedikt Burgauer von Schafhausen, Fortmüller von St. Gallen und Gschmus (Gemusäus) von Mühlhausen. Von Biel und Konstanz erschienen blos die Rathsboten ohne Gelehrte ***). Bucer und Capito fanden sich, „wiewohl ungebeten", von Straßburg ein †). Hier ward man einig, ein neues Glaubensbekenntniß zu verfassen, das sowohl Luthern, als dem bevorstehenden Konzil zu Mantua ††) könnte als Erklärung des schweizerisch-reformirten Glaubens dargereicht werden. Im Augustinerkloster zu Basel wurde das Werk besprochen, und unter Bucers und Capitos Einfluß, vorzüglich von Bullinger, Myconius, Leo und Megander ausgeführt. So entstand in 27 Artikeln die sogenannte zweite

*) Hottinger III. 699.

**) Kirchhofer. S. 236.

***) Kirchhofer. S. 240.

†) Zwinger. S. 188. Hottinger III. 700. Hosp. f. 141. b. Lavater fol. 25. b. (sua sponte).

††) Hottinger a. a. O. Acta Concordiæ. (Heidelb. 1575.) S. 3.

Basler- oder erste helvetische Konfession, welche von Einigen fälschlich mit unserer ersten Baslerkonfession verwechselt wird *).

Wenn nämlich die erste Baslerkonfession ihren Namen recht eigentlich darum hat, weil sie ein Werk der Baslerreformation, der Stiftungsbrief der Baselschen reformirten Kirche, ein besonders Eigenthum der Basler-Bürgerschaft ist, und daher auch blos eine spezialgeschichtliche, städtische Bedeutung hat; so hat die zweite ihren Namen blos von der Zufälligkeit, daß sie in Basel verfaßt ist (gerade auf dieselbe Weise wie der Lutheraner Konfession die Augsburgische heißt, weil sie dort übergeben wurde); da sie aber keineswegs blos für Basel gültig ist, vielmehr als der erste symbolische Ausdruck des gemeinsam schweizerischen Glaubensbekenntnisses kann angesehen werden, und so nicht etwa als die erste B. C. verbessernd, erweiternd oder beschränkend, sondern rein als neben ihr stehend und sie weiter nicht berührend betrachtet seyn will, so wird sie mit größerem Recht und um alle Verwechslung zu vermeiden erste eidgenössische oder helvetische Konfession genannt **). — In diesem Bekenntniß wird das

---

*) So z. B. von Füßlin in seinen Briefen der Reformatoren, wo er bei Anlaß der Abfassung der 1sten B. C. (1534) sagt: Basilienses primi confessionem fidei composuerunt, quæ postea aucta Confessio helvetica dicta est. p. 152. Note. Ungenau ist auch hierin Marheineke. Institut. symbolicæ §. 59. Note 2. der schlechthin sagt: Conf. helv. seu Basileensis statt: Cf. helv. *prima* seu Bas. *secunda*.

**) Deutlich entwickelt dieß Luc. Gernler in seiner Disput. 2a. in Cf. helv. §. 6. *Basiliensis* vocatur (Conf. helv. pr.)

Abendmahl „ein mystisches Mahl (coena mystica) genannt, worin der Herr seinen Leib und sein Blut, d. i. sich selbst den Gläubigen darbietet, damit er je mehr und mehr in ihnen lebe"; aber es wird auch hinzugesetzt: „nicht daß sie auf eine natürliche (materielle) Weise vereinigt werden, sondern Brot und Wein sind der Einsetzung des Herrn zufolge Sinnbilder (Symbola), durch welche von dem Herrn selbst durch den Dienst der Kirche die wahre Gemeinschaft des Leibs und Bluts nicht zu einer vergänglichen Speise des Bauches, sondern zur Nahrung des ewigen Lebens dargestellt wird" *).

---

a *Loco*, ubi scripta et nata fuit: quæ usitata est Confessionum denominandarum ratio. Ita symbolum Oecumonicum, quod Nicææ in Concilio scriptum fuit, a loco nativitatis *Nicænum* vulgo vocatur. Ita superiori seculo Augusta Vindelicorum Confessioni Principum, quæ isthic sive scripta, sive proposita saltem fuit, nomen dedit, ut *Augustana* cognominetur. Eodem sensu Helvetica prior *Basiliensis* vocatur. Distinguenda proin ab altera Basiliensi, quæ non Basileæ tantum, sed solius Ecclesiæ Basiliensis nomine et auctoritate aliquot annis ante scripta, ab anno 34. primum in lucem edita fuerat. Hujus enim Basilea non hospitium tantum erat, sed et mater et nutrix *in solidum*: illius hospitium erat, mater nonnisi *ex parte*, quatenus Basilea, reliquis Ecclesiis cooperata, suam et auctoritatem et operam in ea scribenda contribuit.

*) Wir haben das latein. und deutsche Manuscript in dem Zürcherschen Kirchenarchiv verglichen, wo der von dem Corp. et Synt. nicht mitgetheilte Zusatz steht, daß diese Artikel keineswegs bindend und eine allgemeine christliche Glaubensform und Regel seyn wollen, sondern daß jedem freistehn soll,

Wenn so von der einen Seite das Positive des Abendmahls, die geistige Verbindung des Christen mit dem Erlöser, bestimmter herausgehoben wurde, als in frühern Schriften der Reformirten; so wird doch das Negative, nämlich die Ausschließung alles Superstitiösen, der Vermengung des Bildes mit der Sache, aufs bestimmteste festgehalten und dadurch die Eigenthümlichkeit des reformirten Lehrbegriffes dennoch bewahrt.

Auf einem zweiten Konvent in Basel (Merz 1536) wurde der Beschluß gefaßt, die Konfession nicht eher im Druck ausgehn zu lassen *) bis die andern Kirchen ihre Einwilligung gegeben hätten.

In Eisenach sollte nun das Friedensgeschäft zwischen Luther und den Reformirten fortgesetzt werden; die Zusammenkunft wurde aber wegen Uebelbefinden Luthers nach Wittenberg verlegt. Den 21. Mai kam Bucer in Begleitung Capitos, Muskulus, Lykosthenes und anderer oberländischer Prediger daselbst an. Die Schweizer hatten dagegen auf einer zuvor gepflogenen Berathung zu Aarau die Reise nach Eisenach abgelehnt, und sich damit beschieden, die 2te B. C. durch Kapito und Bucer Luthern zu überschicken. In Wittenberg wurde nun vom 23. bis 26. Mai zwischen den oberdeutschen Theologen und Luthern die sogenannte Wittenbergische Konkordie abgeschlossen, nach welcher gelehrt werden sollte, daß Christi Leib wahr-

---

sich auch anders darüber auszudrücken. K. Arch. v. Zür. B. 1. p. 137. u. 144. Vgl. Corp. et Synt. p. 87. ss. Zwinger S. 189.

*) Hospin. p. 143. 1.

**) Hospin. f. 143. b. Lav. f. 27. Hottin. III. S. 703.

haftig und wesentlich (vere et substantialiter) im Abendmahl sich befinde. Selbst daß auch die Unwürdigen denselben genießen, was die Reformirten bisher entschieden geläugnet hatten, räumte Bucer unter einigen mündlich gemachten Erklärungen ein, wodurch allerdings nach den Worten Planks: „der Friede durch den völligsten, unzweideutigsten Uebergang der Straßburger zu der Lehre der Protestanten (Lutheraner) geschlossen wurde" *).

Nun sollten auch die Schweizer in den Bund gezogen werden. Allein diese wurden mit Unwillen erfüllt gegen Bucers Gefälligkeit, die ihnen als förmlicher Verrath an der Wahrheit erscheinen mußte. Luther der unter der Zeit die erste helvet. Konf. erhalten und gebilliget hatte **), versuchte nun selbst durch die Straßburger die Basler zu bearbeiten. Myconius und Grynäus wurden zu einem Gutachten über die Wittenbergerkonkordie aufgefordert, worin sie den Unterschied der lutherischen und schweizerischen Ansicht deutlich ins Licht setzten, der in der Wittenbergerkonkordie übergangen sey ***). Die Straßburger aber wünschten mit Grynäus und Karlstadt (der seit 1531 als Prediger zu St. Peter in Basel sich aufhielt) sich näher zu bereden, und luden sie nach Straßburg

*) Hosp. f. 145. ff. Plank a. a. O. S. 381. Vgl. Kirchhofer S. 262.

**) Hosp. p. 148. Bibl. Ant. u. d. T. Ant. Eccles. Bas. Ms. N°. 39.

***) Kirchhofer. S. 264.

†) Kirchhofer. S. 268.

ein. Acht Tage brachten dieselben dort zu. Bucer wußte den Wittenbergerartikeln eine solche Auslegung zu geben, daß Karlstadt kein Bedenken trug, unter den von Bucer gemachten Modifikationen, die Konkordie abzuschließen. Karlstadt und Grynäus brachten die Artikel nach Basel *). Sie wurden einstweilen bei Seite gelegt, bis auch mit den übrigen Schweizerstädten darüber würde gehandelt worden seyn. Erst später werden wir finden, daß diese Wittenbergerkonkordie wieder vorgeholt und sogar die Basler-Prediger auf eine kurze Zeit auf sie verpflichtet wurden.

Myconius und Grynäus wurden nach Zürich und Bern abgesandt, fanden aber weder hier, noch dort Bereitwilligkeit zur Annahme der Artikel **). Indessen wurde ein neuer Tag, der 3te, nach Basel, den 24. September ausgeschrieben ***). Von Zürich erschien Heinrich Bullinger, von Bern Kaspar Megander, von St. Gallen Vadianus, von den Baslern selbst waren Myconius, Grynäus und Karlstadt die thätigsten. Kapito und Bucer fanden sich von Straßburg, Johann Zwick von Konstanz ein. Auch hier versuchte Bucer alles, die Schweizer von der Uebereinstimmung der Wittenbergerkonkordie mit der reformirten Lehre zu überzeugen; indem er die Erläuterung der Wittenbergerartikel weitläufig auseinandersetzte; aber auch hier kam es zu keinem Resultat, und eine 4te Baselsche Ver-

*) Ant. Gernl. coll. 1. Vol. 1. p. 156. coll. 2. Vol. 1. p 96. Bibl. Ant. Beiträge zur Kircheng. von Basel. fol. Bd. 1.

**) S. Kirchhofer. S. 269—272.

***) Lav. f. 28. b. Kirchhofer. S. 276.

sammlung (den 12. Nov.) zeigte schon durch die geringe Anzahl ihrer Theilnehmer, daß man der Unterhandlungen müde geworden. Hier kam man indessen überein, eine von den Zürchern verfaßte Erklärung der schweizerischen Lehre sammt der Bucerischen Auslegung durch Vermittlung der Straßburger, durch die auch Luther allein mit den Schweizern gehandelt hatte, an diesen abzuschicken. Unumwunden erklärten sie sich, daß sie blos einen geistlichen Genuß des Leibs und Bluts Christi im Abendmahl annähmen, und daß sie blos dann der Wittenbergerkonkordie beitreten würden, wenn Luther die Bucersche Auslegung derselben auch als die seine anerkenne *). Luther, der des Streits auch müde geworden und mit dem Wunsch erfüllt war, daß „die Schreier auf beiden Seiten sich einmal ruhig verhalten möchten, indem des Fechtens und Schreiens genug gewesen" ließ sich zur Verwunderung der Schweizer die Erklärungen derselben gefallen, indem er ihnen bezeugte, keinen Mangel an ihrer Lehre zu finden **).

---

*) Hospin. p. 150. Kirchhofer. S. 290. Dieses Schreiben findet sich im Auszug bei Zwinger. S. 190.

**) Das Schreiben ist vom 1. Dec. 1537 bei Walch XVII. S. 2616.; bei Zwinger S. 199. Hottinger III. 708. Kirchhofer S. 304. 305. — Schon im Februar hatte Luther auch privatim dem Bürgermeister Jakob Meier von Basel seine Freude an der Vereinigung erklärt; er gab die Versicherung, daß in Wittenberg auf den Kanzeln und Kathedern alle Polemik gegen die Schweizer verstummt sey, und setzte die Mahnung hinzu „allein, daß die Euere die ruhenden Vögel nicht verscheuchen". Schließlich bemerkte er „die Sache wird sich nicht in uns, wir müssen uns in die Sache schicken".

Eine auf diese Antwort hin gehaltene Versammlung in Zürich den 3. April 1538 nahm endlich diese Friedenserklärung Luthers an, der die Schweizer ein eben so friedliches Schreiben an Luther entgegensetzten und ein ähnliches abermals von ihm erhielten *).

Der Streit ruhte indessen nicht über ein Jahr; denn schon im Jahr 1539 konnte es Luther nicht unterlassen, in der von ihm herausgegebenen Schrift über die Conzilien auf Zwingli zu sticheln **). Auf eine Ermahnung jedoch der Zürcher hin, den Frieden nicht zu brechen, gab er sich ruhig. Doch seit dem Jahr 1542 verletzte er abermals in mehrern Schriften die bisher ruhig gebliebenen Schweizer ***), und in seinem kurzen Bekenntniß vom h. Sakrament verwahrte er sich aufs Feierlichste, daß er mit den Schwarmgeistern keine Gemeinschaft habe. Die Zürcher,

---

(Dieser Brief, der sich auch in der Bibl. Brem. Cl. IV. p. 907. befindet, ist mir von Hr. Dr. de Wette aus seinem Manuscript zur Lutherischen Briefsammlung gütigst mitgetheilt worden).

*) Ueber die letzten Friedensunterhandlungen zu Bern und Zürich s. Act. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 33. p. 244 ss. Die Schreiben s. in Luthers Werken von Walch. Thl. XVII. S. 2609. 2616. und bei Zwinger S. 207. 211.

**) Walch Bd. XVI. S. 2615.

***) In der Schrift wider den Türken rechnete er Zwingli zu den Wiedertäufern. Walch Bd. XX. 2741. Als ihm im Jahr 1543 der Buchhändler Froschauer ein Exemplar der Zürcher-Bibelübersetzung zusendete, schickte er es mit einem beleidigenden Briefe zurück. Walch Bd. XVII. S. 2626. Auch in seinem Kommentar über die Genesis ergoß er sich in Schmähungen über die Sakramentirer. Ebend. Bd. 1.

die sich bisher blos durch Rudolf Gualter hatten vertheidigen lassen *), traten nun im Jahr 1545 mit ihrem dem Luther entgegengesetzten Bekenntniß auf **). Luther überlebte dasselbe nicht mehr lange. Im Jahr 1546 schied er aus dieser Welt. Ob er die Abneigung gegen die Zwinglische Lehre mit in das Grab genommen, sey dahin gestellt; der Streit selbst wurde nicht mit ihm begraben.

Wenn mit dem Tode Zwinglis und Oekolampads die Partei der Reformirten hie und da zu Luther hinüberneigte, so war es nun zu erwarten, daß die, welche aus Ehrfurcht vor dem Wittenbergerreformator, oder aus Schonung gegen ihn ihren Widerspruch weniger hatten merken lassen, nach dessen Tode nunmehr offener mit demselben hervortreten würden ***).

Ob dieß auch, wie Plank meint, der Fall gewesen bei Peter Martyr Vermili und Johann Calvin, ist schwer mit Bestimmtheit zu entscheiden †). So viel ist gewiß, daß der Erstere mit Bucer aufs genaueste befreundet war, und mit ihm, so wie mit Fagius und Ochino im Jahr 1541 nach England berufen wurde ††). Als Professor der Theologie zu Oxford

---

*) In der der Ausgabe der Zwinglischen Werke vorgesetzten Apologie.

**) Orthodoxa Tigurinæ ecclesiæ ministrorum Confessio.

***) S. Plank V. 2. S. 4. ff.

†) Gegen Plank a. a. O. s. Bretschneider (Ref.-Almanach 3s Bdchn. S. 81.) Ueber Peter Martyrs Ansicht vom Abendmahl schon vor Luthers Tod: Schlosser, Leben des Th. Beza und Peter Martyr Vermili. (Heidelb. 809.) S. 408. 409.

††) S. Schlosser a. a. O. S. 413.

vertheidigte er auf der im Mai 1549 daselbst gehaltnen Disputation gegen den papistischen Doktor Richard Smyth, die Lehre von einer blos sakramentlichen Gegenwart Christi im Abendmahl *), und entwickelte eine ähnliche Ansicht in seiner in demselben Jahre herausgegebenen Abhandlung über diesen Gegenstand, worin Bucer wenigstens einen Abfall der frühern Ansicht Martyrs und eine zu große Hinneigung zum Zwinglianismus erkennen wollte **), und wodurch überhaupt, nach der Rückkehr Martyrs auf den Kontinent, der Sakramentsstreit wieder angefacht ward ***).

Martyr hatte im Grunde auch wirklich nur eine modificirte Ansicht Zwinglis vorgetragen †), und ein Aehnliches that nun auch Johann Calvin. Wiewohl er von Einigen im Verdacht gewesen, abweichend von Zwinglis Meinung zu lehren ††), und auch wirklich früher sich etwas hart über Zwingli herausgelassen hatte †††); so stimmte er doch in der Hauptsache mit

---

*) Hospin. f. 209. ff. Lav. f. 34. Schlosser. S. 423. ff.

**) Hospin. f. 210.

***) Schlosser. S. 443. ff.

†) S. Schlosser. 450. Er bekennt mit Recht, daß es Zwinglis Absicht keineswegs gewesen sey, die Sakramente zu bloßen Zeichen zu machen, und weist nach, worin Luther den Zwingli mißverstanden habe. Vgl. auch ebend. S. 502. 506. ff.

††) Lav. f. 34. Multi interea nonnihil offendebantur, quod Calvinus diversum quid de Coena Domini tradere videbatur a Tigurinæ Ecclesiæ ministris.

†††) In einem Briefe an Viret: de Zwinglii scriptis sic sentire ut sentis tibi permitto. Nunquam ejus omnia legi. Fortassis sub finem vitæ retractavit et correxit,

demselben überein, daß jede Art von räumlicher Gegenwart geläugnet und nur eine für den Glauben existirende geistige (ideale) Gegenwart anzunehmen sey, eine Sache die Zwingli nie geläugnet hatte *). Das Einzige, worin sich Calvin von Zwingli unterschied, scheint darin bestanden zu haben, daß er diese positive Seite im Abendmahl, das Geistige und Ideale, mehr heraushob, als es Zwingli, der in seiner polemischen Stellung mehr das Negative festhalten mußte, vergönnt war; daß er die Mittheilung der Gnade und die geistige Gemeinschaft mit dem Erlöser noch enger an das Abendmahl knüpfte, und von dem Genuß desselben abhängiger machte, als Zwingli, und daß er so den Zeichen der Eucharistie, die ihm zugleich Siegel und Unterpfand der Gnade Gottes waren, allerdings eine mehr mystisch-kontemplative Bedeutung zuschrieb, ohne sie aber darum je mit Luther und den Papisten in den Kreis des äußerlich Wunderbaren und Magischen zu ziehen **).

Damit hatte Calvin im Grunde nichts Neues gebracht; denn schon Myconius, unsere Baslerkonfession und die erste helvetische hatten sich, unabhängig von Calvin, ähnlich über diese Sache ausgesprochen; allein der Zeitpunkt war gekommen, dieser Ansicht mehr Be-

---

quæ primum invito exciderant. Sed in scriptis prioribus memini *quam profana sit ejus de sacramentis sententia.* Bei Schlosser. S. 451. Note.

*) S. Fidei Ratio (oben S. 62 Note) und vgl. Zwinglis Werke von Usteri und Vögeli 2n Bds. 1ste Abth. S. 70. ff.

**) Vgl. dessen Instit. im 4ten Buch und den VII. Band seiner Werke (nach der Genferausgabe).

stimmtheit und allgemeine Begründung zu geben. So gelang es Calvin und seinem Kollegen, Wilh. Farel, den Zürcherischen Antistes Bullinger davon zu überzeugen, daß die Genfer und Zürcher in der Lehre vom Abendmahl im Grunde übereinstimmend dächten. Dessen zur Bestätigung ward den 1. August 1549 zwischen Genf und Zürich der sogenannte Consensus Tigurinus aus 36 Artikeln bestehend aufgerichtet *), worin zwar die geistige Vereinigung der Kommunikanten mit Christus durch das Abendmahl auf das Bestimmteste behauptet, jede Art von leiblicher und räumlicher Gegenwart aber eben so entschieden, als früher, von der Hand gewiesen wurde **).

Noch einmal ward indessen im Jahr 1552 von Lutherischer Seite aus der Streit erneuert durch den Hamburgischen Prediger, Joachim Westphal, den aber Calvin und sein Schüler Joh. a Lasko zum Schweigen brachten ***).

*) Consensus mutua in re sacramentaria ministrorum Tigur. ecclesiæ et Joh. Calvini (in Calvini Opp. T. VII. pag. 752. ss. nach der Genfer und T. VIII. p. 648. nach der Amsterdamerausgabe).

**) Statt vieler Beweise nur §. 11: hinc concidit eorum error, qui in elementis obstupescunt, et illic affigunt salutis suæ fiduciam. Quum sacramenta a Christo separata nihil sint, quam inanes larvæ; et in ipsis omnibus hæc vox clare personet, non alibi quam in solo Christo hærendum nec aliunde petendam esse salutis gratiam; und §. 21. 22. Perversa et impia superstitio est, ipsum (Christum) sub elementis hujus mundi includere. Proinde, qui in solennibus Cœnæ verbis: hoc est etc. literalem ut loquuntur sensum urgent, eos tamquam præposteros interpretes repudiamus.

***) Von Westphal erschien 1552: farrago confusanearum et inter se dissidentum opinionum de cœna Domini, ex

Im Jahr 1554 endlich wurden auch Bern, Basel, Schafhausen, Graubündten, St. Gallen, Biel, Neuenburg und Mühlhausen aufs freundlichste von Calvin zum Beitritt des Consens eingeladen, so daß nunmehr von dieser Seite der reformirte Lehrbegriff unter den Schweizern aufs Reine gebracht zu seyn schien *).

War indessen in der Lehre vom Abendmahl Calvins Ansicht nur eine leichte Modifikation der Zwinglischen gewesen, so verhielt es sich dagegen anders in der Lehre von der Rechtfertigung, der göttlichen Gnade, Vorhererwählung und Vorherbestimmung. Hier schieden sich offenbar die Grundansichten des Zürchers und Genfers eben so sehr als ihre Individualitäten. Daß der Mensch durch den Sündenfall seiner ursprünglichen Freiheit und Würde verlustig gegangen, daß er daher ein zum Bösen geneigtes Wesen sey, und einzig nur durch die Gnade Gottes in Christo könne wiedergebracht werden; daß er um der Erlösung Christi willen durch den Glauben und nicht durch des Gesetzes Werke selig werde, daß er aber auch diesen Glauben sich nicht selbst geben könne, sondern daß derselbe durch den göttlichen Geist in ihm müsse gewirkt werden, und daß es folglich in der freien Macht Gottes liege, diesen Geist denen zu

---

Sacramentariorum libris congesta. Darauf im Jahr 53: de Cœna Domini ex verbis Apostoli Pauli et Evangelistarum demonstrata ac communita; endlich im Jahr 55: de cœnæ negotio; dagegen von Calvin: defensio sanæ et orthodoxæ doctrinæ de Sacramentis eorumque materia. 1555, welchen noch einige andere Streitschriften folgten. S. Calvini Opp. a. a. O. S. 765. Plank. V. 2. 27. ff.

*) a. a. O. S. 755.

verleihen, welche seine Vorsehung sich dazu ersieht, war allgemeine Lehre der Reformatoren *). Sie wurden auf diese Behauptung hingeleitet durch den Gegensatz der römischen Kirche, die in Scheinheiligkeit äußerer Werke das Wesen der Frömmigkeit suchte, ähnlich jenen Gesetzeschristen, gegen welche schon Paulus seiner Zeit einen ähnlichen Standpunkt behaupten mußte. So lange man dieses blos als fromme Gefühlsstimmung für den nächsten praktischen Zweck festhielt, war auch keine Gefahr vorhanden; indem ein Jeder das Demüthigende, das in dieser Lehre liegt auch wieder durch das Erhebende und Tröstliche zu versüßen wußte, daß er mit unter die Erwählten gehöre. Sobald man aber aus diesem subjektiven Gesichtskreise heraustretend, sich auf das schlüpfrige Gebiet der Spekulation wagte; indem man die noch wenig dialektisch gesichteten Vordersätze bereits wie dürre algebraische Formeln handhaben und mit ihnen weiter rechnen wollte, unbekümmert was herauskomme, wenn man die Rechnung vom andern Ende beginne; so konnte man auch leicht auf Resultate geführt werden, gegen welche nicht nur die Vernunft sich sträubte, sondern auch (wenn man Kraft oder Schwäche genug hatte, diese unter den Glauben gefangen zu nehmen), die heilige Stimme der Humanität selbst, im innersten Grunde des Gefühles sich empörte.

---

*) M. vgl. u. a. die Baslerkonfession, die ja schon vor Calvin verfaßt ist. Art. 1. 2. 9. 10. und selbst die Conf. Aug. Art. 2. 18.

Es blieb nun die Wahl, entweder jene Vordersätze selbst nicht in ihrer vollen Strenge zu fassen, und auch in der Durchführung derselben auf jene gepriesene und am Ende doch nur scheinbare Konsequenz zu verzichten, oder mit Verläugnung aller Humanität eine einseitige Richtung bis auf ihr Aeußerstes zu verfolgen. Zwingli hatte das Erstere gewählt, Calvin das Letztere *).

Scheinbar waren zwar die Vordersätze beider Männer dieselben, und doch führten sie zu verschiedenen Schlüssen, weil mit den gleichlautenden Ausdrücken, jeder doch einen etwas anders modifizirten Sinn verband; und so unbedeutend auch die Divergenz der beiden Linien im Anfange scheinen mochte, um so auffallender mußte sich ihre abweichende Richtung zeigen, je weiter dieselben fortgezogen wurden. Beide nahmen z. B. an, daß der Mensch durch die Erbsünde verderbt sey; aber während dem Augustin und seinem Nachtreter Calvin schon die Erbsünde eine wirkliche und strafbare Sünde war, so erkannte Zwingli in ihr blos ein unverschuldetes, unzurechenbares Gebrechen, eine Krankheit, einen Presten (nach seinem eignen Ausdrucke) **), und eben

---

*) Bezeichnend ist hierin folgender Ausspruch Calvins: Ac proinde satius esse fateor, cœlum terræ misceri, quam deseri sanæ doctrinæ patrocinium. Opp. T. VII. p. 758.

**) S. Fidei Rat. Velimus igitur nolimus admittere cogimur, peccatum originale, ut est in filiis Adæ, non proprie peccatum esse, non enim est facinus contra legem. *Morbus* igitur est proprie et *conditio*.— de baptismo. p. 90. Colligimus, peccatum originale morbum quidem esse, qui tamen per se culpabilis non est, nec damnationis

darum ging aus dem gleichlautenden Vordersatze eine verschiedene Konsequenz hervor. Waren nach Zwingli die vor der Taufe gestorbenen Kinder nicht verdammt, weil die Erbsünde an sich noch nichts Verdammungswürdiges war *), so konnte dagegen Calvin dieser unmenschlichen Härte sich nicht entziehn **).

Beide leiteten ferner die Rechtfertigung des Menschen nicht von des Gesetzes Werken, sondern vom Glauben her; aber während Calvin mit Augustin unter dem Glauben nur den Kirchenglauben verstand (nach dem beliebten extra ecclesiam nulla salus) und daher auch in den Tugenden der edelsten Heiden nur glänzende Laster sehen mußte ***), nahm Zwingli, ähnlich den

pœnam inferre potest (utcunque his nobis Theologorum disputationes et sententiæ reclamitent.) donec homo contagione hac corruptus, legem Domini transgreditur, quod tum demum fieri consuevit, cum legem sibi positam videt et intelligit. Weiter unten nennt er die entgegengesetzte Ansicht Theologorum commenta.

*) Fidei Ratio: temere damnamus Christianis parentibus natos pueros imo gentium quoque pueros.... Non debent igitur temere a nobis damnari, qui fidem per ætatem non habent.

**) Inst. Lib. IV. c. 15.: §. 10. Atque adeo infantes quoque ipsi suam secum damnationem a matris utero afferunt: qui tametsi suæ iniquitatis fructus nondum protulerint, habent tamen in se inclusum semen.

***) Ib. c. 14: §. 3. Constituit igitur (Aug.) omnes Fabricios, Scipiones et Catones in illis suis præclaris facinoribus hoc peccasse, quod, quum fidei luce carerent, non ad eum finem ipsa retulerunt, ad quem referre debuerunt... §. 4. Præterea, si verum est quod Joannes ait, non esse vitam extra filium Dei, qui partem in Christo non habent,

frühern Lehrern der alexandrinischen Schule, etwas dem Christenglauben Analoges, eine Art von idealem Glauben, auch unter den Bessern der vorchristlichen Welt an *), und konnte daher jene schöne Hoffnung eines freien, reinen, für das Wohl der ganzen Menschheit schlagenden Herzens aussprechen, daß in einer bessern Welt alle Edeln und Guten ohne Unterschied sich wiederfinden, und neben Abraham und Paulus auch ein Sokrates, die Katone und Scipione die Wonne der ewigen Seligkeit schmecken werden **).

Beide waren ihrer Theorie nach genöthigt, Einzelne unter die Verworfenen zu rechnen; aber, wie von einem unheimlichen Schauer befallen, ließ Zwingli, an einem solchen Punkte angelangt, gerne den Vorhang sinken ***), wo Calvin, in der Meinung den Schleier der göttlichen Geheimnisse gelüftet zu haben, kühn behauptete, die Verdammung der Verworfenen diene dazu, damit sie

---

quales quales sint, quicquid agant vel moliantur in exitium tamen æternæque mortis judicium toto cursu pergunt.

*) „Denn wo man thut, was Gott gefällt, da war auch längst Religion und Gottesglaube (in Deum religio) ad Urb. Rheg. nach der Uebers. von Usteri und Vögeli. (Zwinglis Schriften Bd. 1. Abth. 1. S. 269).

**) Christianæ fidei brevis et clara expositio. §. 10.

***) „Gesetzt auch, daß wir verwegene Geschöpfe gewissen Menschen, derenhalben wir kein offenes Wort der Schrift finden, den ewigen Tod zuerkennen, sind sie darum auch wirklich verdammt?" ad Urb. Rheg. nach U. und V. a. a. O. vgl. auch S. 189. ebend.

durch ihre Verdammung Gottes Ehre verherrlichten *).

Schonungslos hatte Calvin diesen Grundsatz in Genf zum herrschenden gemacht, und im Jahr 1551 mußten alle Prediger Genfs einen ihnen vorgelegten Revers über die Prädestinationslehre, den sogenannten Consensus Genevensis, unterschreiben **). Aber auch über die nächsten Umgebungen hinaus verbreitete sich der Einfluß eines so gewaltigen Geistes auf die Gestaltung des schweizerisch-kirchlichen Lehrbegriffes. Wann auch der Genfische Consensus nicht förmlich von den Zürchern angenommen wurde ***), und wenn auch die Basler

*) (Damnantur) ad gloriam ejus sua damnatione illustrandam. Inst. Lib.III. c. 24. §. 14.— Wahrlich nur der Hand konnte beim Niederschreiben eines solchen Satzes die Feder nicht entsinken, die in ihrem Glaubensmuthe stark genug war, ein Scheit mit beizutragen zu Servets Brandopfer! — Aber schon die Schimpfwörter porci, nebulones u. s. w. welche die Gegner seiner Ansicht und so mittelbar auch Zwingli treffen, zeigen hinlänglich wie Calvin sein Gemüth gleichsam gewaltsam hinaufgeschraubt hatte, um eine Sache zu vertheidigen, vor der er selbst in nüchternen Augenblicken erschrecken mußte, was aus einzelnen mildern Aeußerungen in seinen Schriften hervorgeht.

**) De æterna Dei prædestinatione, qua in salutem alios ex hominibus elegit, alios suo exitio reliquit. Consensus Pastorum Genevensis Ecclesiæ a. Jo. Calvino expositus. Opp. Calv. T. VII. p. 688.

***) Letzteres behaupten zwar Plank Bd. VI. S. 805. und Winer, komparative Darstellung des Lehrbegriffes u. s. w. S. XVII. Allein weder das Zürchersche Kirchenarchiv, noch die dortige Simmlersche Sammlung auf der Wasserkirche, so weit ich dieselbe selbst vergleichen und durch Freunde vergleichen lassen konnte, enthalten etwas darüber.

die dornichten Spekulationen über die Gnadenwahl auszuweichen suchten, beim einfachen Buchstaben ihrer Konfession verharrend *), so sieht man doch der im Jahr 1566 von Bullinger herausgegebenen größern helvetischen Konfession das Bestreben an, so viel wie möglich, jedoch mit künstlich behutsamer Vermeidung der abstoßenden Härte, den Calvinischen Lehrbegriff zu dem der gemeinsamen reformirten Kirche zu erheben.

Dazu half der in Deutschland erneuerte Sakramentstreit **). Die in dem Consensus Tigurinus aufgestellte Ansicht Calvins über das Abendmahl, hatte auch, so sehr Westphal über sie hergefallen, Anhänger in Deutschland gefunden. Ihr huldigte der bremische Prediger Albrecht Hardenberg, ein Freund Laskos, der darum seine Stelle verlassen mußte. Noch mehr Eingang fand die Calvinische Lehre in der Pfalz ***). Gegen den calvinisirenden Diakonus Wilhelm Klebitz eiferte der Pfälzische Generalsuperintendent und Professor der Theologie zu Heidelberg, Tileman Heßhus, ein strenger Lutheraner. Der Churfürst Friedrich III., nachdem er lange genug den ärgerlichen Händeln zugesehn und sowohl Klebitz als Heßhus gütlich zur Ruhe verwiesen hatte, sah sich endlich genöthigt, beide mit Absetzung und Verweisung aus seinen Landen zu bestrafen. Als Laie über den Streit selbst sich kein entscheidendes Urtheil anmaßend, begehrte er darüber

*) Kirchhofer S. 381.

**) Vgl. Plank V. 2. S. 138. ff.

***) Die Ursache zeigt Plank a. a. O. S. 355.

des alten Melanchthons Bedenken, und veranstaltete, von seinem strenglutherischen Tochtermann, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern von Würtenberg, dazu getrieben, ein Gespräch zu Heidelberg, wohin Letzterer seine Theologen mitgebracht hatte. Trotz allen Bemühungen dieser siegte in der Pfalz der reformirte Lehrbegriff, dem auch der Churfürst von Anfang des Streites an, wenn auch unbewußt, zugethan war. Im Jahr 1563 wurde durch die pfälzischen Theologen Ursinus und Olevianus ein neuer Katechismus, der sogenannte Heidelbergische, anfänglich nur für die pfälzischen Kirchen verfertigt, der aber nachher beinahe in der ganzen übrigen reformirten Schweiz eingeführt wurde und ähnlich dem kleinen und großen Katechismus Luthers in der lutherischen Kirche, symbolisches Ansehn erlangte *). Damit aber hatte sich der unglückselige Churfürst den Haß seiner lutherischen Bundesgenossen zugezogen, und auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 und schon früher war stark die Rede davon, ihn aus dem Reichsfrieden auszuschließen **). In dieser Lage wendete sich der Churfürst an Bullinger. Dieser hatte nun bereits im Jahr 1562 eine kurze Summe der evangelischen Lehre, nach reformirten Grundsätzen, zu Papier gebracht, in der Absicht, daß sie nach seinem Tode seinem Testament möchte einverleibt werden ***).

---

*) Catechismus oder kurzer Unterricht christlicher Lehre, wie der in Kirchen und Schulen der churfürstlichen Pfalz getrieben wird.

**) Plank. a. a. O. S. 491.

***) Hottinger. III. S. 894.

Dieses Werk sandte er dem Churfürsten, der so sehr davon erbaut ward, daß er Bullingern aufforderte, es öffentlich bekannt zu machen, um (wie Hottinger sagt) zu beweisen, „daß der Churfürst keine neue Lehre hätte, sondern daß dieselbe in vielen andern und volkreichern Kirchen weit und breit geführet werde". —

So sollte demnach die anfängliche Privatschrift Bullingers, die aber ohne Zweifel auf diesen Zweck hin, weiter ausgearbeitet wurde, nicht blos als helvetische Konfession die schweizerischen Kirchen unter sich verbinden; sondern ein gemeinsames Band schlingen um die reformirten Kirchen überhaupt, in der Schweiz, Deutschland und den übrigen Landen, in denen die calvinische Ansicht vom Abendmahl der lutherischen sollte vorgezogen werden.

Diese erste ausführlichere, die Gemeinschaft der reformirten Kirche bezweckende symbolische Schrift, wird zum Unterschiede von der ersten helvetischen (1536)*), die zweite oder auch schlechtweg vorzugsweise die helvetische Konfession genannt. Sie besteht aus 30 Artikeln, in deren zehntem die Lehre von der Erwählung und im 21sten die Lehre vom Abendmahl nach calvinischen Grundsätzen, jedoch die erstere mit großen Einschränkungen, und zum Theil wieder der Zwinglischen Lehre sich nähernd, vorgetragen ist **). In ihrer

*) S. oben S. 66.

**) Auf die Abweichung des helvetischen Glaubensbekenntnisses von der strengen Lehre Calvins macht aufmerksam Schultheß in dem neuesten Bande der Revision des kirchlichen Lehrbegriffs.

ganzen Anlage und in der Durchführung einzelner Punkte, namentlich in praktischer Beziehung (in der Scheidung des Geistlichen und Weltlichen u. s. w.) ist sie ein wahres dogmatisches Kunstwerk zu nennen *).

Von dieser Abschweifung in das allgemeinere Gebiet der Kirchengeschichte kehren wir zu den Begebenheiten in der Baslerkirche und den Schicksalen unsrer Baslerkonfession zurück.

Vierter Abschnitt.

Wegweisung der helvetischen Konfession unter dem Antistitium Simon Sulzers. Rückhalt mit der Baslerkonfession und Ausmerzung der Marginalien. Streit mit Heinrich Erzberger. Mißlungener Versuch die lutherische Konkordienformel auch in Basel einzuführen; (zwischen den Jahren 1566—80.)

Während man die neuerschienene helvetische Konfession nicht nur in der ganzen übrigen Schweiz **), sondern auch im reformirten Deutschland, ja selbst in Savoyen, Schottland, Ungarn und Polen ***) aufgenommen wurde, so finden wir, daß Basel eine Ausnahme macht, die Unterschrift verweigernd, unter dem

---

*) Sie steht im Corp. et Synt. S. 9.

**) Zwar unterzeichneten auch Glarus und Appenzell nicht förmlich, waren aber schon mit eingeschlossen in der Zürcherschen Kirche. S. Gernler Disp. in Conf. helv. 2. §. 20.

***) S. Syntagma p. 15. ss. Hospin. f. 331.

Vorwande, „es bedürfe derselben nicht, da es schon „eine eigene Konfession habe, mit der es zufrieden sey" *).

Dieß geschah unter dem Antistitium des Nachfolgers Myconius, Simon Sulzer, und gewiß auch auf sein eignes Anrathen und unter seinem Einfluße, wiewohl er in seinem Briefe an den Antistes Bullinger und die Predikanten zu Zürich, die Schuld von sich weg und zum Theil auf die Regirung, zum Theil auf andere Umstände zu wälzen sucht **); denn allgemein wird

---

*) Hospin. 329. b.

**) Dieser Brief vom 22. Febr. 1566 befindet sich in den Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 58. p. 353. (Auf dem Umschlag bemerkt Theodor Zwinger, daß dieses Aktenstück inter quisquilias quasdam gefunden worden). Wir haben die im Wesentlichen gleichlautende Abschrift aus dem Zürcher K. A. mit verglichen. Er lautet so: Fuit apud nos hisce diebus vestro nomine, viri clarissimi ac præstantes, fratres semper in Deo colendi, D. Rodolphus Gualterus ornatissimus vir ac Evangelii minister fideliss. Proposuit hic coram universo fratrum cœtu vestrum in gratiam illustriss. Electoris Principis Palatini institutum susceptum, simulque obtulit librum confessionis inscriptum nomine, ac petiit ut in Ecclesiæ commodum et utilitatem vobis et aliis helveticis ecclesiis purum verbum Dei contra antichristum confitentibus adjungeremur. His accedunt literæ, a clarissimo viro D. Henrico Bullingero vestrum nomine scripta, quibus commendat supra nominatum Dominum. Quamvis autem D. Rodolphus apud nos nulla egeret commendatione, utpote quam de sacris bene meritum rebus virtus et pietas ipsa commendet, tamen id insuper effecissent literæ, quod omnem fuissemus exhibituri benevolentiam, si quidem diutius nobiscum per-

Sulzer beschuldigt, es mit dem reformirten Glaubensbekenntniß weniger als mit dem lutherischen gehalten,

---

mansisset. Jam vero cum occupationes ipsius alio eum vocarent et in reditu statim quoque festinavit abitum, de priore negotio quid inter nos actum, Vobis D. fratrib. Dilectiss. aperire et significare voluimus (quandoquidem D. Gualthero responsum expectare non licuit) ut animi nostri sententiam habeatis. Fecimus id quod ministros debebat et consuluimus urbis nostræ consules et deputatos, (sine quorum autoritate ac permissione nobis non licet attentare quicquam), a quibus responsum accepimus, non videri consultum hoc tempore, ut novæ confessioni se conjungant, quandoquidem non ita pridem suam jam dudum editam renovarint [wahrscheinlich Ausgabe D?] quam hactenus nemo scriptura sancta, cui se semper subjiciunt, everterit. Accedit, quod hanc eandem D. helvetiis confoederatis fidelissimis (qui suspicari possent forte mutatam sententiam) obtulerunt, in concilio Tridentino vel impugnandam adversariis, vel defendendam nostris. Et quia, clarissimi Viri, Imperatorem majestas sacrique Imperii romani Senatus neminem ex nostris partibus pro ratione fidei reddenda advocarint, arbitramur præstare, si nostræ confessionis (ut occasio amputetur controversiis plus satis excitatis) nulla penitus fiat mentio, quandoquidem tam multis jam inde annis religio, doctrina et disciplina nostra cunctis cognita sit. Per cætera rogamus vestram pietatem humanitatemque ut nos sicut hactenus ita porro agnoscatis vobis conjunctissimos amicos, fautores et fratres, tales enim speramus per Dei gratiam nos exhibuisse vobis et exhibituros in posterum, quemadmodum etiam Anglicanis, Gallicis et universis sincerioris veritatis amantibus nationibus et hominibus fecisse semper putamus, cum in Republica tum in Ecclesia et schola. Precabimur interea ardentissimis votis etc. etc.

und darum alles angewendet zu haben, jenes zu unterdrücken, dieses zu heben. Doch, ehe wir in diese Beschuldigung der reformirten Theologen einstimmen, wollen wir die persönlichen Verhältnisse dieses Mannes genauer kennen lernen.

Simon Sulzer*) war gebürtig aus dem Haslithal im Kanton Bern**). In Luzern hatte er unter Oswald Myconius studirt***), mit dem er auch in spätern Jahren befreundet blieb, und ihm sogar in Basel seine Leichenrede hielt †). Dagegen hatte er aber auch in Straßburg Bucer, Capito und Hedio zu Lehrern gehabt, und scheint schon damals für die mehr lutheranisirende Ansicht im Abendmahl bearbeitet worden zu seyn. Nachdem er einige Zeit in Basel die Professur

---

*) Vgl. über sein Leben Ant. Gernl. Coll. I. Vol. 1. N°. 47. Wurstisen in der Schrift vom Münster. Ms. S. 72. (Herzogs) Athenæ rauricæ. p. 26. Iselin, histor. Lexikon.

**) Seine Gegner werfen ihm seine uneheliche Geburt vor. Wurstisen a. a. O. S. 72: „weiland Otten Sulzers, eines geregulirten Chorherrn Probsts zu Interlacken (der etwan vor Ziten zu Baßel gstudirt hat und allda war Baccalaureus Juris worden) unehelicher Sohn von Margaretha Börtlin erboren und im Kanton Haßle auf einer Alp auf Luger geheißen, erzogen. Nach den Athen. raur. soll bei seiner Rektoratswahl seine uneheliche Geburt als kanonisches Hinderniß berührt worden seyn. (Vgl. darüber Corpus Jur. Canonici VI. 1. 11. ed. Bas. p. 41, und bei den Protestanten Böhmeri J. H. Jus ecclesiasticum Protestantium 1. Tit. 17. §. 7.)

***) Kirchhofer. S. 164.

†) Ebend. S. 385 ein Fragment dieser Leichenrede findet sich Bib. Ant. B. S. T. IV. h. 9. N°. 43.

der Logik bekleidet und sich daselbst verheirathet hatte *), ward er nach Bern berufen, kehrte aber bald wieder nach Basel zurück. An dem in den Dreißigerjahren geführten Sakramentstreit zwischen Luther und den Schweizern nahm er lebhaften Antheil und in dem Friedensjahr 1538 reiste er selbst nach Sachsen, um mit Luther persönlich sich zu unterreden. Hier scheint er vollends in dessen Ansicht eingegangen zu seyn; denn als er nun abermals nach Bern zu einer Predigerstelle zurückgekehrt war, zeigte es sich auf dem über diesen Gegenstand im Jahr 1540 zu Bern gehaltenen Colloquium, daß er nicht viel von der lutherischen Ansicht abweiche **). Die Uneinigkeit, in die er sich deswegen mit der übrigen Bernergeistlichkeit verwickelte, nöthigte ihn, 1548 Bern zu verlassen und sich nach Basel zu begeben, wo Myconius, schon seit einigen Jahren, wenn auch nicht mit vollem Rechte, im Verdacht stand, ebenfalls zum Lutherthum hinüberzuneigen ***). Nach einiger Zeit erhielt er die Predigerstelle zu St. Peter, in die ihn sein betagter Lehrer, Myconius, selbst einführte †). Nebenbei bekleidete er eine philosophische Professur ††), und folgte endlich

---

*) Einer seiner Söhne ward in der Folge lutherischer Pfarrer in Hauingen in der Markgrafschaft Baden.

**) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 38. p. 280. so wie die des ihm gleichgesinnten Sebastian Meier. ib. p. 276.

***) Kirchhofer. S. 348.

†) Kirchhofer. 375. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 47. p. 315.

††) Unrichtig sagt Hottinger III. 797. er war Gymnasiarcha.

den 3. Januar 1553 dem Myconius in der obersten Pfarrstelle und dem damit verbundenen theologischen Lehramte.

Mit mehrern berühmten Theologen der Lutherischen Kirche, dem Tübingischen Kanzler J. J. Andreä und dem in die Bewegungen der lutherischen Kirche vielfältig verflochtenen Straßburgischen Superintendenten J. Marbach *) u. a. stand er in freundschaftlichen Verhältnissen, und mit dem letztern in ununterbrochenem Briefwechsel **). Was aber wohl ihn am meisten bewegen mochte, in gutem Vernehmen mit den Lutheranern zu bleiben, war seine Stellung zur Kirche der Markgrafschaft Baden; indem der Markgraf Karl II. der im Jahr 1556 zur Augsburgischen Konfession übergetreten war, sich außer J. Andreä und J. Heerbrandt seiner vorzüglich bediente, dieselbe ins Werk zu setzen ***). In dem Glückwunschschreiben, das Sulzer 1556 an den Markgrafen ergehen ließ, gab er nicht undeutlich seine Ansicht zu erkennen, „daß die B. C. und die Augsburger im Grunde übereinstimmend seyen" †). Von nun an spielte Sulzer die doppelte Person eines Baselschen reformirten Antistes und eines Badischen lutherischen Superintendenten. Ihm war die

---

*) S. Plank. V. 1. S. 303. 312.

**) S. Fecht, Epistolæ ad Marbachios. Francof. 1684. 4. Auch befinden sich viele Briefe im Archiv.

***) Hottinger III. S. 828. und Iselin Lex. S. 793. 94.

†) Dieses Schreiben findet sich gedruckt als Anhang zu einer Predigt, bei der Einweihung Lörrachs zu einer Stadt. Bibl. Ant. Occasionalpredigten T. X. Supplem. 1710—1790.

Besetzung der Badischen Pfründen und die Aufsicht über das Kirchenwesen, wenigstens in den um Basel herumliegenden Bezirken des Badischen Oberlandes überlassen. Diese Doppelperson aber in einer solchen Zeit zu spielen, erforderte allerdings eine Art von Achselträgerei, die in den Charakter Sulzers zum mindesten eine gewisse Unklarheit bringt, wenn man auch nicht unbedingt seinen reformirten Gegnern beifallen will *).

Schon die Vorsorge für einen feierlichern Gottesdienst im Aeußern mußte den streng Reformirten als gefährliche Neuerung erscheinen; denn auch darin trennten sich ja allmählig die Grundsätze der beiden protestantischen Kirchengemeinschaften, daß während die Lutheraner, vorzüglich seit der Zeit des sogenannten Interim, die äußerlichen Gebräuche und das liturgische Gepränge als Mitteldinge duldeten, ja ihnen sogar einigen Werth für den noch sinnlichen rohen Haufen beischrieben, die Reformirten alles das und auch das Unschuldigste aus dem Kultus verbannten, was nur immer die Aufmerksamkeit abziehn und vom Geistigen in das Sinnliche herabziehn könnte. Mußte doch selbst in der reformirten Kirche die Orgel verstummen vor dem Worte! Wurde auch in Basel das Orgelspiel, nicht wie zu Zürich, gänzlich verwiesen, so wurde es doch „als etwas Unnöthiges hintangesetzt" **). Nun aber war

*) Hottinger III. 797 ist so über ihn entrüstet, daß er in seinem sonst weitläufigen Werke Sulzers blos mit den Worten gedenkt: „hat sich in der Lehr und sonst ganz anderst als Oekolampadius und Myconius, und zwar also aufgeführt, daß unvonnöthen achte, viel davon zu melden".

**) Beck, bei Wurstisen. S. 160.

es Sulzer, der zuerst wieder es hervorzog und sich darüber bittere Vorwürfe seiner Gegner zuzog *). Dasselbe begegnete ihm, als er ein feierlicheres Kirchengeläute einführen und an hohen Festtagen neben der gewöhnlichen von Heinrich dem Hinkenden geschenkten Glocke (Mußglocke) auch noch die von Felix V. auf dem Baslerkonzil der Stadt verehrte Papstglocke läuten ließ **).

---

*) Wurstisen vom Münster. S. 32. 33. „Es ist 1561 fing man an nach der Predigt wiederumb zu orgeln, so aus Anregen Dr. Sulceri geschehn, welcher sich in allweg bearbeitet, diese reine, wohlreformirte Kirchen dem Sächsischen (in welchen nicht nur die Orgeln, sondern auch Bilder, Altäre, Kerzen, Chorhemder und andere Ueberbleibende des Papstthums noch brüchig) gleichförmig zu machen. Dergestalt ist diese unerbauliche Papstsleier in eine wohlreformirte Kirche eingeschlichen. Mit solchen nichtigen Elementen gehen wir um, da wir uns vielmehr bemühen sollten, Aufsehens zu haben, daß die Lehre in der Kirche nach Gottes Wort gestimmt wäre und die Pfeifen unsers Lebens in rechter Harmonie gingen. Gott gebe, daß es nicht Vorboten seyen des wieder hinein lauernden Papstthums! —

**) Derselbe a. a. O. S. 8. Als man am nächsten Weihnachttag (im Jahr 1565) hören wollte, wie sie (die Mußglocke) gegen die Papstglocke einen Klang hätten, erwischet solchen Anlaß der Simon Sulzer, Pfarrherr im Münster und verschuffe, daß man forthin an hohen Festtagen, nämlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten diese zween großen Kübel zusammen läuten sollte, welches zuvor seit unser christlichen Reformation nicht brüchig gewesen. Vgl. Beck zu W. S. 132. Ochs V. 435. 36. (Die Sitte hat sich übrigens bis heut zu Tage erhalten).

Ob Sulzer es wirklich gewagt habe, wie man ihm Schuld gibt, an eine förmliche Abschaffung der Baslerkonfession zu denken, (die er nach einer Aeußerung an Marbach für ein Werk Bucers hielt) *), mag bezweifelt werden. Unstreitig aber war ihm damit gedient, wenn die erläuternden Randglossen, die sich noch bestimmter gegen eine leibliche Gegenwart erklärten, weggelassen und der bloße Text einer etwas vagern Deutung preisgegeben wurde. Dessen beschuldigt ihn vorzüglich Theodor Zwinger, Antistes der Baselschen Kirche vom Jahr 1630 bis 1654, in seiner Erklärung vom Abendmahl (S. 74.) mit folgenden Worten:

„Nach Herrn Oswaldi Myconii Tod sind andere, sonsten gelehrte Leute, die aber nicht durchaus gleiches Sinnes mit ihren Vorfahren gewesen, deren Namen ich zu verschonen gedenke, theils in das Predigtamt, theils in die theologische Fakultät allhie, als von denen anfangs alle gute Hoffnung des Consensus oder Uebereinstimmung in der ganzen Lehr unserer Kirchen ist gefaßt worden, erfordert worden. Da hat unser Baßlerkonfession ein Zeitlang, daß ich auf das mildeste vermelde, müssen um etwas aus der Stille gehalten und aus den Augen der Burgerschaft geruckt werden. Dieweil aber solcher in die Harr [Dauer] nicht wollte gut thun, ist zwar dieselbe wiederum von einem Buchdrucker allhie aufgelegt und in den Druck verfertiget worden, aber weil solches den Mißgünstigen übel gefallen, solche wenig

*) Epp. ad Marb. IV. 36.

Zeit zurückgehalten, und doch endlich, wegen vielfaltigen Klagens E. Ehren Burgerschaft von Neuem gedruckt worden, jedoch mit betrüglicher Aussetzung und Ausmusterung vorgedachter Marginalien oder Randglossen, welche in unterschiedlichen Artikeln, besonders in dem 6ten Artikel von dem heil. Nachtmahl die beständige Lehr und Glaubensvereinung unsrer Kirchen genugsam erläutern. Welches darum geschehen, dieweil die Worte der Konfession von ihren Randglossen und Erläuterungen abgesöndert auf den Lutherischen Schlag von verführerischen Leuten können gezogen werden".

Was von dieser Beschuldigung, daß Sulzer erst die Marginalien entfernt habe, zu halten, und wie dieselbe zu modifiziren sey, ist oben (S. 34. 35.) gezeigt worden.

Aehnlich äußert sich in dieser Sache eine anonyme Handschrift *):

„Daß die Stadt Basel der allgemeinen Eydgenoßischen Bekanntnuß nit unterschryben hat, ist die Ursach, daß etlichen Uneinigkeit lieber ist, dann Fried und Einigkeit. Dan wie die Confession ist hergeschickt worden von unsern lieben Eidgenossen, mit Begehr die zu unterschriben, domit aller Welt kundt werd, das si all einerleis Glaubens sygen, das hat etlichen Lutherischen Predigern nit gefallen, sundern hand geseit, sy heig ein Confession, by deren wollen sy bliben, hand also die Herren ufgewiesen, nit zu unterschriben; dann obwohl unser Baselische Confession anno 1534

*) Bibl. Ant. B. S. 12. Th. VII. N°. 2.

geben, dieser nit zuwider, sunder in allweg glich ist, hat doch der Tüfel sin Somen können dorunder seyen, namlich daß die lutterischen unrügwigen Köpff dörfen dem gemeinen Mann fürgeben, die zwo Confessionen seien nit in allweg glich zu, das sagen sy aber, domit sy der Bekanntnuß und allen denen, die sy gestellt hand, ein Ungunst ufladen. Dann sy wotten lieber das die zwo vilgenannten Confessionen gar hin und abweg weren; ob sy wol die zu Ziten mit dem Mund bekennen, so ist es ihnen doch nie im Herzen, das aber dem also syg, will ich bezügen, namlich dieser obgeschriben Handel hat vielen ehrlich Burgern gar weh gedon, und hand begert die Baselsche Confession, ano 34 geben, zu lesen und zu erduren, und diewil wenig Exemplar vorhanden gesin sind, hat der Buchführer (Buchhändler) Josias Münsch genannt von Mecheln, in sin Kosten etlich, den ersten von Wort zu Wort in allweg glich, drucken lassen und verkauft ihrer auch viel; die Burger begehrten sy mit sunderem Fliß *). Aber was geschieht? er wird vor Bann verklagt und beschickt und in Durn gelegt, auch die übrigen Exemplar von ihm gefordert und uff das Richthus getragen, auch verboten feil zu haben, glich als ob es eine ketzerische Bekanntnuß were, und domit den Burgeren das Maul erstopfet werde, hat man geseit, er sott vorhin gefrogt haben **). Es ward auch diewil

*) Hieran haben wir ein deutliches Beispiel, daß die Bürgerschaft lebhaften Antheil an der Konfession nahm, und daß sie als Bürgereigenthum betrachtet wurde.

**) In der That eine unbegreifliche Inkonsequenz von Seite der Regirung, welche sich erst den Eid leisten läßt

Bayerische Staatsbibliothek

die Burger davon reden, die Confession wieder druckt, aber dem ersten Exemplar nit glich, dann die Glossen, nebenaus verzeichnet, ward den Lutherischen zu lieb (denk' ich) hinweggethon und usgelossen. Hiemit ward die Einigkeit und Konkordie, anno 1536 allhie zu Basel von den Evangelischen Orten der Eidgenossenschaft ufgericht *), zerbrochen, das doch wohl zu erbarmen ist, und mich gar höchlich betruret, daß min lieb Vaterland, namlich die lobliche Stadt Basel von den unrüewigen Pfaffen, denen wohl mit Unruh ist, von dem Bunde abgerissen worden. Ich wett (wollte) diese Handels viel lieber schwigen, denn schriben; diewil es aber am Tag ist, wie der Bur an der Sunnen, han ich nit kennen underlassen, das zu beschriben, weiß doch wol, daß ich by vilen Lutterischen wenig Danks wird erholen, freuw mich aber, daß noch vil gutherzige, christenliche Mitburger, sich dorumb nit sobald lond abziehen, sunder by der Lehr Christi und unsers lieben Oecolampadii samt unser Confession bliben; sind auch guter Hoffnung, es werde bald wieder besser werden und dem lieben Gott vertrouwen, er werd uns sin heiligs Licht, um unsrer Sünden willen nit entziehen, sunder wie die Geschrift sagt, er begehr nit den Tod des Sünders, sunder das er sich bekehr' und lebe u. s. w."

---

auf die Confession, und den straft, der sie wieder abdruckt! Um so auffallender, da im Jahr 1567 ungescheut die Augsb. Conf. sammt der Apologie in Basel gedruckt wurde. S. Beck Diss. S. 17.

*) Bezieht sich auf die 2te Basler od. 1ste helv. Konf.

Auf Sulzers Seite war vorzüglich dessen Schwager, der Pfarrer zu St. Peter Ulrich Koch (Coccius, mit dem Beinamen Essig) und der von St. Leonhard — Füglin. Der größte Theil der übrigen Geistlichkeit schien sich der Nothwendigkeit zu fügen. Ein einziger junger Diakonus zu St. Peter, Heinrich Erzberger und ihn einige Zeit lang unterstützend, der Pfarrer Brandmüller zu St. Theodor hatten den Muth zu widersprechen. Die in ihrem Verhältniß zu den übrigen Bewegungen in der Kirche zwar wenig bedeutende, an und für sich aber vorzüglich in psychologischer Hinsicht immerhin merkwürdige Streitigkeit, gedenken wir hier, da sie unsern Lesern noch so ziemlich unbekannt seyn möchte, mitzutheilen, indem sie zu dem ziemlich ähnlichen Wettsteinischen Handel im 18ten Jahrhundert eine nicht uninteressante Parallele bildet. Wir bedienen uns dabei des von Erzberger selbst mit sarkastisch origineller Laune verfaßten Manuscriptes *), indem wir so viel möglich den Verfasser selbst sprechen lassen:

Erzberger hielt, nachdem er schon früher in einer Osterpredigt Aehnliches berührt hatte, am Weihnachtstage des Jahrs 1570 eine Predigt, worin er die einschleichenden lutherischen Mißbräuche mit kräftiger Rede, ganz in dem Geiste und Tone seiner Zeit, öffentlich rügte. Wie es damals überhaupt nichts Ungewöhnliches war, die Zuhörer mit den theologischen Zänkereien auch von der Kanzel her zu unterhalten, so gab denn auch die

*) Bibl. Ant. Beiträge zur Kircheng. von Basel. Bd. 1. fol. N°. 58. Dasselbe Manuscript findet sich auch als ein Rest der Uhllischen Samml. auf der öffentl. Bibliothek in 4.

wundervolle Menschwerdung des Weltheilandes dem eifernden Prediger Stoff genug an die Hand über die geheimnißvolle Vereinbarung der beiden Naturen, der göttlichen und menschlichen, in der Person Christi zu sprechen. Da führte er seine Zuhörer zurück in die ähnlichen zänkerischen Zeiten des 4ten und 5ten Jahrhunderts, deckte die Irrthümer eines Marcion und Manichäus auf, welche die wahre Menschheit Christi geläugnet; schalt die Ketzerei eines Nestorius, der die zwei Naturen Christi gesöndert und „daraus zween Christos gemacht", und den die ephesinische Synode (431) verdammte; imgleichen die des Eutyches, der den Unterschied der Naturen aufhob und beide durcheinander mischte, das Göttliche der Menschheit, das Menschliche der Gottheit zuschreibend, und der auf der chalcedonensischen Synode (451) verurtheilt ward. „Nun „lugen, so fährt Erzb. fort, was der Tüfel kann, der „Unkrut seyet; das dozumol usgerupft und ausgerütet „ward, das goht nit erst jetz wieder hütigs Tags uf, „sondern grunet in aller Macht, hat tiefe Wurzeln „gewunnen, und thut dem guten Samen merklichen „Abbruch und Schaden. Denn dahin ist es kommen, „daß vorangezogene zween Irrthumb aneinander ge„wachsen und zusammen geschmulzen werden in einerlei „Lehr, von einerlei Lehrern verfochten". Sein Beweis ging nun dahin, daß die, welche eine leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl behaupteten, sowohl die Naturen in Christo unrecht trennten als vermischten, denn offenbar geschah das letztere (und auf dieses läßt sich hier unser Prediger allein ein), wenn sie die Allenthalbenheit, welche nur der göttlichen Natur

zukommt, auch der menschlichen Natur, dem Körper, zuschrieben. „Giltet gleich, so fuhr er in kühnem Eifer „fort, daß sie mit Ketzern, Täufern, Spiritüssern, „Sakramentirern, Schwärmern, Tüfeln *) zu uns „werfen, giltet auch glich, daß große Doktores mit „im Spiel sind; sie haben nit Gewalt, uns einen „Glauben zu setzen; wenns schon Engel wären, wollten wirs dennoch nit annehmen, die Schrift ist stracks „dorwider; wann's schon Luther selbst wäre, er müßte „sin Lehr eben sowohl der Propheten und Aposteln „Lehr unterwerfen, als wohl er solchs den Päpsten, „Patribus und den Konzilien thon hat. Ach Gott! er „ist ein Mensch gsin, Gott hat ihm großen Verstand „verliehen, herrliche Ding durch ihn gewirkt, das „niemand läugnet; folgt darum aber, daß er nicht „habe irren können? u. s. w. — Darum darf man „uns mit dem Namen nit erschrecken, verblenden oder „überlegen syn, man wölle denn so vil Bibeln machen, „denn Ußleger sind, Christenglauben ufs ungewiß setzen „und — ein neu Papstthum anrichten". — „O, „Oekolampad! lebte din Lehr' sowohl uf unsern Kanzeln und in unsern Herzen, als dyn Bildnuß am „Todtentanz eigentlich gesehn wird **), wie wollt ich „so lustig predigen — — Was wünsche ich aber

*) Solche Ausdrücke hatte Luther wirklich gebraucht.

**) Im Todtentanz befand sich ein Gemälde eines Predigers, was man für das des Oekolampads hielt, welches freilich von einer spätern Hand herrühren mußte, da der Todtentanz durch Hans Kluber schon ein Jahrhundert vor der Reformation gemalt ist.

„vergeblich; ich sorg, ich sorg, wir werden bald ein „ander Lied singen". Er äußert nämlich die Bedenklichkeit, die Konfession möchte entweder wie eine frühere Schrift des Wolfgang Wysenburg über den gleichen Gegenstand ganz aufgehoben (gelüpft) oder wenigstens der Augsburgischen anbequemt werden. Seine Jugend, meint er, soll ihm niemand vorwerfen, und ihm seinen Eifer als Hochmuth deuten. „Gott weiß, daß es us „keiner Hoffart geschieht. Was der Bock an ihm selbst „weiß, das trauet er der Geiß. Es ist ein altes, daß „die vor eignem Hochmuth Wohlgefallen ufhupfen, „stinken möchten, am allermeisten dorwider schreyen, „daß mans an ihnen nit spüre". — „Gott wird „richten". — In dieser Weise war die Predigt, die Erzberger gehalten; kräftig, lebendig in kühnem jugendlichem Trotze, an Ton und Farbe ihrer Zeit nicht so auffallend, als der unsern.

Gleich Tags darauf beschied der Pfarrer Koch den dreisten Helfer zu sich *), und „machte ihm eine lange Legend", wie er bisher immer um sein Bestes besorgt gewesen, wie er ihm zu seiner Stelle geholfen, wie er stets Nachsicht mit ihm gehabt, manches seiner Jugend zugeschrieben; er versicherte den jungen Mann, wie auch seine selige

*) Umständlich wird erzählt, wie Koch ihn habe rufen lassen: „Glich mondrigs kam der Pfarrherr Th. Ulrich Koch zu mym Huß und fordert mich aben, ich sollt ein wenig mit ihm heim gon; war ongfers Hr. Wolfgang Sattler by mir in der Stuben; do luf ich aben, sagt zu ihm, ich hätte zethun, er aber: „ei, ihr hend wohl so vil Wyl, nemmen den Rock". Wohlan, in Gottes Namen, seit ich und ging mit".

Hausfrau ihm immer gewogen gewesen, und machte ihm daher Vorwürfe, daß er letzterer nicht bei ihrem Leichenbegängniß das Geleite gegeben. Dann nahm er die Predigt vor, und das erste, was er daran rügte war, daß Erzberger „ihm den Wunsch des neuen Jahres entzogen", daß er mehrere seiner Kollegen darin hart mitgenommen „und mit Füßen getreten" habe. Darauf hielt er ihm vor, wie er doch früher selbst im Badischen gepredigt und kommunizirt, auch die Synoden mit Sulzer und Koch besucht habe, und fragte ihn wie es nun komme, daß er seinen Sinn geändert *). Als Koch geendet, bediente sich Erzberger gegen ihn einer nicht minder freien Sprache. „Herr Ulrich, ihr habt libere mit mir geredet; darf ich auch mit euch libere reden?" und nachdem dieser es ihm wohl oder übel gestatten mußte, zeigte er ihm, wie er ihm auf seine gemachten Freundschaftsversicherungen wenig zu geben habe, wies ihm mehrere Feindseligkeiten und krumme Gänge gegen ihn nach und vertheidigte sich gegen die ihm gemachten Beschuldigungen, welche im Einzelnen zu verfolgen uns zu weit führen würde **). Was den Streitpunkt selbst betrifft, wiederholte Erzberger aufs

*) Erzberger hatte nämlich einige Zeit auf Sulzers Geheiß die Pfarre Tillingen im Badischen versehn. S. Athen. raur. S. 282.

**) Unter anderm warf Koch dem Erzberger vor, daß er einem Töchterlein das Nachtmahl verweigert habe mit den Worten: „ob es nit könne ohn ein Byßlin Brot und ein Tröpflin Wyn sterben?" worauf aber Erzberger den ganzen Hergang der Sache erzählt und den Ungrund der Beschuldigung nachweist.

Reue die Besorgniß, daß Sulzer, Koch und sein Anhang die Baslerkonfession durch die Augsburgische zu verdrängen bemüht seyen. „Ist euch dann, so sprach er weiter, so vil an der Augsburgerkonfession gelegen, so ziehet gen Augsburg.“ Nachdem so beide derb sich gegeneinander Luft gemacht, manche Persönlichkeiten, die wir hier übergehn, unumwunden einander aufgedeckt hatten, schieden sie von einander, indem Koch seinem Diakonus noch die Warnung auf den Weg gab, sich eines Bessern zu besinnen.

Tags darauf, Mitwochs um 4 Uhr Nachmittags beriefen die Deputaten (die aufgestellten Mittelsmänner zwischen Regirung und Geistlichkeit) sämmtliche Predikanten in das untere Kollegium *). Auch Erzberger wurde vorgeladen. Der Vorstand des Deputatenkollegiums, Adam Petri eröffnete die Sitzung mit den Beschwerden der Regirung über die Uneinigkeit, die sich unter der Geistlichkeit erhoben, und stellte darauf die Frage, wie man es in Zukunft mit der Konfession halten wolle, damit er dem Rath davon die gehörige Anzeige machen könne. Die Art wie die verschiedenen Glieder ihre Stimmen abgaben, ist von der spitzen

*) Das Universitätsgebäude, welches gleich nach der Stiftung der Hochschule 1460 angekauft wurde. Ihm ist das obere, das ehmalige Augustinerkloster entgegengesetzt, welches erst nach Erasmus Tode, im Jahr 1538 ebenfalls zu einem Universitätsgebäude gemacht wurde. Noch heute werden in diesen beiden nicht weit von einander liegenden Gebäuden, dem obern und untern Kollegium, die Vorlesungen an der Hochschule, und im untern vorzüglich die akademischen Senatssitzungen, Konvente u. s. w. gehalten.

Feder Erzbergers so charakteristisch geschildert, daß wir uns nicht enthalten können, den Hergang der Sache mitzutheilen:

Sulzer, als Antistes, nahm das Wort, bezeugte in demüthigen Redensarten seine Unzufriedenheit mit dem erregten Zwiste, beschwor seine Unschuld an demselben, berief sich darauf, daß er stets nach der B. C. gelehrt habe und gab das Versprechen, bei ihr zu bleiben. Nach ihm sprach Koch, „wiewohl etwas prächtiger nach syner Gewohnheit.“ Die Rede seiner Herrn und Väter (wie er sie nannte) bestätigte Johannes Füglin von St. Leonhard „nach synem versoffenem, störrigem Taubenkopf“ *). Weniger zu Gunsten Sulzers

---

*) Auf diesen Füglin scheint Erzberger besonders erbittert. An einem andern Orte des Ms. macht er von ihm folgende Schilderung: „Ich gloub, daß vielen Lütten wohl seie mit somlichen unverschamten Lottern, die sich keines Lasters beschämen, Tag und Nacht voll sind, mehr Wyns verderben, denn sie je wärt worden sind, denen kein Worheit uß ihrem Halß godt, mit entlehnen uf nimmen widergän, viele lüth ins Bad setzen, alle Menschen zu Schuldforderer hand, von erkannter reiner Worheit muthwilliglich wider ihr eigen Gewissen abhalten, uffgehept Allmusen, wenns schon fünfzechen Kronen wären, inbehalten, für eigen spiegeln, ußgeben, verthun dörfen und dennoch anders domit sys ersetzen, entlehnen; fromme lüth, vertrieben um des h. Ev. willen, als Ketzer, Schelmen, Verräther verrufen, verhaßt zu machen, die ganze Burgerschaft wider sie verhetzen, weidliche Regentzherrn offentlich ohn all ihre Schuld ußhüppen, Leckern, Buben, Dieben, wenn's an ein Probiren (Beweisen) godt, um Gnod bitten, syne Mitbrüder Schelmen schelten, die's auch uff ihnen erliegen londt, aber so ein anderer Bewysung erfordert, nüt wüßen darzuthun, jo gutwillig zu ihnen tretten, wider die

entschieden sich Johann Brandmüller zu St. Theodor und Johann Ybelhard, Diakon zu St. Elisabethen. Letzterer sagte „die Konfession entscheide sich deutlich, Christus sey eine Speise der gläubigen Seele, aber nicht dem Leib nach einer jeden Seele;" „dieß werde man ihm nit ußkratzen". — Dagegen gestand der Domprediger Sebastianus Lepuskulus, „er hätte sich nie in die Spän eingelassen; er halte zwar die Speise des Abendmahls für eine geistliche, und nicht des Bauches; wenn aber einer auch das Leibliche wollte, so wolle er darob nicht unzufrieden werden. Nun kam es an Erzberger. „Do kehrt ich, sagt er, den Kübel gar um, und redte uf folgende Wyß": „Es beduret mich „und thut mir weh, daß min gnedig Herrn durch „minetwillen sollen bemühet sin, bitt auch min gebie„tende Herrn *) wöllen mine gn. Herrn **) um Ver„zeihung bitten; sodann thut mir weh, (wie jung „ich bin), daß man allhie in der Kilchen zu Basel „ob Oekolampadii Lehr, unsers ersten Reformators, „deliberire, ob sy anzunehmen oder nit." „By der „Konfession will ich auch bliben bis in Tod,

---

sich empören, denen sy im Glouben bystand biß in Tod zugesagt. Summa, denen kein Schand, kein Leckerstuck zu vyl ist, die man in der ersten kilchen und wo noch rechte Kilchenzucht im Schwang godt wenn sie unter der Gmein wären, ußbannete, jo weltlich strieffe; die soll man lossen der gemein vorston, Gottes Wort verkünden, alles tadeln, on alle Inred firtrucken. Wohlan! Gott wird einmal z'Gricht sitzen und Recht sprechen.

*) Die Deputaten.

**) Den Rath.

„in dem Verstand wie Oekolampad geschrie-
„ben, und Herr Hans Ybelhard zum Theil davon
„erst geredet; irren mich die Schletterlig *) nit, die
„man mir angehenkt; min Vater selig hats nit um
„sie verdient; ist Beckerbuben Werk, stoht keinem Die-
„ner Christi nit zu. Ich halt die Lehr von der Maje-
„stät des Menschen Christi und Allenthalbenheit für
„ein erdichtet Ding, wills erhalten mit der Gnad
„Gottes, wenn ich nünsten kein Strål (Kamm) im
„Bart hätte zerbrochen **), und daß ichs beschließe,
„so glaub' ich, daß der natürlich Lyb Christi so wyt
„vom Brot seie wesentlich als wyt die Erden ist vom
„alleroberſten Himmel, do er bliben werde bis an den
„jüngsten Tag. Daby so bekenn ich aber auch, daß
„der h. Geist der seie, der uns mit Christi Lyb durch
„sin allmächtig und unaussprechliche Kraft und Wir-
„kung wohrlich vereiniget, ob er glich im Himmel und
„wir auf Erden, wie es das Wort verheißt und die
„Zeichen wahrhaftig bedüten, also daß wir Glieder
„sind Lybs, Fleisch von synem Fleisch, Bein von
„synem Bein werdend, welches wir unsers Theils
„allein mit worem Glauben begryffen. Uff daß also uß
„Christo uns worlich mitgetheilt Lebensgerechtigkeit,
„Heiligkeit je mehr und mehr in uns fließe, und was
„uns in ihm versprochen zur Seligkeit vonnöthen ist".
Am Ende erklärte er sich, daß er neben seinen Amts-
genossen nicht mehr predigen könne, bis entschieden sey,

---

*) Verunglimpfungen; ein Schweizeridiotismus. S. Stalder u. d. W.

**) Wahrscheinlich Anspielung auf seine Jugend.

ob man die Konfession im Lutherichen oder Oekolampadischen Verstande auslegen wolle.

Nach Erzberger wurde befragt M. Lukas Justus, Diakon zu St. Martin „der fuhr bescheiden dohär, halb und halb, wiewohl er auch meldet, er möchte lyden, wenn die Predigt nit geschehen wär, Aergerniß halben. Die Konfession hätte ihm allweg geliebet, blybe noch darby".

Jak. Meier, Diakon zu St. Alban *) sagte, er bescham sich syner Präzeptoren nit, Martini Buceri und Philippi Melanchthonis.

Mag. Erhard Hahn, Helfer zu St. Leonhard, sprach: „er blybe by den hellen Worten Christi, wie sy alle 3 Evangelisten verzeichnet, nehmet hin, esset u. s. w. So sag auch Paulus ausdrücklich, „das Brot das wir brechen ist die Gemeinschaft des Leibs Christi"; zu welchem zweideutigem Votum unser Referent folgende Glosse macht: „O du stolzer Glyßner, du schielst uf „ein' Pfarr, dorum flatierst du dem Sulzer so eben. — „Herr, Herr wach uf und deck uf vor den Menschen „aller Glyßneren Schand; bin ich ein Glyßner, so „hau mich entzwei!".

---

*) Jakob Meier war der Vater Wolgang Meiers, welcher die Dordrechter Synode bezog. Unser Vater Meier soll als er eben im Münster einem schnell verstorbenen Mann eine Leichenrede hielt über Eccles. XI, 3. „auf welchen Ort der Baum fällt, da bleibt er liegen", selbst auf der Kanzel gestorben seyn in seinem 80sten Lebensalter. S. Graf, Beiträge zur Kenntniß der Geschichte der Synode von Dordrecht. Basel. 825. S. 193.

Baccal. Huldricus Falcknerus, Prediger im Spitthal „ein guter, einfältiger Mensch" folgte seinem Vormann.

M. Samuel Coccius *) „redt also nach syner hohen väterlichen Wysheit, die er zum Theil ererbt, zum Theil uß großen Meyeln (Trinkgläsern) in sich gesogen, er seie der Sach zklein fug, hab sich nie ingelossen, loß ihm unser Konf. auch wohl gefallen. Endlich stimmte auch Jonas Grasser, Helfer zu St. Theodor für die Einigkeit, und erklärte sich, daß er das Abendmahl für eine geistliche Speise der Seele halte. Nachdem so jeder, nach verschiedener Art und Weise seine Stimme abgegeben, schied man auseinander.

Samstags den 30. Dez. versammelte sich der Rath. Erzberger wurde vorgeladen **). Der Bürgermeister von Brunn redete ihn gleich „ziemlich scharf" an, machte ihm heftige Vorwürfe über seine Predigt, zu der er wohl keinen Anlaß gehabt habe, „daß man nit anders rechnen könne, denn daß sie aus fleischlichen Anfechtungen beschehn". Folgende Artikel wurden unter andern ihm als Anklagepunkte von dem Stadtschreiber vorgelesen: die Lutheraner seien den Marcioniten und Eutychianern gleich. Die Allenthalbenheit sei ein erdichtet Ding; unsre Kirche habe eine andere Gestalt gewonnen, als sie zur Zeit Oekolampads gehabt; Erzberger wolle lieber unter Oekolampad gelehrt haben,

*) Der Sohn des obigen Koch.

**) Die 4 Häupter waren damals Bonaventura von Brunn, neuer Bürgermeister, Bernhard Brand, neuer Oberstzunftmeister, Kaspar Krug, alter B. M., Jakob Ruodi, alter O. Z.

als unter seinen Amtsbrüdern; diese möchten die B. E. gerne aufheben (lüpfen) wenn sie die Bürgerschaft nicht fürchteten, sie wollten ein neues Papstthum einführen u. s. w. — Auf diese Beschuldigung war Erzberger genöthigt „im Stapfe" (aus dem Stegreif) zu antworten.

„Herr Burgermeister, ehrenvest, fromm, fürsichtig, „in sonders gnädige, gepietende Herren: Es kommt „mir zu Sinn, wie es ergangen Johanni, dem jungen „Apostel zu Jerusalem, do er mit St. Petro von „wegen ihrer Lehr vor Roth beruft ward; wünsch und „bitte derhalben zwei Ding uf dießmal von Gott, daß „er mir ein stark, apostolisch Herz gebe, die Worheit „zu bekennen und mich ufrichte mit des h. Pauli Er„mahnung an sin Timotheum: „„niemand soll dyn „Jugend verachten"". Demnach so E. G. und F. E. W. „die helle Wahrheit erkennet, daß Sie fürdrucken (es „durchsetzen), damit dieselbe fürohin ohne Schüwen und „alle Hinderniß verkündet werde; bitten auch E. Gn. „u. s. w. wöllen gedenken daß sie mir nit zulosen (zu„hören) werden von zitlichen Dingen, sondern von „Glaubessachen, unsre Seligkeit betreffend, und der„halben einen inbrünstigen Yfer fassen zu reiner „Wahrheit. So wie es gegangen unserm ersten Re„formatoren, Oekolampadio, do er unsere Lehr an„fänglich gepflanzt, so godts mir jetzunder auch, do „ichs wieder fürziehen und viellicht Gott durch mich „den Allerschlechtesten, handhaben will. Derowegen „tröst ich mich, der Gott, der ihme Wysheit, Mund, „Tapferkeit und Beständigkeit verliehen, die werde „auch by mir stohn und diese myn Sach fruchtbarlich „ußfüren. Zwor wann ich von miner Person wegen

„ allein dostiende, so wäre ich erschrocken; nun es aber „ Christi Lehr anbetrifft, so faß ich ein Herz. Wöllend „ derweg dieß keiner Vermessenheit, sondern der Güte „ dieser Sach zuschriben."

Nach diesem der Sprache eines Reformators würdigem Eingange, beginnt nun der Verhörte ohne Scheu, Sulzers Treiben und Wesen aufzudecken; wie er immer mehr Prediger der Stadt habe zu gewinnen gewußt „ und sich je länger je baß herfürgethan, bis es letzlich „ kummen an Hans Füglin, der lag im Weg; deren„ halben sy Fliß angewendet, wie sie auch ihn uf „ ihre Siten brächten, welches endlich geschehen. Also „ hand sie angefangen recht sich herfürlossen, mit ihrer „ dovor verborgenlich geführten Lehr, dieselbige offent„ lich zu verfechten; wie dessen viel liebe Lüth etliche „ Zit dohar wohl gewahret; und ist die Sach so wit „ kummen, daß in Kollegien die Studenten darob ein„ ander täglich im Hor liegen *), die so ihr (die „ Lutheraner) Meinung ihnen nit wellen gefallen lassen, „ müessen verhaßt syn, werden ihrer Stipendien beraubt „ u. s. w." — Nun geht er zum Streitpunkt selbst über wegen der Gegenwärtigkeit des Leibs Christi im Abendmahl und seiner Allenthalbenheit.

Die hauptsächlichsten Unterscheidungspunkte zwischen der Oekolampadischen Lehre in der B. C. und der Luthe-

*) So hatte ein markgräflicher Stipendiat den Schweizern vorgeworfen, die Zürcher genössen das Abendmahl wie die Säue; als er dafür sollte bestraft werden, nahm Sulzer seine Partei.

rischen faßte er in folgende Artikel zusammen, welche der Stadtschreiber zu Protokoll nehmen mußte:

1) Ob Brot und Wein heilige Zeichen seyen im Nachtmahl des Leibs und Bluts Christi oder der Leib selbst, das Blut selbst wesentlich. Unsere Konf. hält sie für heilige Zeichen, Luther dringt auf die bloße Worte: „das ist mein Leib u. s. w.“

2) Ob der Leib Christi der natürliche, rechte, substanzliche oder wesentliche Leib mit dem Brot leiblich und mündlich (es sey so himmlischer, unaussprechlicher Weise als es immer wolle) empfangen und gegessen werde. Luther sagt: ja; unsere Konf. und Oekolampad in seinen Schriften sagt nein.

3) Ob der Leib Christi auch wahrlich und mündlich mit des Hrn. Brot zugleich von Gottlosen, als den Gläubigen empfangen und genossen werde; Luther sagt ja, unsre Konf. weiß nichts davon. „Oekolampad hat das Widerspiel wider Luthern gewaltiglich erhalten.“

4) Ob der Leib Christi im Brot (wie Luther sagt) auch des Leibs Speise sey, auf obgemeldte Weise gegessen? Unsere Konf. weiß davon nichts.

5) Ob Christi Fleisch und Blut im Nachtmahl allein durch den Glauben der gläubigen Seele, (nämlich durch Wirkung des h. Geistes erweckt) an Christum den Gekreuzigten, geistlich gegessen und getrunken werde. Unsere Konf. hält dieses klar; Luther mit den Seinen schreien darwider.

Der 6te Artikel ist Wiederholung des zweiten.

7. Ob Christus mit seinem wahren Leib gen Himmel wahrlich gefahren sey, und daselbst bleiben werde bis an den jüngsten Tag. Luther sagt nein, unsre Konf. ja.

8) Ob der Leib Christi wesentlich noch auf Erden sey und allenthalben, aber unsichtbar, unbegreiflich wie seine Gottheit, die alles erfüllt? Luther sagt ja, unsere Konf. widersprichts und beruft sich mit Oekolampad auf den Artikel der wahren Himmelfahrt und des Sitzens zur Rechten Gottes.

Darauf ging Erzberger zur Vertheidigung gegen die übrigen Anklagepunkte wegen der gehaltnen Predigt über, wo er seine gemachten Aeußerungen über verschiedene Persönlichkeiten weiter auseinander setzt.

Der Rath suchte die Sache friedlich beizulegen; Erzberger soll bei seiner Stelle bleiben und sich des Friedens befleißen; worauf er versprochen „das wolle er so weit er könne.“ Noch denselben Tag wurden die Prediger durch die Deputaten in das untere Kollegium berufen und ihnen nochmals Friede und Einhelligkeit eingeschärft.

Das Jahr ging zu Ende, nicht aber der begonnene Streit. Eine Rathssitzung vom 4. Januar 1571 nahm den Gegenstand aufs neue in Berathung. Erzberger wurde noch einmal verhört und bekannte sich aufs neue zu den obigen Artikeln, als welche der Lehre Oekolampads, der Konfession, der Agende *), dem

*) Es ist hier die Agende vom Jahr 1569 gemeint, die neueste Ausgabe, die Erzbergern bekannt seyn konnte. Diese spricht über das Abendmahl sich so aus. S. VIII. b. „Es sey einem jeden Mitgenossen des Herrn Tisch zu wissen, daß Christus, der gelitten hat und gestorben ist, ist selbs uns das Brot des Lebens, „das wir uns mit dem sakramentlichen Brot bezügend.“ So stehn die letztern Worte auch noch in den Ausgaben von 1572 bis 1666.

Katechismus *) gemäß sey; setzte die unterscheidende Lehre nochmals auseinander, damit man sehen möge, „wer by dem Baselstab blybe oder nit" **) und trug freiwillig auf seine Suspension an, bis die Sache untersucht und beigelegt sey.

Die Gegner Erzbergers Sulzer, Koch und Füglin wandten nun alles an, ihre Liebe zum Frieden mit hohen Worten anzupreisen, Erzberger aber als den Urheber des Streits darzustellen. Besonders war Füglins Rede in dem Tone, wie ihn von jeher die verketzernde

---

Erst in dem Agendbuch vom Jahr 1701, unter dem Antistitium Peter Werenfels stehn dafür die Worte: „dessen das h. Nachtmahl ein Pfandzeichen und Siegel ist", nach dem Calvinischen Ausdrucke. Eben so steht auch hier zuerst am Schlusse: „das wollet nun mit dankbarem und solchem Gemüthe, welches nicht hafte an den irdischen Zeichen, sondern in den Himmel erhöhet sey, als in dem Angesicht Gottes und seiner Engel bedenken", während das hier mit gesperrter Schrift Gedruckte in den frühern Ausgaben fehlt. So finden wir es auch in der Ausgabe 1725 wieder, deren man sich auf die neueste Zeit bedient hat. In der neuesten Agende 1826 sind diese dogmatische Erörterungen weggelassen, wie denn die ganze Abendmahlshandlung überarbeitet ist. S. übrigens den Anhang über die Agenden.

*) Unter dem Katechismus versteht Erzberger hier wahrscheinlich den Kinderbericht des Oekolampad, der der Agende von 1569 angehängt ist. Ueber die darin vorgetragene Lehre vom Nachtmahl s. den Anhang über die Katechismen.

**) Er sieht also das Festhalten an der B. C. zugleich als Bürgerpflicht, Festhalten am Baselstab, dem bürgerlichen Wappen, an, welcher auch, wie schon bemerkt, auf den Ausgaben der Konf. angebracht ist.

Demuth geführt hat: er begann darüber zu seufzen, wie der Teufel von jeher bemüht gewesen, die Lehre von der Person und dem Amt Christi anzugreifen, zog zum Beweis die Wiedertäufer an, zu denen er aber nicht undeutlich seinen Gegner mitrechnete, deutete auch auf Zwingli, „der doch (wie Erzberger sagt) mit syner Lehr mehr Kylchen erbaut, als Füglin gesehen" u. s. w.; dann gestand er, früher auch unter den Irrenden gewesen zu seyn, dankte aber dem Herrn, der ihn nunmehr „erleuchtet", und sprach den frommen Wunsch aus, daß da Erzberger noch jung sey, „ihm unser Herrgott diese Gnade auch noch erweisen möge;" er äußert sich ferner sehr gefällig, Erzberger hätte nur zu ihm kommen sollen, „und hätte er ihn darob angesprochen, so würde er gewiß guten Bescheid gefunden haben"; zu welchen bittersüßen Tiraden unser Erzberger die Glosse macht: „Ich sorg übel Füglin, der verlogen und (un)verschämt Mann, red und handle wider syn eigen Gewissen."

Auf diese Reden „in denen jedoch keiner die angezogene Schelmerei verantwortet", gab nun auch Erzberger kurzen Bescheid. Noch einmal berief er sich auf den hellen Sinn der Konf., wie er jedem unbefangenen sich darstelle und auf Oekolampad, der „wenn er schon so alt worden wäre, als Methusalem, doch sich nie würde zu Luthers Meinung bekehrt haben". Was den Vorwurf betrifft, den ihm Koch schon früher gemacht hatte und den sie ihm wiederholten, daß er doch auch früher im Badischen gepredigt, kommunizirt und den Synoden beigewohnt habe; so erklärt er sich, daß er darum niemals anders

gesinnet gewesen, als jetzt; „denn do mich Hr. Simon Sulzer wollt ußen schicken, hat er mir in sinem Studierstüblin fürgehalten, was ich vom Nachtmahl halte, do ich mich dem nechsten noch uf unser Konf. beruft, und als er mir begegnet „jo, man müeßte sie recht verston", beruft ich mich uf Oekolampadi Lehr, dorus sie geschöpft wäre. Also verstiend ichs; habe auch nie anders gelehrt dußen; denn nach Inhalt unser Konfession." Schließlich bat er den Rath noch einmal inständig, die Konfession zu schützen, da sie ohne das schon anfange, von vielen verachtet zu werden *). Die Erkanntniß lautete dahin, daß der Handel den Dreizehnerherrn (dem geheimen Rath) übergeben sey; „Erzberger soll aber der Kanzel stille stehn bis nach Austrag der Sache."

Hiemit war nun für die Gegenpartei schon vieles gewonnen; Erzberger war von der Kanzel verdrängt, und daß er nicht wieder hinauf konnte, dafür wachte der Cherub des Zelotismus mit flammendem Schwerte.

Noch während des andern Tages der Dreizehnerrath zur reifern Berathung sich versammelt; wurde am Morgen dem Füglin ein Brief zugestellt, mit lateinischer Addresse und dem Inhalt in gleicher Sprache, aber mit griechischen Buchstaben: O Fügline, Fügline, apostata, posteaquam rediisti Argentina, infectus hæresi Marbachiana, multa dedisti tuis auditoribus scandala,

---

*) Er führt ein Beispiel an von einem Studenten, der ein Exemplar der Baslerkonf. zu einem unziemlichen Gebrauche verwendet habe.

quibus de te spes erat magna. Unten stand deutsch: „Glaubs du Narr“ *).

Von wem dieser Brief gekommen, ob er mit Vorwissen Erzbergers geschrieben, ob es etwa gar ein von Sulzers Partei angezetteltes Spiel, oder, was am Ende das Wahrscheinlichste bleibt, ein Studentenspaß gewesen? wer will das jetzt noch entscheiden, nachdem schon damals ein W. W. Rath, der alsbald darüber sich versammelte, der Sache nicht auf die Spur kommen konnte? daß aber das Feuer dadurch nur um so mehr angeschürt wurde, läßt sich begreifen.

Das Gerücht des Streites hatte sich indessen auch auf die Landschaft verbreitet, und die dortigen Geistlichen vermutheten, daß auch sie würden in den Handel gezogen werden. Es erschienen „zween Brüder vom Lande“ bei Erzberger, die ein Bedenken von ihm begehrten, was er ihnen auch ausstellte. Welchem Grundsatze sie in der Folge gehuldigt, werden wir nachher sehen.

Dienstags den 9. Januar wurden die Kirchendiener aufs Neue im untern Kollegium versammelt. Sie wurden durch die Deputirten befragt, ob sie bei der B. C. bleiben wollten oder nicht?“ Alle sagten ja, „wollt keinem gerothen haben, sagt Erzberger wenn er hätte nein gseit, das wissen die großen Episkopi wohl.“

Der Einzige unter den Geistlichen, der noch den Muth hatte, sich des verlassenen Erzbergers anzunehmen, war Mag. Johannes Brandmüller, Pfarrherr zu

---

*) Wahrscheinlich auf das letztere sich beziehend, quibus de te spes erat magna.

St. Theodor. Dieser fing an, den ursprünglichen Sinn der Konf. zu erklären und zu zeigen, wie sie dazu mißbraucht werde, das Lutherthum einzuführen; wobei ihm aber seine Kollegen unbescheiden ins Wort fielen. Ja, er wurde gleich Tags darauf, auf das Richthaus vor die Deputaten beschieden, bei denen er aber wenig ausrichtete, denn „man wollt ein Frieden in Dunkelheit machen", und so wurde Brandmüller wieder an seine Pfarrherrn gewiesen zu einer Konferenz. Diese fand im Antistium statt; „ward aber wenig zwi„schen ihnen ußgerichtet; was er (Brandmüller) Ein„faltigs und Fründlichs vorgebracht, verlachten sie; „redt er ernstlich, so mußt es Bitterkeit syn; hätte er „aber gsagt: Sulcer, reverende Pater! ihr habend „recht, ich irr; so wäre er ein fyner Brandmüller „gsin, do er diesen Weg mußt von ihnen verhaßt syn.

Auch M. Hospinian der Aeltere*) wurde der Erzbergischen Irrlehre beschuldigt, endlich aber, nachdem er sich vertheidigt, mit der Weisung entlassen, „er solle siner Letzgen flyßig obliegen, und des Nachtmols dorin geschwygen, sich auch alles Schmützens und Schmähens enthalten."

Unterdessen fuhr Sulzer mit seinem Anhang fort, von den Kanzeln herunter Erzberger zu verdammen. In einer Predigt äußerte er, den Eifer des Apostels affektirend, er wünschte: daß Erzberger „abgeschnitten würde." Erzberger klagte über diese Unbill; ward aber mit guter Manier abgewiesen, und die Sache mit tausend Ausflüchten und Vertröstungen vertagt. Schon

*) S. Athen. raur. S. 284.

hatte sich Erzberger vorgenommen, sein unter der Zeit ausgefertigtes Glaubensbekenntniß einzuhändigen; ward aber auch daran gehindert, und sah sich nachher genöthigt, es nach einer nochmaligen Ueberarbeitung, von Mühlhausen aus im Drucke herauszugeben *).

Noch einmal erschien unterdessen eine Gesandschaft von Zürich (die beiden Seckelmeister), sich über die Schmähungen zu beklagen, die sich einige Studirende gegen die Zürcherkirche sollten erlaubt haben, und erinnerte zugleich wieder an die helvetische Konfession. Allein auch dießmal fanden sie kein Gehör, und mußten sich mit der Versicherung begnügen, daß man darum doch mit ihnen in brüderlicher Einigkeit fortleben wolle.

Dagegen aber wagte es nun die Sulzerische Partei, mit einer andern Formel herauszurücken, auf welche die Basler Geistlichen künftig sollten verpflichtet werden, nämlich mit der bereits seit dem Jahr 1537 von Karlstadt und Grynäus nach Basel gebrachten, damals aber ad acta gelegten Wittenbergerkonkordie **).

---

*) S. Beilage B.

**) S. oben S. 71, Der Referent dieser gleichen Sache im Archiv (Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 65. S. 390.) sagt zwar adjunxerunt *nescio quam Concordiam nobis junioribus ignotam, et inauditam;* allein aus dem folgenden quæ anno 37 inter Theologos Argentinenses et Basileenses pacta sit, geht deutlich hervor, daß es diese gemeint sey. In dem Manuscript von Erzberger ist sie eingeschaltet. Es ist also hier noch nicht an die spätere Andreäsche (Schmidlinsche) Konkordienformel zu denken. Von den Bemühungen Bucers um die Konkordie urtheilt übrigens Erzberger an dieser Stelle, daß er sich dabei schlechten Dank erholt habe; „es

Den 1. Februar 1571 wurden die Pfarrherrn im untern Kollegium versammelt, und ihnen durch die Deputaten förmlich der Antrag gemacht, die Wittenberger-Konkordie zu unterschreiben. Während Sulzer, Koch und Füglin „Gott gelobt, daß es dazu gekommen wäre", war Brandmüller der Einzige, der sich vorbehielt, seine Antwort schriftlich zu geben. Er erklärte sich demnach, daß er die Konkordie zwar nicht verwerfe, aber doch lieber bei unsrer Konfession bleiben wolle; er äußerte die Besorgniß, daß durch die Konkordie die sächsische Konfession werde eingeführt werden. — Brandmüller ward sogleich auf das Richthaus vor die Deputaten beschieden, die ihn des Wankelmuths beschuldigten. Er wünschte sich vor den Dreizehnern und dem Rath vertheidigen zu können. Dieß wurde ihm aber nicht bewilligt. „Die Ursach, sagt unser witzige Referent, wissen ohn Zwyfel myne Herrn, wir mögens muthmaßen." Bisher war die Sache blos von den vier Pfarrherrn oder Pastoren berathen worden; nun erst wurden auch die Helfer zugezogen, den 9. Hornung. Erzberger blieb ausgeschlossen.

Die Art, wie man die Konkordie aufdringen wollte, beschreibt Erzberger wieder höchst sarkastisch: „Es war „do kein Zwang; man seit nit: „das wöllend myne „Herrn haben, daß ihr die Deklaration unterschrybend; „sondern man fragt, was sie darum hielten, ob sy „daran kummen möchten, das mochten sy do anzeigen;

---

wäre besser gewesen, er hätte diewyl geschlofen oder wäre firgfaren dem Luther zu butzen" (Anspielung auf den Namen Bucer).

„ derohalben ich nit verston kann, was doruf zu halten,
„ daß die Alten, Lepusculus und vorab Ybelhardus *)
„ sich so schnell und lichtlich dohin ergeben; wohlan!
„ Menschen sind Menschen! dorby laß ich sie bliben".

Den 19. Hornung wurde im Rath die Annahme der Konkordie beschlossen. Zu derselben Stunde kam ein Erdbeben. Die Rathsherrn sahen sich erstaunt an mit der Frage: „was ist das?" „Daß es aber nüt dütet, setzt Erzberger hinzu, wird mich niemands überreden, der allmächtig Gott wends zum Besten und laß uns unser Undankbarkeit nit entgelten **)."

Erzberger, dem die Raths-Erkanntniß nicht mitgetheilt wurde, ging selbst zum Bürgermeister von Brunn

---

*) Letzterer war sonst mehr dem Erzberger zugethan. (s. oben). Indessen scheint seine Freundschaft keinen beständigen Charakter gehabt zu haben. Auch Myconius erfuhr einst seinen Wankelmuth. S. Kirchhofer S. 377.

**) Es ist merkwürdig, wie öfter in theologischen Streitigkeiten Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse jeder Partei nach ihrem Sinne als ein Gottesgericht erschienen. So trat auch auf dem Konzil zu London 1382, auf welchem Wiklef verurtheilt wurde, ein Erdbeben ein, das einigen Vätern der Synode als schlimmes Omen erschien und für Wiklef sprechend; allein der Erzbischoff gab der Sache gleich die Wendung, daß er erklärte: das Erdbeben bedeute die Reinigung des Königreichs von Ketzereien; so wie die schädlichen Dünste in der Erde durch das Erdbeben nicht ohne große Gewalt herausgetrieben werden können, so werden auch die Ketzereien aus den Herzen verworfener Menschen durch ihre Verdammung ans Licht gezogen. S. Schröckhs Kirchengeschichte Thl. 34. S. 536. Wahrscheinlich befolgte der Rath hier eine ähnliche Hermeneutik.

und eröffnete ihm seine Ansicht über die Konkordie, „daß sie nämlich in einem ganz andern Zweck verfaßt sey, als unsre Konfession, daß sie gesetzt sey auf zweifelhaftige, dunkle Worte, die zu biegen seyen, wie man wolle; woher zu besorgen, daß über Nacht unter ihrem Titel und Namen eine andre, unserer Konfession entgegengesetzte Lehre eingeführt werde, eine Lehre, welche der unsers ersten Bischofs Oekolampads Lehre gänzlich zuwider sey und sie mit Füßen trete, woran man zum Theil jetzt schon auf den Kanzeln arbeite; es streite daher wider sein Gewissen, die Konkordie anzunehmen, bei der B. C. aber wolle er bleiben. Er beschwor den Bürgermeister, doch ja nicht durch eine solche neue Formel die Gewissen zu binden; „unsere Konfession sey für sich selbst hell und klar genug, sie lege sich selbst aus und bedürfe weiter keiner Zusätze". — Der Bürgermeister gab dem demüthig vor ihm stehenden Jünglinge gute Worte, versicherte ihn, wie er sich alles Gute zu ihm versehen könne, „wie ihm schon sein Vater selig so lieb gewesen sey", u. s. w. Was aber die Konkordie beträfe, so sey sie einmal vom Rath genehmigt, und auch die Predikanten hätten sie gut befunden. Erzberger vertheidigte nochmals seine Ansicht von der Konfession, wie ihr erst Sulzer „einen andern Sinn angehenkt, besonders gar grifflich innerhalb zwei Jahren", wie er aber, unmöglich sich dieser anbequemen könne und verließ mit dieser entschiednen Erklärung den Bürgermeister.

Am nächsten Rathstage, den 21. Februar wurden alle Prediger, Erzberger und Brandmüller ausgenommen, vor Rath beschieden und ihnen die Erkanntniß

vorgelegt, nach welcher sie die Basler-Konfession sammt der Konkordie, unterschreiben sollten. Dieses geschah auch, wobei Erzberger die Bemerkung macht, daß wiewohl er es nicht rühmen wolle, seine Anhänger immer noch mit besserm Gewissen die Konkordie, als umgekehrt die Sulzerischen die Basler-Konf. unterschreiben konnten. „Gott behüt uns trüwlich, „fährt er aber fort, daß diese unterschriebene und bestätigte Konkordie nit ein Inquisition mit sich bringe, die schwerer „und frommen Herzen unträglicher weder „die Hispanische seye und nit wie zu besorgen, zu großem Schaden und Verwirrung „unserer Kilchen gereiche *).“

Nun hatte blos Brandmüller noch nicht unterschrieben. Er wird indessen den 1ten Merz vor Rath beschieden; man gibt ihm unter der Hand zu verstehn, die Unterschrift der Konkordie soll ihn in nichts binden, er könne predigen, wie zuvor, nach der Basler-Konfession, und so ließ Brandmüller sich bewegen zu unterschreiben. Milde beurtheilt Erzberger diesen Schritt: „so er daran gefehlt, bitt ich Gott, daß er's ihn nit „wölle lassen entgelten; dann er's (als ich ihm ver„trouw) syner Kilchen zu guten gethan, domit er nit „Rum geben müßte etwa einem wüthenden Wolf. So „muß man Fuchs mit Füchsen fahen.

---

*) Ueber diese Unterschreibung der W. C. s. auch Ant. Gernl. a. a. O. und Bibl. Ant. B. S. T. IV. K. 9. N°. 44, wo an beiden Orten die Namen sämmtlicher Prediger aufbewahrt sind.

Erzberger stand jetzt allein; „dorum ihm die Zit anfing lang werden". Immer deutlicher ward es ihm, daß er entweder, wie Brandmüller durch die Unterschrift der Konkordie seine Stelle retten, oder diese aufgeben müsse. Er wählte das Letztere. Um des Gezänks los zu werden, suchte er eine akademische Lehrstelle und bewarb sich um den eben offen stehenden Katheder der Ethik. Er wandte sich deshalb in einem lateinischen Schreiben an den Vorstand des Deputatenamtes, Heinrich Petri; darauf folgte ein deutsches, das dem Rath vorgelegt werden sollte. Petri fand es indessen rathsamer die Schreiben nicht vorzulegen, da auch hierin Erzberger sich zu unklugen Ausfällen gegen seine dogmatischen Widersacher hatte verleiten lassen. Er machte den Antrag mündlich; allein Erzberger sollte nun einmal gestürzt werden. Man verschob die Sache bis nach Ostern.

Unterdessen sollte auch die Landgeistlichkeit auf die Konkordie verpflichtet werden. Den 15. Merz begaben sich der Stadtschreiber und die Deputaten nach dem Städtchen Liestal, wohin eine Synode berufen wurde. Die Konkordie wurde ihnen ernstlich vorgehalten „Vogel iß, oder stirb." — Die Brüder aber vom Lande entschieden sich einhellig dahin, „daß sie die Konkordie nicht annehmen wollten, sondern bei der alten Konfession bleiben.". Allein da ward der Pfarrer Strübi von Bubendorf (wie sie selbst sagen) „zum Verräther an ihnen". Er ließ sich mit den Deputaten in Unterhandlungen ein, fand sich endlich zur Unterschrift geneigt und vermochte den größten Theil der Uebrigen, ihm zu folgen. Blos vier

widersetzten sich *); einer fiel selbst bald ab, und die andern drei, als sie in die Stadt kamen und merkten, daß sie es doch nicht durchfechten (erlüpfen) könnten, fügten sich ebenfalls dem Drang der Umstände.

Eben so wurden auch die Baselschen Stipendiaten auf die Konkordie verpflichtet. In Mühlhausen aber, wohin Sulzer die Konkordie auch verpflanzen wollte, wurde er abgewiesen.

Erzberger war eigentlich immer noch blos suspendirt und keineswegs förmlich seiner Stelle entlassen; auch sein Ansuchen um die Lehrstelle war noch nicht besprochen. Nichts desto weniger wußten die Sulzerianer einen gewissen Johannes Rosa von Speier, einen markgräfischen Stipendiaten „hinter dem Rücken der Regirung" an Erzbergers Stelle zu bringen. „Dieser hats „domit verdient, daß er unser treuen Bischoff, Zwinglium „und Oekolampad, auch unsere Konf. geschmähet und „gesagt: sie sey verrufen wie ein Kurer-Batzen".

Auf eine hinterlistige Weise wußte Koch diesen Günstling einzuschwärzen. Er führte ihn in die Kanzlei, als niemand drin war und ließ Rosa die Rathserkanntniß wegen der Konkordie, die die übrigen Prediger bereits unterschrieben hatten, auch unterzeichnen, und zwar mußte er seinen Namen in die für Erzberger ledig gelassene Stelle setzen. Indessen half diese List nur auf

*) Sie waren, Thoman Schorendorf, Georg Wyrlius, Joh. Hospinian und Israel Ritter. Außer diesen unterschrieb ein gewisser Romanus Wymann also: Ego R. V. confessioni soli subsribo; „aber mußt's wieder durthun und ward darob gefilzet."

kurze Zeit. Der Rath erkannte diesen Schritt für ungültig und ließ Rosas Namen wieder ausstreichen, verweigerte ihm die Bestätigung zu seinem erschlichenen Amte, und setzte dafür einen gewissen Schmidlin von Liestal an die Stelle. So war Erzberger aus seinem Diakonate verdrängt, ohne je förmlich abgesetzt worden zu seyn.

Bei der Akademie, bei der er seine Zuflucht suchte, ging es ihm nicht besser. Den 8. Juny versammelte sich endlich die Regenz unter dem Rektorate Felix Platers, die vakanten Lehrstellen zu besetzen. Der Vorstand der Deputaten, Petri, war auf Erzbergers Seite; aber die Theologen suchten es auf allen Wegen *) dahin zu bringen, daß ihr Begünstigter, Matthäus Meier, die Stelle erhielt.

Immer noch suchte man den Unglücklichen mit glatten Worten auf bessere Zeiten zu vertrösten, indem man ihm die Aussicht auf eine andere Stelle (die Präpositur im Kollegium) eröffnete. Erzberger hatte aber seine Leute zu gut kennen gelernt, um dergleichen Vorspiegelungen zu trauen. Auch diese Stelle wurde in der That einem andern gegeben **).

---

*) „Sind glüffen von einem Haupt zum andern, von einem Rathsherrn zum andern, ohn alle Scham das Feld beritten, betend man wölle E. E. Regenz bei ihren Privilegien lassen blyben und handhaben."

**) Bis dahin gehen die Nachrichten aus dem oben angeführten Ms. Das folgende ist dem schon S. 96 in der Note angeführten anonymen Manuscripte in 12°. und den Athenis rauricis enthoben.

Erzberger suchte nun sein Glück im Auslande. Er begab sich nach Frankreich und bezog die Universität zu Paris „do er nit mit wenigem Nutzen gestudirt hat". Bei den nach der Bartholomäusnacht (1572) ausbrechenden Verfolgungen gegen die Protestanten in Frankreich, floh er *) und ward in Mühlhausen im Elsaß als Prediger angestellt, „mit großer Begierd der Burgeren; er ward von ihnen gar lieb gehalten und wohl gerühmt mit sinen Predigen und sines ehrbaren Wandels **)." Nachdem er sich daselbst verehlicht, kehrte er, da er seiner Kränklichkeit wegen eine Luftveränderung suchte, wieder nach Basel zurück, wo er, in einem Alter von noch nicht dreißig Jahren den 12. Nov. 1576 starb.

Bisher haben wir freilich nur den einseitigen Bericht der einen Partei gehört, der unläugbar nicht ohne Leidenschaft abgefaßt ist; aber unstreitig geht auch aus dem Ganzen hervor, daß diese Leidenschaft nicht ohne Grund war; und aus dem trübern Rauch und Qualm sehn wir doch die reine Flamme eines edeln,

---

*) Er wurde von einem Liestaler, Joh. Pfaff gerettet. Athen. raur. p. 282. Ochs VI. S. 263.

**) Wir finden seinen Namen im Mühlhauser-Kirchenbuche u. d. J. 1576, welches aber nach anderweitigen Nachrichten sein Todesjahr ist. Das Amt muß er ums Jahr 73 angetreten haben. Von ihm melden auch die Athenæ raur. daß er das Weihnachtfest in Mühlhausen (das wahrscheinlich unter Farels Einfluß früher war abgeschafft worden wie in Genf) wieder eingeführt habe. Von hier erließ er auch das oben erwähnte Bekenntniß (Beilage B.).

jugendlichen Zornes auflodern über geschmähte Wahrheit und treulose Behandlung.

Sulzer erscheint allerdings weit ruhiger und leidenschaftloser, als der derbe Erzberger; aber ob die gerechte Sache immer auch auf der Seite derer sey, die mit kluger Mäßigung und scheinheiliger Sanftmuth, leise aufzutreten wissen, ist eine andere Frage. Vernehmen wir Sulzern selbst und wir werden den Mann, auch ohne Erzbergers scharfer Kohle zu bedürfen, durch sich selbst gezeichnet finden.

Was Iselin *) von ihm sagt, daß er behutsam und umsichtig aufzutreten wußte, daß er auf der Kanzel und öffentlich mit seiner eigentlichen Meinung hinter dem Berge hielt, finden wir bestätigt. Am besten dienen uns dazu seine Briefe an Marbach. Daß es ihm mit der Union der beiden Kirchen wirklich Ernst gewesen sey, zweifeln wir keineswegs **), aber daß er diese Vereinigung auf Kosten der reformirten Lehre gesucht und wirklich darnach gestrebt habe, die lutherische Meinung in die reformirte Kirche einzuschwärzen, dessen ihn seine Gegner beschuldigen, liegt klar vor ***). Ohne daß wir den Zusammenhang seines

---

*) Bei Simler a. a. O. S. 845.

**) Vgl. Fecht Epp. ad Marb. Thl. II. Bf. 36. 55. 63. IV. 204.

***) Auch bei auswärtigen schweizerischen Theologen war er dessen verdächtigt. So warnte der St. Gallische Reformator und Antistes Keßler den Studiosen (nachmaligen Dekan) Christian Hofmann in einem Schreiben vom 29. Okt. 1570 vor Sulzers Lehre. S. Keßlers Leben; von J. J. Bernet. S. 107. Note.

Lehrbegriffes deutlicher brauchen vor Augen zu haben, als ihn die mit Umsicht abgefaßte, dem Rath überlieferte Konfession *) uns gibt; dürfen wir schon aus seinen andern Aeußerungen auf seine dogmatische Gesinnung schließen. Nicht nur erklärt er die lutherische Ansicht vom Abendmahl für die allein richtige **); sondern läßt es ebensowohl geschehen, daß Andere das Andenken Zwinglis verunglimpfen ***), als daß er selbst, der schweizerische Antistes und Nachfolger eines Oekolampad, den gehäßigen Sektennamen der Zwing-

*) S. Beilage C. und vgl. den Brief an Marbach vom 12. May 1579 bei Fecht IV. N°. 256. Confessionem meam de coena Senatui exhibitam legisse te arbitror. Animadvertisti ergo simplicitatem meam et intelligis, *me rationem habuisse temporum, loci et personarum*, ut tamen veritati non deessem. Melius cecidit ea, quam exspectabam tranquillitatemque nonnullam peperit ecclesiæ nostræ. Transfusa est in exemplaria plura quam centum, quod malo fieri, quam ut typis excuderetur, quod et minus occasionis sit adversariis eam arrodendi et avidius expetatur et perlegatur diligentius. Von diesen hundert Exemplaren sind mir blos zwei zu Gesicht gekommen, wovon das eine sich in der Bibl. Ant. separat befindet; das andere in den Ant. Gernl. Coll. 1. Vol. 1. p. 237, nebst einem Brief Sulzers an Strübi in Bubendorf, (Okt. 1578) worin er sich über die Kalumnien beschwert, denen er ausgesetzt sey. Ochs scheint keines dieser Exemplare gekannt zu haben. (Bd. VI. S. 279).

**) Vgl. Fecht P. IV. 42. 132. 178. 235.

***) So nennt Marbach in einem Brief an Sulzer die Reformirten dementati und ihre Lehre ein Venenum. S. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 61. p. 357. 58.

liāner unbedenklich seinen helvetischen Glaubensbrüdern aufheftet *), ihre Lehre dem Papstthum gleichstellt **) und über des ehrwürdigen Bullingers Tod (1575) witzelnd triumphirt ***).

Am meisten aber gibt sich seine Gesinnung zu erkennen aus dem lebhaften Antheil, den er seit dem Jahr 1570 an den Vorarbeiten zu der sogenannten Konkordienformel nahm, welchen sein Freund, der tübingische Kanzler, Jakob Andreä †) sich mit ganzer Seele hingegeben hatte; so wie aus dem Bestreben diese Formel, in Basel selbst einzuführen.

Was nämlich bei den frühern Vereinigungsversuchen zwischen den Lutheranern und Reformirten zu befürchten gewesen war, daß am Ende die streitenden Parteien wieder in sich selbst zerfallen würden, das traf ein. Es bedurfte vor allem eines Bandes der in sich getheilten lutherischen Kirche selbst, ehe man an etwas weiteres

---

*) Fecht P. IV. 81. IV. 12. und a. a. O. ähnlich ein Brief von Koch. ib. III. 109.

**) Fecht IV. 193.

***) „Cecidit ergo columna Zwingliana!" s. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 47. p. 314. u. Iselin hist. Lex.

†) Dieser berühmte lutherische Theologe wird von den reformirten Schriftstellern gewöhnlich bei seinem Zunamen Schmidlin genannt. Hottinger, III. S. 909 gibt den Grund an, „dieweil er eines Schmids Sohn gewesen"; daher sprechen sie überall von einer Schmidlinischen Konkordienformel, welche keine andere, als die von Andreä ist. Es ist daher unrichtig, wenn Ochs aus diesem bekannten Tübingischen Kanzler einen bloßen Professor zu Tübingen, Joh. Andreas Schmidlin macht. Bd. VI. 274.

denken konnte. Immer verhaßter war nämlich bei der orthodoxen Partei eines Westphal, Heßhus, Wigand und Flacius die Partei der sogenannten Kryptokalvinisten oder derer geworden, die in der Lehre vom Abendmahl sich geneigt zeigten, dem calvinischen Lehrbegriff sich anzuschließen. Dahin gehörte nämlich vorzüglich die von Melanchthon vertretene wittenbergische Schule, von der bereits eine Versöhnung bezweckende Formel, das Corpus Philippicum (Misnicum) ausgegangen war. Andreä aber mit dieser nicht zufrieden, ruhete nicht, bis er nach vielen, öfter fehlgeschlagenen Versuchen, unter der Begünstigung des Churfürsten August von Sachsen und in Verbindung mit den sächsischen Theologen, Chemnitz, Chyträus und Selnekker, es dahin gebracht hatte, daß eine Formel abgefaßt wurde, die erst den Namen der schwäbisch-sächsischen erhielt. Eine Versammlung von Theologen im würtenbergischen Kloster Maulbrunn setzte darauf im Jahr 1575 das Vereinigungsgeschäft fort, woran sich Jahrs darauf (1576) die Versammlung zu Torgau anschloß, auf der das sogenannte Torgische Buch abgefaßt und sämmtlichen evangelischen Fürsten und ihren Theologen, zur Prüfung umhergesandt wurde. Dieses Torgische Buch, welches die Konkordienformel in ihrem ersten Entwurf darstellte, erhielt nun fernere Ueberarbeitungen. Um sich über mehreres noch im Zwiespalt gelassene zu vereinigen, ward im Jahr 1577 eine Versammlung im Kloster Bergen gehalten, aus der das sogenannte Bergische Buch hervorging, bis endlich im Jahr 1580 die letzte Ausgabe dieses Werkes, unter dem eigentlichen Titel der Formula Concordiæ ans Licht trat. Indem diese Formel

einerseits den Schlußstein der symbolischen Bücher des Lutherthums ausmacht, bildet sie von der andern durch ihre scharfen Bestimmungen die bestimmteste Grenzmarke gegen die reformirte Kirche, an welcher wir von nun an die eifrigen Vorposten beider Heere mit gespanntem Hahn einander gegenüber sehen, während einzelne Unterhändler sich durch zweideutige Parole an die Wachfeuer beider Parteien hinzudrängen *). — Zu diesen gehörte Sulzer. Daß er schon im Jahr 1571 bei Anlaß des Erzbergerischen Streites, die Verpflichtung der Geistlichen auf die frühere Wittenbergerkonkordie herbeigeführt hatte, haben wir gesehn. Hoch rühmt er dieses

---

*) Welche Aufnahme diese freilich höchst uneigentlich sogenannte Einigungsformel in und außer Deutschland gefunden, und welche Bewegungen sie veranlaßt, das ist hier nicht unsers Orts zu erzählen. Außer den Streitschriften des reformirten Hospinian Concordia discors und des lutherischen Hutter, Concordia concors vgl. Anton, Geschichte der Konkordienformel 2 Bd. 779. 8°. Plank VI. S. 371 ff. Schröckh, K. G. seit der Reform. Bd. IV. S. 623. ff. und Henke K. G. (4te Ausg.) Bd. III. S. 448 ff. Die Formel selbst findet sich abgedruckt in Tittmann, libri symbolici ecclesiæ evangelicæ. Misniæ 817. p. 495. ss. In der Lehre vom Abendmahl heißt es gleich von Anfang: Etsi Cingliani doctores non in eorum Theologorum numero, qui Augustanam Confessionem agnoscunt et profitentur habendi sunt, quippe qui tum, cum illa Confessio exhiberetur, ab eis secessionem fecerunt, tamen cum nunc sese in eorum coetum callide ingerant, erroremque suum sub prætextu piæ illius confessionis quam latissime spargere conentur, etiam de hac controversia Ecclesiam Dei erudiendam judicavimus etc. Die Ubiquität wird hier zum symbolischen Glaubenssatze gemacht.

seinem Marbach *) und schmeichelt sich mit der Hoffnung, bald weitere Schritte thun zu können, indem er die den 7. May 1570 durch Andreäs Vermittlung zu Zerbst entworfene Formel wo möglich auch in Basel beliebt zu machen versprach, wiewohl er noch am Gelingen zweifelte **). Ja, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken wendete er sich an Andreä selbst, ihn zur Abfassung einer neuen Formel aufzumuntern und bittet

---

*) Fecht IV. 36. Nunc ergo ad pacem res spectat, quod etiam concordiæ formula, pridem a D. Bucero composita, æque a nostro senatu approbata et ad observandum ministris injuncta sit atque ipsa confessio. Ex qua non nobis tantum, sed posteris etiam ad professionem et conservationem veræ doctrinæ firmamentum futurum sit. Vom vertriebenen Erzberger schreibt er freilich nichts.

**) Ib. an Marbach: Pro scripto, quo historia auctoris Jacobi Andreæ magnam gratiam habeo; cognovi ex eo prorsus spem meam auguriumque non fuisse vana, etsi multorum cum metu solicitudinem non ignorarem. Dedit ergo Dominus successum non vulgarem pientissimo electo ad hoc opus organo, quem video, ut publicæ pacis concordiæque, ita cumprimis veritatis rationem habuisse, nec dubium est, quin cordati omnes formulam Servesti compositam sint approbaturi. Nos certe eam doctrinæ rationem observamus. De subscriptione tamen polliceri idcirco nihil possumus, quod cum citra consensum nostri Magistratus a nobis fieri non queat, periculum est, ne velint concedere, ut cum nuper Tigurinis postulantibus negata sit, ne etiam recuset aliis ad evitandam confoederatorum offensionem. Interea vero nostrum consensum aperte, publice, privatimque declarare pergimus.

sich die Mittheilung derselben im Entwurfe aus *), und als es endlich dazu gekommen war, daß man in Maulbrunn die Konkordie berathschlagte, so fand er sich, wiewohl nur als zufälliger Gast, dort ein und billigte höchlich die gefaßten Rathschläge **). Diese maulbrunnische Formel oder die darauf gegründeten Torgauerartikel waren es nun wahrscheinlich, welche Sulzer noch vor dem Erscheinen der eigentlichen Konkordienformel (1580) einzuführen und letztere dadurch vorzubereiten suchte. Allein sein Unternehmen schlug fehl. Schon unterm 22. Oktober 1577 finden wir ein

---

*) Ib. IV. 100. (unterm 14. April 1572). Recte vero et sapienter facis, quod scriptum paras, quo potius veritatis liquidam declarationem, quam conflictum contra adversarios instituis. Multo enim fructuosius mordaces calumniæ ab ipsis effusæ reprimentur ea ratione, quam si easdem calumniis compensares. Nam quæ cordata sunt ingenia, cum veritate pacem conjunctam amant. Gratissimum feceris, si ubi in lucem prodierit tuus labor, ut mihi communices meis impensis.

**) Ib. IV. 212. (23. Septemb. 1576). Nam cum Pforzhemii D. Rupertum et Stutgardiæ Osiandrum et Bidenbachium, quos quærebam, non invenissem, et stuperem attonitus, intellexi Mulbrunni collectos esse hos, quos dixi, omnes, et eo ut me conferrem, hortaretur ejus loci minister, vir optimus, secutus consilium, illuc profectus sum et amanter exceptus, adeo ut etiam vellent me collationis, quam exercebant esse participem. Habebant in manu capita conscriptæ in Saxonia formæ doctrinæ a Chytræo, Chemnitio, D. Jacobi Andreæ aliisque Theologis quæ examinabantur: ea, quæ mihi quidem visa sunt solida et pia, ut sperem apud pios et cordatos approbationem habitura.

Verbot der Regirung, die Pandora (so nannte man nicht mit Unrecht die Unheilbringerin) zu unterschreiben, wobei zugleich die Baslerkonfession, als das wahre symbolische Buch der Baselschen Kirche in Erinnerung gebracht wurde *). Nichts desto weniger scheint es Andreä im Jahr 78 gewagt zu haben persönlich in Basel zu erscheinen, um für die Konkordie zu werben **); doch war auch dieß umsonst.

Als im Jahr 1580 endlich die eigentliche Konkordienformel ans Licht getreten war, verordnete die Regirung drei Geistliche, ihr Bedenken darüber zu stellen, unter welchen wir Sulzern, der bereits sehr kränklich war, nicht finden ***). Wie das Bedenken ausgefallen, ist nicht bekannt; doch schien Sulzer noch nicht alle Hoffnung aufgegeben zu haben †). Allein

---

*) In der Collect. Uhliana T. 1. p. 653. Rectore Christiano Urstisio omnibus docentibus in Ecclesia et Academia Bas. Stipendiariis item, ab inclyto senatu Basiliensi inter...cta [wahrscheinlich interdicta] fuit Pandoræ Jacobi Andreæ, quæ vocabatur formula concordiæ, subscriptio et injunctum studium Confessionis Basiliensis. Cf. Athen. raur. p. 264.

**) Hottinger III. 909. Ochs VI. S. 275; doch meldet Wurstisen, auf den sich Hottinger bezieht, II. S. 697 keiner persönlichen Anwesenheit des Andreä.

***) Wurstisen a. a. O. nennt Lukas Justus, Ulrich Falkner, J. J. Gugger, unter welchen die beiden letztern ihr Urtheil sollen schriftlich eingegeben haben, worüber sich indessen im Kirchenarchiv nichts vorfindet.

†) Fecht V. 26. (vom 7. Novemb. 1580). Formula Concordiæ in vulgata [sic] publice prostat et legitur. Eam quidem odiose calumniantur, et quantum in se est,

aufs deutlichste zeigte sich die Abneigung der Basler gegen die Konkordie im May 1581 wo unter dem Einflusse von Jakob Grynäus, dem nachmaligen Antistes, das Verbot ihrer Unterschrift in einer Synode erneuert *) und mit Strenge gehandhabt wurde. Derselbe Matthäus Meier, ein Günstling Sulzers, der unsern Erzberger aus der Stelle verdrängt hatte (S. 126) fiel nun als ein Opfer der Nemesis, indem er den 23. April 1582 genöthigt ward, seine Stelle niederzulegen **).

So hatte Sulzer mit seinen Hoffnungen sich selbst überlebt. Er mußte sich begnügen, in dem Bereich

---

vellent Decreto a Magistratu prohiberi, ne venderetur, sed spero, eos in vanum abituros conatus, nec cariturum fructu hoc opus, quo tam enucleate multa religionis capita explicantur et refutantur errores. Insurgent indubie complures, allatraturi et arrosuri librum, sed in propriam confusionem; stabit enim immota Christi veritas.

*) Hottinger III. 918. Zu Basel ist am 1sten Tag Mai ein Synodus gehalten worden, von welchen etliche den Grynäum auszuschließen vermeinten. Aber es ist ihnen nicht gelungen. In diesem Synodo soll Huldricus Coccius schriftmäßig von dem Abendmahl geredet haben. Wegen Sulceri hat der Synodus nachdenkliche Klagwort fallen lassen und beurtheilet pro semimortuo habendum, selbiger solle hindangesetzt, hingegen die Freundschaft mit der eidgenössischen Kirche gehandhabt und die Formula Concordiæ nicht unterschrieben werden. Vgl. unten S. 139. 40. Anm. 3.

**) Athen. raur. S. 264. und Lutz, Geschichte der Universität Basel S. 131, wo aber die Nachricht, daß M. der helvetischen Konf. wegen abgesetzt worden sey, berichtiget werden muß.

seines eigenen Hauswesens die Konkordienformel seiner Dienerschaft einzuschärfen *), und starb endlich gelähmt den 12. Brachmonat 1585 **).

Fünfter Abschnitt.

Gänzlicher Sieg der ersten B. C. über die Konkordienformel unter Jakob Grynäus. Das geistliche Kleinod der Kirche zu Basel (1590.) Günstigere Aeußerungen über die helvetische Konfession. Einzelne Reaktionen. Streit mit Huber, Leskaillier und den Badensern. — Dordrechtersynode (1618). — Antistes Wolleb. Antistes Theodor Zwinger. Einführung des Brotbrechens im Abendmahl. Förmliche Annahme der helvetischen Konfession (1644). Johann Duräus. — Antistes Lukas Gernler. Syllabus Controversiarum (1662). Formula Consensus (1675) und deren Abschaffung (1723).

Wie der an dem Rande eines gähen Abgrunds Schlafende beim Aufwachen plötzlich erschrickt; so schien die Baselsche Kirche, die sich eine Zeit lang von ihrem Hirten Sulzer hatte einschläfern lassen, plötzlich zu

---

*) Ant. Gernl. l. c. N°. 47. p. 314. und Iselin hist. Lex.

**) Der leidenschaftliche Wurstisen meldet seinen Tod mit den Worten „doch Gott gab ihm Fürobend" (im Ms. vom Münster) Eleganter sagen freilich die Athenæ rauricæ: ex militante ecclesia in triumphantem fuit translatus, postquam singulari doctrina atque pietate vineam Domini coluisset. p. 28.

erschrecken, als sie sich an den Rand — des Lutherthums geführt sah. Eiligst ward zum Rückzug geblasen, damit der lauernde Feind nicht des Schläfers sich bemächtige. Die gefährliche Linie der Konkordienformel ward verlassen; alles aufs Neue unter die Fahne der Baslerkonfession vereidet. J. J. Grynäus, früher ein Schüler und Freund, jetzt Nachfolger Sulzers, war erst selbst in dessen Fußstapfen getreten, ward aber bewogen, dieselben zu verlassen und sich zum strengen Vertheidiger der schweizerisch-reformirten Lehre aufzuwerfen. Auch er hatte früher dem lutherischen Markgrafen zu Baden seine Dienste geweihet. Ums Jahr 1559 hatte er die Pfarre zu Hauingen im Badischen angetreten, ward aber dann Diakonus und seit dem Jahr 1565 ordentlicher Pfarrer auf Rötelen, dem Sitze der Badisch-Durlachischen Markgrafen *), welche Stelle er bis 1575 bekleidete. Als nun Sulzer in diesem Jahre seine Professur des A. T. niedergelegt hatte, ward er an dessen Stelle berufen, und scheint schon von da an Sulzern das Gegengewicht gehalten zu haben **). Auf kurze Zeit wurde er im Jahr 1584 vom Pfalzgrafen Johann Casimir nach Heidelberg berufen, erhielt aber schon das Jahr darauf den Ruf zum Antistes nach Basel.

Wie Grynäus aus einem Anhänger des Lutherthums wieder ein streng Reformirter geworden, läßt sich nicht

---

*) Athen. raur. p. 29.

**) Von seinem Einfluß auf die Bestimmungen der Synode 1581. S. oben S. 136. —

genau bestimmen. Hottinger meldet *), daß er durch den Arzt Thomas Erastus „von der eingebildeten Allgegenwart des Fleisches Christi abgezogen worden", während Andere es seinem eigenen sorgfältigern Studium der Kirchenväter zuschreiben **). Am besten noch möchte ein flüchtiger Blick in die uns noch aufbewahrten Briefe dieses Mannes uns seinen Uebergang von der einen Ansicht zur andern genetisch verfolgen lassen ***).

---

*) III. S. 908.

**) Athen. raur, l. c.

***) Vgl. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 1. N°. 77. ss. p. 422. ss. In den Briefen 1573—75 fängt er schon an zu schwanken und urtheilt schon gelinder über die Zwinglianer, welchen Namen er als Bezeichnung einer besondern Sekte, verwirft. In einem Briefe vom Jahr 74 an den Arzt Isak Keller erklärt er sich bereits so, der Leib Christi sey im Abendmahl nicht gegenwärtig als solcher (quatenus corpus est); sondern blos quatenus pro nobis traditum est; eben so das Blut nicht quatenus sanguis est, sondern quatenus pro nobis effusus sanguis est. An der Allgegenwart des Leibes Christi zweifelte er schon 1573, wie aus einem Brief an Sulzer d. J. hervorgeht. N°. 84. S. 440. Deutlich zeigte er hier, daß um die Lehre der Ubiquität zu stützen, man dafür die leibliche Himmelfahrt aufgeben müsse. Extra enim colligimus, intempestivum esse, si quis præsentiæ corporis et sanguinis Christi in sacra coena stabiliendæ causa, ascensionem Christi in coelum, aliter quam sanctum scriptum interpretetur; hoc est, unius capitis doctrinæ coelestis confirmandi causa, evertat ejusdem doctrinæ aliud κεφάλαιον. Seit er aber nach Basel gekommen war, scheint er noch offener aufgetreten zu seyn. So schreibt er von der schon oben genannten Synode 1581 an Rudolf Gualter: daß er sich gegen Koch frei ausgesprochen

So viel ist gewiß, daß so wie er Antistes geworden war, er nun auch, wie ihm streng reformirte Schriftsteller *) das Zeugniß geben, dahin arbeitete, „daß „unsre alte Baslerkonfession möchte erneuert und zu „Ehren gebracht, die bis dahin eingeschlichenen Miß„verständnisse und Streitigkeiten aus dem Wege ge„räumt und also unsere Kirche wieder in ihre alte Re„formationszierd so viel immer möglich gebracht werde.“

Schon bei seinem Antritt beklagte er sich darüber, daß sein gelehrter und durch Toleranz ausgezeichneter Vorfahr Dr. Sulzer es lieber mit Johann Marbach, dem Verwirrer der Kirche zu Straßburg und mit J. Andreä, gehalten, als daß er die gemeinsame helvetische Konfession angenommen hätte, und daß durch die Schmidlinsche Konkordienformel viel Unheil gebracht worden sey. Er forderte daher seine Amtsbrüder auf, sich aus Vaterlandsliebe an den ungeschminkten Sinn der B. C., der in dem Wesentlichen mit der helvetischen vom Jahr 66 übereinstimme, zu halten **).

---

habe und fährt fort: Ubiquitatem interdum mordaci aceto perfudi. Repetita tum fuit interminatio de non subscribenda Pandora. N°. 108. p. 550. und Coll. 1. Vol. 1. p. 362.

*) Zwinger a. a. O. S. 75.

**) Act. Eccles. T. 1. p. 3. ss. Unum hoc agamus omnes, ut sine fuco Confessionem ecclesiæ nostræ, quæ revera cum helvetica anno 66 promulgata eadem est, retineamus et profiteamur, patriæ charitate ducti, cujus violanda tranquillitas non est in gratiam Ubiquitaneorum aut Pontificiorum.

Aufs Neue ward nun in den Konventen auf Beobachtung der Baslerkonfession gedrungen *), aufs Neue ward sie von der Regirung eingeschärft **), und solche Prediger, die an andern Orten etwa im Badischen früher angestellt worden und dann nach Basel kamen, wurden feierlich auf dieselbe mit Abschwörung der Konkordienformel verpflichtet ***). Auch auf dem Lande ward sie wieder in Erinnerung gebracht, und auf Kirchenvisitationen nach ihr gefragt †).

Aber auch die Randglossen sollten wieder in die Stelle kommen, aus der sie durch Sulzer verdrängt worden waren, und so ward im Jahr 1590 durch

---

*) Act. Eccles. 1. 33.

**) Ib. S. 47.

***) So z. B. Heinrich Otto und Friedr. Castalio. Die Formel lautet so: Ego N. N. vocatus ad ministerium docendi Evangelium, sciens, prudens et volens, sancte testor, me, secundum scripturas canonicas sincere amplecti et profiteri doctrinam piam, quæ tradita est in Confessione ecclesiæ Basileensis, et toto pectore alienum esse ab impuro dogmate de ubiquitate carnis Christi, de corporali ejus præsentia *in*, *cum*, *sub* pane coenæ domini, de orali, ipsis etiam hypocritis et impiis communi manducatione corporis et potu sanguinis Christi. Polliceor autem me sanam doctrinam de spirituali præsentia et participatione corporis et sanguinis Christi una cum fratribus cæteris pie traditurum, et cum Jacob Andreana Concordiæ formula, quæ cum confessione Basiliensi pugnat, nihil commune habiturum. Act. Eccles. 1. 126. 127.

†) Act. Eccles. I. 166. 249. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. II. N°. 12. p. 33. N°. 77. p. 79.

Grynäus eine neue Ausgabe der Baslerkonfession mit den Randglossen, veranstaltet. Diese Ausgabe erschien in Verbindung mit dem Katechismus und der Agende unter dem Titel des geistlichen Kleinods der Kirchen Gottes in der Stadt und Landschaft Basel. Der B. C. ertheilt Grynäus in der Vorrede das Lob, „daß gleich wie ein Demant, ein Smaragd oder ander „Edelgestein gemeiniglich klein, aber hieneben überaus „schön, köstlich und derohalben lieb gehalten ist; also „ist diese Konfession kurz und klein an Worten; geist„reich aber am Verstand und unüberwindlich an der „Wahrheit, darum sie auch hochgehalten, geliebet und „ohne Falsch und Vermengung fremder Meinungen soll „von uns bekannt werden" *).

Im Jahr 1597 erschien eine gedruckte Instruktion, nach welcher unter anderm auch den Pfarrern auf den Visitationen folgende Frage sollte vorgelegt werden: „Bekennet ihr, daß die Lehre von Christo Jesu in der „Konfession der Kirche zu Basel kürzlich begriffen, „wahrhaftig, und daß ihr schuldig, nichts zu dieser „Lehre zu thun, sondern sie unverfälscht [zu] behalten „und [zu] verkündigen und mit den Feinden und „Lästerern gar nicht heimlich [zu] leichen oder öffent„lich [zu] konspiriren"? **)

---

*) Die helvetische Konfession, die wir in spätern Ausgaben des (güldenen) Kleinods finden, wurde hier noch nicht aufgenommen, wiewohl Grynäus in der Vorrede behauptet, daß sie mit „unsrer Basler gänzlich übereinstimme".

**) Ant. Gernl. Coll. 1, Vol. II. und Coll. 3. Vol. II. N°. 124. p. 336.

Doch sollte eine solche Verpflichtung nicht das Ansehn eines Gewissenszwangs haben; sondern vielmehr ward von Zeit zu Zeit die Einrichtung getroffen, daß jeder Geistliche frei seine Ansicht über das äußern durfte, was ihm an der Konfession anstößig oder unverständlich war; damit keiner sich nachher entschuldigen könnte, die Konfession sey ihm aufgedrungen.

Eine weitläufige Verhandlung der Art finden wir auf einer Synode zu Liestal den 23. und 24. Merz im Jahr 1598 *). Unter dem Vorsitz des Antistes Grynäus, des Deputaten Ryff, des Professors Amandus Polanus und des Pfarrers Joh. Tryphius ward die Synode gehalten. Nachdem Grynäus und Amandus Polanus die Konfession erklärt hatten, ward durch den Deputaten Ryff jeder der Anwesenden aufgefordert, seine Zweifel zu eröffnen, und sich nicht hinterher darauf zu berufen, man habe die Konfession nicht verstanden. Da warf der Leutpriester von Liestal Jakob Ritter, die Frage auf, wie es mit der Höllenfahrt Christi zu halten? Amandus Polanus erklärte dieses Dogma von der Höllenangst, die Christus um der Sünden der Menschen willen ausgestanden habe, nicht aber von einem örtlichen Hinabfahren in die Hölle. Offen erklärte er die Ansicht Oekolampads, daß der Erlöser den abgeschiedenen Seelen der Patriarchen **) ihre Be-

*) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. III. N°. 3. p. 9. N°. 4. p. 16. ss.

**) S. dessen Bekenntniß in der Beilage A. In der Baslerkonfession selbst ist diese Ansicht nicht vorgetragen; sie begnügt sich mit den einfachen Worten des apost. Symbolums.

freiung gepredigt habe, als papistischen Irrthum und entschied sich zur Ansicht des Myconius, der auch Grynäus beitrat *). Ueberhaupt äußerte sich Polanus über das Ansehen der Konfession mit großer Freymüthigkeit: „dieweil nun unsere Konfession sich dem Urtheil der göttlichen, biblischen Schrift unterwirft, müssen wir nicht sehn, was die Menschen, sondern was Gottes Geist lehret.“ — Auch die Lehre vom Abendmahl kam aufs Neue zur Sprache, und unumwunden bekannte Grynäus seinen frühern Irrthum in dieser Sache und bestätigte die reformirte Lehre. — Auf dieß hin wurde die Verpflichtung auf die Konfession erneuert und den Dekanen aufgetragen, sie von ihren untergebenen Pfarrern unterschreiben zu lassen **). — Diese Maßregeln schienen um so nöthiger, da die Spuren des Sulzerischen Einflusses noch nicht ganz unter der Baslergeistlichkeit verwischt waren. So finden wir u. a. daß der Archidiakonus Jakob Gugger sich noch immer zur Lehre von der Ubiquität hielt ***) und daher sich weigerte,

---

Sollte nicht auch dieß ein Beweis seyn, daß die B. C. wie sie jetzt existirt, nicht von Oekolampad selbst herrührt; sondern daß sie eine nicht ohne Kritik gemachte Ueberarbeitung seines ersten Aufsatzes ist? —

*) Grynäus hatte diese Ansicht schon in seinem Katechismus entwickelt, auf den er verweist. S. den Anhang über die Katechismen.

**) Act. Eccles. C. 464. 466–69. 484 ff. Die Unterschriften finden sich im Archiv, in einem kleinen Quartanten überschrieben: das under Dekanat.

***) Grynäus klagt über ihn, quod ausus esset monstrosam opinionem de carnis Christi transitu per saxum

der Lehre des Grynäus beizustimmen. Zu verschiedenen Malen wurde er indessen ermahnt, sich vor Irrlehre zu hüten, und sich den übrigen Brüdern anzuschließen *). Endlich schien die dringende Bitte seines Sohnes, des Pfarrers in Läufelfingen, ihn zu vermögen, die Anhänglichkeit an Jakob Andreä und die Konkordienformel aufzugeben und sich in die seit Sulzers Zeit veränderten Umstände zu fügen **). Das Zeugniß, welches

---

sepulchri et januam pro concione effutire. Ant. Gernl. l. c. p. 550. b.

*) Act. Eccles. I. 169. 180. 402.

**) Der Brief ist datirt im May 1598 und befindet sich in den Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. III. N°. 9. Nachdem er seinem Vater den Vorgang auf der Liestalersynode erzählt und ihm meldet, daß er nach der Erklärung des Grynäus, unbedenklich die B. C. unterschrieben habe, fährt er also fort: „Was aber des Schmidlins Buch belangt, nimpt mich wunder, daß du so vil daruff magst setzen, so doch das Buch umb dinetwillen nit ist gestellt, auch dem nit hast underschryben und unlangest von u. g. H. (unsere gnädigen Herrn) verbotten, wie du weist. Zu dem würdt nit gmeldt, das mans solle verdammen, sondern mit desselben beschweren (beschwören) uns nit einlassen in ein Verstand. So hat auch der Schmidlin begehrt die Gwissen zu binden und vil Unruw gemacht, wie unser Calvinisten auch thundt. Sollte ich mein liebe Gmein, Wyb und Kindt, auch Dienst umbs Schmidlins Buch (das mich nüth angodt, auch weder angnomen noch verwürff) in Gfar setzen, bin ich noch nicht bedacht. Ist derentbalben, lieber Vater, mein Bitt, wöllest dich woll bedencken, ob du sölche Sachen für Rath bringest, und thun nit in einer Hätz das dich hernach möchte übel gerüwen. Betenck din liebe Gmein, (soldt [est du] vertriben werden) so kumpt sy dem Wolff in Rachen. Betenck auch

nunmehr die Dekane über die Rechtgläubigkeit der Pfarrer an den Rath ausstellten (im May 1598) fiel gänzlich zu deren Lob aus *). Auf einer zweiten Liestalersynode des Jahres 99 ward noch einmal die Verpflichtung wiederholt **), und so war man in Basel selbst und der Landschaft über die Orthodoxie beruhigt.

Desto mehr Kämpfe hatte Grynäus von außenher zu bestehen; denn in dem Maß als sein Bestreben sichtbar wurde, das Bollwerk der Konkordie zu unterminiren, glaubte sich auch der Gegner berechtigt, die feindliche Stellung wieder einzunehmen, und in seinen kriegerischen Operationen fortzufahren.

Jakob Andreä, der in Sulzer sein ganzes Vertrauen gesetzt hatte, und nach dessen Absterben sich jetzt in seinen Hoffnungen getäuscht sah, machte, da seine

---

din Alter und rüwigen Dienst, betenck auch mich und mein Wyb und Kindt, kann auch nit finden das man weder dir noch mir das Gwüssen begert zu binden, dann der Ryff noch bei imme behalten, er habe nit gehört, daß u. g. H. an dir oder mir einigen Mißfallen tragen, sondern mir sygen ihr Gnaden liebe Lüt und wurd imme von Herzen leidt sein wan eim etwas Gfar wurdt begegnen u. s. w.

*) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. III. N°. 10. p. 60. Wir wissen uß Gottes Gnaden under uns von keinen Sekten, irrigen Meinungen, so unser Konfession, Katechismo entgegen, als die wir geborene Basler sind, und in dieser Konfession uferzogen.... der liebe Gott wolle uns weiter davor behüten. — „Keiner ist unter uns, ohne Ehren zu melden, der nicht, wenn auch nicht hochgelehrt (was beim einfältigen Landvolk nicht nothwendig und erbaulich) doch nützlich Gottes Wort könnte lehren und fürtragen.

**) Ant. Gernl. l. c. N°. 20. p. 89.

Friedensanträge vergebens schienen, einen neuen Versuch, den Schweizern in die Flanke zu fallen. Da in dem Streit über das Abendmahl sich die beiderseitigen Truppen matt gelaufen und gekämpft hatten; so versuchte Andreä durch eine geschickte Diversion den Feind auf dem entgegengesetzten Flügel anzugreifen, der ihm weniger gedeckt schien. Er faßte ihn bei der Lehre von der Prädestination. Durch schlaues Stratagem wußte er dem von ihm mit den Schweizern veranstalteten Gespräch zu Mömpelgard, 1586, auf welchem er und sein Adjudant, Lucas Osiander, mit Theoder Beza und den Bernern über die Sakramente geplänkelt, die Wendung zu geben, daß nun die Lehre von der Gnadenwahl sollte ausgefochten werden *). Wirklich gelang es ihm durch diese List die Reihe des Feindes zu durchbrechen, und Unordnung in sein eignes Heer zu bringen; denn in der That waren die Schweizer über diese Lehre selbst nicht ganz im Reinen, und bald zeigte sich diese Uneinigkeit in ihrer ganzen Blöße, was für den Gegner hinlänglicher Triumph war.

Der bernische Prediger zu Burgdorf nämlich, Samuel Huber, der erst die katholische und dann die reformirte Kokarde getragen, nachmals aber zu den Lutherischen überging, unter jeder Fahne seine Streitkräfte versuchend, erklärte sich gegen die Ansicht, welche Beza über die Prädestination auf dem Mömpelgardergespräch entwickelt hatte, und stellte dessen Partikularismus die Lehre von der allgemeinen Gnade

*) Hottinger III. S. 938. Schlossers Beza. S. 254. ff.

entgegen *). Auf einer Synode zu Bern sollte Huber sich verantworten, ward aber, da er nicht widerrufen wollte, seiner Stelle entlassen; dagegen als Ueberläufer von J. Andreä mit offenen Armen aufgenommen und bald darauf als Professor zu Wittenberg angestellt **).

In dieser Sache hatten auch Dr. Johann Wilhelm Stucki von Zürich, Johann Jetzler von Schafhausen und unser Grynäus ihre Stimmen abgegeben ***). Kaum war Huber in sicherm Port, als er, von Andreä unterstützt, aus dem lutherischen Zion die Posaune des Zornes über seine Gegner laut werden ließ, wogegen aber diese nicht ermangelten das Ihrige zu erwiedern †).

---

*) Von einer andern Seite erscheint indessen Huber wieder als strenger Prädestinatianer und Fatalist, indem er sich gegen Beza erklärt hatte, daß man der Pest, als einem göttlichen Strafgericht nicht entfliehen und keine Mittel gegen sie anwenden dürfe. Dadurch wird wohl das Urtheil Schlossers bestätigt, daß Huber ein theologischer Klopffechter gewesen, der oft nur stritt, um zu streiten. S. Schlossers Beza S. 269. und S. 326.

**) Später mußte er Wittenberg ebenfalls seiner Streitsucht wegen verlassen. S. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Ref. Bd. 4. S. 661 ff. und Henke K. G. III. S. 493.

***) Die Verhandlungen der Basler über die Hubersche Angelegenheit s. in den Act. Eccles. T. 1. u. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. II. N°. 25. p. 68.

†) S. die Druckschrift: Contraprotestation der Stadt Bern lobl. Eidgenossenschaft wider die Schmach- und Streitschriften, so Samuel Huber, jetzt Professor zu Wittenberg in Sachsen in seiner letzt ausgegangenen Protestation wider die frommen, ehrwürdigen hoch- und wohlgelehrten Herrn

Ein Anhänger dieses Hubers war auch Anton Lescaillier (Lescallæus) *) seines Berufs ein Posamenter, den wir seit dem Anfang der Neunzigerjahre als Bürger zu Basel finden **). Er war Aeltester der daselbst befindlichen französischen Gemeinde ***), gerieth aber mit seinen Predigern in Streit und wurde zu verschiedenen Malen bei dem Antistes und dem Konvente verklagt. Neunmal wurde er öffentlich und einigemale privatim verhört. Sein Vergehen scheint blos darin bestanden zu haben, daß er Universalist war, d. h. an die Allgemeinheit der Gnade Gottes glaubte. Dabei berief er sich auf unsre Baslerkonfession, welche wirklich, richtig verstanden, in ihrer Lehre von der Erwählung, der Meinung von der allgemeinen Gnade wenigstens nicht zuwider ist. Allein sey es, daß Lescalläus noch andere Irrthümer gehegt; sey es, daß die Basler jetzt ihrer Konfession den strengern calvinischen Sinn unterlegten, und jede unbefangene Ansicht derselben als Verdrehung beurtheilten †), man gab sich mit der

---

Theologen Dr. Johann Wilhelm Stucki von Zürich, Dr. J. J. Grynäus von Basel und M. Johann Jetzler von Schafhausen unverschamt und wider alle Wahrheit ausgegossen. In den Ant. Gernl. Coll. 3. Voll. II. N°. 71. p. 187.

*) Wahrscheinlich derselbe, den Schlosser anführt. S. 270. 71.

**) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. II. N°. 54. p. 158. N°. 56. p. 161. N°. 58. p. 165. N°. 76. p. 203. Vgl. Coll. 1. Vol. II. und die Act. Eccles. T. 1.

***) Ueber die Niederlassung einer französischen Gemeinde in Basel, welcher sich erst der Pfarrer Füglin widersetzte, s. Ochs VI. S. 264. ff.

†) Wenn Lescalläus sich auf die B. C. berufe, sagt Grynäus, so komme es ihm gerade vor, als ob einer sagte, er

Versicherung des Lescalläus nicht zufrieden; sondern als einer „der seine Gedicht unterm Schein der Konfession darbiete", ward er, nachdem ihm vom Rath Stillschweigen war auferlegt worden, erst um Geld gestraft und endlich 1595 dahin gebracht, daß er die Stadt verließ *). In dieser Angelegenheit wurde zugleich im Dezember des Jahrs 93 wegen der französischen Refugianten der allgemeine Beschluß gefaßt: „so sich zutrüge, daß ein Vertriebener aus Frankreich hier ankomme, soll er vor allen Dingen bericht werden, daß so er unser hochermeldte Obrigkeit um Herberg anzusprechen Willens ist, müsse er sich zuvor rund zur Baslerkonfession bekennen" **).

Aber nirgends war leichter Anlaß zu Reibungen gegeben, als auf dem Grenzposten der Markgrafschaft Baden. Dieselben Leute die unter ihrem ehemaligen Superintendenten Sulzer mit den Baslern, ja selbst mit Grynäus in gutem Vernehmen gestanden hatten, erblickten jetzt Letztern als einen Abtrünnigen. An öffentlichen Orten in Basel, (so wird erzählt), in Buchläden, Gasthäusern u. s. w. sollen sie sich erlaubt haben, Schmähungen gegen die reformirten Prediger

---

sey ein guter Basler, und es doch heimlich mit dem Bischoffe halte. Ant. Gernl. Coll 3. Vol. II. p. 203.

*) Der Rath gab bei diesem Anlaß folgende Schrift im Druck heraus: des Herrn Bürgermeisters und Raths der Stadt Basel kurzer, glaubwürdiger Bericht von unruhigen Händeln in Religionssachen ihres ausgewichenen gewesen Bürgers Antonii Lescallæi. 1595. 4°.

**) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. II. N°. 77. p. 204.

auszustoßen *). Am lautesten zeigte seinen Unwillen der Superintendent zu Rötelen Johann Weiniger.

Der friedliche Anlaß einer Trauung in der Pfarrkirche zu Wyl im Jahr 1598 ward hier zum Tummelplatz der Polemik. Da der Bräutigam ein Badenser, die Braut aber eine Baslerin war, und folglich Gäste beider Religionsparteien bei der Hochzeit sich einfanden, so sah hierin der eifernde Superintendent die schicklichste Gelegenheit, durch einen unerwarteten Schlag das Haderwasser hervorzuzaubern, das leider bei den vertrockneten Cisternen der damaligen Theologie, so oft das frische Quellwasser heilsamer Lehre und Ermahnung ersetzen mußte! Und was konnte nicht alles der Talisman des theologischen Witzes aus dem Texte herausschlagen? Gab doch das Gleichniß, welches der Apostel macht zwischen dem Verhältniß des Bräutigams zur Braut und des Erlösers zur Gemeinde, schon hinlänglich Anlaß von dem letztern zu sprechen. Dieß führte dann wieder auf die Verbindung Christi mit den Gläubigen im Abendmahl, und nun war ja der Punkt getroffen, um den es eigentlich zu thun war. Braut und Bräutigam wurden vergessen, Zeit und Ort und jede logische Verbindung der Ideen als hemmende Schranken übersprungen und statt der Traurede eine geharnischte Streitpredigt gehalten, in der der Redner seinem Herzen also Luft machte, daß auch kein Jota zurückblieb von allem, was von jeher die beiden Parteien sich vorgeworfen hatten **).

---

*) Act. Eccles 1. 473.

**) Diese Predigt, die ein merkwürdiges Aktenstück zur Geschichte der Homiletik bildet, findet sich in der Bibl. Ant.

Diese Predigt machte vieles Aufsehn. Nicht nur erschien von Seiten der Baselschen Theologen eine Gegenschrift *); sondern sie kamen deshalb bei dem Markgrafen zu Baden, Georg Friedrich, klagend ein, um Genugthuung zu verlangen, was aber wenig gefruchtet zu haben scheint **). Dagegen suchten sich die Reformirten dadurch schadlos zu halten, daß sie in Unglücksfällen, welche Lutherischen Predigern zustießen, das gerechte Gericht Gottes erkannten ***).

Baslerschriften. K. G. T. IV. 4°. und Occasionalpredigten T. II. „Ein Predigt von Christo, dem Bräutigam und der Kirchen, seiner lieben Gespons; gehalten bei der Hochzeit des Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Werneri Eglingers, fürstlich markgräfischen Raths zu Hochburg und der edeln und tugendsamen Jungfrawen Sara Brändin, des edeln und vesten Herren Bernhard Branden weiland obersten Zunftmeisters zu Basel, ehelich hinterlassenen Tochter, durch M. Joannem Weiningern, Pfarrern und Superintendenten zu Rötelen.

*) Christliche und treuherzige Warnung der Pfarrherrn und Theologen zu Basel an die Gemeinde Gottes daselbst von einer Schmachpredigt, so zu Weil in der Herrschaft Rötelen erschien 1598. — Dagegen schrieb Weininger: Grundlicher und wahrhafter Bericht von den 14 Kalumnien, welche Dr. J. J. Grynäus, Dr. Amandus Polanus, zu Basel Professores M. Johanni Weiningern, Pfarrern und Generalsuperintendenten zu Rötelen vorzüglich angedichtet u. s. w. Tübingen 1600.

**) Act. Eccles. 1. p. 473—82. 480—97. Ant. Gernl. l. c. Vol. III. N°. 23. p. 96.

***) Georg Andreas Socin, Pfarrer zu Badenweiler wurde auf Antrieb Weiningers von seiner Stelle entfernt, weil er die Konkordienformel nicht unterzeichnen wollte, „Huic Dei judicium δοκιμασία est." Bartholomäus Cellarius, ein Basler, der aber in Badischen Diensten stand,

War nun so der Krieg mit den Lutheranern wieder in vollem Schwunge, so war es für die Basler gerathen, sich den Hinterhalt dadurch zu decken, daß sie nun um so enger an die reformirten Glaubensbrüder sich anschlossen, und einstweilen die noch nicht förmlich angenommene helvetische Konfession wieder ins Auge faßten, um im Nothfall in diese Batterie sich zurückziehn zu können.

Deutlich gibt sich hier die Absicht unsers Grynäus zu erkennen *); doch nur durch allmählige Vorbereitung konnte es ihm gelingen; dadurch nämlich wenn er, so oft sich ihm nur immer die Gelegenheit darbot, es laut werden ließ, daß im Grunde die Baslerkonfession und die helvetische übereinstimmen. Dieß hatte er nicht nur in seiner Herausgabe des Kleinodes erklärt, sondern dasselbe hatte er auch im Jahr 1597 bei Anlaß eines

---

erfuhr ebenfalls den göttlichen Zorn, nam cum domi scortum pro ancilla haberet et admonitus, ut eam dimitteret et uxorem duxisset, justo Dei judicio ab eodem Marchione exilio mulctatus est. Act. Eccles. 1. 483.

*) Nicht mit Unrecht nennt Ochs (VI. S. 449.) sein Bestreben handgreiflich; aber kaum können wir in dem Befehl der Regirung von 1579, sich streng an die B. C. zu halten, eine Vereitlung der Grynäusschen Absicht sehn; vielmehr diente sie zu seinem Zwecke, indem die Verordnung offenbar gegen die Konkordienformel gerichtet war. Bei allem Bestreben, die helvetische Konfession auch in Basel einzuführen, konnte es doch Grynäus nie einfallen, die Baslerkonfession darum zu verdrängen, vielmehr suchte er sie aufrichtig zu schützen; beide vertrugen sich ja recht wohl miteinander, und im Gegentheil erhielt die Baslerkonfession, wenn sie sich an die helvetische anlehnte, einen festern Rücken.

Streites mit dem Bischoff von Konstanz an die Zürcher geäußert: „dann wiewohl wir zu Basel ein besonder „Konfession behalten, ist doch gemeiner evangeli„scher Eidgenossen Konfession im Grund der Wahrheit „eben die wahre Glaubensbekenntniß, zugleich genom„men aus dem alten und neuen Testament, zu welchen „sich alle Evangelischen erklären". Auch bezieht er sich dabei auf den Schluß der B. C., sich gerne dem Urtheil göttlicher Schrift zu unterwerfen *). Deßgleichen, als im Jahr 1603 die gallikanische Kirche durch den Pfarrer von Bourdeaux, Antonius Renald, ihre schon 1559 unter Franz II. verfaßte und 1561 unter Karl IX. erneuerte Konfession (die sogenannte Gallicana) **) den Baslern zur Gutheissung und Unterschrift überreichten, und dagegen die ihrige begehrten, so unterschrieben dieselben nicht nur die gallikanische Konfession; sondern erklärten auch zugleich, daß die helvetische nur gleichsam einen weitläufigern Kommentar zur Baslerkonfession bilde ***). Zu einer förmlichen Unterschrift der helvetischen Konfession kam es zwar noch nicht; doch kam ein neuer Anlaß, die Uebereinstimmung der Basler- und helvetischen Konfession an den Tag zu legen.

---

*) Act. Eccles. 1. p. 390. 91. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. II. N°. 123. p. 333.

**) Cf. Corp. et Synt. p. 99. und Winer komp. Darstellung S. XVI.

***) Act. Eccles. II. 22, (vom 29. Nov. 16.) und Gernl. Disp. 2. in Cf. helv. §. 20.

Ein ehmaliger Schüler unsers Grynäus, der Niederländer Arminius war im Jahr 1603 als Professor der Theologie nach Leyden gekommen und dort mit seinem Kollegen Gomarus in Streit verwickelt. Dieser war nämlich starker Partikularist, jener ein entschiedener Universalist. Auf beiden Seiten standen Männer von großem Ansehen. Bald bildeten sich die Parteinamen der Arminianer (Remonstranten) und Gomaristen. Als mehrere deshalb im Haag, zu Delft u. s. w. gehaltene Provinzialsynoden nichts ausrichteten, blieb nichts übrig, als ein allgemeines Konzilium für die reformirte Kirche auszuschreiben, welches in Dordrecht gehalten werden sollte *). Auch die Basler wurden im Jahr 1610 aufgefordert, ihr Kontingent auf die Synode zu stellen, welche endlich im Jahr 1618 ihren Anfang nahm. Auch bei diesem Anlaß zeigte sich theils die alte Anhänglichkeit der Basler an ihre ursprüngliche Konfession, theils aber auch die Geneigtheit, sie mit der helvetischen zu verbinden. Als man nämlich eins geworden war, den Professor Sebastian Beck und den Pfarrer von St. Alban Wolfgang Meier **) nach Dordrecht zu senden, ward ihnen zugleich die Instruktion ertheilt „dahin fürnehmlich zu sehen, daß durch dieß Werk unserer christlichen baslerischen wie auch eidgenössischen Konfession

*) Eine weitere Beschreibung der arminianischen Streitigkeiten und der Dordrechtersynode s. Schröckh a. a. O. Bd. V. S. 249. ff. und Graf Beiträge zur Kenntniß der Gesch. der Synode von Dordrecht. S. 1. ff.

**) Die Nachrichten aus des letzteren Tagebuch s. bei Graf a. a. O.

beim Wenigsten kein Eintrag geschehe; denn daß wir unser oft angezogenen und weitberühmten Konfessionen erst in Disputation und Zweifel setzen sollten, würde keiner, dem das Vaterland und seine Religion angelegen, leichtlich gutheißen können" *). Ja, es wurde für zweckmäßig erachtet, daß sich die Basler auch mit den Abzuordnenden der drei übrigen evangelischen Orte, Zürich, Bern und Schafhausen **) genauer darüber verständigten, die Baslerkonfession und die helvetische zugleich als die Richtschnur ihrer auf der Synode zu gebenden Rathschläge anzusehn. Dasselbe verlangte die Regirung, welcher die Theologen ein Gutachten über diese Sache zur Kanzlei liefern mußten***).

Die Verhandlungen der Synode selbst, deren weitere Erzählung nicht hieher gehört, äußerten bekanntlich einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß auf die ganze reformirte Kirche und somit auch auf die Schweiz, was jedoch erst einige Jahrzehnde später in der Formula Consensus sich aussprach. Wenigstens schien man anfänglich in Basel ihren Resultaten wenig Aufmerksamkeit zu schenken †).

---

*) Ant. Gernl. Coll. 3, Vol. III. N°. 77. p. 233. N°. 79. p. 237. Act. Eccles. T. II. p. 251. vgl. auch p. 234. 241. 244. 254.

**) Von Zürich bezog die Synode der Pfarrer J. J. Breitinger, von Bern Marx Rütimeier, von Schafhausen der Pfarrer Konrad Koch.

***) Ochs VI. S. 577.

†) Ebend. S. 580.

Grynäus hatte bereits den 30. August unter körperlichen Leiden, welche fünf Jahre lang die Blindheit im Gefolge hatten, den Geist aufgegeben. Ihm folgte Johannes Wolleb, den 21. Juli 1618, der erste gebürtige Basler unter den Oberstpfarrern. Auch unter seinem Antistitium wurde die Baslerkonfession gehandhabt. So finden wir, daß er sich in einem Schreiben an den Bürgermeister *) beklagt über die „barbarische Unwissenheit", die in Sachen der Konfession bei den Laien herrsche; auch drang er darauf, daß Fremde, die das Bürgerrecht nachsuchten, erst auf die Konfession sollten vereidet werden. Auch die Geistlichen wurden im Jahr 1625 aufs Neue auf dieselbe verpflichtet, wobei sich nicht der geringste Anstand zeigte **). Sonst ereignete sich unter ihm nichts die Konfession betreffendes ***).

Desto wichtiger ward das Antistitium Theodor Zwingers (1630 bis 54). Wir kennen diesen streitbaren Vorkämpfer für die reformirte Orthodoxie

---

*) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. III. N°. 93. p. 279. (unterm 16. Dezemb. 1620).

**) Ib. N°. 115. p. 363. Act. Eccles. T. III. p. 571.

***) Es kann blos bemerkt werden, daß man von ihm ein Compendium der Theologie hat, welches auch ins Englische übersetzt wurde, worin er sich der calvinischen Lehre sowohl vom Abendmahl als der Prädestination anschließt: Christianæ Theologiæ compendium, accurata methodo sic adornatum, ut ad ss. scripturas legendas, ad locos communes digerendos, ad controversias intelligendas sit manuductio, auctore Joanne Wollebio. Basil 1626. Ueber seinen Katechismus s. den Anhang und Ochs VI. S. 755.

bereits aus den mehrfachen Citaten seiner Schrift über das Abendmahl. Es war dieß eine Predigt, die er den 20. April 1641 hielt, worin die Ansicht eines geistigen Genusses des Leibs Christi im Abendmahl, nach dem Verstande der H. S. und der calvinischen Lehre entwickelt und der lutherischen entgegengesetzt wurde *). Eine Geschichte des Abendmahlstreites ist der gedruckten Ausgabe dieser Predigt angehängt.

Um indessen die Verschiedenheit der reformirten Kirche von der lutherischen in Beziehung auf das Abendmahl auch im Ritus herauszuheben und äußerlich bemerkbar zu machen, wurde, nach dem Vorgange der französischen Kirchen das Brotbrechen statt des bisherigen Gebrauches der Hostien in der Baselschen Kirche eingeführt **).

Endlich ward auch die helvetische Konfession, der seit Grynäus die Basler der That nach bereits beigetreten waren, auch noch der Form nach unterschrieben. Den Anlaß dazu gab die neu zu veranstaltende Auflage der helvetischen Konfession (1644). Die Zürcher wünschten, daß nun auch unter den Unterschriebenen der Name der Basler nicht fehlen möge und luden sie daher im Jahr 1642 zur Unterschrift ein. Diese trugen

---

*) Eine, freilich dem Zusammenhang entrissene und ins Lächerliche gezogene Probe s. bei Ochs VI. S. 758.

**) Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. 4. N°. 75. p. 277. N°. 82. p. 314. Zwinger: historischer Bericht von Einführung des Brotbrechens in die Kirchen zu Basel, in dessen Erkl. vom H. M. S. 312. ff. Ochs VI. S. 759. und 267.

auch keinen Augenblick Bedenken, dem Wunsche zu willfahren; auch der Rath gab seine Einwilligung *).

Kaum war indessen durch diese förmliche Annahme der helvetischen Konfession die letzte Spur des Verdachtes getilgt, als ob Basel sich je dem Lutherthum anschmiegen könnte, was Einige zur Sulzerischen Zeit geargwohnt hatten: als jetzt neue Versuche gemacht wurden, die dornichten Hecken zu durchbrechen, die seit Jahren die beiden Weinberge des Herrn von einander trennten. Nicht auf dem hohen Streitrosse, wie Andreä; sondern auf den Flügeln sanfter Duldung und der damit verbundenen Schmiegsamkeit und Gewandtheit erschien jetzt der Schotte, Johann Duräus (Dury) als Friedensbote **). — War es Bucern nicht gelungen, die damals noch frische Wunde zu heilen; so schien es freilich

*) Act. Eccles. (18. Nov. 1642) Tigurinorum postulatum subscriptionis Confessionis helveticæ denuo imprimendæ, in quam subscriptionem fratres ὁμοθυμαδὸν consenserunt. Etiam Magistratus post annuit. T. III. p. 380. Das Schreiben der Zürcher selbst habe ich im Archiv nicht vorgefunden; auch in Zürich scheint es sich nicht zu befinden. Vgl. Gernl. Disp. 2. §. 20. Die Unterschrift der Basler scheint sie bei ihren Miteidgenossen in bessern Kredit gesetzt zu haben; denn im Jahr 1655 schreibt der Zürchersche Antistes Ulrich u. a. an die Basler: Quod confessioni helveticæ vel tandem subscripsistis, inde non exigua laus ad ecclesiam et Academiam vestram ab omnibus bonis redundavit. (Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. IV. N°. 119. p. 292.)

**) Treffend bemerkt J. Wirz aus Zürich in einem Brief an Theodor Zwinger (1654), Buceri spiritus in Duræum videtur intrasse. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. V. N°. 74. p. 183.

noch bedenklicher, das verhärtete Geschwür zu erweichen, ehe es die Zeit zur Reife gebracht hatte *). Aber ohne sich durch solche Bedenklichkeiten, noch durch den schlechten Erfolg abschrecken zu lassen, mit welchem die ähnlichen Bemühungen des ihm an Geist und Gelehrsamkeit überlegenen Georg Calixt gekrönt worden waren **) reiste Duräus, unterstützt vom Protektor Oliver Kromwell ***) und mit gewichtigen Empfehlungen der brittischen Universitäten †) versehen, in halb Europa umher, und suchte durch Verbreitung von Schriften, in denen die Präliminarien des Friedens entwickelt waren ††), so wie durch Berufung von Synoden und einen ausgebreiteten Briefwechsel †††), das Werk

---

*) Richtig sagt wohl Schröckh Bd. V. S. 201. „Der gutmüthige und fromme Mann kannte weder sein Zeitalter, noch die Kirchen genugsam, welche er mit einander verbinden wollte". Damit stimmt auch wohl das Urtheil Henkes. Bd. IV. S. 365.

**) Calixt, Professor in Helmstädt hatte den Versuch gemacht, die sämmtlich christlichen Glaubensparteien auf die einfachen Grundlehren des apostolischen Symbolums zurückzuführen, hatte aber dadurch nur eine neue Streitigkeit, die sogenannte synkretistische, vorzüglich zwischen den Universitäten Wittenberg und Helmstädt herbeigeführt. S. Schröckh IV. S. 688. ff. Henke IV. S. 251. ff. Auch er hatte schon in der Schweiz einige Versuche gemacht, die aber von geringem Erfolg zu seyn schienen. Vgl. Ant. Gernl. l. c. N°. 29. p. 83. N°. 35. p. 95.

***) Ant. Gernl. l. c. N°. 56. p. 139.

†) Ib. N°. 55. p. 137.

††) Ib. N°. 57—59. p. 141 fs.

†††) Man kann sich einen Begriff von der Schreibseligkeit des Mannes machen, wenn man nur den im Archiv

einzuleiten. Im Jahr 1654 kam er auch nach der Schweiz und fand zunächst in Zürich freundliche Aufnahme. Von da kam er, nachdem er erst Bern besucht, im September nach Basel, wo er und seine Sache schon zuvor durch die Zürcher Ulrich und Stucki empfohlen waren *). Sein Empfang war zuvorkommend und freundlich **). Nicht nur blieb man etwa bei äußern Ehrenbezeugungen von Seiten des Rathes und der Geistlichkeit stehn ***); sondern nachdem man sich seines arglosen Zweckes durch eine feierlich von ihm ausgestellte schriftliche Erklärung versichert †) und bereits in vorberathender Sitzung sich

---

befindlichen Stoß von Briefen vergleicht, die er allein nach Basel schrieb.

*) Ant. Gernl. l. c. N°. 51—53. p. 129. fs. N°. 60. p. 157. N. 63. p. 163. N°. 69. p. 177. Das ihm mitgegebene offizielle Empfehlungsschreiben vom Antistes Ulrich N°. 70. p. 177. (vom 6. August 1654). Auch Bern stellte ihm ein schönes Zeugniß. Ib. N°. 78. p. 190.

**) Ant. Gernl. l. c. N°. 80. p. 193.

***) Die Theologen gaben ihm zu Ehren eine Mahlzeit, die Regirung bezahlte seine Zeche, und gab ihm, als er nach Schafhausen abreiste, ein ehrenvolles Geleite. Ochs Bd. VII. S. 45.

†) Ant. Gernl. l. c. N°. 83. p. 199. In Pacis ecclesiasticæ studio hoc tempore instaurando Johanni Duræo propositum est: Deo Opt. Max. juvante, ministros verbi pie doctos in ecclesiis, et Theologos in scholis, conscio cujusque loci Magistratu adire, cumque iis de consiliis evangelicæ veritatis conservandæ et concordiæ inter ecclesias propagandæ agere: ut rebus omnibus ad evangelicorum pacem et schismatis abolitionem, spectantibus, rite præparatis communio sanctorum inter Protestantes efflorescat et ad mutuam fidelium ædificationem

besprochen hatte *), trat man nunmehr in allgemeine Konvente **), zu welchen er selbst beigezogen wurde, in die Unterhandlungen ein. Allein es blieb bei dem ersten Versuch, und Theodor Zwinger, der sich schon von Anfang an wenig von dem Unternehmen zu versprechen schien ***), gab dieß auch in seinem, im Namen der übrigen Theologen gestellten Bedenken an die Regirung zu erkennen; wiewohl er dem Zwecke selbst keineswegs abhold schien †). Man finde, so fiel das Bedenken aus, den Zweck des Herrn Duräus „trefflich, herrlich und gut, als welchen er bei sich selbst gefaßt habe aus einem friedfertigen und liebreichen Herzen". „Belangend aber die Mittel", finde man auch sie „an sich selbsten zwar gut und be-

---

constanter excolatur et ad aliorum conversionem propagetur, utque sub auspiciis Supremi in quolibet loco Magistratus, offensiones, quæ cursum evangelii liberum hactenus impediverunt, e medio tollantur, et communis Evangelicorum causa adversus communes hostes communibus consiliis et studiis spiritualibus defendatur et promoveatur. Atque hunc sibi et non alium scopum unice hic et alibi propositum esse, manus suæ subscriptione coram Domino, cordium scrutatore testatur Johannes Duræus V. D. M. (vom 8. Sept. 1654.) Vgl. auch die folgenden Nummern.

*) S. die Acta præliminaria in den Ant. Gernl. l. c. N°. 88. p. 209.

**) Ibid.

***) In einem Brief an Duräus vom Aug. hatte er ihm bereits das Schwierige seines Unternehmens vorgestellt. Ant. Gernl. l. c. N°. 66. p. 170.

†) Ant. Gernl. l. c. N°. 92. p. 224.

dächtlich, aber von ziemlicher Weitläufigkeit". Es sey auch jetzt noch zu früh, dieselben zu erwägen. Wiewohl übrigens wenig Hoffnung des Gelingens zu fassen sey, so solle man doch die Hand nicht vom Pflug zurückziehen. Das Beste sey wohl, wenn die Reformirten erst unter sich selbst eins würden; dann erst könnte man „allmählig und staffelweis" auch mit den Lutheranern handeln. Wie in politischen Fehden dem eigentlichen Frieden ein Waffenstillstand vorangehe, so möge es auch hier gehalten werden; denn das erste Erforderniß sey, daß man die Feindseligkeit und Schmähsucht einstelle. Eine öffentliche Schrift aber über die Sache jetzt schon herauszugeben möchte nicht gerathen seyn, man möge es nun anonym oder im Namen der Stadt oder der Akademie thun. Aehnliches enthielt das über ihn gestellte Judicium in lateinischer Sprache *). — Nachdem Duräus sich von Basel entfernt, und auch Schafhausen **) und St. Gallen besucht hatte, um von da nach Deutschland zu gehen, wurden die Basler durch den Antistes Ulrich aus Zürich aufgefordert ***), dem von den reformirten Ständen abgefaßten allgemeinen Judicium beizutreten †). Es enthielt dieß folgende

*) Ib. N°. 93. p. 228.

**) Das Schafhausensche Judicium s. ibid. N°. 98. p. 238.

***) Ib. N°. 104. p. 256.

†) Dieses findet sich doppelt im Archiv. l. c. N°. 105. und 106. p. 258. u. 262. Verschieden von diesem Judicium der Theologen, ist, wie Ochs (Bd. VII. S. 46.) schon bemerkt, die sogenannte Declaratio, welche von den weltlichen Behörden ausgestellt wurde. N°. 107. p. 266. Das erstere heißt: Judicium ecclesiarum et academiarum Helvetiæ

vier Vorschläge: 1) daß alle Prediger und Theologen in ihren Predigten und übrigen Verrichtungen, der Sitte ihrer frommen Vorfahren gemäß (piorum suorum decessorum more) sich aller bittern Worte gegen Andersdenkende enthalten und die Bekenntniß der Wahrheit und die Einheit des Geistes im Bande des Friedens festhalten sollen; 2) daß sie auch alle benachbarten evangelischen und befreundeten Staaten zu diesem Werke ermuntern sollen, damit das gegenseitige brüderliche Zutrauen unter den Gleichgesinnten wachse und sich befestige. 3) Daß dieß Friedenswerk der Fürbitte der evangelischen Kirchen empfohlen werde und 4) daß auch in brieflichen Verbindungen mit andern Kirchen nichts solle versäumt werden, was zu diesem heilsamen Geschäft ersprießlich seyn könne.

Während dieser Unterhandlung aber war Zwinger bereits auf seinem Sterbebette, und für ihn führte, nicht nur während seiner Krankheit, sondern auch noch während einem mehr als einjährigen Interregnum nach dessen Tode, der Professor Johann Buxtorf den Vorsitz im Kirchenrathe. Dieß schien nicht vortheilhaft für die Zwecke des Duräus. Buxtorf war mit der Formel des allgemeinen Judiciums nicht zufrieden; er tadelte in seinem Schreiben an die Regirung *) mehrere Ausdrücke an dem-

---

reformatarum de studio pacificatorio Venerandi et Clarissimi D. Duræi. Die letztere: Declaratio Amplissimorum Helvetiæ reformatæ Magistratuum super negotio pacificatorio Reverendi et Clariss. D. Duræi. (einen Auszug aus dem letztern s. bei Ochs a. a. O.)

*) Vom Dezember 54. Ant. Gernl. l. c. N°. 108. p. 268. Die Ausstellungen die Buxtorf an beiden Aktenstücken machte,

selben, so wie an der dasselbe begleitenden Deklaration der weltlichen Behörde. Die gemachten Bestimmungen schienen ihm zu allgemein, während das Baslerbedenken deutlicher sich ausspreche, durch wen, bei wem und von wem soll unterhandelt werden. Seine Meinung ging dahin, daß sich Duräus mit dem Partikularurtheil der Basler begnügen solle. Die Regirung, seinen Vorstellungen nachgebend, schlug daher den Zürchern einstweilen den Beitritt zu dem allgemeinen Judicium ab *). Weder die Zureden des Stucki und Ulrich **), welcher letztere Buxtorfen ziemlich deutlich zu verstehen gab, daß Zwinger weniger eigensinnig gewesen, noch das Ansuchen des Rathes, der, von den Zürchern aufgemuntert, den Theologen eine nochmalige Berathung auftrug ***), vermochten den theologischen Starrsinn zu brechen.

---

betreffen im Grunde mehr die Redaktion, zeigen aber eben, daß er der Sache nicht besonders geneigt seyn mochte. So hieß es z. B. in der Declaratio, das Judicium der Theologen sey unum imprimis omnium commune. Dieß meinte Buxtorf sey voreilig, weil die Basler sich noch nicht dazu bekannt hätten. In dem Judicium hingegen tadelte er die Worte: piorum suorum decessorum more, und wünschte, daß sie weggelassen würden, weil die Vorfahren eben nicht immer des Friedens sich beflissen hätten u. s. w.

*) Vgl. N°. 109. 110. p. 272. 73. und Ochs a. a. O. S. 47. 48.

**) N°. 112–115. p. 275–83. Daß indessen auch politische Gründe zur Vereinigung riethen, geht aus folgender Stelle in Ulrichs Brief hervor: quia amicitiam Anglorum omnibus honestis modis ambiendi et retinendi urgentes habemus causas, hoc imprimis tempore, quo nova Pontificiorum Electorum et Principum et ipsius Cæsaris liga magis magisque percrebescit.

***) Ochs S. 49.

Das Schreiben an den Rath glich dem frühern in allen Theilen *); und als dieser, damit unzufrieden, durch die Deputaten noch einmal die Theologen zu bearbeiten suchte, ward ihm die Antwort, daß dieselben bereits ihr Privatjudicium dem Duräus zugestellt hätten **). Vergebens wurden neue schriftliche Unterhandlungen angeknüpft ***), vergebens von den Zürchern die Gründe entwickelt, warum die Basler sich nicht ausschließen sollten †). Vielmehr schien auch die Regirung allmählig kälter zu werden, so daß Duräus, als er im Mai wieder nach Basel kam, ziemlich kalt empfangen ward ††).

*) Ant. Gernl. l. c. N°. 116. p. 284. „Bleiben also nochmalen beständig und unveränderlich bei unserer gefaßten und E. G. neulich gegebenen Meinung, daß wir uns zu dem gemeinen von Zürich überschickten Judicio nicht verstehen können, der unzweifelichen Hoffnung E. G. werden diese unsere Resolution uns nicht alleinig nicht verargen, sondern Ihro auch gnädigst belieben lassen." Vgl. auch dessen Brief an die Zürcher in der folgenden Nummer.

**) Ochs a. a. O.

***) Ant. Gern'. l. c. N°. 118—123. p. 290—300.

†) Grund und Ursachen, warumb die Herren Theologi von Basel sich von den übrigen Kirchen, ein commune scriptum dem Herrn Duræo einzuhändigen betreffend, nit söndern söllind. Ib. N°. 123. p. 301. Vgl. die folgende Nummer.

††) Herrn Duræo soll wieder ein Gegencreditiv, so zuvor Herrn Bürgermeister Wettstein zu communiciren, ertheilt, daneben mit den Herrn Theologis geredt werden, Ihne, Herrn Duræum aufs bäldest immer möglich abzufertigen, und lassen gn. Herrn für selbigen wanns nicht lang währt, das Kostgeld bezahlen; s. das Rathsprotokoll d. J. und Ochs VII. S. 50.

Unter der Zeit kam Lukas Gernler an die oberste Pfarrstelle. Er fuhr in dem Geiste Buxtorfs fort, sich den Unionsversuchen des Schotten zu widersetzen. Als Duräus im Jahr 1662 wieder in die Schweiz kam und sich Zürich abermals mit ihm einließ, die Basler bittend, sich seiner auch anzunehmen, lehnte der Rath, durch die Geistlichkeit bestimmt, das Gesuch ebensowohl ab, als die Einladung zu einer Konferenz der vier evangelischen Städte in Brugg *). Eben so wenig richtete eine abermalige persönliche Gegenwart des Duräus in Basel im Jahr 1666 aus **). —

*) Act. Eccles. T. IV. p. 306. 298. „So ist zu besorgen, man wurd schwärlich in solch Versamblung des Einen werden und sich einer satten Meinung vergleichen können, dann man gespürt, daß der Mann Andere schon eingenommen; wurd alsdann spöttlich lauten, wenn man sagen müßt, man wäre zusammen gekommen, die ganze evangelische Kirche zu vergleichen und der 4 Orten Theologi hätten sich nicht vergleichen können. Wir haben auch um so viel weniger Lust zu dieser Conferenz, weil wann man sich einmal an diesen Mann so weit lassen wird, man kein und nimmer [sic] sehen wird; dann er den Brauch hat, daß er nicht gleich anfangs sagt, was er will, sonder begehrt erstlich nur ein Geringes, und so er das hat, gehet er je länger, je weiter. Der Mann geht mit gar vielfaltigen, weitläuftigen, mißlichen Anschlägen um u. s. w.

**) S. Act. Eccles. Ibid. p. 364. und Ochs a. a. O. wo S. 53 der in dem Rathsarchiv befindliche französische Brief des Duräus mitgetheilt wird, in dem er sich bitter über Lukas Gernler und Zwinger beklagt. Letzterer ist wahrscheinlich der Professor Johannes Zwinger ein Neffe Buxtorfs, der auch das flagellum Pontificiorum genannt wurde. S. Athen. raur. p. 50.

Sein ganzes Unternehmen scheiterte überhaupt an den schroffen Klippen des theologischen Zeitalters.

Aus diesem Geiste des Zeitalters muß denn auch allerdings das harte und von Mißtrauen geleitete Benehmen Buxtorfs und Gernlers entschuldigt werden. Aber immer bleibt es auffallend, daß noch im Jahr 1662, als Duräus noch nicht alle Hoffnung aufgegeben haben mochte, der sogenannte Syllabus Controversiarum erschien, und kaum kann man sich des Verdachtes erwehren, daß die Verfasser desselben, Buxtorf und Gernler, (mit ihnen arbeitete noch der Professor Rudolf Wettstein) blos darum die Kapitulation mit der lutherischen Kirche vermieden haben, weil sie schon damals im Stillen an diesem Bollwerk arbeiteten, wodurch sie sich um die Befestigung des Baselschen Zions verdient zu machen glaubten *).

Angethan mit den aus der Rüstkammer der Scholastik entlehnten Schutz- und Trutzwaffen der Affirmativen und Negativen werden hier die streitigen Lehrpunkte gegen die Ketzer und ihre Verbündeten in Schlachtreihe gestellt **), gegen Juden, Griechen,

---

*) Der vollständige Titel dieses Buchs ist: Syllabus Controversiarum religionis, quæ ecclesiis orthodoxis cum quibuscunque adversariis intercedunt, in schola theologica Academiæ Basiliensis pro materia consuetarum disputationum hebdomadariarum, quæ diebus quibusque Jovis horis antemeridianis nona usque ad undecimam haberi solent, propositus.

**) Es kann hier nicht unsers Orts seyn, alle die genannten —aner und —isten genauer zu beschreiben. Dem

Mahomedaner, Philosophen; gegen Lutheraner, Flacianer, Arianer, Pelagianer, Socinianer, Arminianer, Weigelianer, Schwenkfeldianer, Huberianer, Puccianer, Kargianer, Helvidianer, Vorstianer, Kapellianer, Kopernikaner *); gegen Papisten, Kanonisten, Apollinaristen, Osiandristen, Ochinisten, Universalisten, Antinomisten, Anabaptisten, Brownisten, Independisten, Atheisten; gegen Scholastiker, Fanatiker, Neoteriker, Politiker, Jesuiten, Chiliasten u. s. w. in der buntesten Mischung. In den 588 Thesen, aus denen dieser polemische Apparat besteht, werden nun die seltsamsten Fragen aufgeworfen und mit kühner Zuversicht beantwortet **); die Prädestinationslehre wird in ihrer ganzen Strenge, wie sie seit der Dordrechtersynode in der reformirten Kirche allgemeiner wurde, aufgestellt ***), und auch im Abendmahl suchte

---

Kenner der Kirchengeschichte sind sie bekannt, für Andere haben sie hier kein Interesse.

*) P. 16. (de creatione): An terra immobilis, cœlum et sidera mobilia condita; an contra illi facultas sese movendi, his quies creatione indita fuerint? Aff. prius nego posterius, contra Copernicanos.

**) Außer den bei Ochs Bd. VII. S. 77—79 angeführten Beispielen, die wir hier nicht wiederholen wollen, noch folgendes: p. 32. An corpus Christi non tantum in utero B. Virginis, sed ex ejus sanguine et substantia, an vero et substantia Dei Patris, vel ex verbo æterno in carnem converso, vel ex spiritus sancti substantia formatum sit, adeoque *foris* in uterum illatum, per eum *tanquam per canalem* defluxerit. Aff. prius, nego poster. contra Anabapt. Schwenkfeld. Weigelian.

***) P. 42. An reprobi, qui externæ vocationis participes fiunt, eo Dei fine atque intentione vocentur, ut

man mit Calvin das strenge Mittel zu halten zwischen den Lutheranern und der Ansicht, welche aus dem Genuß des Sakraments ein bloßes Gedächtnißmahl macht*).

Die Bestimmung dieser Formel war zunächst blos eine gymnastische. In den wöchentlichen Disputationen sollte sie gleichsam zur Probescheibe dienen, an welcher die theologischen Tironen sich übten, ihr Ziel aufs Haar zu treffen. Allein bald schien sie auch symbolisches Ansehn erlangen zu wollen, wiewohl sie sich nie allgemeine Geltung verschaffen konnte**).

---

salutis fiant compotes, et, an hoc negato sequatur, Deum cum illis non agere serio, sed hypocritice et simulate? N prius contra assertionem, posteruis contra calumniam Lutheranorum et Remonstrantium.

*) P. 49. An verba: hoc est corpus meum, quæ fundamentum sunt unionis sacramentalis, citra omnem sermonis improprietatem, adeoque de esse panis *substantiali*, non *significativo* et *mystico* accipienda sint? N. contra Pontificios et Lutheranos. Dagegen p. 50: an sacra cœna non habeat alium usum quam commemorationem theoreticam crucifixionis et mortis Christi, et contesserationem unionis inter homines eadem sacra tractantes? N. contra Socin. et Anabapt.

**) Ochs a. a. O. S. 77 meldet wenigstens, daß wer der Baslerkonfession allein zugethan war, schlechtweg ein Reformirter, wer aber dem Syllabus beitrat, ein Orthodoxer hieß. Dagegen finden wir in einer Sammlung geschriebener Aktenstücke über die nachmalige Formula Consensus folgende Notiz: Nemo cordatus apud nos Syllabum Controversiarum pro libro habet symbolico. Multa in eo sunt problematica, quæ a libris symbolicis merito exulare debent; sunt etiam alia, quæ non omnibus probantur Reformatis. (Unterzeichnet J. C. S.)

Doch war im Grunde dieser Syllabus nur der Vorläufer einer andern Formel, die größeres und allgemeineres Aufsehn erregte, der sogenannten Formula Consensus. Hatte der erstere sich gradezu genannt was er war, eine Controversformel, so suchte dagegen diese, ähnlich der Konkordienformel in Deutschland, durch einen gefälligern Namen sich zu empfehlen. Immer nämlich hatte noch die kalvinisch-dordrechtische Gnadenlehre sich nicht allgemein in der reformirten Kirche beliebt machen können. Der Universalismus fand immer noch seine Anhänger; besonders auf der Akademie zu Saumüre. Hier lehrte Moses Amyraldus (Amyraud) die Allgemeinheit der göttlichen Gnade, Josua de la Place läugnete die Zurechnungsfähigkeit der Sünde Adams an das menschliche Geschlecht, Camero, ein Schüler Piscators stellte mit diesem und dem frühern Georg Karg (Parsimonius) den Satz auf, daß Christus nur durch seinen leidenden Gehorsam uns erlöst habe, indem er den thätigen für sich selbst seinem himmlischen Vater schuldig gewesen. An sie schloß sich auch Ludwig Kapellus, der zugleich unabhängig vom Prädestinationsstreite auch noch gegen unsern Buxtorf behauptete, daß die Göttlichkeit der h. Schrift sich nicht bis auf die Vokalpunkte des alttestamentlichen Kodex ausdehnen lasse; sondern, daß letztere masoretischen, folglich menschlichen Ursprungs seyen. Alles genug, um die Akademie in das Geschrei der Ketzerei zu bringen. Da man nun nicht ohne Grund befürchtete, daß das Salmuriensische Gift auch noch weiter um sich greifen könne (denn auch ein Tronchin, Metrestatius, Le Blanc und andere

französische Gottesgelehrte neigten auf ihre Seite); so beschlossen der Genfische Professor, Franz Turretin, der Zürcher Heinrich Heidegger und unser Lukas Gernler, es wo möglich durch ein Gegengift zu absorbiren, wozu erst Gernler, dann aber vorzüglich Heidegger in der sogenannten Formula Consensus das Rezept entwarf *). Nicht nur ward in dieser Formel die Dordrechterlehre in der stärksten Dosis vorgeschrieben, sondern auch den Vokalzeichen ihr göttlicher Ursprung gesichert **).

---

*) Ihr vollständiger Titel ist: Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum reformatarum circa doctrinam de gratia universali et connexa, aliaque nonnulla capita. Sie besteht aus 26 Artikeln. S. darüber: *Pfaff* (Chr. Matth.) Schediasma Theologicum de formula consensus helvetica, accedit ipsa hæc formula, cum appendice actorum publicorum huc pertinentium. Tubing. 1723. 4°. (Crousaz, Prof. zu Lausanne) Mémoires pour servir à l'histoire des troubles arrivés en Suisse à l'occasion du consensus. Amst. 1726. — Meister (Leonh.) helvetische Scenen der neuern Schwärmerei und Intoleranz (Zürich 1785.) S. 3. ff. — Schröckh K. G. Bd. VIII. S. 663. ff. Henke. IV. 482. Marheineke, Inst. symb. p. 100. — Eine ganze Sammlung handschriftlicher Aktenstücke (meist Briefauszüge und Notizen) findet sich in der Bibl. Ant. mit der Ueberschrift: Formula Consensus. Wir finden darunter die Namen eines Crousaz, Turretin, Metrestatius, Capellus, Suicer, Stucki, Hummel u. a. Gelehrter. — Einzelne Proben aus der Formel s. bei Ochs. VII. S. 124. ff.

**) Art. 2. In specie autem hebraicus Veteris Testamenti Codex, quem ex Traditione ecclesiæ judaicæ, cui olim oracula Dei commissa sunt, accepimus hodieque retinemus, tum quoad consonas tum quoad vocalia, sive

Einstweilen suchte man die Formel unter der Hand beliebt zu machen. Ein theologischer Konvent in Basel, dem der erste Entwurf Gernlers zur Prüfung vorgelegt ward, billigte dieselben bereits in einer Sitzung vom November des Jahrs 1671 *). Diese Gesinnung wurde dann den verbündeten Kirchen von Zürich, Bern, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Neuenburg, so wie auch das Jahr darauf der Kirche von Genf mitgetheilt **), und nachdem man so gehörig lavirt, wagte man es endlich, die durch Heideggern nun förmlich ausgerüstete Armada vom Stappel laufen zu lassen.

Kaum aber war die Sache so weit gefördert, als Gernler, nach mannigfaltigen Kämpfen für den reformirten Lehrbegriff, den er unter anderm auch in einer Reihe von Disputationen über die helvetische Konfession ***) vertheidigt hatte, seine irdische Laufbahn beschloß. Er starb an der Pest den 9. Febr. 1675.

Noch ehe Peter Werenfels den 11. Mai ihm in seinem Amte nachfolgte, erschienen bereits den 6. März im Namen der ganzen Stadtgeistlichkeit (nomine totius ministerii) an ihrer Spitze der Professor Joh.

---

puncta ipsa sive punctorum saltem potestatem, et tum quoad res tum quoad verba θεόπνευςος etc.

*) Act. Eccles. T. IV. p. 482. Formula a Gernlero concepta, audita et omnibus unanimiter approbata fuit.

**) Ibid. p. 553. 571.

***) Disputationes XI. in confessionem helveticam 1661—1674. Ueber dessen übrige literarische Thätigkeit s. Athen. raur. p. 48—50.

Zwinger, die Predikanten Bonaventura von Brunn, Pfarrer zu St. Peter, Peter Werenfels, damals noch Pfarrer zu St. Leonhard und Matthäus Merian, Pfarrer zu St. Theodor mit der neugefertigten Formel und einem sie empfehlenden Schreiben vor Rath. Nachdem sie in demselben die wünschbare Reinheit und Einigkeit in der Lehre gepriesen, „dafür man dem lieben Gott danken und gut Sorg haben soll, daß uns diese Kron nicht genommen werde", klagten sie über die neu eingerissenen Irrthümer, „dadurch die lautern Brönnlein Israels etlicher maßen trüb gemacht und die Ruhe der Kirchen zerstört werde", beriefen sich auf das Beispiel der vereinigten Niederlande, wo die neue Lehre nicht nur gröbere Irrthümer und Spaltungen der Kirchen, sondern auch schädliche Faktionen und Zerrüttungen in den Policeien nach sich gezogen, und zeigten nun die Nothwendigkeit eines äußern Bandes „damit nicht der Amyraldismus weiter greife und junge Leute möchten inficirt werden". „Es seyen „zwar (das mußten sie doch gestehen) unsere Con„fessiones (die Basler und helvetische) an sich „selbsten genugsam, aber ein und andere Artikul „ziemlich kurz gefasset; seyen auch die heutigen Strei„tigkeiten (davon man damals da die Konfessionen „gestellt wurden nichts gewußt), so gar heiter darin „nicht entschieden. [Da] auch diejenigen, die die ob„gemeldte irrige und neue Lehre führen, wiewohl „unbefugter Weise sich auf die Confessiones zu „berufen pflegen, als (so) werde es zu Verhütung „und Abschneidung der Neuerungen und Streitigkeiten

„ nicht genugsam seyn, die Lehrer aller Orten auf die „ alten Confessiones zu verweisen, daß sie denselben „ gemäß lehren sollten; sondern hochnothwendig, „ daß von den streitigen Punkten ein Spezialformul „ gestellt, welche da die wahre in unsrer Kirche übliche „ Lehre vorstelle, [in welcher auch] die irrigen und „ neuen Meinungen hingegen, doch bescheidentlich, ver- „ worfen [würden], auch, [daß diese] Specialformul „ den hohen Obrigkeiten zu Ratifikation vorgelegt werde, „ damit sie hiedurch gleiches Ansehen mit den „ Konfessionen bekomme und ebensowohl „ verbündlich sey". — Wenn die Regirung finde, daß diese Formel wirklich mit unsern Konfessionen übereinstimme, so möge sie auch dieselbe zu einem Gesetz machen, „kraft dessen alle diejenigen, die da in „ Ew. Gn. Botmäßigkeit zu Stadt und Land, in Kir- „ chen, hohen und andern Schulen, Gott dienen und „ ins Künftig dienen werden, schuldig und verbunden „ seyn sollen, derselben gemäß zu lehren, nichts Widri- „ ges, weder heimlich noch öffentlich fürzubringen, und „ um mehrerer Sicherheit willen, dieselbe zu unter- „ schreiben; auch da Einer oder der Andere die dar- „ in sich enthaltende [sic] Lehre nicht gutheißen oder „ derselben [sic] zu unterschreiben Bedenken tragen „ möchte, er zu einigen Diensten in Kirchen, „ hohen und niedern Schulen nicht tüchtig „ seyn solle." Zu diesem Ende ward — Gottes Segen gewünscht. Auffallend schnell, gleich als wäre die Regirung nur im Dienste der Geistlichkeit gestanden, ward der gemachte Gesetzesvorschlag selbst mit den eigenen

Worten der Herren Theologen, als ein beständiges Gesetz ausgesprochen *).

Diese vorschnelle Annahme der Konsensformel, welcher wenige Tage darauf Zürich und im Jahr 76 Bern, Schafhausen und Genf folgten **) erregte allgemeines Aufsehen. Katholiken und Lutheraner (unter den Erstern der geistreiche Bossuet und der gelehrte Richard Simon) spotteten bitter der Fesseln, welche eine der Freiheit sich rühmende Kirche ihren Bekennern in dieser Formel anlegte; aber auch Reformirte selbst weigerten sich, diese Fesseln zu tragen. Gegen sie erhoben sich die Stimmen eines Bürnet, Bischoff von Salisbury, eines Basnage, Clerikus und Fabricius ***). Selbst in der Schweiz hatten sich einzelne Stände, vorzüglich Neufchatel und Vallangin, noch mehr aber Lausanne der aufgedrungenen Formel widersetzt †) und erst nach längern Unterhandlungen und Drohungen konnte man sämmtliche Prediger zum unterschreiben zwingen, wiewohl auch hier Mehrere die

*) Aus dem Rathsprotokoll des Jahrs 1675 vgl. Ochs VII. S. 124. ff. der aber nur den Schluß des theologischen Begleitschreibens mittheilt. Vgl. auch die oben angeführte Manuscriptsamml. N°. 10., wo eine verschiedene Redaktion des Gesetzes sich findet.

**) Nach Pfaff §. 3. p. 27. soll Zürich zuerst die Formel angenommen haben, den 13. Merz 1675, und Basel soll erst im Jahr 76 mit den übrigen gefolgt seyn; allein dagegen spricht die Rathserkenntniß, welche schon vom 6. März 75 lautet.

***) Pfaff. §. 4. p. 27. fs.

†) Crousaz p. 5. ff. p. 13. ff.

Restriktion sich vorbehielten, „in wiefern die Formel mit der h. Schrift übereinstimme".

Wie nun in dieser Zeit sowohl die Annahme als Abschaffung solcher Formeln von oben herab durch die bischöffliche Autorität der Landesregirungen bedingt waren; so schien es auch hier erst fürstlicher Häupter zu bedürfen, um dem Widerspruch gegen die Konsensformel Nachdruck zu verleihen. Höchst ungern sah es nämlich der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, daß dieser neue Zankapfel unter die Christenheit geworfen wurde. Er begrüßte daher im Jahr 1686 die reformirten Kantone der Schweiz mit einem Schreiben, worin er ihnen das Zweck- und Zeitwidrige ihrer Maßnahme darstellte, in einem Augenblicke, wo die Reformirten und Lutheraner mehr als je die Einheit suchen und bewahren sollten *). Basel ließ sich auch wirklich auf diese Vorstellung hin mit der Geistlichkeit aufs Neue ein und der geheime Rath der Dreizehner ließ den Antistes Peter Werenfels durch den Stadtschreiber ersuchen, ins Künftige nicht mehr auf die Unterschrift zu dringen **), was auch befolgt ward.

Weniger nachgiebig waren Bern und Zürich; denn noch ein halbes Jahrhundert beinahe blieb die Formel in Ansehen. Nun aber vereinigten sich im Jahr 1722 England, Preußen und das Corpus evangelicum zu

---

*) Act. Eccles. IV. p. 636. Crousaz p. 27. Pfaff p. 35. Ochs VII. S. 162.

**) Crousaz p. 28. und Ochs a. a. O.

Regensburg, mit Nachdruck auf ihre Abschaffung zu dringen *).

Ihre Beweggründe waren die, daß die Formel nicht nur die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten hindere, sondern daß sie selbst niemals durchgängig von den Reformirten angenommen und gebilligt sey; sie thue dem Gewissen Zwang an, indem die Lehre von der besondern Gnade keineswegs sich aus der Schrift erweisen lasse; besser sey es daher, das Joch abzuschütteln und sich blos an die helvetische Konfession, als das nunmehrige gemeinsame symbolische Buch der reformirten Kirche zu halten.

Wenn nun sechzig bis siebzig Jahre zuvor während der Unterhandlungen mit Duräus die Nachgiebigkeit des Zürcherschen Antistes Ulrich gar sehr abstach gegen die Hartnäckigkeit der Buxtorfe und Gernler in Basel; so schien jetzt das Verhältniß sich umgekehrt zu haben, indem Basel mit freimüthiger Rede und That den übrigen reformirten Kantonen voranging, während Zürich noch immer sein Heideggerisches Palladium bewahren zu müssen glaubte. Auch jetzt noch erließ es im Vereine mit Bern eine abschlägige Antwort an die Könige von England und Preußen wozu es aber ver-

*) Pfaff p. 36. 37. und Ochs VII. S. 484. wo sich das lateinische Schreiben Georgs von England (unterm 10. April 1722) jedoch ziemlich fehlerhaft abgedruckt findet. Das Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen (vom 21. Febr.) s. bei Crousaz p. 183. Das Bedenken des Corpus Evangelicum, so wie die obigen beiden Schreiben finden sich auch noch besonders gedruckt in dem Anhang zu Pfaff.

gebens auch Basel einlud *). Vielmehr faßten im Mai des Jahres 1723 die vom Rath aufgeforderten Baslertheologen (Professoren, Pastoren und Diakonen), unter welchen wir die Namen eines Samuel Werenfels **) und der Wettsteine, Vater und Sohn finden, ein Bedenken ab, das dem milden Sinne der Verfasser um so mehr Ehre macht, als man eine solche Sprache in der orthodoxen Schweiz noch nicht sehr gewohnt war.

Mit vieler Besonnenheit wird gezeigt, wie die F. C. keine Hauptpunkte der christlichen Lehre berühre, sondern sich meist um Nebendinge herumdrehe; es sey daher Starrsinn, der einem Christen, insonderheit aber einem Theologen wenig anstehe, wenn man das Werk der Eintracht um der Formel willen hintansetzen wolle. Freilich könne man niemand gegen sein Gewissen etwas Angenommenes widerrufen lassen; allein dieß verlange man auch nicht. Weit entfernt die Formel für falsch „auszuschreien" und jemanden zu wehren, sich an sie zu halten, wolle man blos das letztere nicht gebieten, auch niemanden vom Predigen ausschließen, der das Gegentheil beobachte. Daß diese Formel den Zwiespalt zwischen der lutherischen und reformirten Partei nähre, sey an sich klar, indem die Formel den Universalismus einiger Reformirten verdamme, die doch

---

*) Crousaz p. 190.

**) Die humane Gesinnung dieses Theologen leuchtet am schönsten hervor aus seiner Oratio de vero et falso Theologorum zelo, die er wohl mit Bezug auf die Konsensformel bei seinem Rektoratsantritt im Jahr 1722 hielt. In seinen Opusc. (Basil. 1782.) T. II. p. 21 ss. auch besonders gedruckt Tubing. 1722. 4°.

gegen den Universalismus der Lutheraner nur ein Schein sey; was müssen also erst die Lutheraner dazu denken? — Uebrigens sey die Formel schon seit jenem ersten Schreiben des Churfürsten, in der Baselschen Kirche außer Gebrauch gekommen; sie alle, die an der Kirche und hohen Schule dienen, wären an ihre Stellen gekommen, als die Formel schon längst abgeschafft gewesen. „Die besten Mittel (so schließt das würdige Bedenken), und die uns die römische Kirche nicht als etwas mit unsern Principiis Streitendes vorrucken kann, zu Erhaltung der brüderlichen Einigkeit sind nach unserm Urtheil, wenn Prediger und Lehrer mehr auf Gottes, als ihre eigene Lehre sehen, alles was zur Erbauung nicht dienet, bei Seite setzen, in unnützen Spekulationen und Subtilitäten keinen Ruhm suchen, alles in ihren Lehren und Predigten sorgfältig vermeiden, daran sich andere Brüder stoßen können; endlich vor allen andern Dingen das Hauptwerk des Christenthums immer treiben und von Nebensachen kein großes Werk machen. Gott gebe, daß wir diese ganz unschädliche Mittel fleißig und eifrig gebrauchen und verleihe zu diesem Gebrauche seinen milden Segen *). In ähnlichem Sinne erschien unterm 4. Juni ein Nachtrag zum Bedenken **), während der große Rath bereits am ersten den Beschluß faßte, an Zürich zu schreiben,

*) Dieses Bedenken findet sich abgedruckt im Anhange zu Pfaff und bei Ochs im Auszuge VII. S. 486. ff. Einen ähnlichen milden Sinn äußerte auch de Crousaz, Rektor zu Lausanne, s. dessen Mémoires S. 359.

**) Ochs a. a. O.

daß man „aus höchst erheblichen Ursachen mit ihrem übersandten Konzept, wie J. K. britanische Majestät zu antworten wäre, nicht konkurriren könne" *).

So war für Basel die Glaubensfessel, die man bereits im Jahr 1686 gelöst hatte, nunmehr förmlich gefallen. Es dauerte nicht lange, bis auch die übrigen Kantone sie abstreiften; so sehr auch die Stimmen einzelner Eiferer dagegen schrien **).

Nachdem nämlich noch einmal, von England und Preußen aus, ähnliche Schreiben eingelaufen waren***),

---

*) Ebend. S. 494.

**) So finden wir in der angeführten Manuscriptensammlung höchst klägliche Betrachtungen eines anonymen Baslers über das theologische Bedenken worin derselbe dessen Verfasser des Leichtsinns bezüchtigt, und endlich schließt: „Ein Hochweiser Magistrat wäre zu erinnern, 1) daß es um ihre Kirchen und Schulen der reinen Lehr halben höchst mißlich stehe. 2) Daß die Erfahrung bezeugt, Basel sey bei äußern (auswärtigen) Universitäten der Orthodoxie halben verdächtig. 3) Daß dieß die Ursach sey, warum ihre Universität in solche Dekadenz verfalle (!) so daß sie wenig mehr von außern Studiosis, sowohl von Lutherischen als Reformirten frequentirt wird. 4) Daß es nicht nur um ihre Personen, sondern um ihr Volk, Kinder und Posterität zu thun, ja um die Ehre Gottes selbst (!) weil endlich was in der Formel enthalten eigentlich dahin gehet, daß wir den Weg der Seligkeit und alle Mittel dazu zu gelangen in alle Weg der Gnade Gottes in Christo zuschreiben. 5) Endlich daß dieses ein Anfang einer Trennung zwischen den schweizerischen Kirchen seye, angesehen die helvetische Konfession nach Abschaffung dieser Formel, als derer Verwahrnuß, nach eines jeden Novatoris Belieben wird verdreht werden."

***) Ochs S. 495. und das letztere auch in der Manuscriptensammlung a. a. O.

wurde endlich eine sogenannte evangelische Sitzung oder Tagsatzung angestellt, in welcher man übereinkam, zu Vermittlung der Einigung mit der lutherischen Kirche, die Formel abzuschaffen, was unterm 17. Juni 1724 dem König von England zu wissen gethan ward *).

Sechster Abschnitt.

Sinkendes Ansehn der symbolischen Bücher überhaupt. Neuere theologische Ansichten und Bestrebungen. J. J. Wettstein. Herrnhuter, Pietisten und Separatisten. — Vorschläge zu Abänderungen in der B. C. 1783. — Neueste Verhandlungen 1819 und 1826. Kritische Schlußbemerkungen.

Mit der Abschaffung der Konsensformel schien überhaupt das Eis gebrochen, das durch beengende Formeln den Lauf eines freiern Gedankenstroms in der Theologie gehemmt hatte, und es schien die Zeit gekommen zu seyn, durch einfachere Maßregeln dem Strom sein Bett anzuweisen. Gleich um den Wendepunkt des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts herum bemerkt der Beobachter der Kirchengeschichte überhaupt einen Wechsel

---

*) Declaramus, unione stabilitate [?], formulæ subscriptionem, *quæ re ipsa multis abhinc annis in quibusdam Cantonibus non amplius requiritur*, (was auf Begehren von Basel hineingesetzt werden mußte) etiam cœteros penitus abrogaturos esse. Ochs S. 501.

der Ansichten und Bestrebungen, der sich auf verschiedene Ursachen zurückführen läßt. Was schon Calixt und Spener jeder auf seine Weise vorbereitet hatten, das suchten Thomasius, Leibnitz und Wolf zu vollenden. Selbst die neuerwachte Freigeisterei in England und Frankreich mußte in der Hand Gottes in sofern heilsam wirken, als sie die Christenheit aus dem Schlummer aufweckte und die nach innen gerichtete polemische Stellung der Theologie, mehr wieder in die nach außen gerichtete apologetische verwandelte. Man mußte Frieden machen, den gemeinsamen Feind zu bekämpfen; denn jetzt da es darauf ankam, Bibel und Christenthum überhaupt zu retten, riethen Manche, den strengen symbolischen Buchstaben des Lehrbegriffes fahren zu lassen, um das Wichtigere zu halten. Die Angriffe der Gegner veranlaßten neue exegetisch-kritische Untersuchungen über die heiligen Bücher, welche in dem neuen scholastischen Zeitalter über der Dogmatik und Polemik beinahe ganz vernachläßigt worden waren. Solche Bestrebungen und die damit zusammenhängenden freisinnigern Ideen waren es nun aber, in welchen manche der strengern Theologen, statt eine sichere Schutzwehr gegen Unglauben und Freigeisterei, vielmehr diese Gespenster selbst erblickten. Nicht mehr, wie früher, die abweichende Konfession einer andern Kirchenpartei; sondern diese neuere Richtung überhaupt war es jetzt, welche je nachdem sie sich mehr der Verstandes- oder Gemüthsseite zuwendete, bald unter der Form der Neologie, bald unter der des Pietismus von den Orthodoxen der lutherischen sowohl als der reformirten Kirche bekämpft wurde. Aber eben darum gehören auch

diese Kämpfe, als außer dem Bereich der eigentlichen Konfessionsstreitigkeiten liegend, weniger in unsere Darstellung, und darum begnügen wir uns auch hier blos oberflächlich an das Schicksal eines J. J. Wettstein, des Diakonus zu St. Leonhard, zu erinnern, indem wir eine weitere Darstellung des höchst merkwürdigen Streites einer andern Gelegenheit aufbewahren müssen. Denn nicht etwa wegen Verletzung der Baslerkonfession zunächst, und der in ihr enthaltenen Unterscheidungslehren, sondern mehr eines neologischen Bestrebens überhaupt wegen, ward dieser verdiente Kritiker ein Opfer des theologischen Eifers *).

Aehnlich verhält es sich in dieser Beziehung mit den Streitigkeiten, welche die im Anfang des 18. Jahrhunderts sich in Basel niederlassenden Herrnhuter, Pietisten und Separatisten veranlaßten; denn weniger konnte man ihnen mit Recht ein Abweichen von dem symbolischen Buchstaben der Kirche, als höchstens eine einseitige kirchliche Lebensrichtung im Allgemeinen Schuld geben. Dieß gilt vorzüglich von den Herrnhutern; denn es ist ja bekannt, wie Zinzendorf keineswegs einen neuen Lehrbegriff einführen wollte; sondern seinen Anhängern es freistellte, sich zur Augsburgischen oder zu irgend einer der reformirten

---

*) Wenigstens berief sich Wettstein immer darauf, daß er nichts gegen die Baslerkonfession gelehrt habe, und bekannte sich noch als Anhänger derselben, als ihn die Baselsche Kirche von sich ausgestoßen hatte, worüber sich auch wirklich die Gegner nicht mit ihm einzulassen schienen. Vgl. u. a. blos Act. Eccles. T. V. p. 2. 214.

Konfessionen zu bekennen, indem er ja gerade polemisch gegen die starre Verstandesorthodoxie seiner Zeit, eine freilich in ein anderes Extrem verfallende, Herzens- und Liebesreligion einzuführen sich bestrebte. Eine andere Frage ist dann freilich die, ob bei diesem Anschließen an den äußern Buchstaben einer Konfession, nicht eine dem ursprünglichen Sinn und Geist derselben verschiedene Gemüthsstimmung und Lebensrichtung sich zeigen könne; aber eben, da diese nicht in den symbolischen Buchstaben sich einbannen läßt, so gehören auch die aus derselben sich entwickelnden Streitigkeiten nicht zunächst in eine Konfessionsgeschichte; sondern in das weitere Gebiet des kirchlichen Lebens überhaupt *). Wohl nicht ohne Grund mochte es indessen seyn, daß man den Herrnhutismus als der B. C. nicht geradezu widersprechend, unter den Laien duldete, wiewohl man lange Zeit, keine zu dieser Partei sich bekennenden Geistlichen zu öffentlichen kirchlichen Aemtern gelangen ließ; da durch die Erstern der ursprüngliche Sinn und Geist der Konfession nicht so leicht verwischt und ihm ein anderes Gepräge aufgedrückt werden konnte, als durch die letztern **).

---

*) Wir haben uns vorbehalten in einem folgenden Bändchen unsrer Denkwürdigkeiten, im Fall dieselben fortgesetzt würden, diese Seite des kirchlichen Lebens in Basel besonders zu bearbeiten und eine geschichtliche Darstellung die verschiedenen religiösen Gesellschaften in Basel und ihres Verhältnisses zur Baselschen Kirche und dem Staate zu liefern, wozu unser Archiv höchst interessante Materialien, und die jetzige Zeit, wie man glauben sollte, hinlängliche Empfänglichkeit darbietet.

**) So finden wir z. B. daß die Kandidaten Emanuel Müller, Peter Raillard und ein gewisser Bossard

Auch die noch bei manchen Zeitgenossen im Andenken lebende Streitigkeit mit dem Kanditaten Frei, die mit dessen Entfernung aus dem Lehrstande endete, drehte sich nicht um die Baslerkonfession zunächst, sondern um die Grundsätze des Christenthums überhaupt; so daß wir auch sie füglich aus unsrer dießmaligen Darstellung ausschließen können.

Wir eilen daher zum Schlusse, indem wir blos noch das erzählen, was zunächst in die Geschichte der Konfession gehört.

Wir haben bisher gesehn, wie die erste ursprüngliche Baslerkonfession vom Jahr 1534 immerhin das eigentliche symbolische Buch der Baselschen Kirche geblieben ist und weder durch die Konkordienformel verdrängt, noch durch die Konsensformel in den Schatten gestellt werden konnte. Blos die mit ihr in der Hauptsache übereinstimmende helvetische stand ihr gleichsam als sekundäre Autorität oder als der weitläufigere Kommentar zur Seite; so daß die Baslerkonfession eigentlich doch die Baselsche Kirche in sich selbst zusammenzuhalten, die helvetische blos ihren Zusammenhang mit den übrigen eidgenössischen Kirchen zu vermitteln schien. Daher bildete sich auch zwischen diesen beiden Konfessionen

---

nicht admittirt wurden, bis die beiden Ersteren dem Herrnhutismus durch einen Revers entsagten; letzterer aber sich gänzlich vom Baselschen Ministerium verabscheidete. Cf. Act. Eccles. T. V. p. 190. 231. 202. 218. 219. 251—88. 235. 335—39. Eben so werden späterhin mehrere Prediger gewarnt, sich auf der Kanzel zu sehr der Herrnhutischen Sprache zu bedienen. Act. T. VI. p. 102. 105. 109. 115. u. s. w.

ein Verhältniß, nach welchem die helvetische immer mehr in ihrem streng bindenden Ansehn zurücktrat, während die Basler als die einfachste, erste und ursprünglichste Lehrnorm in ihrer vollen Kraft blieb; und so läßt es sich erklären wie in neuerer Zeit die Verpflichtung der Geistlichen auf die helvetische Konfession durch eine stillschweigende Uebereinkunft unterblieben, die auf die Basler hingegen beibehalten worden ist, ohne daß eine bestimmte schriftliche Verordnung darüber sich vorfände.

Aber auch selbst die Baslerkonfession ward endlich, jemehr man in der neuern Zeit, die symbolischen Fesseln abzustreifen suchte, einer freiern Kritik unterworfen, und wo nicht von einer gänzlichen Abschaffung, doch von einer theilweisen Umänderung derselben gesprochen.

Das erste Beispiel davon finden wir im Jahr 1783. Den Anlaß dazu gab die Niederlassung mehrerer Wiedertäufer-Familien im Baselschen Gebiete. Da sich nämlich das Schwärmerische und Staatsgefährdende dieser Sekte verloren und sich höchst vortheilhaft geändert hatte, indem ihre Bekenner allgemein das Zeugniß ehrbarer, ruhiger und fleißiger Leute gewannen, so konnte und wollte auch der Staat nicht mehr die Strenge gegen sie handhaben, welche der Buchstabe der ersten Reformationsordnung und der Baslerkonfession über sie verhängte. Der geheime Rath der Dreizehner erließ daher unterm 15. Mai eine Rathserkanntniß an die Theologen, deren Schluß so heißt: „Uebrigens wird dem Hochwürdigen Conventui Theologico aufgetragen, sich zu berathen u. m. H.G. Herren den XIII.

ein Gutachten einzugeben, ob wegen der Zeit, der Ablesung der B. C. und wegen einigen Artikeln, besonders dem die Wiedertäufer betreffend, eine Abänderung vorzunehmen, rathsam sey*)? Es erfolgte der Beschluß: „Soll UGHH. den XIII. gemeldet werden, daß E. E. Conventus die Zeit, zu welcher bisher die Konfession vorgelesen worden für die schicklichste halte, auch nicht anrathen könne, daß an der Konfession selbst und den darinnen vorkommenden Ausdrücken etwas geändert werde. Da ferners diese Konfession weder von E. E. kleinen noch großen Rath, sondern von den Zünften eingeführt **) und ein jeder Zunftbruder, Mann für Mann gefragt worden, ob er sie annehme oder nicht, so halte E. E. Conventus dafür, daß auch weder E. E. kleiner noch großer Rath befugt sey, ohne Consenz eines jeden Zunftbruders etwas daran zu ändern. Auch soll dem an UGHH. die XIII. hierüber einzugebenden Bedenken, eine Abschrift von dem bei Einführung dieser Konfession anno 1534 auf allen Zünften gehaltenen Vortrag, beigelegt werden, woraus genugsam erhellet, was es mit dieser Konfession für eine Bewandtniß habe" ***).

---

*) Act. Eccles. T. VI. p. 229.

**) Gleichwohl lehrt die Geschichte, daß die Konfession allerdings vom Rath eingeführt, von den Zünften aber genehmigt worden ist.

***) Das Bedenken scheint indessen nicht abgegeben worden zu seyn; denn auf dem Umschlag der Rathserkanntniß (kirchliche Schriften fol. XVI.) steht: NB. Ven. Conv. hat nicht für gut befunden, das verlangte Gutachten einzugeben u. s. w.

Eine abermalige Gelegenheit das Konfessionswesen in Anregung zu bringen bot das im Jahr 1819 in Basel gefeierte Reformationsfest dar; wir finden daher, daß den 2. Januar im Rathe folgender Anzug gemacht wurde: daß, um die Feier des Reformationsfestes heilbringender und unsern aufgeklärten Begriffen von Gott und Christenthum anpassender zu machen, die Konfession sowohl als unsere Agenden sollten aufs Neue durchgangen und besser abgefaßt werden *). Der Anzug scheint indessen ohne Erfolg geblieben zu seyn, und erst als im Jahr 1826 die Erneuerung der Agenden wieder zur Sprache kam, ward abermals eine Abänderung an der Konfession gewünscht, die aber mehr nur den schon im Jahr 1783 berührten Punkt wegen der Wiedertäufer betraf **). Nach mehrern deßhalb gepflogenen Berathungen gab endlich der Kirchenrath ein Bedenken, das wir, als nothwendig zum Schluß unsrer geschichtlichen Darstellung gehörend seinem Hauptinhalte nach hier mittheilen. Was zunächst die berührte Frage wegen der Wiedertäufer betrifft; so wird wohl mit Recht gezeigt, wie dieser Artikel der Konfession nicht aus dem jetzigen Zustand der Dinge; sondern kirchengeschichtlich beurtheilt werden müsse. Der Artikel gehe weniger auf die jetzt Lebenden, als auf diejenigen, „welche zur Zeit der Reformation durch wildes Ungestüm das schöne Werk der Kirchenverbesserung zu verderben drohten und der Reformation selbst den Vorwurf zuzogen, als untergrabe sie die öffentliche Wohlfahrt und die

*) S. die im Kirchenarchiv befindliche Rathserkanntniß.

**) S. die Rathserkanntniß vom 7. Merz 1826.

Sicherheit des Staates. — Durch Weglassung dieses Artikels würde unsrer Konfession diejenige eigenthümliche Richtung fehlen, nach welcher der Protestantismus fortwährend als Gegner gegen alle diejenigen auftritt, welche vom Schwärmergeiste beseelt die Behauptung wollen geltend machen: der Christ habe keine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, die Regirung sey etwas Unchristliches u. s. w."

Zugleich entwickelt aber auch bei diesem Anlaß das Bedenken die Ansicht der höchsten Kirchenbehörde über die Konfession selbst, wie folgt:

„Jede Konfession einer Kirche wird nur dann aus dem wahren Gesichtspunkte beurtheilt, wenn sie als ein geschichtliches Denkmal des Zustandes der Theologie jener Zeit, aus welcher sie hervorgegangen ist, angesehen wird. Es kann also nicht davon die Rede seyn, daß die Kirche welche sie angenommen hat, im Verlauf der Zeit ihre Ansichten über das Eine oder das Andere nicht ändern dürfe, oder als wäre die Konfession ausschließlich als Quelle religiöser Wahrheit zu betrachten; ein Irrthum, welchem unsere Konfession selber dadurch begegnen will, daß sie am Schlusse hinzusetzt: „Zuletzt wollen wir diese unsre Bekanntnuß dem Urtheil göttlicher biblischer Schrift unterwerfen u. s. w. Indem sich nun unsre Konfession selbst dem Urtheil der h. Schrift unterwirft, ertheilt sie jedem, der sich zu ihr bekennt das Recht, und macht es ihm sogar zur Pflicht, von ihr in allem demjenigen abzugehen, worin sie mit der h. Schrift im Widerspruch wäre. Sie enthält demnach die wahre Grundlage der reformirten Kirche, welche in Sachen des Glaubens die wohlerklärte h.

Schrift als Norm annimmt und ist somit als Stiftungsurkunde unsrer Kirche anzusehen, wodurch wir von allen andern reformirten Kirchen als zu ihrer Gemeinschaft gehörend betrachtet werden. — Es ist also bei unsrer, so wie bei jeder protestantischen Konfession nicht sowohl darauf abgesehn, etwas aufzustellen, das zu allen Zeiten von allen Mitgliedern, die sich zu dieser Kirche bekennen, bis in alle Einzelnheiten auf die gleiche Weise angesehen werden soll, als vielmehr die Grundlage anzudeuten, welche bei der Stiftung der Kirche die Seele ihres aufwachenden Lebens und ihr unterscheidendes Merkmal waren und bei welchem sie bleiben muß, so lange sie als eine nach Gottes Wort reformirte Kirche will anerkannt werden. — Diese Ansichten mögen wohl auch der Grund seyn, warum es bisher noch keine der protestantischen Kirchen versucht hat, etwas an ihren Konfessionen zu ändern, obgleich mehrere unter diesen Konfessionen eben so sehr, wenn nicht noch mehr der Verbesserung bedürften, als die unsrige, die sich, wenn sie mit andern, namentlich mit der helvetischen (welche von Basel auch ist unterschrieben worden) verglichen wird, immer durch ihre Einfachheit und folglich dadurch vortheilhaft auszeichnet, daß sie mehr bei dem Wesentlichen verweilt und in weniger wichtigen Dingen die Gewissen nicht bindet. — Aenderungen an Konfessionen vorzunehmen, ist immer eine schwierige Sache, indem bei der großen Verschiedenheit der herrschenden Ansichten es schwer wäre auf eine befriedigende Weise zu bestimmen, was bleiben, was weggelassen und durch was das Weggelassene ergänzt werden soll. Ueberdieß müßte zuvor noch erörtert

werden, wer nach den Begriffen über die protestantische Kirchenverfassung diese Aenderungen vorzunehmen habe, und auf welche Weise die Kirche, von welcher sie ausgehn soll, hiebei repräsentirt werden könnte".

Das jährliche Ablesen der Konfession wird in dem Bedenken als unzweckmäßig aufgegeben; dagegen aber gewünscht, daß die Neokommunikanten durch ihre Seelsorger mit dem Hauptinhalt, dem Zweck und der Entstehung der Konfession bekannt gemacht würden. — Auch den Agenden sie beizudrucken, wie seit 1752 das erstemal geschehen war, hielt man nicht für nothwendig; dagegen aber sollte sie besonders gedruckt werden, um sie den Kandidaten, welche beim Eintritt in das Predigtamt darauf verpflichtet werden, übergeben zu können *).

Es erfolgte unterm 22. April 1826 ein Rathsbeschluß, nach welchem die Beibehaltung der Konfession „als eines kirchlichen Glaubensdokumentes" aufs Neue anerkannt wurde **).

Nach dieser geschichtlichen Darlegung der Thatsachen lassen sich des Verfassers Privatansichten in Weniges zusammenfassen, indem er sich einmal eine freie theologische Kritik über den dogmatischen Gehalt der Konfession und dann noch ein Wort über ihre Bedeutung in Staat, Kirche und Schule erlaubt.

Offenbar hat unsre Konfession gegen manche andre gehalten, ihre eigenthümlichen Vorzüge. Diese bestehn in Folgendem:

1) Die erste B. C. hat darin einen vorzüglichen Werth, daß sie zunächst ein Werk

---

*) Dieß ist auch wirklich geschehen.

**) S. die Rathserkanntniß unter diesem Datum.

der Reformation und ihres Geistes, nicht aber ein Werk der spätern Polemik ist. Wenn ein tiefsinniger Schriftsteller *) nur diejenigen Schriften als eigentlich symbolische gelten lassen will, die nach außen hin den Gegensatz gegen den Papismus festhalten, denjenigen aber, die nach innen gerichtet sind, d. h. die Gegensätze in der evangelischen Kirche selbst feststellen, einen sehr untergeordneten und temporären Werth zuschreibt; so muß nach dieser Ansicht unserer ersten B. C. die Eigenschaft einer symbolischen Schrift der erstern Art zugeschrieben werden. Sie ist ein wesentliches Aktenstück der Lostrennung von der päpstlichen Kirche und hält auch ihr Verhältniß zu dem Papismus beinahe ausschließlich fest; denn wiewohl im Artikel vom Abendmahl schon einige Rücksicht genommen ist auf den Gegensatz der Reformirten und Lutheraner; so geschieht dieß doch auf eine sehr schonende und beinahe unmerkliche Weise, so daß alles darin Ausgesprochene ebensowohl auf den bloßen Gegensatz gegen das Papstthum kann gedeutet werden. Daher erhält die Konfession eben einen unstreitigen Vorzug vor solchen Formeln, die auch jenen Gegensatz innerhalb der evangelischen Kirche schroff herausheben und Bestimmungen darüber enthalten, wie dieß erst vermittelnd in der 2ten Basler (1sten helvetischen) und dann aber schon mehr polemisch in der 2ten helvetischen Konfession, am grellsten aber in der Formula Consensus

*) Schleiermacher in seinem gehaltvollen Aufsatz: über den eigenthümlichen Werth und das bindende Ansehn symbolischer Bücher, im Reformationsalmanach 1819. S. 335. ff.

herausstritt. Daher ist es auch gekommen, daß eigentlich nie unsere Konfession als solche Anlaß zum Streite innerhalb der protestantischen Kirche gegeben hat; sondern die Ursache dazu immer gesucht werden muß in dem Bestreben, andere einzuführen.

2) hat aber auch die B. C. darin einen Vorzug vor den meisten übrigen Glaubensformeln, daß sie sich größtentheils an das Wesentliche hält, unnöthige Spitzfindigkeiten aber aus dem Spiele läßt. Dieß zeigt sich sowohl qualitativ, als quantitativ; denn nicht nur ist keine unnöthige, blos der Wissenschaft angehörende Glaubensmeinung in dieselbe aufgenommen *); sondern auch die Lehrpunkte, die darin aufgenommen sind, werden mit einer gewissen Freiheit und Beweglichkeit vorgetragen, wie wir sie sonst in ähnlichen Formen selten finden. Die Bestimmungen sind, von streng dogmatischer Seite betrachtet zwar öfter ungenau und weit, aber eben darum auch weniger ängstlich und drückend. Ihre Sprache ist, wenige hergebrachte dogmatische Kunstausdrücke abgerechnet,

---

*) So z. B. ist nichts über Engel und Teufel bestimmt, wie in der helvet. Konf. Art. 7; und noch weniger über die hebräischen Vokalzeichen, wie in der Form. Cons. Art. 2 oder gar über das Kopernikanische System, wie im Syllabus Controversiarum. Ja, was wichtig ist, es ist auch nichts bestimmt über den biblischen Kanon überhaupt, welche Bücher desselben für ächt zu halten oder nicht, wie z. B. in der anglikanischen geschieht und zum Theil in der helvetischen; so daß sie also auch in dieser Hinsicht dem freien Forschungsgeiste einer kritischen Theologie keine unwürdigen Fesseln anlegt.

meist die Sprache der Schrift und eben deßwegen die wahre kirchlich christliche Sprache.

3) aber ist auch hier das Ende die Krone, indem ihre wahre Perle liegt in dem freien Bekenntniß am Schluße:

„Zuletzt wollen wir u. s. w.

Damit ist zugleich ihre Bestimmung aufs deutlichste ausgesprochen: daß sie nicht ein bindender Buchstabe auf alle Zeit; sondern nur ein temporärer Ausdruck der Bibellehre, so weit man sie damals wissenschaftlich erkannte, seyn wollte; indem sie zugleich der Nachwelt das unveräußerliche Recht in die Hände legte, ja, es ihr zur Pflicht machte, die in der Konfession ausgesprochenen Sätze nach einer gründlichern Exegese zu berichtigen, zu vervollständigen oder zu beschränken.

Schon darum ist es auch erlaubt, das Einzelne einer schärfern Prüfung zu unterwerfen, was wir in Folgendem versuchen wollen:

Daß der erste Artikel: von Gott und die darin vorgetragene Lehre von der Dreieinigkeit in den Ausdrücken des nicäischen Symbolums verfaßt sey, und daß die Ausdrücke „Person, Substanz, göttliche Dreifaltigkeit" eben so wenig in der Schrift gefunden werden, als von einem „Gott dem Sohn" und „Gott dem heiligen Geist" schlechthin die Rede ist (wohl ist in der Schrift von einem Sohn Gottes und einem Geist Gottes gesprochen), sehen wir bald ein. Allein eben darum weil diese Ausdrücke der A. C. nicht schlechthin eigenthümlich; sondern vielmehr hergebracht und überliefert sind, so haben wir sie auch nicht als wesentliche Lehre der Konfession zu betrachten, noch auf

den Buchstaben ein Gewicht zu legen. Es sollte damit nur gesagt seyn, daß man in diesen Hauptpunkten mit der ganzen übrigen katholischen Lehre, wie sie in den frühern Symbolen ausgesprochen ist, übereinstimme; ähnlich wie in der Augsb. Konf. Art. 1. Merkwürdig ist es indessen, daß, während bei andern Lehren die biblischen Stellen alle namentlich aufgeführt werden, hier blos am Rande steht: „dieß beweiset die ganze Schrift". Offenbar leitete die Verfasser hier ein sicherer Takt. Auf einzelne Stellen die Lehre von der Dreieinigkeit zu bauen, hielten sie nicht für thunlich. Besonders wagten sie nicht den Spruch 1. Joh. 5, 7. anzuführen, den auch die helvetische Konfession wegläßt, (welche doch sonst einige Stellen ziemlich gezwungen, bei diesem Artikel anführt, wie Matth. 3, 16. 17.) und den schon Luther mit Recht als unächt aus seiner Uebersetzung verworfen hatte. — Die dem ersten Artikel angehängte Lehre von der Erwählung kann man, wie sie hier vorgetragen ist, nicht anders als schriftgemäß finden. Sie ist ganz universell gehalten; es wird nicht bestimmt, daß Gott nur wenige oder wie viel er erwählt habe, sondern „alle, die er habe mit dem Erb ewiger Seligkeit begaben wollen". Von einer Verwerfung ist keine Rede. Man vergleiche auch nur die dabei angeführten Stellen Röm. 9, 11. 12, 13. und Eph. 1, 4. 5. 6. und man wird mit dem Apostel, und nicht mit den Verfassern der Konf. rechten müssen, wenn man Anstoß an der Lehre nehmen will. Den Kommentar dazu liefert übrigens die zweite helv. Konf. Art. 10, welche von Allen die Beseligung zu hoffen befiehlt, und welche als gottlose Reden die Worte derer

verabscheut, die nur von Wenigen wissen wollen. Wie ganz anders dagegen die Formula Consensus, welche in ihrem 4ten Art. schon „von einer bestimmten und abbegrenzten, aus der Masse der Verworfenen herausgehobenen Zahl spricht (elegit certum ac definitum hominum in eadem corruptionis massa ex communi sanguine jacentium adeoque peccato corruptorum numerum) und bestimmt zu behaupten wagt, daß sich Gott nur Einiger (quorundam) erbarme, die Andern aber dem ewigen Verderben überlasse. Wer fühlt hier nicht den Unterschied unsrer B. C. von der spätern Formel? Was jene mehr im Allgemeinen mit kurzen schriftgemäßen Zügen hinzeichnet, das will diese ins Einzelne ausführen und bestimmen und wird eben dadurch hart und abstoßend. Und wenn auch späterhin der Universalismus als eine Versündigung an der B. C. beurtheilt wurde, wie z. B. im Streit mit Lescaillier (S. 149 ff.) so war es nur weil man dem einfachen Sinn der Konf. schon den ausgeführtern Kalvinismus unterlegte *).

---

*) Auch ist zu bemerken, daß die Lehre, wie sie hier vorkommt, noch keineswegs polemisch gegen das Lutherthum gehalten ist, wie denn überhaupt dieselbe nie in dem Grad eine Unterscheidungslehre zwischen den beiden Kirchen geworden ist, wie die vom Abendmahl. Diese war der eigentliche Grund der Trennung und das wesentlich Scheidende. Daß hingegen nachher die Reformirten strenger über die Gnadenwahl dachten, als die Lutheraner, kam zufällig vom Uebergewicht Calvins bei den Erstern und der Nachgiebigkeit Melanchthons bei den Letztern her. Würden sich auch hier, wie beim Abendmahl, Luther und Zwingli selbst gegenüber gestanden haben, so hätte sich leicht das Gegentheil

Wenn im 2ten Art. vom Menschen behauptet wird, daß er im Anfang nach dem Bilde Gottes geschaffen sey, so ist dieß biblisch. (Genes. 1, 26. 27.) Wenn aber zugleich dem ersten Menschen Gerechtigkeit und Heiligkeit zugeschrieben wird, so geht dieß über die Schrift hinaus, indem die angeführte Stelle Ephes. 4, 24. von dem neuen Menschen, nicht aber von dem erstgeschaffenen gilt. Es fällt also dieses Stück der Anthropologie wieder der Dogmatik der Zeit anheim, wie die Trinitätslehre. Dagegen aber wird die Lehre vom Sündenfall und dessen Folgen Niemand vom biblischen Standpunkt aus, übertrieben finden. Nicht wird etwa mit der Formula Consensus Art. 11 behauptet, daß durch die Erbsünde „die ganze Natur des Menschen verkehrt und geistig todt sey" (tota ejus natura depravata et spiritualiter mortua est); sondern blos, daß die menschliche Natur „eine solche Neigung zum Sündigen erhalten habe, daß wo sie durch den Geist Gottes nicht wiedergebracht wird, der Mensch von sich selbst nichts Gutes thut, noch will".

Schriftgemäß ist auch der 3te Artikel, in welchem die Offenbarungs-Akte Gottes durch Patriarchen, Gesetz und Propheten angegeben werden. Diese providentielle Ansicht der vorchristlichen Geschichte, als Werk einer göttlichen

---

offenbaren können, daß auch hier die schroffere Ansicht auf der Seite der Lutheraner, die gemäßigtere sich auf der der Reformirten würde gezeigt haben. So aber hat keine Partei der andern etwas vorzuwerfen. Nur durch Aufheben gegenseitiger Schuld entsteht Union.

Pädagogik ist wohl ein wesentliches Stück des Christenglaubens, und fruchtbar zur praktischen Behandlung.

Die Christologie im 4ten Artikel ist darin vorzüglich gelungen, daß sich die Konf. rein an biblische Ausdrücke hält, „daß das Wort Fleisch geworden sey und der Sohn Gottes menschliche Natur angenommen habe". Der der Schule entlehnte Ausdruck göttliche Natur, der immer etwas Unpassendes hat, wird (sey es absichtlich oder unabsichtlich) hier vermieden. Man lese hingegen die helv. Konf. Art. 12, wo man nicht nur die Ausdrücke göttliche Natur und Substanz gebraucht; sondern auch über ihr Verhältniß zur menschlichen Natur viel mehr Bestimmungen findet.

Die Niederfahrt zur Hölle ist freilich auch etwas, das sich nicht streng biblisch rechtfertigen läßt; aber eben darum ist auch hier die Behutsamkeit der Verfasser zu loben, daß sie selbst im ersten Entwurf zur Konf. die von Oekolampad geäußerte Ansicht (Beilage A.) als eine Privatmeinung wegließen, und sich mit dem einfachen Ausdruck des apostolischen Symbolums begnügten, jedem die weitere Deutung überlassend. (Vgl. oben S. 149.).

Wenn die Kirche im 5ten Artikel eine heilige heißt, so ist dieß nur von der unsichtbaren (idealen) Kirche zu verstehn, welche der Protestantismus von der sichtbaren trennt und scheidet, während der Katholizismus beide indentifizirt, welches auch in der Konfession näher bezeichnet wird durch die Erklärung, daß nur die in dieser Kirche Bürger seyen, welche wahrhaft an Christum glauben, und „durch die Werke der Liebe solchen Glauben bewähren". Vollkom-

mener drückt sich in dieser Hinsicht freilich die helvet. Konf. aus, die wir gerade in dieser Beziehung ein wahres Meisterstück nennen müssen. Vgl. Art. 17 und 18.

Von dem 6ten Art.; über das Nachtmahl ist in unsrer Geschichte selbst schon mehreres bemerkt worden. Wir wiederholen nur, daß durch die Ehrerbietung, womit von den Zeichen des Abendmahls geredet wird, auch gewiß dem tiefsten frommen Gefühl kein Abbruch geschieht, daß aber auch eben so sehr durch die richtige Unterscheidung zwischen dem Zeichen und Bezeichneten, wodurch aller Aberglaube ausgeschlossen ist, der Verstand eben so sehr seine Befriedigung findet. Es ist hier die wahre Mystik, die sich im Geiste über das Materielle und Natürliche in gläubig-ahnendem Aufschwunge zu erheben weiß, während der falsche Mysticismus das Göttliche in das Leibliche und Materielle herabzieht und es in demselben eingebannt wähnt. Wir dürfen wohl behaupten, daß, wenn man sich von Anfang an diese Worte unserer B. C. gehalten hätte, der ärgerliche Streit über das Abendmahl bald hätte entschieden und eine Menge Formeln hätten erspart werden können, und glauben daher den Ruhm, der sonst immer erst Calvin zugeschrieben wird, eine vermittelnde Formel gefunden zu haben, zum Theil wenigstens für unsere B. C. ansprechen zu dürfen.

Der Bann (nach Art. 7.) ist ganz nach christlichen Prinzipien; es wird nicht auf immer, sondern um der Besserung willen gebannt. Freilich sollte alsdenn auch ein solcher Bann keinen Einfluß auf die bürgerliche Existenz des Gebannten haben. Aber das waren eben die Muttermale des Mittelalters, welche die

Reformation noch an sich trug, daß sie noch immer nicht genug zwischen Kirche und Staat zu trennen wußte *).

Dieß zeigt sich uns auch im 8ten Art. von der Obrigkeit. Im Prinzip hat wohl unsere Konf. ganz recht, wenn sie eine christliche Obrigkeit verlangt, „welche all ihr Vermögen dahin richten soll, daß bei ihren Unterthanen der Name Gottes geheiligt, sein Reich erweitert, und nach seinem Willen mit ernstlicher Ausreutung der Laster gelebt werde". Aber soll unter Heiligung des Namens Gottes und Erweiterung seines Reichs die Aufrechterhaltung irgend eines Lehrbegriffes, unter Ausreutung der Laster auch Ausreutung der Ketzerei verstanden werden (und in diesem Sinn nahmen es wohl damals unsere Verfasser) so wird der Obrigkeit offenbar in geistlichen Dingen ein zu weites Recht eingeräumt, und wir haben Ketzergerichte mitten in der protestantischen Kirche. Doch bleibt immerhin das Prinzip selbst richtig, daß Kirche und Staat sich die Hand reichen sollen in Beförderung des Reiches Gottes.

Was im 9ten Art. über das Verhältniß des Glaubens zu den Werken gesagt wird, ist ganz paulinisch, wiewohl der Ausdruck: „Glaube in das vergossene Blut des Lämmleins Gottes", leicht einseitig

---

*) Daß aber dieß so war zeigt eine erneuerte Reformationsordnung vom Jahr 1538. Ant. Gernl. Coll. 3. Vol. I. N°. 34. S. 251. ff. wo unter anderm S. 257 der Befehl gegeben wird, daß einem in der Kirche Gebannten auch die zünftliche Gesellschaft abgeschlagen werden solle.

aufgefaßt und mißbraucht werden kann. In dieser Hinsicht müssen wir der Form. Cons. recht geben, wenn sie, freilich mit polemischem Blicke auf Camero und seinen Anhang, Art. 15 behauptet, daß Christus nicht blos durch sein Leiden; sondern auch durch sein ganzes übriges Leben die Genugthuung geleistet habe. (Spiritus quoque Dei rotundo ore asserit, Christum sanctissima sua vita legi et justitiæ divinæ pro nobis satisfecisse, et pretium illud, quo emti sumus Deo, non in passionibus duntaxat, sed tota ejus vita legi conformata collocat).

Die Lehre vom jüngsten Tag. Art. 10 entspricht gänzlich den biblischen Vorstellungen. Nirgends wird etwas über das Wann? Wie? Wo? bestimmt. Schon mehr läßt sich z. B. hier die helv. Konf. in das Metaphysische ein, wenn sie Art. 26 nicht nur ihre Ansicht über das Fegfeuer sondern auch über Geistererscheinungen u. s. w. zum Glaubenspunkte macht. Auffallen kann noch in diesem Artikel die Behauptung, „daß auch die, welche Gutes gethan haben, wenn es ohne Glauben und Liebe war", sollen verdammt werden; aber eben schon der Beisatz „ohne Glauben und Liebe" erklärt hinlänglich, daß nicht die wahre Tugend, sondern nur ein sogenanntes Gute, eine äußere Scheintugend darunter verstanden wird; wie ja auch die Glosse sagt: „Guts nach dem Verstand der Menschen".

Daß der 11te Art. von Gebot und Nichtgebot ganz natürlich sich auf das Religiöse und nicht auf das Politische beziehe, würde, wenn es auch nicht schon von Andern bemerkt wäre *), jedem von selbst einleuchten.

*) Ochs VI. S. 101.

Eben so ist klar, daß auch im Kirchlichen manche Einrichtungen in Beziehung auf Kultus und Verfassung getroffen werden können, ohne daß sie Christus selbst geboten hat; so lang man sie nicht den Geboten Christi gleichstellt und die Gewissen beschwert. Aber eben hierin geriethen unsre guten Konfessoren in einigen Widerspruch mit sich selbst, wenn sie endlich im letzten Artikel mit einer allerdings auffallenden Härte „die verdammten Meinungen und Opinionen der Wiedertäufer" verketzern; denn womit wollten sie beweisen, daß Christus selbst oder die Apostel die Kindertaufe ausdrücklich geboten hätten? Alle Stellen die man in der Polemik gegen die Wiedertäufer anführte, sind offenbar gezwungen. Auch was das Nichtschwören des Eides betrifft, ließe sich noch untersuchen, auf welcher Seite das Recht liege, wenn man die Sache nicht von politischem, sondern rein religiösem Gesichtspunkt aus betrachtet.

Mit größerm Rechte aber wurde die Sekte darum verdammt, weil sie behauptete, „daß Obrigkeit nicht möge Christen seyn". Dadurch setzte sie eine unvertilgbare Feindschaft zwischen Kirche und Staat und schnitt so dem Christenthum die eigentliche Lebenswurzel ab. Gegen nichts aber mußten sich zu ihrer Zeit die Reformatoren mehr verwahren, als gegen revolutionären Freiheitsschwindel, der so leicht unter dem Deckmantel des Evangeliums sich einzuschleichen und den Protestantismus in seiner Geburt zu ersticken drohte. Darin möge die harte und entschiedene Sprache unsrer Konf. gegen eine solche aufrührische Rotte ihre Entschuldigung finden, welche Härte ja von selbst aufhört, wenn die Bedingungen wegfallen.

Endlich gehörte es wohl mit zum Ganzen, sich nicht nur gegen diese Sekte, sondern auch im Allgemeinen „gegen alle andern Lehren, die der gesunden reinen Lehre Jesu Christi entgegenstehn", feierlich zu verwahren. Dadurch schloß sich unsre reformirte Kirche, indem sie auf der einen Seite sich vom Papstthum trennte, eben so sehr aus von allem Phantastischen und Separatistischem, das zu allen Zeiten den reinen, freien und biblischen Protestantismus getrübt hat.

Nach dieser Prüfung fragt sich jetzt nur noch, welches Ansehn und welche Bedeutung dieser Konfession in Staat, Kirche und Schule könne und solle beigelegt und erhalten werden?

Daß die Konfession für den äußern Staatsverband zu ihrer Zeit wichtig gewesen, hat die Geschichte gelehrt. Schon ihre Beschwörung im Rath und auf den Zünften zeigt es deutlich. Aber ob in dieser damaligen Beschwörung eine ewige Verbindlichkeit liege, wie man es hat wollen geltend machen (Vgl. oben S. 188) möchte leicht bezweifelt werden, und wenn wir es schon oben bei Beurtheilung der Konf. gerügt haben, daß sie Kirchliches und Staatliches noch zu sehr vermischt, so müssen wir uns auch hier gegen eine solche Bedeutung der Konfession im Staatsleben erklären. Die Zeiten der bürgerlichen Glaubensgerichte sind vorüber. Gott gebe, daß sie nicht wiederkehren!! —

Aber um so mehr behalte die Konfession ihr Ansehn in der Kirche. Welches? darüber ist freilich viel gestritten. Ins Allgemeine etwas darüber zu bestimmen halten wir für unnöthig, da schon des Meisters gewichtige

Stimme klarer, vernehmlicher und eindringlicher hierüber gesprochen, als es der Schüler vermöchte *); und auch im Besondern müßten wir nur das wiederholen, was, wie uns scheint mit Berücksichtigung jener allgemeinen Grundsätze, in dem theologischen Bedenken (190 ff.) so gründlich und klar ist ausgesprochen worden. Auch wir betrachten nämlich die Baslerkonfession als das äußere Abzeichen (Symbolum) **), woran sich Alle erkennen sollen, die der baslerisch reformirten Kirche beitreten, gleichsam als Fahne oder Banner, um welches sich alle versammeln, wozu Alle schwören. Wie nun der Krieger, wenn er zur Fahne schwört, nicht die Fahne an sich nach ihrer Länge und Breite, nach allen auf ihr befindlichen Wappen, Verzierungen und Schildereien in ihrer Einzelnheit und Abgesondertheit abgöttisch verehrt; sondern nur ihre symbolische Bedeutung für das Ganze auffaßt, als äußeres Abzeichen der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit derer, die zu derselben halten; so soll auch die kirchliche Verbindlichkeit zur B. C. nichts anders heißen, als daß wir Mitglieder seyn wollen der Baselschen reformirten Kirche, daß wir treu nnd mannhaft halten wollen an der protestantischen, auf die wohlverstandene Schrift

---

*) Vgl. Hrn. Dr. Schleiermachers oben angeführten Aufsatz.

**) Dieß ist auch die wahre Bedeutung des Wortes Symbolum, ein äußeres, Abzeichen, eine Marke, militärische Parole, woran man sich als zu gleicher Gesellschaft gehörig erkennt. Was Hr. Marheineke (Symbolik. Bd. 1. S. 9.) darüber sagt, sieht mehr einem mystischen Wortspiel ähnlich.

gegründeten Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche die Reformatoren uns errungen haben, daß wir dieses Gut namentlich in unsrer Baselschen Kirche handhaben und durch Nichts uns wollen entreißen lassen.

Aus dieser Ansicht von konfessionellen Schriften geht aber auch hervor, daß von Zeit zu Zeit vorgenommene Umänderungen derselben weder nöthig, noch wünschbar sind; denn abgesehn von den schon im Bedenken geäußerten Schwierigkeiten, ist noch die große Frage, ob die wahre Freiheit bei solchen Aenderungen gewinnen würde? Gerade durch das Hinlenken des Blickes auf das Einzelne, wird auch wieder der Gesichtspunkt verrückt, aus welchem symbolische Schriften zu betrachten sind; jemehr man das Einzelne ausbesserte, desto mehr würde man auch eine genaue und strenge Verpflichtung auf dieses Einzelne fordern und da entstände nur ein neues Glaubensjoch statt des alten. Wohl mag es gut seyn, wenn die Theologen nicht nur von Zeit zu Zeit eine Revision des kirchlichen Lehrbegriffes vornehmen, sondern beständig an der Aufhellung desselben arbeiten, wobei denn wohl freie Kritik über das Einzelne der Konfession herrschen soll; aber besser ist es, wenn dieser klarern Einsicht zufolge unsre Stellung zur Konfession sich ändert, als wenn wir die Konfession selbst ändern. Daß nun diese Stellung sich bereits geändert habe, davon gibt jenes Bedenken den unzweideutigsten Beweis. Nicht mehr in dogmatischer Abhängigkeit bekennen wir uns von der Konfession, wie es die frühere Zeit that, sondern in historischer. Sie ist und sey uns ferner die Urkunde, der Freibrief, das Aktenstück unsrer Erlösung vom Papstthume, ver-

pflichtend nach ihrem Geiste, nicht nach ihrem Buchstaben. Ehrwürdig bleibe uns die von den Vätern ererbte Fahne, wenn auch einzelne Mängel das Auge stören.

Aber ist diese veränderte Stellung zur Konfession nicht eine willkürliche? Keineswegs. Willkürlich wäre diese Stellung, wenn sie gegen den Sinn der Testatoren unsrer Glaubensfreiheit wäre. Aber wo spricht sich dieser Sinn der Testatoren klarer aus, als in dem schon öfter erwähnten Schluße, der ja es uns nicht nur etwa gestattet; sondern (wie das Bedenken sich richtig ausdrückt) es uns zur Pflicht macht, da von der Konfession abzuweichen, wo wir durch die wohlverstandene Schrift eines Bessern belehrt sind. Abgewichen war die spätere Zeit des 16ten und die des 17ten und 18ten Jahrhunderts von der ursprünglichen Bedeutung der Konf., wir sollen nur zu ihr zurückkehren.

Je mehr nun aber diese Ansicht als die richtige sich wird der Kirche empfohlen haben, desto mehr soll auch gesorgt werden, daß die Konf. nicht als ein veraltetes Aktenstück bei Seite geschoben, sondern bei ihrer wahren Stellung und Bedeutung, die ihr in der Kirche gebürt, erhalten werde. Dieß geschieht offenbar dadurch, wenn sie nicht nur ein Eigenthum der Geistlichen, sondern auch der Laien ist; denn eine ächte historische Erkenntniß in Sachen der Kirche, der wir angehören, thut allen Mitgliedern derselben noth, und in unsrer Zeit vielleicht mehr als je. Daß nun das bloße jährliche Ablesen der Konf. (noch dazu bei einem ganz heterogenen Anlaße) diesen Zweck nicht erreichen könne, ist deutlich genug eingesehen und darum wohl die Sitte mit Recht für die

Zukunft abgeschafft worden *). Zweckmäßiger schiene es auch uns, wenn dem frühern Jugendunterrichte, der ein rein biblischer seyn soll, sich ein kirchlicher anschlöße, in welchem die eigentlichen Katechumenen mit den Unterscheidungslehren der reformirten Kirche genauer vertraut würden; nur zweifeln wir, ob dieß durch eine bloße Erklärung der Konf. sich erreichen lasse, oder ob nicht ein kurzer Unterricht in der Kirchen- und Reformationsgeschichte überhaupt, der noch so oft in unsern Religionsunterweisungen fehlt, vorausgeschickt werden sollte. Um alsdann auch den Erwachsenen das Gelernte im Andenken zu erhalten, könnte wohl, wie dieß in Deutschland geschieht und in der Schweiz schon öfter gewünscht worden ist, jährlich oder in größern Zeiträumen ein Reformationsfest, jedoch ohne alles anstößige Gepränge gehalten werden, an welchem, nach einer vorhergegangenen zweckmäßigen Predigt entweder die Konfession selbst wirklich abgelesen oder wohl noch besser blos auf ihren Hauptinhalt, als auf ihren Geist und Sinn hingedeutet würde.

Endlich aber sollen nicht nur die Laien mit der Konfession vertraut bleiben; sondern die Geistlichen sollen, nach der neuesten Verordnung, auch noch fortwährend auf dieselbe verpflichtet werden. Wie diese Verpflichtung zu verstehen sey, daß man sie nämlich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach verstanden wissen wolle, dafür bürgt uns die liberale Ansicht

*) Als historischen Nachtrag bemerken wir noch, daß schon um die Mitte des 18ten Jahrh. der Dekan Nyhiner in Pratteln diese Uebung unterließ, worüber sich aber der Dekan Fäsch von Sissach beschwerte. S. kirchliche Schriften T. I. N°. 15.

der höchsten Kirchenbehörde selbst, wie sie sich in dem öfter erwähnten Bedenken ausgesprochen hat. Aber dazu ist nach unsrer Ansicht noch Eines erforderlich. Soll nämlich die Verpflichtung auf die Konf. dem Kandidaten nicht als lästiges Joch oder als leere Formel erscheinen; so ist nothwendig, daß er sie sowohl ihrem Buchstaben nach frei zu beurtheilen, als ihrem Geiste nach zu schätzen und zu würdigen wisse. Hat uns doch schon die Geschichte unsrer Konfession gelehrt, daß man gleich von Anfang an und auch in der Folge den Geistlichen die Konfession nicht nur zur Beschwörung hingab; sondern sie auch erklärte! (s. S. 51. 143.) Diese Erklärung fordern wir nun vorzüglich von der Schule, und das ist die dritte Beziehung, die wir noch zu beurtheilen haben. Wenn wir auch keineswegs die Theologie wieder auf die alte Polemik zurückführen wollen, wo das Verständniß der symbolischen Bücher oft mehr galt, als das der Schrift, ja sogar das letztere durch das erstere bedingt wurde; so glauben wir doch, daß die in neuerer Zeit an die Stelle der Polemik getretene Symbolik, wenn sie in Verbindung mit der Kirchen- und Dogmengeschichte gründlich und nach den Bedürfnissen unserer Zeit betrieben wird, vorzüglich beitragen könne zur Erweckung eines historisch-kirchlichen Sinnes, der einer seichten Rationalisterei *) eben sowohl als dem separatistischen Mysticismus die Wage hält. Nur wo dieser kräftige historische Sinn

*) Diese unterscheiden wir von dem wahren Rationalismus.

die Diener der Kirche belebt, nach welchem sie den Geist des Protestantismus richtig erfassen und frei und lebendig in sich fort erzeugen, ohne Menschenfurcht und Buchstabendienst, wird auch das Verhältniß der symbolischen Schriften zum kirchlichen Leben richtig begriffen, und nur in dem Maß, als wir selbst an klarer Erkenntniß dessen, was wir wollen, unsere Vorfahren übertreffen, haben wir auch das Recht, die äußere Schale zu lösen, indem wir den Kern gefunden. Wann aber wird diese Zeit kommen? —

Beilagen.

Beilage A.

Oekolampads Glaubensbekenntniß *).

Art. 1. *Unum* simplicissimum naturâ confiteor **) *Deum, non tres Deos, tres* autem unius *naturae Personas*, coæternas et coæquales naturâ, virtute et beatitudine, in quibus nec prior, nec posterior: nec major, nec minor. *Illum fateor praeelegisse secum ante omnia secula servandos*, et propterea in utilitatem humani generis, *coelum, terram et omnia, quae in eis sunt, condidisse.* Cumque homo *rectus* et cum liberi arbitrii potestate præditus *ad imaginem Dei, suâ sponte in peccatum prolapsus sit, damnationi totum genus factum est obnoxium et infirmata est in nobis optima ad bonum habitudo* ***) *et pro ea successit tanta ad peccandum proclivitas, ut nisi per Spiritum sanctum* †) *reparemur, nihil vel velimus vel agamus boni.* Fateor *et Deum a Seculo*

---

*) S. oben S. 27. 28. Die Stellen mit Cursivschrift sind die, welche der Baslerkonfession wörtlich zum Grunde liegen.

**) Var. Fateor.

***) Var. natura.

†) Var. Dei.

curam habuisse humani generis misisseque Præcones justitiæ, exhortatores ad invocandum nomen Dei, *ante et post diluvium*, *patriarchas*; deinde utilem et sanctam *legem*, *a spiritu sancto inspiratam per Mosen dedisse*, non solum Judæis, quod ad ceremonias tunc necessariam, sed et nobis utilem, tum quia ad Christum ducit, tum quia legem naturæ in nobis obscuratam excitat, similiter ut sanctissima Dei dona Prophetas amplexamur, quum nos de Christo certiores faciunt.

Art. 2. Tandem *in novissimo tempore praedictum verbum*, *h. e. Filium Dei factum esse carnem et humanam naturam divinae naturae in unam Personam junxisse et factum esse fratrem nostrum*, *ut filios Dei faceret.*

Art. 3. *Qui de Spiritu Sancto conceptus*, natus ex Maria *) virgine.

Art. 4. Post vera miracula et sanctissimam doctrinam et post instituta sancta sacramenta (*passus*), *crucifixus* et vere *mortuus sub Pontio Pilato* Præside, *omnino pro peccatis nostris satisfecit*, *Patrem coelestem nobis reconciliavit* **) unicâ ***) hostiâ; *sepultum corpus*, animam vero triumphasse de inferis et morte, in consolationem patrum, quibus hactenus coeli ingressus præclusus †).

Art. 5—8. *Tertio autem die resurrexisse corpore*, *et postquam* discipulis *satis* se *ostendit*

*) Var. semper.

**) Var. propitium fecit.

***) Var. add. consummata.

†) Vgl. dagegen die V. E. wo dieß letztere weggelassen ist.

resurrexisse, vere *corpus suum* *) a terra in cœlum assumtum **) quadragesimo die post resurrectionem. *Inde eum venturum judicare vivos, et mortuos*, confiteor, pios quidem ad possidendum cœlum, impios vero ad ignem inextinguibilem ***).

Art. 8—9. Et die quinquagesimo *misisse Sp. S. apostolis*, qui variis illos donis spiritualibus locupletavit, quo idonei fierent ad congregandam ex Judæis et totius mundi gentibus Ecclesiam in unitatem fidei; quæ est vera †) Sion et Hierusalem spiritualis per Prophetas prædicta, *in qua cives sunt qui Christum vere confitentur*, et charitate ab aliis non dividuntur ††) Eandem fidem sinceram confitentes, et ut animo non separantur, ita symbolis ad hoc a Christo sacratis fidem charitatemque testantur sive *sub initium Baptismo*, *sive in profectu coenâ Dominicâ.*

Art. 10. Unde et remissio peccatorum et gratiarum actiones ac salus in Ecclesia, cui ad hoc claves datæ sunt regni cœlorum ita, ut quodquod illa liget in cœlis sit ligatum, et quodquod solvat in terris, solutum sit in cœlis. Quo nomine et excommunicationem, si legitime fiat, minime contemnendam, sed valde utile remedium (Ecclesiæ) a Christo datum confiteor †††).

---

*) Die B. C. lehrt es auch von der Seele.

**) Var. sustulit.

***) Var. = Inde — inextinguibilem.

†) Var. nostra.

††) Var. se non dividunt.

†††) Mehr dem Sinne, als den Worten nach, mit der B. C. übereinstimmend. Art. 7.

Art. 11. Expecto et bonâ spe diem gaudii*), in *qua mortui resurrecturi cum corporibus et omnes a Christo judice sententiam accepturi prout**) vixerint, et fideles, quorum fides per charitatem operata fuerit, vitam aeternam ingressuros, quorum autem fides ficta, charitatisque nescia fuerit*, et immisericors erga membra Christi comprobata, *aeterni ignis* cum Diabolo incendiis addicendos.

Art. 12. In iis autem quæ ad Sacramentum Cœnæ spectant***), confiteor, *animas nostras per fidem in mortem Jesu Christi et carne et sanguine pasci et potari*, idque pane dominico sancte commendari: non autem corpus Christi verum****) vel localiter, vel dimensive, sed sacramentaliter adesse, et sic Christum vere credentibus vere adesse. Non habeo inter christiana dogmata, *pueros Christianorum non licere baptizari*, *nullo in casu licere jurare*, *magistratum non posse agere Christianum* †), necessario communia omnia Christianis, tolerandas a magistratu ††) imagines, quæ provocant ad idololatriam.

Dæmoniorum dixerim doctrinam, prohibere cibos et nuptias †††), non docendam libertatem spiritus.

---

*) Var. judicii.

**) Var. add. *hic*.

***) Var. quæ ad sacramenta pertinent cœnæ dominicæ.

****) Var. Mag. non esse christianum.

†) Var. nunc.

††) Var. = a mag.

†††) Wieder mehr dem Sinn, als den Worten nach, in der B. C. Art. 11.

De sanctis et virgine Maria honeste et honorifice loquendum *), orationes autem nostras utilissimum esse, ad Deum convertere **), cujus gloria quærenda in omnibus.

Hæc indubitata mihi sunt; contrariam autem doctrinam ut abominabilem anathematizaverim. In hâc fide, oro fratres, ut unanimes simus et eam confiteri non erubescamus. Quod si qui sunt qui contradicant vel hæc suspecta habeant, *certis scripturis communiti, oramus ut indicent.*

---

*) Dieß wird auch noch in der Reformationsordnung geboten; nicht mehr in der Confession.

**) Var. per Jesum Christum.

Beilage B.

Erzbergers Glaubensbekenntniß vom Abendmahl. Im Auszug *).

In der Vorrede meldet der Verfasser wie er schon früher veranlaßt gewesen sey, eine Apologie seines Glaubens zu schreiben, sie aber noch nicht herausgegeben habe, aus Furcht, mißverstanden zu werden oder aus Hoffnung, daß sich jemand anders seiner annehmen werde. Da dieses nicht geschehe, so mache er sie nun öffentlich „vorab diewyl erst nüwlich so ein unfridliche und ungehüwre Proskription und verdammliche ußrüffung aller Zwinglischen und Calvinischen Lereren (wie sy die Unseren ganz brüderlich nennen) von etlichen ufblaßnen und hässigen Theologen ußgangen, die dadurch ihren fleischlichen Sinn und übelgezöumpte Anfechtungen gröblich verrathen, darnebend sonst ein feindseliger, provosischer Glaubensherrscher, den man leider nur zu weit kennet, ein solche, schmähliche giftige Hurnuß wider die Unseren, sonderlich wider die Kirchendiener zu Zürich, unser fürgeliebten, ehrenden Brüder in Christo und mit nammen wider den umb die kyrch des Herrn wolverdienten Mann, H. Heinr. Bullinger hat ußfliegen lassen, daß dardurch viel

*) Der vollständige Titel lautet so: „grundliche und einfältige Erklärung orthodoxischer und reiner Leer vom H. Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi: gestellt durch M Heinrich Erzberger, dieser Zyt Diener der Kirchen zu Mühlhusen. 1575. in 12. (Befindet sich in der Bibl. Ant. Baslerschriften. Kirchengesch. T. VII.)

lieber Herzen vast betrübt und schmerzlich verwundet worden; dann ihm keine Ketzernamen und Lesterwort genug gethan, biß er sy zu den Türken gezellet, ja inen verführerischer Leer halben fürgesetzt hat" u. s. w. Ferner aber sey der Zweck dieser Schrift „den alten und gründlichen Sinn und Verstand unserer loblichen Konfession im Artikel von des Herrn Nachtmahl, anzuzeigen, und sich des beschwerlichen Verdachtes zu entladen, als ob er dieser Konfession zuwider gesinnet sey und lehr *). Wir sind Gott Lob (so fährt er weiter fort) nicht mehr in der Finsternuß und mehr dann babylonischen Gefangenschaft des leidigen Papstthums, in welcher unsre Voreltern gesteckt, haben glauben müssen, was sie nit verstanden, reden was ihnen fürgeschrieben worden, da man die H. Biblia und was sunst erbuwliche Bücher hettend seyn mögen, in bekannter Sprach zu lesen und feil zu haben, verbotten rc. sunder wir gebruchen uns rechter christenlicher fryheit, uffrichtigkeit, schüchend das Liecht nit, lassend Gottes Wort richter syn, wir probierend alles, und behalten, was gut ist u. s. w.

Er theilt darauf seine Aufgabe in die Beantwortung folgender 4 Fragen.

1) Was in dem h. Abendmahl gegeben und empfangen werde.

2) Wie die Gaben des h. Nachtmahls gegeben und empfangen werden.

3) Welchen sie gegeben und von welchen sie empfangen werden.

4) Zu was Ende das Abendmahl eingesetzt sey und in der Kirche gehalten werde.

---

*) Zwinger (S. 172) vermuthet, daß Erzbergern indessen blos die B. C. ohne Marginalien müsse bekannt gewesen seyn, was zur Zeit Sulzers leicht möglich war; denn „wann er die ein und des andernmals „von Anno 1534 zu Herrn Myconii Zeiten aufgelegte Exemplaria in „Handen gehabt hätte; würde er seinen Widersächern und Verfolgern „in unserer Stadt, welche heimlich und mit List unterstanden, das „Lutherthum in unsern Kirchen einzuführen, mit viel größerm Ernst „und Nachdruck die Räthe eingetrieben haben."

I.

Mit Irenäus sind zwei Dinge im Nachtmahl anzunehmen, nämlich „ein irdisch Brot und Wein" und ein himmlisches. Daß aber Christi Leib und Blut ein himmlisches Ding genannt wird, ist schon ein Beweis, daß es nicht im Brot und Wein sondern im Himmel gesucht, und daher nicht leiblich sondern blos geistig genossen werden könne. Es gehört also zum Sakrament ein äußerliches Zeichen und zugleich eine geistige Sache, die durch das bezeichnete Ding anschaulich gemacht (anbildet) wird. Das Geistige ist die res Sacramenti „das ist als viel als das Wesen, Leben und Kernen des Sakramentes". Brot und Wein machen daher das Sakrament nicht allein aus, sondern Christus gehört dazu mit seinem Leib und Blut; eben so wenig aber kann das Abendmahl bestehn, wo die äußern Zeichen fehlen. Dieses lehren auch die reformirten Prediger, wiewohl sie von den Lutheranern „ausgehüpt" und beschuldigt werden, daß sie Christum aus dem Nachtmahl schließen. „Wer da am unsinnigsten ist, wer am allermeisten wüst, gift, gallen ußspüwt wider uns, der ist oder vermeint der größte Doktor zu seyn und einen Kardinalshut verdient zu haben". Die Beschuldigung der Gegner kommt aber daher, „daß wir nicht zugeben, daß Christi Lyb allhie uff Erden by, in, oder unter dem Brot, substanzlich, wesentlich, lyblich gegenwärtig sey und werde also mündlich mit dem Brot von allen die zum Tisch des Herrn gond empfangen, dieses ist aber ein yteler, papistischer grüwel und aberglauben". Fälschlich schließen die Gegner, daß darum weil die Reformirten die leibliche Gegenwart Christi verwerfen, sie Christus selbst vom Abendmahl ausschließen. „Es ist dieses eben eine Rechnung, als sagte ich: wenn Gott die Glöubigen in Frankrich nit by diesem Leben erhaltet, so sind sy gar verloren. Ist das wahr? nein frylich! dann erhaltet er sy nicht lyblich, so kann er sy aber geistlich das ist ewiglich erhalten. Wiewohl dieß Exempel schier zu gut ist gegen ihre Rechnung; dann Gott kann die

Einen auch wohl zytlich erretten und bewahren, Christi Lyb aber kann nicht lyblich wie sie wöllend uff Erden gegenwärtig syn". — Auch ist falsch zu sagen, weil Christus nicht im Brot, darum sey er auch nicht im Nachtmahl, denn das Brot ist ja nur der eine Theil des Nachtmahls (der leibliche). „Es ist grade, als ob jemand sagte: der Mond ist nicht in dem Haus, derhalben ist er nicht in der Welt; denn die Welt begreift das Haus und den Mond." Noch ungereimter ist, wenn sie sagen, wenn Christus nicht leiblich gegenwärtig, so sey er es überhaupt nicht („ist gar ungehüwr"); denn Christus ist ja Name der ganzen Person und bezieht sich daher nicht blos auf den Leib, der nur ein Theil seiner menschlichen Natur ist. „Ist schier ein Red: als wenn ich spräche: dieser Mensch kann nichts urtheilen; dann er keinen Verstand hat in sinen Fingern; wiewohl ja es noch gröber ist, diewil Seel und Lyb zugleich endsam sind, die Gottheit aber in Christo unendlich und dagegen die Menschheit endsam ist". — Eine fernere Beschuldigung der Gegner ist, daß die Reformirten nur einen halben Christum im Nachtmahl haben, Christus könne aber nicht getheilt werden. Letzteres muß man zugeben, wenn man nicht in den nestorianischen Irrthum fallen will, den die Gegner auch wirklich den Unsern vorwerfen. Dieß führt unsern Verfasser auf die Lehre von den beiden Naturen in Christo, wo er die gewöhnliche chalcedonensische Lehre vorträgt, und dann so fortfährt: „wie können wir einen halben Christum haben, sintemal wir eine unuflösliche persönliche Einigkeit verkünden? Wohlan, der Haft liegt daran, daß wir die Allenthalbenheit des Fleisches Christi verwerfen, und sprechen, Christus sey mit seiner wahren Menschheit im Himmel, nach seiner Gottheit aber sey er allgegenwärtig. Daher kommt ihr Gespött von dem halben Christo und von der Trennung seiner Naturen. So ist das ihr Grund: daß die persönliche Vereinigung nicht beston möge, es sey dann die Menschheit um und um, wo die Gottheit ist. Schau, wie ist aber dieß so ein schöne Lehr. Nicht vergebens verachten ihrer Etliche die alten Lehren, dann dieselbigen nicht

haben daran kummen können. Bleibt Christus nicht ganz, die menschliche Natur sey dann der göttlichen gleich in der Allenthalbenheit, so ist frylich die persönliche Vereinigung entweders erst nach der Geburt Christi angegangen, oder Christi Lyb ist allenthalben gsin, eh er in diese Welt geboren worden, welches abschewliche Träum sind. Ist aber Christi Lyb domolen schon mit der Gottheit persönlich vereinigt gewesen, dieselbige Vereinigung auch nicht zertrennt worden dadurch, daß er nirgend anderswo weder im Lyb Maria gsyn, obglych die Gottheit alles erfüllet hat, und hat Maria nit nur ein halben Christum getragen, sondern den Sohn des Allerhöchsten, der auch ihr wahrer natürlicher Sohn war, so wird auch diese Vereinigung nit ufgelöst hütigs Tags dadurch, daß derselbig Lyb nirgend anderschwo ist (lyblich namlich und wesentlich) weder im Himmel, ußerhalb dieser zerstörten Welt, obglich sin Gottheit allenthalben gegenwärtig ist. Wir haben auch nit nur ein halben Christum sondern ganz wahren Gott und Menschen. — Die Menschheit oder der Lyb Christi müßte unendlich und derowegen der Gottheit glych, und also kein wahrer Lyb mehr syn, wenn er allenthalben wäre, wo die Gottheit ist". — Vielmehr verfallen die Gegner in den Nestorianismus. Dieß geht aus der Schrift von Brenz hervor, welcher behauptet, die persönliche Vereinigung bestehe darin, „daß die Gottheit alle ihre wesentliche göttliche Eigenschaften in die angenommene Menschheit ausgegossen und ausgeschüttet habe, also daß sie dieselbige nicht nur in der Einigkeit der Person, sondern in ihrer Natur habe und besitze, daß sie, die Menschheit jetzt allmächtig, allwissend, allgegenwärtig ist; daher werde der Mensch Gott genennt; denn sonst wäre wenig Unterschied zwischen Christus und Petrus u. a. Die Gegner sagen ferner: der Sohn Gottes habe in den Sohn der Maria alle Eigenschaften ausgegossen, setzt also den Sohn Gottes dem Sohn der Maria entgegen: heißt aber solches nicht zween Söhne gemacht, heißt dieß nicht zwo Personen gemacht uf ganz nestorianisch? Nestorius hat die zwo Naturen in Christo in zwo Personen und in zween Söhne

gesondert. Wir wissen von keinem Sohn Gottes, der mit dem Sohn der Maria zu thun habe; sondern nur einen Sohn Gottes, der zugleich der Maria Sohn ist." — Zugleich aber sind die Gegner auch Eutychianer und vereinigen so beide sich sonst entgegengesetzte Irrthümer *). Die Eigenschaften der Naturen werden vermischt, das dem Göttlichen zugehört dem Menschlichen beigeschrieben und umgekehrt; „denn die Allgegenwart kann nur der göttlichen Natur zukommen, und Gott kann sie keinem Geschöpf geben, er mache denn einen neuen Gott; es ist aber unmöglich, daß ein Gott könne gemacht oder geschaffen werden. Der Ubiquisten Lehre tilget daher sowohl die wahre Menschheit als die wahre Gottheit Christi, und es wird etwas Drittes aus beiden Naturen zusammengeschmolzen".

Ein dritter Einwurf der Gegner war, die Reformirten verständen unter dem Leib Christi im Abendmahl etwas anders, nämlich die Kirche **). Diese Auslegung verwirft aber unser Verfasser indem er versichert, daß die reformirte Kirche den wahren Leib Christi darunter verstehe, der für uns in den Tod gegeben ist, indem er fragt, „wo bliebe sonst (bei jener Auslegung) das Blut? wir müßten sonst den Kelch dahinten lassen."

II.

Wie wird das Nachtmahl gegeben und empfangen? Antwort auf geistliche Weise, weßhalb der Leib Christi, weder bei noch unter dem Brot, noch bei dem Diener, noch in seiner Hand, noch im Mund der Tischgenossen u. s. w. ist. Vielmehr wirkt Christus die geistliche Mittheilung seines Leibes auch durch seinen Geist. „Der Geist Christi ist das

---

*) Dieß hatte Erzberger auch schon in seiner Predigt behauptet. S. oben S. 100.

**) Dieß hatten auch wirklich Einige gelehrt, indem sie die Worte τῦτο ἐςὶ τὸ σῶμά μϑ auf die Jüngerschaft bezogen; eine Auslegung, welche bekanntlich in neuerer Zeit Hr. Dr. Schultheß wieder vertheidigt hat.

Mittelband, so das Fleisch Christi, welches droben im Himmel ist und uns, die wir hie auf Erden sind, zusammenbringt, daß wir seiner wahrhaft genießen und an unsrer Seele gespeist werden". Dieser Glaube bedarf keiner leiblichen Gegenwärtigkeit des Leibs Christi; er ist weder an Zeit, noch Ort gebunden; „darum ist ihm der Himmel nicht zu hoch, Christum daselbst anzuschauen und zu fassen und sich mit seinem Fleisch und Blut zu weiden und zu erquicken". Diese Lehre ist biblisch (Joh. 6.), sie ist gegründet in der wahren Lehre von unsrer Rechtfertigung; ferner ist sie „gleichförmig der Eigenschaft des Reichs Christi, welches nicht leiblich irdisch, sondern himmlisch ist, nicht besteht in leiblichem Essen und Trinken, sondern in Gerechtigkeit, Friede, Freude des heiligen Geistes". Sie stimmt mit den Artikeln unsers Glaubens, sie ist analog mit der Lehre von der Taufe, und eben so analog mit dem ersten Genuß des Abendmahls Jesu mit seinen Jüngern; denn diese haben seinen Leib nur geistlich empfangen können; weil sonst entweder der sitzende, sichtbare Leib „ein Gespenst" gewesen wäre oder Christus zwei Leiber gehabt haben müßte. Ferner, wenn man den Leib Christi auch ohne Glauben genießen könnte, so würden es zwei Wege zur Seligkeit geben, der eine durch den Glauben, der andere durch das Sakrament, da wir doch offenbar nur einen Weg zur Seligkeit haben; ja, man müßte Christum doppelt empfangen, einmal durch den Glauben und ein andermal durch den Mund. — „Das leibliche Essen Christi stimmt auch nicht mit dem Gebote: du sollt nicht tödten; denn der h. Augustin sagt, es sey eine größere Sünde, Menschenfleisch zu essen, als einen Menschen umzubringen; Menschenblut zu trinken, als es zu vergießen. Billig dürfen wir dann den Meßpfaffen nicht mehr zürnen, daß sie Christum täglich kreuzigen mit ihrem Opfern, wenn wir sein Fleisch auf leibliche Weise essen und sein Blut in unsern Körper hineintrinken!" — „Aber wer wollte die Absurditäten, das ist die ungeistlichen und unmenschlichen Gräuel All erzelen, so diese Meinung unableglich uf dem

Rücken trägt, welche uns billig ein Abschüchen, Unwillen und Schrecken bringen!"

Die zwei vornehmsten Fundamente der Gegner sind die Einsetzungsworte Christi und die Allenthalbenheit. Letztere haben sie erfunden, als sie mit den erstern nicht ausgekommen: und sind also „vom Regen in den Bach gefallen, das ist us einem Irrthum in viel und schwerere".

Nun geht der Verf. zur Auslegung der Einsetzungswörte über und zeigt, wie die Gegner sie buchstäblich fassen. Er wirft ihnen vor, daß sie darin den Wiedertäufern ähnlich seyen, die ein einzelnes Wort aus der Schrift herausklauben und aus dem Zusammenhange herausreißen. „Was ist aber das für ein Grobheit und Unsinnigkeit? Ist ein Wort im Evangelio allein Gottes Wort und die heil. Schrift sonst nichts mehr" — „Wir sollen (so lautet die treffliche hermeneutische Regel Erzbergers) mit der h. Schrift nüch„terlich und bescheidentlich umgehn, nicht darin mit unserm „alten, verkehrten und blinden Adam stürmen, nicht vor„gefaßte Grillen mit uns dorein tragen, son„dern ein demüthigs, andächtigs, lehrbegierigs und frei „Herz dahin bringen. Wir haben voruß zu gedenken, daß „nur ein Geist sey, uß welchem Christus der Herr samt „sinen Propheten und Aposteln geredt, und derowegen wo „sich ein Unglichheit ansehen läßt in der Gschrift, glychsam „sie ihr selbs zuwider wäre, sollen wir nothwendiglich solche „ußwendig streitende Reden und Sprüch fleißiger erduren „und andere Ort der einsamen, einträchtigen, heiligen „Gschrift auch zu Rath haben, einen Spruch nach „vielen, nicht viel nach einem, dunkle Reden „oder figürliche durch heitere und einfältige uß„legen; vor allen Dingen aber Gottes Ehr, die Liebe des „Nächsten, die Richtschnur des Glaubens *) vor den Augen „haben; denn alle Schrift darnach muß gerichtet werden". Die Auslegung der Gegner stimmt aber nicht zur Analogie

*) Die Analogia fidei.

des Glaubens; sie ist wider die h. Gebote (du sollst nicht tödten) wider das apost. Symb. „daß Christus wahrer Mensch sey aus Maria geboren, und daß er aufgefahren sey in Himmel, wo er sitzt zur rechten Gottes". Am meisten aber widerspricht sie den Worten Christi selbst, die er zu den Kapernaiten spricht (Joh. 6.)" der Geist macht lebendig, das Fleisch ist nichts nütz." Wenn schon diese Stelle nicht vom Nachtmahl selbst handelt (was die Gegner einwerfen) so handelt sie doch vom nämlichen Fleisch und Blut, das Christus im Nachtmahl uns zu essen und zu trinken befohlen, also vom geistlichen Genuß derselben. Unmöglich konnte sich der Herr selbst so widersprechen, daß er zugleich sollte gesagt haben: „ir söllet mine Wort nicht gar so grob verston, als wurde nur Fleisch zerbissen und geküwet wie Fleisch uß der Metzg; aber dennoch, wollt ihr das Leben in euch haben, so müssen ihr mein Fleisch durch den lyblichen Mund in euch empfangen und schlucken, ganz wie er ist, und dieses gadt uf übernatürliche, unussprechenliche Wyß zu". Daß in den Einsetzungsworten ein Tropus anzunehmen, geht schon daraus hervor, daß bei Matth. und Mark. blos τοῦτο steht, während Lukas und Paulus τοῦτο τὸ ποτήριον haben. Offenbar aber steht der Kelch hier für den Wein, „das Fassende statt des Gefaßten, was eine heitere Metonymia ist. Wer ist so widerspenstig, daß er die Worte: „„das Trinkgeschirr ist das neue Testament"", nicht als eine figürliche Rede erkenne? Denn so das Trinkgeschirr das nüw Testament wesentlich ist, so ist das nüw Testament ein schlecht Ding, wenn schon der Becher gulden wäre, wenn auch schon ytel Malvasier drin wäre". Weder das Trinkgeschirr ist also der Wein; noch dasselbe sammt dem Wein das Neue Testament nach dem schlichten Wortverstande; „aber figürlicher Weis und nach Art sakramentlicher Reden ist dieses alles recht geredt".

Nun kommt der Verf. auf den zweiten Punkt, die Allenthalbenheit, zu sprechen. Diese Lehre haben einige „als eine Nothschlange herfürgezogen mit jämmerlich zerrißnen und ärgerlich verkehrten Sprüchen göttlicher Gschrift

und schädlichen Gedichten überladen". Die wahre Menschheit Christi wird durch diese Lehre aufgehoben; „denn der Lyb nicht mehr ein wahrer Lyb wäre, wenn er nicht underscheidene Glieder hätt; wenn der Kopf nit sein sondere Statt, die Füß auch ihr sondere Satt hätten; jener zu oberst, diese zu unterst gesetzt werden und also auch die übrigen Glieder ein jedliches sin eigen Ort am Lyb hätte". Die Allgegenwärtigkeit kommt blos der göttlichen Natur zu. — Die Gegner helfen sich damit, daß sie die Himmelfahrt Christi nicht wörtlich nehmen, Jesus habe durch das Auffahren blos zeigen wollen, daß er nicht mehr wie bisher sichtbar auf Erden wandeln wolle; „der Himmel sey nicht eine unterschiedene, gewisse Wohnung und Statt außerhalb dieser zerstörten Welt; sondern er sey allenthalben und bedeute die ewige Seligkeit". „Ist aber dieß ein einfältiger (einfacher) Verstand; sind das die, so erst uf den Buchstaben so streng gedrungen und allen figürlichen Verstand verworfen haben"?— „Sy tribend wohl viel Gespötts mit der Einfaltigkeit unsers Glaubens; wir sperrend, sagen sie, Christum in ein Keffich yn, setzend ihn an ein Ort im Himmel, uf ein sammetin Küsse, wir setzend ihn in ein Schwalmen- oder Storchennest ꝛc. weiß nicht was alles". Dieß ist aber eine „erdichtete, unbillige Uflag". Ist denn der Himmel, der nicht mit Menschenhänden gemacht ist, ein Vogelnest oder Keffe? Wir halten uns an die dürren Worte der Schrift, Christus habe leiblich diese Welt verlassen und werde bleiben droben im Himmel, ob allen sichtbaren Himmeln bis an jüngsten Tag". Alle übrigen Bestimmungen über die Art, wie der Leib Christi im Himmel sey, werden ausgeschlossen. Die Lutheraner leiten die Allgegenwärtigkeit des Leibes Christi aus seiner Verklärung her; er hatte nach ihnen einen g l o r i f i z i r t e n L e i b. Allein daß dieses keinen Beweis abgebe, zeigt unser Verf. aus Philipp. 3, wo Paulus sagt, daß auch u n s e r L e i b seinem glorifizirten Leibe ähnlich seyn werde; „demnach wir also auch müßten eine Allenthalbenheit erlangen". „Sind das nicht köstliche Fünd? — Was wird „dann unser Herr Gott seyn? Was bleibt ihm?" — Die

biblische Geschichte zeigt vielmehr, daß Christus auch nach seiner Auferstehung, als er schon den verklärten Leib hatte, doch nicht allgegenwärtig war, sondern von einem Ort zum andern sich bewegte.

Die Ubiquisten berufen sich darauf, daß Christus zur Rechten Gottes sitze, die Rechte Gottes aber allenthalben sey. Das Sitzen zur Rechten Gottes geht aber vielmehr auf die unumschränkte Macht und Herrlichkeit Christi, nicht auf seine leibliche Allenthalbenheit; „denn das folget gar nicht, daß Christus nicht alles regieren könne, er sey denn lyblich in und bei allen Dingen gegenwärtig, wir ließen ihm doch minder, denn einem irdischen Herrn". — Die letzte Zuflucht setzen endlich die Ubiquisten in Gottes Allmacht. „Ho, Gott ist allmächtig, er vermags alles, ihm ist nichts unmöglich, dorumb muß man die Philosophie und Vernunft hie nit zulassen." Mit dieser Argumentation läßt sich alles vertheidigen. „Ich wöllte uf diese Wyß probieren (beweisen) können, was ich wollt, daß der Schnee schwarz, der Regen trocken wäre, daß die Erden umblauf, der Himmel und das Gestirn stillstande, daß dieß Jahr ein Fuder Wein um ein Schilling feil seyn werde, daß alle Bettler zu Herrn söllend gemacht werden, daß alle Menschen, auch der Tüfel selig werdend. Dieses alles wäre nun leicht zu beweisen und noch viel Ungerymteres, wenn ich die Allmächtigkeit Gottes zu Hülf nähme, das ist, wenn es also argumentiren gulte „„das und das ist wahr und geschieht oder wird geschehn; denn Gott ist allmächtig"". „Aber es gehört mehr dazu; man muß Gottes Wort und Verheissung drum haben, wenn man durch seine Allmacht unglaubliche Dinge wahr machen will. Auch kann Christus durch seine Allmacht nichts wirken, das seinem Wort zuwider wäre; denn da wäre der Herr wider sich selbst und machte sich selbst zu nichte durch seine Allmächtigkeit. — Gott will keine Contradictoria; er will nicht, daß zwo ganz widersprechende Reden, deren eine wahr ist, die andere nicht wahr, die eine sagt, es ist, die andere es ist nicht, daß sie beide zugleich wahr seyen. Er will nicht, daß ein Ding etwas sey zumal und nichts sey,

daß es das sey zumal und nicht das sey; sondern das Widerspiel. So kann er nicht wollen, daß Licht Licht sey und Finsterniß, daß grad zugleich grad und ungrad sey; also daß ein menschlicher Leib zumal räumlich und endlich und auch unräumlich, das ist, daß er ein Leib und ein Unleib zugleich sey". — Weit würdiger und höher ist die Vorstellung von der Allmacht Gottes; daß Christus, wiewohl er nach seiner Menschheit im Himmel bleibt, dennoch uns seines Geistes wahrhaft theilhaft mache u. s. w.

Es ist damit nicht gesagt, daß nichts zu glauben sey, als was Philosophie und Vernunft lehren, vielmehr steht in Gottes Wort vieles, wovon diese nichts sagen; als die Menschwerdung Christi, die Himmelfahrt u. s. w. „Dieses alles legen wir aus allein und anderst nicht, denn nach Unterrichtung und Anwysung göttlichen Worts".

III.

Die 3te Frage betrifft die Communikanten des h. Abendmahls, ob nämlich (wie die Lutheraner lehren) alle, die das Sakrament genießen, wirklich des Leibs und Bluts Christi theilhaft werden. Diese Frage wird schon aus der ersten hinlänglich beantwortet; denn wenn nur der Glaube Leib und Blut Christi genießt auf geistige Weise; so gehen natürlich die Ungläubigen dieses Genusses verlustig. „Dann wie Keiner lybliche Nahrung zu sich nehmen, essen und trinken kann ohne leiblichen Mund, also können wir diese geistliche Speis und Trank auch nicht ohne einen geistlichen Mund einnehmen, essen und trinken. Der geistliche Mund aber oder der Seelen Mund ist der Glaube". — Die Lutheraner behaupten nun, die Gottlosen empfangen den Leib Christi allerdings auch, aber zu ihrer Verdammniß. „Wie kann man aber zulassen, daß Christus zum Tod empfangen werde, sintemal das ganze Evangelium so rund anzeigt, daß er uns zum Heil und Seligkeit angeboten werde?" „Ist sin Lyb ein Todspys, und sin Blut ein Gift?" Der Herr lehrt vielmehr das Gegentheil (Joh. 6.) wer mein Fleisch isset u. s. w., — der hat das ewige

Leben. Das Verwerfen Christi, nicht aber das Annehmen und Empfangen desselben führt zum Tode. Nichtig und unhaltbar ist auch der Unterschied, den Einige machen zwischen den Ungläubigen und Gottlosen und den gar Ungläubigen und gar Gottlosen, welche letztere den Leib Christi im Abendmahl nicht empfangen; *) — Die Drohung Pauli 1. Cor. 11. geht nicht auf die, welche den Leib Christi empfangen, weil sie sonst nothwendig auch das ewige Leben mit ihm empfangen müßten; sondern auf die, welche den Leib Christi, der ihnen in den Zeichen des Abendmahls angeboten wird, von sich stoßen und ausschlagen; daher fallen sie ins Gericht. „Christus ist das Leben und wird zum Leben angeboten: wo er verworfen wird, da folget der Tod nothwendig darauf". —

IV.

Endlich wird gehandelt vom Zweck des Abendmahls. 1) dient es zur Stärkung unsers Glaubens. Eigentlich sollen wir uns an den Verheißungen des Evangeliums allein begnügen; allein unserer Schwachheit wegen, ist uns von der großen Güte Christi der Zusatz der Sakramente gegeben, welche gleich als „ein sichtbares Wort sind", in welchem wir die Verheissung von Christi Gemeinschaft mit unsern lyblichen Sinnlichkeiten etlichermassen begryffen, anschauen, kosten und betasten mögen". Wir werden durch das Abendmahl „Christo je mehr und mehr eingelebt und eingepflanzt". Nicht aber können wir im Abendmahl Christum erst empfangen, sondern wir müssen ihn schon haben, weil wir ja sonst nicht gläubig seyn können. 2) ist das Abendmahl zur Danksagung eingesetzt; daher heißt es εὐχαριστία, und ist wie das Osterlamm ein Gedächtnißmahl zur Erinnerung an empfangene Wohlthaten Gottes. 3) ist es ein Mahl der Liebe. (ἀγάπη) „Glych wie nun aus viel zusammengemalten Körnlinen ein Brot wird, und wie

---

*) Diesen Unterschied hatte Sulzer gemacht. S. unten Beil. C. S. 238.

us viel Wynbeeren ein Trank zusammenfleußt, also sollen wir alle ein Brot und ein Trank im Geist werden, das ist glych als in ein Lyb zusammenschmelzen durch rechte Einigkeit und Einmüthigkeit, als wären wir alle nur ein Mensch. — Was soll man nun zu denen sagen, „die ein Zankysen drauß machen, und es brauchen zu einem Anlaß alle fleischliche Grollen wider die außzugießen, so den rechten geistlichen Verstand und christenlichen Brauch des Nachtmahls schirmen?" Denn offenbar ist der Streit von der Gegenpartei zuerst ausgegangen.

Hiemit endet Erzberger sein Bekenntniß, indem er sich schließlich auf seinen Lehrer Oekolampad beruft, der in diesem Glauben bis an seinen Tod verharret sey, und den er sich zum Vorbild gewählt habe evangelischer Treue, Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit und Beständigkeit.

Beilage C.

Antistes Sulzers Glaubensbekenntniß vom Abendmahl, im Auszug.

(Aus dem noch ungedruckten Manuscript, dem Bürgermeister von Brunn überreicht, im Jahr 1578.)

Im Eingange wird das Werk der Glaubensverbesserung gepriesen und geklagt über die Uneinigkeit der protestantischen Kirche, worüber die Katholiken triumphiren. Zwar hätten sich diese auch nicht einer großen Einigkeit zu rühmen; doch hielten sie zusammen in ihrer gemeinsamen Opposition gegen das Evangelium. „Es geschieht ihnen, wie den Füchsen „Sambsons, da die Köpf von einander getheilt, die „Schwänz aber zusammengebunden, vereinbaren sich in „dem, daß sie den römischen Stuhl schirmend und die Lehr „des h. Evangelii widerfechtend". Er rühmt darauf die Unionsbemühungen der Straßburger und beruft sich auf die durch Grynäus und Karlstadt mit ihnen zu Stande gebrachten Konkordie, auf den Brief Luthers an den Bürgermeister Jak. Meier *) u. s. w.

Die Ursache aber, warum er seine eigene Konfession bisher nicht habe drucken lassen, schreibt er dem zu, daß schon so viele Streitschriften über diesen Gegenstand erschienen seyen **); indessen verspricht er, weil mehrere den Druck begehren, eine nochmalige Revision.

---

*) S. oben S. 72.

**) In dem oben angeführten Brief an Marbach gibt er aber einen andern Grund an. s. S. 129 Note.

Als obersten Grundsatz stellt Sulzer auf, daß man in der Lehre vom Abendmahl, wie in allen Stücken des Glaubens „nicht auf der Vernunft Vorurtheil und Regel; sondern auf das helle geoffenbarte Wort" bauen solle.

Gleich von vorneherein wird das Nachtmahl nicht als ein bloßes Gedächtnißmahl, sondern als ein Geheimniß geschildert. „do man dann von des Herrn Nachtmahl redet und handelt, siehet man es nicht an als ein Hystori, sondern als ein hoch Mysterium oder Geheimniß, so die Conscienz belanget, welche sich nicht kann stillen oder sättigen lassen, wenn es Glaubenssachen giltet mit einerlei Lehr und Unterrichtungen, so die Vernunft mag ufbringen, sie füge wie scharf, ansichtig und geschwind sy immer möge; dann uf Sand und Moos kann man nit bauen, sondern man bedarf der Grundfeste des Worts Gottes, dem man auch dermaßen so stiff anhangen und sich halten soll, daß, wie der h. Augustinus sagt: ob man gleich die Argument, so die Philosophie und menschliche Weisheit fürbringen, nit wohl mag uflösen (diewil Argumentiers nimmer kein End ist) daß man die Lehr, die Christus uns dargethan, mit ungezwifeltem Glauben halte".

Vor allem ist zu bemerken, daß der Zweck aller Schrift ein doppelter ist, einmal wie das Heil uns durch Christum erworben sey; dann aber wie dieses Heil uns zugetheilt, in uns gestärkt und erhalten werde. Letzteres ist bei den Sakramenten der Fall. Wie nun Christus selbst verordnet ist „als ein himmlische und lebendigmachende Schenke *) also sind auch die Mittel, wodurch wir seine Gutthaten erlangen, seiner ganzen, göttlichen und menschlichen Natur theilhaft worden; denn wie wir in der Schöpfung aus Leib und Seele vereinigt worden, so hat auch die Sünde Leib und Seele durchgangen, also daß wir an beiden Theilen verderbt sind, darum muß auch beiden geholfen werden"; eben darum mußte auch Christus zwei Naturen haben.

*) Geschenk.

So ist es nun auch mit den Mitteln. „Denn so wir (als Chrysostimus spricht) allein Seel und Geist wären, so würde der Herr auch allein mit geistlichen Dingen (die er nennet νοητά) mit uns handeln; dieweil wir aber leiblich sind, und deßwegen unser Sinn, als das Gsicht, Gehör, so leiblich Ding, erfordern und darzu Instrument vom Herrn empfingen, Augen, Ohren, so hat auch dem Herrn gefallen, durch äußerliche Mittel seine himmlischen Gaben uns mitzutheilen, sich uf unser Schwachheit um soviel zu erniedrigen und darzu der Menschen Dienst und Wort zu brauchen, uf daß wir desto höher achten die gnadenreiche Gutthat Gottes, desto mehr Liebe unter uns erhalten u. s. w."

Dieses Zusammenseyn von Leiblichem und Geistigem zeigt sich schon im Wort Gottes, das von den Ohren gehört wird, das aber nicht nur ein Ton in den Ohren seyn soll, sondern in den Herzen kräftig werden zum Glauben. Aehnlich ist es mit den Sakramenten. Das Sakrament besteht (nach Augustin) aus dem Elemente und dem dazu kommenden Wort. Denn wo das Letztere nicht ist, da kann auch kein Sakrament seyn. „Dorum ist die Sonne ob sie gleich Christi Figur und Bedeutnuß ist, der Rebstock, gute Hirt, Lamm Gottes, Bräutigam kein Sakrament, wie auch weder Josua, Samson, David u. s. w. Wenn also zu dem Brot und Wein im Abendmahl das Wort kommt, so wird es ein Sakrament, und besteht alsdann aus zwei Dingen: aus der Gestalt der sichtbaren Elemente und des unsichtbaren Leibs und Bluts Christi."

„Es ist (so verwahrt sich S.) auch hie an kein Zauberei und Beschwörung zu gedenken, die nit allein keinen Befelch hat, sondern auch hoch und schwerlich verbotten ist"; sondern weil das Wort des Herrn hinzukommt, wird es aus gemeinem Brot und Wein geheiligtes Brot und Trank." 1. Cor. 11. Marc. 14. — Allerdings kann man die Sakramente Zeichen nennen, wie z. B. die zwölf Steine, die am Jordan aufgerichtet worden, aber diese Zeichen werden mit dem wahren Leib und Blut Christi vereiniget, nach den Einsetzungsworten: das ist mein Leib u. s. w. Diese

Vereinigung geschieht indessen nicht „nach dem Lauf und Weyß der Natur, wie im Paradis der Baum war, in dem Tabernakel der Leuchter und der Tisch u. s. w." nicht so, daß durch diese Vereinigung „Raum und Platz erfordert würden", nicht so wie „ein größeres Haus eine größere Weite erfordert oder ein größeres Maß Wasser, Wein, Oel, auch ein größeres Geschirr". — „Auch kommen Brot und Wein mit Leib und Blut nicht zusammen wie die göttliche und menschliche Natur in der Person Christi; es ist keine persönliche Vereinbarung; sondern eine sakramentliche, dergestalt, daß wahrlich und ungezweifelt der Leib Christi mit dem Brot und das Blut Christi mit dem Trank angeboten, überreicht und von den Genießenden empfangen werde, und soll uns nichts irren, ob es sich von uns nach Weyß und Maß der Vernunft keineswegs ausrechnen und begryffen laßt. Der Glaub aber, der sich über allen menschlichen Verstand erhebt, kann solches verston und wohl begreifen, welcher uf Gottes einige Wahrheit sieht".

„Das rechte Wesen des hochwürdigen Sakraments ist aus den Worten Christi zu schöpfen, welche bei den 3 Evangelisten gefunden werden, und bei dem sel. Apostel Paulo, die alle von dem wahren Leib und wahren Blut Christi lauten, hell und ußtrukentlich". Unter den Worten „das thut zu meiner Gedächtniß" soll nicht blos eine äußerliche Mahlzeit allein zu Gedächtniß des Herrn verstanden werden „wie man wohl bald finden wird, die nicht höher vom Nachtmahl Christi hielten". Aus dieser Einsetzung geht hervor, daß Christus nicht nur schlecht Brot gegeben und schlechten Wein; sondern solches Brot, so verheißet, es sey sein Leib und solchen Wein, von dem er spricht, es sey das Blut des N. T. — Indessen ist keine Verwandlung des Brots in den Leib Christi oder des Weins in das Blut anzunehmen. Hier bezieht sich der Verf. auf unsere Konf. der auch er beistimme, daß wie das Taufwasser wahres Wasser bleibe, so auch bleibe das Brot Brot und der Wein Wein; aber damit bleibt doch der Leib und das Blut Christi ver-

bunden*). „Brot und Wein sind äußerliche Dinge, sichtbare Kreaturen, der Leib aber und das Blut Christi sind weder räumlich noch sichtbar, noch empfindlich, sondern unsichtbar, unempfindlich und hiemit wahrhaft zugegen, und obgleich der Unterschied zu erkennen zwischen den irdischen Elementen und dem Leib und Blut Christi, so sollen sie doch im Brauch des Herrn Nachtmahl nicht von einander abgesondert werden". „Dann wie die Taub und der h. Geist bei und mit einander gewesen, und wie das Anblasen Christi an seine Jünger nicht ohn seinen Geist gewesen ist, so erkennen wir im Nachtmahl die Vereinbarung des Leibes Christi mit dem Brot, und des Bluts Christi mit dem Weine". — Dann erklärt sich der Verf. gegen Anbetung des Sakraments, gegen das Meßopfer; und geht alsdann über zu zeigen, wie die Sakramente des A. T. von dem des N. T. verschieden sind; daß sie nämlich blos Schatten und Figuren gewesen u. s. w. und daß wir im N. T. „die wahre Inlybung nit allein in die ußere Gemeinschaft der Glieder Christi, sondern in den Herrn Christum selbst, herrlicher, heiterer, und usgedruckter haben". Die Zeichen des A. T. waren Zeichen des abwesenden Leibes Christi weil der Herr noch nicht Fleisch geworden. — Die leibliche Gegenwart Christi streitet nicht mit seiner wahren menschlichen Natur; denn die Allmacht Gottes wirkt auch in andern Menschen über alles Vermögen der Natur, ohne daß sie darum ihre wahre Menschheit verlieren. (Z. B. die Entrückung des Elias, das Haar Simsons, Pauli Verzückung in den dritten Himmel und andere Wunder des A. und N. T.)

„Wir finden also im Abendmahl nicht den abwesentlichen, sondern den gegenwärtigen Leib Christi; es ist nicht ein gemeiner Menschenleib, sondern der da vereinbaret ist mit der Gottheit, nämlich der Gottheit des Sohnes, ist daher des Sohns Gottes Lyb und Blut".

---

*) Die lutherischen Ausdrücke in, mit und unter werden zwar vermieden, die Sache selbst aber ist wohl ziemlich dieselbe.

Auch die Himmelfahrt Christi, ist nicht zuwider der wahren Gegenwärtigkeit seines Leibs. Denn wiewohl Christus im Himmel ist, so hat er doch auch „andere Wys und Mas, mit sinem Lyb uns zugegen zu seyn," man braucht nicht denselben aus dem Himmel herabzuziehn, und er ist auch nicht so in das Sakrament eingeschlossen, daß er daselbst räumlich und eingezielt seyn sollte, wie auch Luther lehrt, daß es keines Aufsteigens, noch Absteigens bedürfe, so man von dem hochw. Sakrament redt oder handelt; denn wie das h. Nachtmahl Christi eine geistliche und himmlische Mahlzeit ist, also ist auch die Wys und Maß nit irdisch noch fleischlich welcher keine Vernunft zu ergründen noch zu ermessen ist, mag auch nit mit derselbigen erlangt werden; es mag auch kein Sinnlichkeit dahin reichen. Sondern allein der Gläubigen Sinn und Gemüth *), welcher sich der Worten des Herrn haltet, fasset es mit reinem Herzen und wahrem Glauben; lasset es also befohlen seyn der göttlichen Allmächtigkeit, wie sein Leib und Blut im Abendmahl gegeben werde, und als wenig, als er in dem ersten Nachtmahl, da Christus unser Heiland noch sichtbar mit sinen Jüngern zu Tisch saß, noch sterblich und in der Gestalt des Knechtes do war, sich hat bedörfen zu verrucken von sinem Ort, do er denselbigen seinen Leib und Blut usgetheilt hat mit Brot und Wein; also wenig, ja viel minder bedarf es nach seiner Himmelfahrt, daß er herabsteige". Unter dem Sitzen zur Rechten Gottes wird nicht ein leibliches Sitzen verstanden; sondern seine Macht und Herrlichkeit. Diese hat sonst keines Menschen Leib erlangt und wird es auch nicht erlangen in alle Ewigkeit. Und wie, nach 1. Cor. 15. ein Stern den andern übertrifft an Klarheit u. s. w. also wird auch eine ungleiche Herrlichkeit seyn nach der Auferstehung, und obschon unser Leib ähnlich gemacht wird seinem

---

*) Hier scheint sich unser Verf. wieder der Calvinischen Lehre zu nähern, indem er selbst das Abendmahl ein geistliches Mahl für die Gläubigen nennt; doch ist es in seinem Zusammenhang etwas anderes, wie gleich aus dem Folgenden hervorgeht.

verklärten Leib, so wird dieser doch nichts desto weniger jeden menschlichen Leib weit übertreffen.

Nun kommt der Verf. auf den Genuß des Abendmahls von Seiten der Würdigen und Unwürdigen zu sprechen. Das Abendmahl ist blos für die Christen vorhanden, d. h. für die wenigstens dem Namen und dem äußern Bekenntniß nach zur christlichen Gemeinschaft sich bekennen. „Den Abgöttischen und Ungläubigen und also gar Gottlosen" ist es nicht verordnet; es ist ihnen so wenig ein wahres Abendmahl, als uns Christen der Juden Ostern eine wahrhafte Ostern ist. — Was aber die Gläubigen betrifft, so gibt es zwei Klassen derselben, solche, die einen lebendigmachenden Glauben haben, die wahren Kinder Gottes; andere, die zwar wohl glauben, aber durch den Glauben noch nicht gebessert sind. Obgleich nun Leib und Blut Christi beim unwürdigen Genuß ihre heilsame Wirkung nicht äußern, sondern vielmehr zum Verderben genossen werden, so verlieren sie doch nicht ihre Substanz; wie ja auch leibliche Speisen darum nichts an ihrer Würdigkeit verlieren, wenn ein Unmäßiger sich damit den Magen überladet. Unter den Unwürdigen werden nicht die Sünder verstanden, die ihre Sünde einsehn und beklagen, sondern entweder solche, die sich selbst fromm dünken oder die ein lasterhaftes Leben führen und die nur einen todten Glauben haben. Diese nun, indem sie ebensowohl die Worte der Stiftung und Einsetzung hören als die Würdigen; empfangen sie auch nichts Halbes oder Zertheiltes, sondern ein ganz Sakrament aus zwei wesentlichen Stücken zusammengesetzt, den Elementen nämlich und dem Leib und Blut Christi, denn wenn es nicht der Glaube ist, der das Sakrament macht, sondern die Einsetzung des Herrn durch das Wort, so mag auch der Unglaube die zwei Dinge nicht von einander scheiden. Glaube und Unglaube haben blos Einfluß auf die Wirkung des Sakraments, nicht auf seine Substanz. Was das Wort mundlich betrifft, welches man vom Genießen des Leibs Christi braucht; so ist es nicht so zu verstehn, daß man Leib und Blut „eben so natürlich, sichtbarlich, räumlich

und empfindlich mit dem Mund empfange, wie die Zeichen des Brotes und Weines"; sondern mit und in dem als das Brot und der Wein empfangen werden, wird auch Leib und Blut Christi, hievon unabgesondert, ausgetheilt und empfangen.

Die Frucht des Sakraments besteht darin, daß der Genießende gestärkt wird, und „daß Leib und Seel bewahrt wird zu einer fröhlichen Auferstehung." Letztes haben schon die Väter, Irenäus und Cyrill gelehrt; „also daß ein Christ, so dieß h. Sakrament recht braucht und bedenkt, so gewiß versichert seyn soll, daß sein Leib wird auferstehn und im Tod nicht bleiben werde, so gewiß, als Christus mit seinem wahren Leibe von den Todten ist auferstanden". — Ferner soll aus dem Sakrament geschlossen werden auf den Irrthum des Arius, Marcion, Sabellius, Eutyches und Nestorius, welche die wahre Vereinigung beider Naturen in Christo geläugnet haben; denn 1) „wie im Abendmahl nicht nur Brot und Wein; sondern auch der Leib und das Blut Christi sind und also ein Sakrament werden, so wurde aus der Menschheit und Gottheit gleich eine Person, welches ist wider Arium *). 2) wie in den Sakramenten das Brot und der Wein wahrlich in ihren Wesen Elemente sind und bleiben, also bleibt auch die wahre Menschheit Christi in ihrer Natur unverwandelt. 3) wie das Element, und der Leib und das Blut Christi zwei unterschiedliche Dinge sind, also bleibt unterschieden zwischen der Person des Vaters und des Sohns; wider den Sabellium. 4) wie keine Vermischung geschieht der zwei wesentlichen Stücke im Sakrament, so geschieht auch keine Vermischung der Naturen in der Person Christi, daß die menschliche in die göttliche verwandelt werde, wie Eutyches gelehrt. 5) wie aus den Elementen und dem Leib und Blut Christi ein einig Sakrament wird, also werden auch aus den zwei Naturen Christi nicht zwei, sondern eine

*) Abgesehn von dem Cirkelbeweis, widerspricht der Verf. dem was er oben gesagt, daß die sakramentliche Vereinigung im Abendmahl nicht dieselbe sey, wie die der beiden Naturen in Christo.

Person; welches ist wider Nestorium". Endlich ist das Abendmahl auch zur Befestigung der Liebe eingesetzt. (Das nämliche Bild von dem Brot, das aus vielen Körnern besteht und dem Wein aus vielen Trauben, wird auch hier gebraucht). Nachdem der Verf. noch einmal gegen das Anbeten des Sakramentes und das Meßopfer gesprochen, schließt er mit der Versicherung diesen Glauben aus Gottes Wort geschöpft zu haben und dabei zu verharren bis an sein Ende.

Anhang.

Kurze Geschichte
der Agenden und Katechismen in der Kirche
zu Basel.

[illegible] ist näher [illegible]". Endlich ist das Abendmahl auch zur Bestätigung der Liebe eingesetzt. (Das nämliche Bild von dem Brot, das aus vielen Körnern besteht und dem Wein aus vielen Trauben, wird auch hier gebraucht.) [illegible] noch einmal gegen das Anbeten des [illegible] und das Meßopfer gesprochen, schließt er mit der Versicherung dieses Glauben aus Gottes Wort geschöpft zu haben und dabei zu verharren bis an sein Ende.

A. Geschichte der Agenden.

Wie die Reformation in der Schweiz überhaupt sich mehr praktisch von außen nach innen gestaltete und mit der Aenderung im Kultus früher begann, als mit Aufstellung eines neuen Lehrbegriffes, so finden wir auch, daß schon vor der eigentlichen Reformation Basels (1529), bereits im Jahr 1526 einige Prediger (Oekolampad, Wyssenburg, Bertschi, Geierfalk) zusammen übereinkamen, die bisher unter vielen Ceremonien und in lateinischer Sprache verwalteten Sakramente in deutscher Sprache zu versehen. Sie verfaßten zu dem Ende eine liturgische Formel, welche wir als erste Agende der Baslerkirche ansehn können:

1. Form vnd gstalt, wie der kinder tauff, des Herren Nachtmal vnd der Kranken Heymsuchung, jetz zu Basel von etlichen Predikanten gehalten werden; die Warheyt bleybt ewig. MDXXVI. kl. 8°. *)

*) Eine etwas davon abweichende Ausgabe ohne Jahreszahl ist vielleicht noch älter. S. Hallers Schweizerbibl III. S. 248. N°. 755 und 756. Beide Ausgaben finden sich in der Bibl. Ant. u. d. T. alte Basleragenden T. I. und II.

Wir theilen die Vorrede Oekolampads mit: „Lieber christlicher leser, laß dich nit ergern, daß diese Form der alten und etlicher Kirchen gewonheit nit gantz gemeß" Es ist ye und ye, das der ynsatzung Christi unnd der erbauwung des nechsten nit zuwider, untadelich gwesen, wie auch allhie zu erfinden, auch seind der kirchen brüch zu keiner zeit von Apostolen her in allen christlichen gmeinden gantz gleych gebrucht worden, on Zweyfel auß göttlicher schickung, damit den gutherzigen, merer erkandtnuß christenlicher freyheit, so den Ceremonien unverbunden angezeigt, [?] und nit zerruttung der lieb gebracht wurd, dann so die jnsatzung Christi unverletzt bleibt, ergeret sich kein christenlich gemeind von der ander, ob die sich schon in Ceremonien nit gantz gleichformig hilte, wie dann etlich unrüwig, die mer yfers dann göttlicher kunst hand, unbillich zürnen und murmeln. Aber du, nach dem rat Pauli yfer nach den besten gaben, ja eben nach dem kostbarlichsten weg der liebe, welche allzeyt sucht was zu der eer Christi und zu gutem dem nechsten dienet und sucht nit das ir, vertragt alles und ergert nütz; bin ongezwyfelt, du wirst auch hierin sehen, daß es dir und andren zur besserung würdt dienen; das wölle Gott. Amen".

Die Taufhandlung weicht beinahe ganz von den spätern Agenden ab. Nach einer Anrede, einem kurzen Gebet und der Vorlesung der Stelle Marci 10, 13—16. folgt eine nähere Erklärung über das Wesen der Taufe und eine Fürbitte für das zu taufende Kind. Dann wird der Vater gefragt: ob er wolle, daß das Kind getauft werde? was er mit Ja beantwortet; darauf erfolgt die Taufe im Namen Gottes des Vaters, des

Sohns und des h. Geistes, und die Anziehung des weißen Kleides („Gebend das weyß Kleid"), eine Sitte aus den frühesten Zeiten des Christenthums, wobei der Prediger die Worte spricht: „Gott verleych dir, daß wie du jetz mit dem weyssen Kleyd leyplich angezogen würst, also an dem Jüngsten Tag mit reyner conscientz vor Christo, dem Richter erscheinest", welche Formel, mit Weglassung der Anspielung auf das weiße Kleid sich ziemlich der nähert, die noch heute gebraucht wird. Darauf folgt Psalm 116 und endlich die Schlußermahnung, die sich so ziemlich bis jetzt erhalten hat: „Ihr Gevätter zieht das Kind zu der Furcht Gottes. Der Fryd sey bei euch". —

Mehr Aehnlichkeit mit den spätern Agenden hat schon die Abendmahlsform. Sie beginnt mit einer Ermahnung und offenen Beichte vor der Predigt, in der sich zwar wenig Analoges mit spätern Formeln findet; dagegen ist aber beinahe wörtlich mit allen spätern Agenden übereinstimmend die dogmatische Erklärung des Abendmahls (mit geringen Abweichungen)*), eben so die darauf folgende Aufforderung zur Selbstprüfung, das Ablesen des apostolischen Symbolums mit der Ermahnung „sich bei diesen Artikeln zu begnügen und niemand [der solche glaubt] freventlich zu beurtheilen, ferner der Bann und die Ermahnung „brüderliche Strafe in Guten aufzunehmen, und so sie [die Gebannten] eine Gemeinde geärgert, sich durch ein neues Leben mit derselben zu versöhnen." Eben so ist das Sündenbekenntniß beinahe wörtlich daßelbe, wie

*) S. oben S. 113 und 114 in der Note.

in spätern Agenden, nur daß es, statt von der Kanzel, vom Altar gesprochen wurde. Abweichend ist dagegen von der neuern Zeit das Verlesen des 130ten Psalms zwischen der Beichte und der Absolution und das mehrerer andrer biblischer Stücke nach derselben, wovon sich in der neuern Zeit blos noch die Stelle Phil. 2, 5—11. erhalten hat. Dann wurde auch noch die Leidensgeschichte Jesu nach der Erzählung aller vier Evangelien abgelesen, und endlich auf ein gesprochenes Unser Vater und eine kräftige Ermahnung hin das Sakrament gereicht. Bei der Darreichung wurden die Worte gesprochen: „der ungezweifelt glaub, so ir hand in den Tod Christi führ euch in das ewig Leben", und beim Kelch: „der glaub, so ir hand in das vergossen Blut Jesu Christi führ euch in das ewig Leben". Ein Schlußgebet wurde, wie es scheint, nicht gesprochen, sondern die Gemeinde unmittelbar mit dem Segen entlassen.

Ein eigenes Formular für die Krankenkommunion ist angehängt, worin die eingeschaltete Litanei noch Spuren des Katholizismus an sich trägt, wie z. B. in folgendem: „O Herr Jesu Christi, der da Mariam die reyne Junckfrow zu eyner mutter erwölet, geheiliget und angenommen hast, erbarm dich unser". —

2. An diese erste, blos die Handlungen der Taufe und des Abendmahls umfassende Liturgie schloß sich im Jahr 1537, also unter Myconius Antistitium eine ähnliche an, unter dem Titel:

„Form der Sakramenten bruch, wie sy zu BASEL gebrucht werden, mit sampt eynem kurzen kinderbericht. Zu

BASEL by Lux Schouber. MDXXXVII. kl. 8°. *)

Hier kommt ein neuer Bestandtheil hinzu, der die Agende eröffnet, die Einsegnungsformel bei Ehen, welche mit wenigen Abänderungen sich bis auf die spätern Zeiten erhalten hat. Zu bemerken ist, daß die Kopulation, so wie auch die Taufe nicht vom Pfarrer, sondern vom „Diakon oder Lütpriester" vollzogen wurde. In der Tauffformel dieser Ausgabe verspürt man schon ziemliche Aenderungen: der apostolische Glaube wird nicht mehr abgefragt, sondern zusammenhängend abgelesen, das weiße Kleid bleibt weg, und auch in den Gebetsformeln ist einiges geändert **). Auch die Abendmahlsformel nähert sich mehr der spätern. Die offene Beichte vor der Predigt bleibt weg, dagegen wird, wie noch in einigen der folgenden, die Ablesung der Leidensgeschichte und andrer biblischer Stücke beibehalten. Statt zu dem Kommunikanten zu sprechen: dein Glaube u. s. w. „führe dich ins ewige Leben, heißt es das einemal erhalte, das anderemal stärke dich, was denn in der spätern Zeit verbunden wurde „stärk

---

*) Befindet sich Bibl. Ant. alte B. Agenden T. I. N°. 2. Haller führt diese Edition nicht auf.

**) So auch in der Uebersetzung der Stelle Marc. 10; da heißt es in der frühern Ausgabe von 1526 „da das Jesus sach, da ward er erzürnet u. s. w.". Dagegen in dieser: „da das Jesus sahe ward er onwirsch". — Ueberhaupt finden wir in den liturgischen Formeln der Baslerkirche, selbst der späteren Zeit, noch keinen Einfluß der Lutherischen Bibelübersetzung. Wann diese zuerst in Basel kirchlich eingeführt wurde, darüber habe ich nichts Sicheres erfahren.

und erhalte dich (Euch)", die noch heute gebräuchliche Formel. Nach der Kommunion finden wir bereits ein kurzes Schlußgebet. Auffallend ist indessen hier eine Rücknäherung an den Katholizismus, daß, während früher (1526) das apostolische Symbolum gesprochen wurde, es hier freigestellt wird, es auch zu singen. Eben so kam ein neuer Bestandtheil hinzu in der Anrede an Christum „O Herr bespreng also mit dynem Blut unsere Herzen" u. s. w. der sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat.

3. Eine dritte Ausgabe der Agende finden wir im Jahr 1564 unter dem Antistitium Simon Sulzers, bereits unter dem Titel:

„Agendbüchlin der Kirchen zu Basel.
„Hierin sind man erstlich wie man die Eelüt vor
„der gemein ynsägnen soll. Demnach die form
„vnd ordnung der H. Hochwürdigen Sakramenten
„ten deß Touffs und des Herren Nachtmals mit
„zugethoner Heimsuchung der kranken vnd ange-
„henckten kinderbericht". *)

Zu der Taufformel kommt noch die Schlußermahnung an die Gemeinde: „Lieben Christen! ir wöllind ouch alle zu hertzen fassen und ernstlich betrachten, was ir dem Herrn Gott im heiligen Tauff zugesagt habend. Darum so besserend euwer läben. Der Fryd des Herrn sey bey Euch allen. Amen".

*) Die Ausgabe trägt den Baselstab von zwei Basilisken gehalten. Was Haller III. S. 254 N°. 779 anführt (1565) ist wohl nur ein neuer Abdruck. Unsre Ausgabe ist gedruckt zu Mühlhausen bei Peter Schmid und befindet sich in der Bibl. Ant. Basler. Sch. T. III. N°. 4.

Einige Umstellungen und kleinere Aenderungen des Ausdrucks abgerechnet ist die Abendmahlsagende und die Form der Hauskommunion dieselbe.

4. Eine vierte Auflage der Agende ward bereits fünf Jahre nachher veranstaltet 1569.

„Agendtbuch oder christliche Kirchenbrüch und übung, wie die zu Basel vnder Gottes gemein gehalten werden. Darvon volgends blat bericht gibt". Getruckt zu Basel durch Samuel Apiarium. kl. 8. *)

In der Geschichte der Konfession (S. 142) ist schon des geistlichen Kleinodes der Kirchen Gottes in Stadt und Landschaft Basel erwähnt worden, welches im Jahr 1591 unter dem Antistitium des Jakob Grynäus erschien. Diesem ist außer der Konfession und dem Katechismus auch die Agende einverleibt, welche, wie die vorigen die Kopulations-, Tauf- und Abendmahlsformel, ohne erhebliche Aenderungen, umfaßt.

So weit waren es blos die sogenannten heiligen Handlungen (Agenda oder Liturgica im eigentlichen Sinne des Worts), welche vorschriftmäßig mußten gehalten werden. Von vorgeschriebenen Kirchen-

---

*) Auch diese Ausgabe trägt den Baselstab auf dem Titel. Auf dem letzten Blatt ist das Wapen des Buchdruckers, ein Bär, der Honig leckt. Bei demselben Verleger finden wir nun auch noch mehrere Auflagen der Agende in den Jahren 1572, 1578 und 1584 unter obigem Titel und ohne auffallende Aenderungen. Sie befinden sich sämmtlich in der Bibl. Ant. unter den alten Basleragenden. T. II.

gebeten vor und nach der Predigt finden wir keine Spur, vielmehr das sichere Gegentheil *).

Den ersten Anlaß zu besondern Gebetsformeln schienen außerordentliche Anläße, gemeinsame Noth u. s. w. gegeben zu haben. So finden wir bereits im Jahr 1541 eine solche Gebetsformel gegen die Türken.

„Gemeine andächtige gebett, so man alle Zynßtag zur Bußpredig in den vier Pfarrkilchen zu Basel haltet. Für den grüwlichen Türken, auch für alles anligen der christenlichen Kilchen in dem 1541. Jor angefangen. (Joel 1.) **)

Uebrigens war dieß Gebet noch keineswegs Norm für Alle; sondern jede Pfarrkirche hatte ihr eigenes; das für die Münstergemeinde war verfaßt von Oswald Myconius, das für die St. Peters von Andreas Karlstadt; für die St. Leonhards von Dr. Markus (Bertschi) und das für die St. Theodors von Jakob Trockenbrot. Nur wenige Anklänge dieser Gebete sind in die spätern Agenden übergegangen.

Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts (ums Jahr 1589) finden wir zuerst das sogenannte Lob- und Dankopfer und die daran gehängten Fürbitten für die Obrigkeit und die übrigen christlichen Stände, welches, von Grynäus bearbeitet, zuerst in seiner Gemeinde am Münster scheint etwas Stehendes ge-

---

*) Vgl. z. B. Occasionalpredigten (Bibl. Ant.) T. I. Predigt 1, wo nach einem kurzen einleitenden Votum und Unser Vater gleich die Ablesung des Textes und die Predigt selbst folgt.

**) s. Bibl. Ant. Agenden T. I. N°. 4. ib. N°. 6.

worden zu seyn; noch nicht aber in den übrigen Kirchen *).

Erst nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, wo man durch die Formula Consensus im Konfessionellen eine grössere äußerliche Gleichförmigkeit zu erreichen sich bestrebte, suchte man auch im Liturgischen die Willkür der Einzelnen in engere Schranken zurückzuführen. Dieß zeigt sich uns unter dem Antistitium des Lukas Gernler.

Wir finden von ihm zuerst im Jahr 1663 ein nunmehr in allen Kirchen eingeführtes Wochengebet:

„Christliches Gebätt in den erneuerten wochentlichen Bättstunden, welche hinfort in allen Pfarren zu Statt und Land Basel Sambstags Abends sollen gehalten werden, nach Ablesung der heiligen Schrift den christlichen Gemeinden vorzusprechen. Ps. 50, Vs. 15: rufe mich an in der Noth u. s. w. Getruckt bei Jakob Werenfels. 1663.

Der kirchliche Geist des Zeitalters, entfernt von der ursprünglichen Kraft und Salbung der Reformatoren,

---

*) s. Occasionalpredigten T. I. ebenso T. II. hinter einer Predigt vom Jahr 1592, desgleichen hinter einer vom Jahr 1607 (defekt); jedesmal mit größern oder geringern Varianten. Noch vor der zuletzt angeführten Ausgabe sagt Grynäus: „dieweil von gutherzigen und frommen Leuthen von mir oft begert worden, das Lobopffer und Gebett, welches ich am Sonntag und Zinstag nach den Predigten halte, sampt dem Beschluß und Segen, hab' ich's auch hinzudrucken lassen". — Aus diesem geht hervor, daß es noch nicht ein allgemein bekanntes Kirchengebet, sondern eine Privatarbeit des Grynäus war.

wortselig, und wenn auch gutgemeint, doch dogmatisch kalt, spricht sich in dieser Formel aus. Eine systematisch spezifizirte Aufzählung der Wohlthaten Gottes sowohl als der Sünden, welche den Zuhörer eher ermüdet als erbaut, soll ersetzen, was an Schwung und Begeisterung abgeht; und welchen Einfluß die partikularistische Dogmatik auf die Gesinnung äußerte, davon gibt die Formel nicht undeutliche Beispiele *).

Drei Jahre nachher erschien aber endlich die erste vollständige Agende in welcher wir nicht nur die heiligen Handlungen, sondern auch die Kirchengebete vorgeschrieben finden:

5. „Agendbuch oder christliche Kirchengebräuche und Gebätter, wie die in den Kirchen zu Basel an Sonn- und Werktagen, bei Predigten, Kinderlehren und Bättstunden, in Einsegnung der Eheleuth, bei dem Kindertauff, bei der Vorbereitung zu des Herren Nachtmahl und Haltung desselben, wie auch in Heimsuchung der Kranken gehalten und geübet werden. Getruckt zu Basel bei Jakob Bertsche, in Verlegung der Henric-Petrinischen. MDCLXVI. **)

Hier finden wir denn außer dem Grynäusschen Gebete nach der Predigt, welches in Einzelnem umgearbeitet ist, auch ein Gebet vor der Predigt; an

---

*) „Und da du Andere im Brand deines Zornes wie Sodom und Gomorrha umgekehret, hast du unsern Grenzen Frieden geschafft und die Riegel unserer Thore auf immer befestigt".

**) Bibl. Ant. a. a. O. T. I. N°. 7.

welchem wir ein deutliches Beispiel haben, wie das Dogmatische mit dem Liturgischen in Verbindung stehe; denn wie ließ es sich von Lukas Gernler, dem strengen Calvinisten und Formulakonsensisten anders erwarten, als daß er die Lehre von der Verdorbenheit des Menschen, die ihm in der Baslerkonfession nicht stark genug hervorgehoben schien, durch die kräftiger wirkende liturgische Formel den Gemüthern einzuprägen suchte? Dazu paßte denn freilich jenes strenge, alles Gute im Menschen verwerfende Sündenbekenntniß der französischen Kirche, das Einige dem Beza, Andere dem Calvin selbst zuschreiben, „wir bekennen, so heißt es (wo möglich noch strenger als im französischen Texte) vor deiner hohen Majestät, daß wir arme elende Sünder seynd, empfangen und geboren in aller Bosheit und Verderbniß *), untüchtig zu einigem Guten, geneiget zu allem Bösen **), und daß wir durch solche unsere Verderbnuß ***) deine heiligen Gebott täglich übertretten, dardurch nach deinem gerechten Urtheil auf uns laden Ungnade, Zorn und ewige Verdammnuß u. s. w."

Noch finden wir in dieser Sammlung außer dem Vor- und Nachgebete ein Gebet nach der Sonntags-

---

*) Der französische Text sagt nur conçus et nés en iniquité et corruption.

**) Franz. Text blos: enclins à mal faire, dagegen aber auch inutiles à tout bien.

***) Fr. Text de notre vice. Dieß hat noch Grund; aber wie soll schon die blos angeborene Verderbniß zurechnungsfähig seyn? Man frage Augustin und Calvin, die hierüber mehr wissen, als Vernunft und Schrift.

Abendpredigt, eins nach der Dienstagspredigt, eins nach den täglichen Morgenpredigten und eins nach der monatlichen Bettagspredigt; zugleich eine Form die Kinderlehren zu halten und eine für die Betstunden. Dann folgen die heiligen Handlungen, welche sich ziemlich an die frühern Formen anschließen. Zu bemerken ist blos, daß hier zuerst vor Verrichtung der Taufe die Einsetzungsworte Matth. 28. gesprochen werden um daß eine besondere Vorbereitungs-Formel zum Nachtmahl der eigentlichen Nachtmahlsliturgie vorangeht, welche ebenfalls durch ihre starre Form an den Dogmatismus der Zeit erinnert.

Bei dieser Agende blieb man nur bis zum Jahr 1701 gegen das Ende von Peter Werenfels Antistitium. Es erschien eine neue Auflage unter demselben Titel

6. „Agendbuch oder christliche Kirchengebräuche und Gebätter, wie die in der Kirchen zu Basel u. s. w. Gedruckt bey Johann Brandmüllern *).

In den Kirchengebeten ist wenig geändert; dagegen mehr in der Liturgie des Abendmahls; indem hier der Glaube nicht mehr gesungen, sondern gesprochen und indem die Leidensgeschichte Jesu und die andern biblischen Abschnitte, ausgenommen Phil. 2, 5—13. weggelassen sind. Blos heißt es: „es kann bisweilen etwas aus der Passionshistorie gelesen werden.“ — Auch wurde später (1727) eine Form bei Leichenbegängnissen angehängt, welche die Stelle der bisherigen Leichenpredigten vertreten sollte **).

---

*) Bibl. Ant. a. a. O. N°. 8.

**) s. Bibl. Ant. Leichenpredigten. T. 55.

Ein halbes Jahrhundert begnügte man sich mit dieser Agende, bis im Jahr 1752 endlich eine neue Ausgabe erschien.

7. Agendbuch oder christliche Kirchengebräuche und Gebätter u. s. w. Gedruckt bei Emanuel Thurneysen.

Keineswegs aber wurden bedeutende Aenderungen vorgenommen. Sie erhielt blos einen Zuwachs durch den Anhang, welcher die Formeln zu Verkündung der Leichenbegängnisse, der Hochzeiten u. s. w. so wie kurze Einschaltungen (Kollekte) bei besondern Anläßen enthielt. Auch wurde hier zuerst die Baslerkonfession, sammt einem auf sie gerichteten Gebete angehängt, um jährlich den Gemeinden vorgelesen zu werden *).

Bei dieser Agende blieb man dann bis auf das Jahr 1826. Zwar wurden schon im vorigen Jahrhundert hie und da Anzüge zur Verbesserung gemacht **), und bereits im Jahr 1786 ein Ausschuß von Geistlichen erwählt, darüber ihre Vorschläge einzugeben ***); erneuert ward der Anzug abermals bei der Feier des Reformationsfestes †) und endlich nach vieler und sorgfältiger Berathung von Seiten des Kirchenrathes und des gesammten Ministeriums zu Stadt und Land ward gerade 300 Jahre nach Einführung der ersten Basleragende (1526) mit dem ersten Advent des Kirchenjahres 1827 eingeführt:

---

*) S. oben S. 52. Note.

**) Vgl. Act. Eccles. T. VI. p. 256.

***) ibid p. 279.

†) S. oben S. 189.

8. Gebete und heilige Handlungen für die Kirche des Kantons Basel. Phil. 4, 6. In allen Dingen lasset eure Bitte im Gebet und Flehen mit Danksagung vor Gott kund werden. Gedruckt bei Wilhelm Haas. 1826.

Indem auch diese Agende historisch sich an die bisherigen anschließt, sucht sie mehrere der oben genannten Härten in Beziehung auf das Dogmatische zu vermeiden und im Ganzen Altes und Neues zu vermitteln. Die meiste Ueberarbeitung hat die Abendmahlshandlung erlitten, während Anderes beim Alten geblieben ist. Ueberhaupt schien man den Bestandtheilen aus dem spätern 16ten und 17ten Jahrhundert eine noch ehrfurchtsvollere Schonung angedeihen zu lassen, als den urältesten Elementen aus der Reformationszeit selbst.

Eine eigentliche Vermehrung hat die Sammlung durch die hinzugekommenen Festgebete, durch die Handlung der Konfirmation und durch das Vorgebet zu den ehlichen Einsegnungen erhalten. Die Konfession dagegen ist weggeblieben *). Ein weiteres Urtheil über die Agende selbst maßen wir uns um so weniger an, da wir hier nur Geschichte schreiben und die Gegenwart nicht mehr in das Gebiet des Historischen fällt; einer spätern Zeit mag es wohl aufbehalten bleiben mit der gleichen historischen Freimüthigkeit sich einst über diese Agende zu erklären, wie wir es uns über die frühern erlaubt haben. Wir machen blos aufmerksam auf ein doppeltes Resultat unsrer Untersuchung. Einmal geht aus der Geschichte hervor, daß anfänglich blos für die

---

*) S. oben S. 192.

heiligen Handlungen vorgeschriebene Formeln vorhanden waren, und erst spät Kirchengebete als bindende Norm aufgestellt wurden; dann aber zeigt sich auch das Merkwürdige, daß, während man sonst die spätere Zeit einer beständigen Neuerungssucht, die frühere aber eines zu steifen Hängens am Alten und Hergebrachten beschuldigt, sich hier wenigstens das Gegentheil kund gibt. Im 16ten Jahrhundert erlebte die Agende nicht weniger als acht Ausgaben, (worunter freilich wegen der Kleinheit der damaligen Auflagen öfter nur neue Abdrücke vorkommen, im Ganzen aber sich doch drei bis vier Ueberarbeitungen unterscheiden lassen). Dagegen finden wir vom Jahr 1591 an schon größere Zwischenräume, indem zwischen der alten und neuen Ausgabe jedesmal ungefähr ein halbes Jahrhundert liegt (1591 bis 1666, 1666—1701, 1701—1752) Endlich aber finden wir, daß man gerade in der neuesten Zeit die so nothwendige Veränderung dreiviertel Jahrhunderte (1752—1826) aufschob. Nicht nur aber häufiger, sondern auch bedeutender waren die Abänderungen der frühern, als der spätern Zeit; denn eine größere Verschiedenheit zeigt sich unter den Ausgaben bis aufs Jahr 1666, als unter den spätern. Durch das Aufschieben der nöthigen Aenderungen aber werden diese selbst nur um so schwieriger, weil der Abstand zwischen der ältern und neuern Zeit nur um so greller heraustritt. Wenn daher bei der Konfession es unsre Ansicht war, daß diese als historisches Aktenstück in ihrem Buchstaben durch alle Zeiten unverändert bleiben und blos ihre Verbindlichkeit nach den Bedürfnissen der Zeit eine

andere werden soll; so ist es dagegen ein andrer Fall bei den Agenden, welche nicht als antiquarische Urkunden einer historischen Thatsache, sondern als der jedesmalige lebendige Ausdruck des christlichen Gemeingefühles, als Träger der öffentlichen Andacht und als sprechende Zeugen des in der Kirche zu einer gewissen Zeit lebenden und webenden Geistes zu betrachten sind.

Ehe wir die Agendengeschichte verlassen, berühren wir nur nachträglich auch noch die mit ihr in der engsten Verbindung stehende Geschichte der Gesangbücher. Die Einführung des deutschen Kirchengesanges machte ein Hauptmoment der Baslerreformation aus *). In Ermanglung eigener Lieder bediente man sich dabei wahrscheinlich einiger von Luther übersetzten Psalmen, so wie auch Hussitischer Lieder **).

Das älteste Gesangbuch dessen man sich in der Baslerkirche bediente war das sogenannte Konstanzer, welches im Jahr 1540 in Zürich bei Froschauer erschien:

„Nüw Gsangbüchle von vil schönen Psalmen vnd geistlichen liedern. Durch ettliche Diener der kirchen zu Costanz vnd anderstwo mercklich gemeeret, gebessert vnd in geschickter Ordnung zesammen gstellt zu Uebung und Bruch jrer ouch anderer christlichen Kirchen". — (Mit einer Vorrede von Joh. Zwick.)

*) Im Jahr 1526 sang man zuerst in St. Martin deutsche Psalmen, worüber sich aber Oekolampad vertheidigen mußte. Vgl. Wurstisen Bd. II. S. 591. Ant. Gernl. Coll. 1. V. 1. p. 28. Supplicatio pro Psalmodia germanica instituenda (Autograph Oekolampads).

**) Vgl. die Vorrede zum Mühlhausergesangbuch 1818. (von Hr. Pfr. Graf.)

Ein herrlicher Liederschatz! und, was sich für die polemische Zeit zu verwundern ist, werden ohne Rücksicht auf den Konfessionsunterschied zwischen Lutheranern und Reformirten Lieder mitgetheilt von den Anführern beider streitenden Parteien, nicht nur von Luther und Zwingli selbst, sondern auch von Ambrosius und Thomas Blaurer, Joh. Sachs, Joh. Agricola, Joh. Zwick, Leo Judä, Michael Stiefel, Lazarus Spengler, Wolfgang Capito, Ludwig Hetzer u. a. — Nachdem aber im Jahr 1573 die deutsche Psalmenübersetzung durch Ambrosius Lobwasser erschienen war, so erhielt dieses Gesangbuch in der reformirten Kirche beinahe ein symbolisches Ansehn *) und kam auch in Basel in allgemeinen Gebrauch. Vergebens suchte man später diese Psalmenübersetzung durch die des Prof. Spreng zu verdrängen **).

Eine Liedersammlung für die Festtage wurde erst den Lobwasserschen Psalmen als Anhang mitgegeben; nachher wurde ein eigenes Liederbüchlein verfertigt 1743, dessen man sich an Festtagen und bei den Nachmittagsgottesdiensten bediente, bis denn endlich nach vielfältigen zuvor geschehenen Anregungen ***) im Jahr 1809 die Sammlung geistlicher Lieder und Gesänge sowohl an die Stelle Lobwassers, als des alten Liederbüchleins trat, welche beide letztere blos noch in einigen Landgemeinden des Kantons im Gebrauch sind.

*) S. Augustis Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie Bd. 5. S. 240.

**) Dagegen wurden die Sprengischen Psalmen in der Kirche zu Mühlhausen eingeführt im Jahr 1771. S. Grafs Vorrede S. IX.

***) S. Act. Eccles. T. VI.

B. Geschichte der Baselschen Katechismen *).

Katechismen sind die treuen Begleiter und gleichsam Dolmetscher der kirchlichen Konfessionen, daher sie auch oft beim Volke, bisweilen aber auch in der Kirche selbst symbolisches oder autoritätsmäßiges Ansehn genießen. Man denke an den großen und kleinen Katechismus Luthers in der lutherischen und an den Heidelbergischen Katechismus in der reformirten Kirche. Wie nun aber die Kirche zu Basel ihre eigne Konfession hat, so ging sie auch in den Katechismen ihren eigenen Gang, den wir kürzlich verfolgen wollen.

Der erste Katechismus, den wir haben wird auf Oekolampad selbst zurückgeführt. „Frag vnd Antwort in Verhörung der Kinder der Kirchen zu Basel, kurz gestellt durch D. Johann Ecolampadium, sampt etlichen christlichen Gebättlinen, wie die in Schulen gehalten werden" **).

*) S. Bibl. Ant. Alte Baslerkatechismen. T. I. und II.

**) Die erste Frage ist: „bist du ein Christ?" Antw. Ja, Gott sey Lob. Fr. „Wilt du ein Christ bleiben?" Antw. Ja, mit der Gnad Gottes". „Fr. Wenn man aber die Christen wurde vertreiben, fahen, tödten und verbrennen, willt du

Getrennt von diesem Kinderbericht, der für das zärtere Alter berechnet war, erschien eine Unterweisung

---

dennoch ein Christ bleiben?" Antw. „Ja, mit der Gnad Gottes". Fr. „Wo man aber zu dir sagt, du thetest daran närrisch, was wöltest du dich zeyhen, thu wie andere auch thun, was wolltest du antworten?" Antw. „Es ist kein Narrheit, daß ich glaub, wo ich den christenlichen Glauben verleugnete, so wurde mir Gott feind und wird mich in das hellisch fevr stossen: wo ich aber verharre im Glauben und bekenne ihn, so werde ich das ewig Leben erlangen, das mir Gott zugesagt hat". Fr. „Welcher ist ein Christ und welcher ist kein Christ?" Antw. „Welcher glaubt von Hertzen, daß der Son Gottes ist warer Mensch worden, der da mit seinem Leiden vnnd Sterben uns erworben hat verzeihung der Sünd und das ewig Leben. Der aber das nicht glaubt ist kein Christ. Fr. „Darf man sunst nichts mehr glauben"? Antw. „Wer dieß recht glaubt, wird die andern Artikel des Glaubens auch bekennen". — Nun folgt die Abhörung des apostolischen Glaubens und darauf die der zehn Gebote; woran sich die Frage schließt: „Halt man auch die zehen Gebott, wo man sie allein eußerlich thut, so man nicht stilt, noch die Ehe bricht?" Antw. Nein, Gott will zuvorab das Herz haben. — Darauf von der Taufe und der Nothwendigkeit derselben, so wie gegen den Wiedertauf; dann vom Gebete und dem Unser Vater, wobei auch über das Gebet zu den Heiligen gefragt wird: „Bättest du auch die Heiligen an?" Antw. „O nein, ich bätt allein Gott an, der mir helfen mag". Fr. „So verachtest du die Heiligen?" Antw. „O nein, aber ich lob die umb der Gaben und Gnaden willen, die ihnen Gott verliehen hat". — Gar herzlich und kindlich schließt sich dann folgende Kindermoral an: Fr. „Wie hörest du aber das Wort Gottes?" Antw. „Gleich als redte Gott selbs mit mir; wo ich etwas hör darin ich schuldig bin, so behalt ich es in meinem Hertzen und hüt mich davor: wo man etwas von tugendt

zum Abendmahl für die Katechumenen, ebenfalls von Oekolampad; wovon wir indessen blos eine spätere Ausgabe kennen durch Timotheus Sturm, Pfarrer zu Waldenburg im Jahr 1595, unter dem Titel:

„Die Lehr von deß Herren Nachtmal, wie sie von dem thewren Mann Gottes Johann Haußschein in Frag und Antwort gestellt, auff das kürtzest vnnd gründlichest erklärt, durch einen Liebhaber der Göttlichen Warheit. 14. S. 8.*)

---

sagt, fleiß ich mich, die zu überkommen; wo man aber die Gnad und Gutthat [Gottes] rühmet, so sage ich ihm Lob und Dank". Fr. „Wie fliehest du den Müssiggang?" Antw. „Ich thu was mich mein Vatter und Mutter heisset und befleiß mich selbs, daß ich etwas lerne und anschicke, daß ich ihnen daran wolgefalle, saum mich nicht lang auf der gassen". Fr. „Was hast du für Gesellen?" Antw. „Ich fliehe die Knaben, die schamper (schandbar) reden, die fluchen und schweren, die spilen und liegen (lügen), die nicht gern in die Kirchen gehen, aber allweg müssig gehen auf der gassen. Fr. „Wie hast du acht auff dich selbs?" Antw. „Ich iß und trink nach notturfft, frag nicht nach läckerhafftiger speiß; so bald ich außschlaff, stand ich flucks auf, red wann man mich fragt." — Nur Weniges wird noch angehängt über die christliche Freiheit in äußerlichen Dingen, und nur kurz wird das Sakrament des Abendmahls, als noch nicht für die Kinder gehörend, berührt. Wie einfach und vernünftig dieser kleine Katechismus sey, leuchtet von selbst ein.

*) s. Bibl. Ant. a. a. O. T. II. N°. 4. Die Fragen sind folgende: „Was haltest du von dem Sakrament des Herrn Nachtmahls?" Antw. „Es ist ein gemeine Danksagung und hohe Preisung des Sterbens und Blutvergießens unsers Herren Jesu Christi mit Bezeugung christenlicher Liebe und Einigkeit." Fr. „Warum heißt es ein Nachtmahl des Herrn?" Antw. „Daß man da isset und trinket, wie es

Neben dem Oekolampadischen Katechismus finden wir noch einen von Christoph Weißgerber, Lehrer zu St. Martin, der im Grunde aber nur eine Art Kommentar zu dem Oekolampadischen ist.

„Ein kurtze Vnderwißling der Jugent im Vatterunser, Glouben, Touff, Herren nachtmal, zehen gebotten vnnd anderer täglicher vnnd besonderer gebätten, den glten auch fast nutzlich. Christoffel Wyßgärber bey St. Martin. (Getruckt zu Basel bey Wolffgang Frieß, am sprung bey dem Spitalbrunnen. 1538. *)

---

der Herr im letzten Nachtmahl mit seinen Jüngern heiliglich hat aufgesetzt." Fr. „Was wird geessen und was wird getrunken?" Antw. „Das die Wort des Nachtmahls inhalten. Mit dem Sakrament des Brots der Leib Christi, mit dem Sakrament des Weins das Blut Christi." Fr. „Wie das?" Antw. „Nicht natürlicher, d. i. leiblicher und mündlicher Weis und Maß; sondern mit der gläubigen Seel." Fr. „So ist es ein Handel des Glaubens?" Antw. „Ja, gänzlich im Nachtmahl des Glaubens." Fr. „Was essen und trinken dann die zum Tisch des Herren gehn ohne Glauben?" Antw. „Nichts dann die Sakrament und die Verdammniß." Fr. „Wie das?" Antw. „Wo der Glaub nit ist, da ist kein Heil, und wo kein Heil ist, da ist das Widerspiel, die Verdammniß."

*) Bibl. Ant. a. a. O. Bd. II. N°. 1. Eine spätere Ausgabe von 1540. Bd. I. N°. 2. unter dem veränderten Titel: „Ein kurtze vnderricht der Jugent im Vaterunser u. s. w. — Auch D. Johann Oekolampadii Kinderfragen vnnd 25 stuck Christenlichs wesens, mit sampt schönen täglichen und besonderen gebetten ꝛc. Christoffel Wißgerwer Lehrmeister zu Basel bey St. Martin. (Gedruckt zu Basel bey Sebastian Francken. 1540 Jar.)

Der Oekolampadische Katechismus ward nun unter dem Namen des Kinderberichtes in das 1590 von Grynäus veranstaltete „geistliche Kleinod der Kirchen Gottes zu Basel" aufgenommen. Zugleich aber ward von diesem Antistes eine größere Rezension desselben (mit Einschluß der Fragen über das Nachtmahl und mit einigen andern dogmatischen Erweiterungen besorgt und dem kürzeren Oekolampadischen Katechismus vorgedruckt unter dem Titel:

„Katechismus oder Kinderbericht für die Kirchen vnd Gemein Gottes in der Statt Basel u. s. w. *) (Erst hinter diesem Katechismus folgt dann noch einmal die ursprüngliche kürzere Rezension, unter dem Titel: „Frag und Antwort in verhörung der Kinder der Kirchen zu Basel, kurtz gestelt durch D. Johann Ecolampadium). Derselbe ward auch in der Kirche zu Mühlhausen eingeführt.

Das Wesentliche, worin der Grynäussche Katechismus sich von dem frühern Oekolampadischen unterscheidet, betrifft die Erklärung des Artikels von der Höllenfahrt Christi, worin er von der gewöhnlichen Ansicht, der auch Oekolampad beigetreten war, abweicht **).

---

*) Wir finden denselben Katechismus auch wieder mit der Konfession und Agende zusammengedruckt, im Jahr 1602. (Basel bei Johann Schröter unter dem Titel: Katechismus oder christliche Fragstuck, nit allein für die junge Kinder, sonder auch für die alte und vngelerte Leut, fast nutzlich und nothwendig) a. a. O. T. I.

**) s. oben S. 143. 144. Die Stelle heißt so: Fr. Wie verstehest du die Wort: er ist abgefahren zu der Höllen?

Jemehr der Heidelbergische Katechismus in der reformirten Kirche anfing symbolisches Ansehn zu gewinnen, desto mehr ward auch in Basel sein Einfluß sichtbar, wiewohl derselbe nie kirchlich eingeführt wurde. Dagegen aber ward von Antistes Wohlleb, dem Nachfolger des Grynäus ein neuer Katechismus verfaßt, welchem die Form des Heidelberger, namentlich die systematische Eintheilung in die drei Stücke (Elend, Erlösung aus dem Elend und Dankbarkeit) zum Grunde liegt. Der Titel ist:

„Vorbereitung zu dem h. Abendmahl oder kurze und einfältige Fragstück, welche vermög der fünf Hauptartikeln der christlichen Religion an die Tischgenossen des Herrn vor Empfahung des h. Nachtmahls mögen gethan werden; den Gemeinden Gottes in Stadt und Landschaft Basel zu gutem gestellt und mit Verwilligung einer christlichen hohen Obrigkeit in Druck gesetzet. (Ohne Jahrzahl) vermuthlich ums Jahr 1622.

Dieser Katechismus, der bei dem Volke schlechthin das Nachtmahlbüchlein hieß, ward nun von Antistes

---

A. Daß mein getreuer und lieber Herr Christus um meiner Sünden willen nicht allein an seiner Seelen auf das Höhest sey betrübt worden, laut seiner Klag: mein Seel ist bekümmert bis in Tod; sondern auch als wer er von Gott verlassen, der Höllen Angst und Schmerzen erfahren habe; damit ich der gnädigen Gegenwärtigkeit Gottes wohl versichert und getröstet, vor der Höllennoth ewiglich bewahret, die Freud des Reichs Gottes hie zeitlich empfinde und dort ewiglich genießen möge.

Peter Werenfels im Jahr 1686 vervollständigt und erweitert unter dem Titel:

„Fragen und Antworten über die fünf Hauptstücke der christlichen Religion für die Kirchen zu Basel, bei Erforschung der angehenden Tischgenossen des Herrn, wie auch in den Kinderlehren zu Stadt und Lande zu gebrauchen.

Das mit größerer Schrift Gedruckte (beim Volk die groben Fragen) ist die Arbeit Wohllebs, das kleiner Gedruckte (die reinen Fragen) die des Antistes Werenfels.

War nun die erste Bestimmung dieses Buchs gewesen, eine Unterweisung für die Katechumenen zu seyn (was auch schon der Name Nachtmahlbüchlein sagt), so wurde doch bald der frühere weit zweckmäßigere Kinderbericht Oekolampads auch bei dem Unterrichte der kleinsten Kinder durch diesen verdrängt, und so eine scholastisch-polemische Kirchendogmatik als Milchspeise den Unmündigen geboten. Längst fühlte man indessen das Unzweckmäßige eines katechetischen Unterrichtes nach dieser Form. Der zweckmäßigere Vortrag biblischer Geschichte ersetzt nun meist bei der frühern Jugend das Nachtmahlbüchlein, und bald wird ein neuer Katechismus dem dringenden Bedürfniß abhelfen.

Nachträgliche Zusätze.

Zu Seite 27. Note *). Auch Zwinger erzählt die Anekdote statt von Karl V. von Maximilian II. (in der Dedikation zu seiner Schrift vom Abendmahl). Nun war allerdings Lazarus Schwendi bei Letzterm in Diensten; allein dann paßt die Anekdote wieder nicht auf den Reichstag von Augsburg. Schon daran sieht man das Fabelhafte.

Zu S. 46. Randglosse 1. ist hinzuzufügen, daß der Ausdruck „Ebenmenschen" nicht etwa ein Druckfehler ist statt „Nebenmenschen" (wie Ochs zu glauben scheint Bd. VI. S. 107); sondern vielmehr ist Ebenmensch ein altes, gutes Wort und bezeichnet viel tiefer und sinniger das reinmenschliche Verhältniß des Einen zum Andern, als das prosaische „Nebenmensch".

Zu S. 49. Daß die B. C. zuerst lateinisch geschrieben und dann von Leo Judä ins Deutsche übersetzt sey, meldet zwar Haller in seiner schweiz. Bibl. III. S. 139; aber er scheint die erste Konfession mit der zweiten zu verwechseln. s. Hottinger III. S. 700.

Zu S. 87. Note *). Während unsrer Arbeit wurde uns erst die neue Ausgabe der helvetischen Konfession von Hrn. Kindler bekannt, was wir hier anzuführen nachholen. Confessio helvetica posterior denuo edidit indicemque rerum adjecit Joannes Petrus Kindler. Ecclesiæ reformatæ in civitate Norimbergensi Minister; præfatus est Dr. G. B. Winer. Theol T. P. O. Solisbaci. 1825. gr. 8. womit zugleich die gehaltvolle Rezension meines Freundes, Herrn Dr. Hirzel verglichen werden kann in Winers und Engelhards kritischem Journal 5n Bds. 3s Stück. S. 325.

Zu S. 99. Note *) füge noch hinzu: Haller Bibl. der Schweizergesch. III. S. 160.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druckfehler und Berichtigungen.

(Wenn nicht die Note dabei steht, so werden die Zeilen nach dem Text gezählt).

S. 28. Z. 4. v. o. streiche „weit".
— 31. Z. 4. v. o. statt „diese Punkte" lies „diesen Punkt".
— 52. Note Z. 5. v. o. streiche die Ziffer 821.
Ebenda Z. 7. v. o. streiche die Ziffer 843.
— 83. Z. 3. v. u. statt „Wann" l. „Wenn".
— 85. Z. 13. v. o. st. „Schweiz" l. „Kirche".
— 87. Z. 6. v. u. st. „man" l. „nun".
— 90. Note *) Z. 1. st. „Coll. I." l. „Coll. 3."
— 107. Z. 8. v. u. st. „sind" l. „syns".
— 137. Note **) Z. 3. v. u. st. „triumphartem" l. „triumphantem".
— 150. Z. 4. v. u. st. „erblickten jetzt Letztern als einen Abtrünnigen" l. „erblickten jetzt in Letzterm einen Abtrünnigen".
— 151. Z. 2. v. o. st. „Weiniger" l. „Weininger".
— 160. Note **) Z. 2. v. o. st. „sämmtlich" l. „sämmtlichen".
Ebenda Z. 5. v. o. st. „synvretistische" l. „synkretistische".
— 162. Z. 1 und 2. v. o. st. „allgemeine Konvente". l. „allgemeinen Konventen".
— 176. Z. 2. v. u. st. „unterschreiben" l. „Unterschreiben".
— 177. Z. 1. v. u. st. „evangelicum" l. „Evangelicorum".
— 208. Note *) Z. 2. v. o. st. „um die Mitte" l. „zu Anfang".
Ebenda Z. 3. st. „Fäsch" l. „Frei".

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagenbach, Karl Rudolf,

Kirchliche Denkwürdigkeiten zur Geschichte Basels seit der Reformation

Basel 1827

H.ref. 170 sc

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449254-9